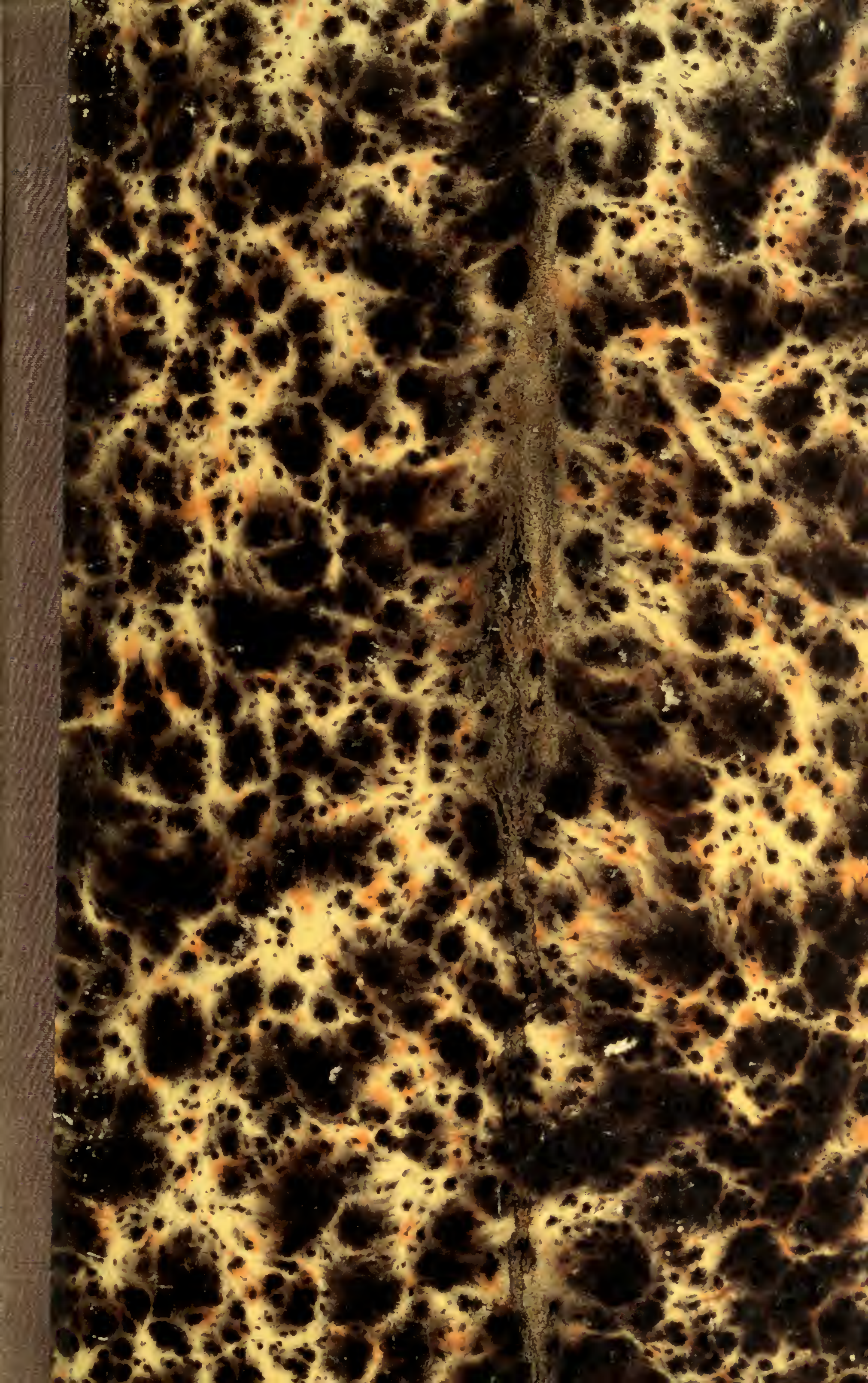


DIE

PARLAMENTARISCHE REGIERUNGSFORM

BETRACHTET IM HINBLICKE AUF

EINE REFORM DES PARLAMENTES.

EINE ABHANDLUNG

VON

EARL GREY.

AUS DEM ENGLISCHEN ÜBERSETZT

UND MIT

EINEM ANHANGE

ÜBER DIE AUSSICHTEN DER PARLAMENTARISCHEN REGIERUNGSFORM
IN OESTERREICH VERSEHEN

VON

GRAF LEO THUN.



PRAG 1863.
VERLAG VON FRIEDRICH TEMPSKY.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

Vorrede.

Die folgenden Blätter enthalten die Uebersetzung eines Buches, welches Lord Grey schon im Jahre 1857 aus Anlass des Bestrebens nach einer abermaligen Reform des Parlamentes, womit damals in England die Gemüther wieder lebhaft beschäftiget waren, geschrieben und veröffentlicht hat. Seitdem ist wider Erwarten ein Stillstand in dieser politischen Bewegung eingetreten, wozu nebst anderen Ursachen die amerikanischen Ereignisse, welche auf die demokratischen Ideen in England offenbar dämpfend einwirkten, beigetragen haben dürften. Mit Recht wird man fragen, warum ich unter diesen Umständen eine politische Gelegenheitsschrift fünf Jahre nach ihrem Erscheinen einem Leserkreise vorlege, für welchen sie nicht berechnet war? —

Um seine Meinung über die Frage der Parlamentsreform zu begründen, hat Lord Grey die englische Verfassung in eigenthümlicher Weise geschildert. Er hat sich nicht sowohl auf eine Beschreibung der positiven Bestimmungen derselben eingelassen, welche dem Engländer aus der täglichen

Anschauung bekannt sind, und deren Kenntniss auch der Ausländer sich aus einer Reihe ausgezeichneter Werke verschaffen kann: sondern er hat sie in ihren dermaligen Wirkungen dargestellt, ihre Vortheile und Nachtheile, und die Bedingungen ihrer segensreichen Wirksamkeit deutlich zu machen gesucht. Dadurch ist sein Buch meines Erachtens von bleibendem Werthe, und namentlich für uns eben jetzt, da auch in Oesterreich von Vielen eine parlamentarische Regierungsform angestrebt wird, sehr lehrreich, und zwar umsomehr, als Lord Grey einer der erfahrensten und angesehensten liberalen Staatsmänner Englands ist. Sohn und Erbe des Mannes, der sich als „Vater der Reformbill" grossen Ruhm erwarb, war er schon zur Zeit der Durchführung jener grossen Massregel als Lord Howick Mitglied des damaligen Ministeriums. Auch in späteren Whigministerien bekleidete er wichtige Aemter, und führte insbesondere durch einige Zeit das Kriegsministerium. Gegenwärtig nimmt er den grossen Parteien gegenüber eine unabhängige Stellung ein: und wenn auch deshalb, wie es scheint, sein Wiedereintritt in ein Amt wenigstens vorläufig nicht in Aussicht steht, so geniesst er doch im Hause der Lords grosse Achtung. Eben diese Unabhängigkeit der Gesinnung spricht sich auch in dem vorliegenden Werke aus. Die unbefangene und edle Weise, wie er die Ansichten und das Benehmen von Gegnern würdigt, dürfte ebenfalls besondere Beachtung verdienen in einem Augenblicke, in dem sich bei uns Parteileidenschaften schneller zu entwickeln scheinen, als der kaum begonnenen Entwickelung politischer Freiheit zuträglich sein kann. Das Buch enthält manches, was vielleicht für den fremdländischen Leser von

minderer Bedeutung ist. Gleichwohl habe ich geglaubt, es möglichst unverändert ohne Auslassungen wie ohne Zusätze wiedergeben zu sollen, um jedem Verdachte einer tendenziösen Bearbeitung, zu dem vielleicht manchem Leser meine eigene politische Stellung Anlass geben könnte, vorzubeugen. Nur ein letztes Capitel, welches mehr einen Anhang als einen integrirenden Bestandtheil des Werkes bildet, habe ich weggelassen, weil es einen unserem Leserkreise sehr ferne liegenden Gegenstand, nämlich die parlamentarische Regierungsform in den britischen Colonien behandelt. Beigefügt habe ich nur hie und da eine erklärende Note.*)

Der denkende Leser wird kaum umhin können, häufig Parallelen mit unseren eigenen Verhältnissen und den heimischen Bestrebungen zu ziehen. In noch höherem Grade musste sich dazu der Uebersetzer, bei der angelegentlicheren Beschäftigung mit dem Inhalte des Buches gedrungen fühlen. Dies hat ihn bewogen, die dadurch angeregten Gedanken in einem Anhange folgen zu lassen. Niemand, der Sinn für Freiheit und für politische Grösse hat, kann England betreten ohne erhebende Empfindungen, und ohne den Wunsch, sein Vaterland ähnlicher Einrichtungen theilhaftig werden zu sehen. In diesem gerechtfertigten Wunsche liegt, wenn auch keineswegs der einzige, wohl auch nicht der wesentlichste, so doch ein Grund der constitutionellen Bestrebungen, welche seit geraumer Zeit die Staaten des Continentes bewegen. Allein Staaten sind Organismen, und organisches Leben lässt sich nicht

---

*) Diese von dem Uebersetzer beigefügten Noten sind zur Unterscheidung von den Noten des Originals aus Cursivschrift gesetzt.

copiren. Nur Einzelnes in den Zuständen eines Staates kann von Menschen so, wie sie es gerade wollen, geändert werden. Alles, was man nicht nach Belieben zu gestalten vermag, muss in politischen Bestrebungen als gegebene Thatsache in Rechnung gebracht werden. Für den besonnenen Patrioten kann es sich daher bei Bewunderung der Einrichtungen eines anderen Staates niemals einfach um deren Uebertragung handeln, sondern vielmehr stellt sich ihm das Problem so: in England haben diese und jene Einrichtungen unter diesen und jenen thatsächlichen Verhältnissen beneidenswerthe Erfolge gehabt; welche Einrichtungen können in Oesterreich unter Voraussetzung der daselbst gegebenen Verhältnisse zu ähnlichen Erfolgen führen? Zur Lösung dieser äusserst schwierigen Frage wünsche ich ein Weniges beizutragen.

Prag, Febr. 1863.

Graf Leo Thun.

I n h a l t.

Drittes Capitel.

Uebelstände und Gefahren der parlamentarischen Regierungsform.

Seite

Viertes Capitel.

Gründe des Erfolges der parlamentarischen Regierungsform.

Fünftes Capitel.

Wirkungen der Parlamentsreform.

Sechstes Capitel.

Erwägungen bezüglich einer neuen Reformbill.

Siebentes Capitel.

Ueber die Aemterverleihung unter der parlamentarischen Regierungsform.

Anhang.



Vorrede des Verfassers (Earl Grey).

Die nachstehende Abhandlung war schon vor geraumer Zeit begonnen und zum grossen Theile geschrieben, ohne dass deren Veröffentlichung beabsichtiget gewesen wäre. Ich habe mich entschlossen, sie zu vollenden und zu veröffentlichen, weil es keinem Zweifel zu unterliegen scheint, dass der Gegenstand, von welchem sie handelt, demnächst die Aufmerksamkeit des Parlamentes und des Landes ernstlich beschäftigen wird. Die am 3. Decbr. (1857) gehaltene Thronrede lässt erwarten, dass im Laufe der Session von 1858 eine Massregel zur Reform des Parlamentes von der Regierung vorgeschlagen werden wird.

Obwohl ich nicht bezweifle, dass eine weitere Parlamentsreform nothwendig ist, so bedauere ich doch, dass sie sofort und, wie ich glaube, vorzeitig in Angriff genommen werden soll. Wenn ich die verschiedenen Pläne, die Vertretung des Volkes zu verbessern, welche bereits vorgeschlagen worden

sind, und die Aufnahme, welche die von Lord John Russell in den Jahren 1852 und 1854 auf den Tisch des Hauses der Gemeinen gelegten Reformbills gefunden haben, betrachte, so gelange ich zu dem Schlusse, dass keine partielle Massregel Aussicht hat, angenommen zu werden, oder wenn sie angenommen werden sollte, sich als heilsam zu erweisen. Zugegeben, dass die bestehende Verfassung des Hauses der Gemeinen nicht unverändert fortbestehen kann, so wäre es nach meiner Ueberzeugung besser und sicherer, eine vollständige Revision unseres repräsentativen Systemes zu unternehmen, als an demselben geringfügige Aenderungen vorzunehmen, welche auf keinem bestimmten Grundsatze beruhen und in ihrem Charakter, wie in ihrer Ausdehnung willkührlich sein müssten. Das Land ist aber für eine so grosse Massregel, wie sie nothwendig befunden würde, wenn man sich einmal zu einer vollständigen Revision unserer Vertretung entschlösse, gegenwärtig nicht vorbereitet; und kein Ministerium wäre im Stande, die Annahme eines solchen Planes, selbst wenn es ihn vorzubereiten vermöchte, zu bewirken, ohne vorerst noch weitere Untersuchungen einzuleiten. Ehe dieser höchst schwierige Gegenstand als reif betrachtet werden kann, um im Parlamente verhandelt zu werden, bedarf er noch gründlicher Discussionen ausserhalb des Parlamentes.

Die Principien und die practische Wirksamkeit unserer Verfassung, so wie sie besteht, müssen sorgfältig studirt und ihre wirklichen Mängel sichergestellt werden, damit die Zwecke, auf welche Reformmassregeln hinzuwirken haben, bestimmt werden, und damit über die Mittel, diese Zwecke zu erreichen, ein sicheres Urtheil sich fällen lasse.

Diese Blätter sollen ein Beitrag zu jener vorläufigen Untersuchung sein, welche ich für nothwendig halte, damit irgend ein Plan der Parlamentsreform entworfen, oder mit Nutzen erwogen werden könne. Indem ich aber die Meinung ausspreche, dass einem Versuche der Gesetzgebung über eine solche Lebensfrage eine umständlichere Untersuchung und Discussion vorangehen sollte, muss ich mich gegen den Verdacht verwahren, als ob dieser Andeutung irgend wie die Absicht zu Grunde läge, eine mühsame Frage auf unbestimmte Zeit los zu werden. Ich bin weit davon entfernt, so etwas zu beabsichtigen; und wenn ich vor Ueberstürzung in der Behandlung dieses Gegenstandes warne, so betrachte ich ihn gleichwohl als einen solchen, dessen baldige Erledigung, in so weit nur immer Schnelligkeit sich mit gründlicher Erwägung verträgt, für die Wohlfahrt, wenn nicht für die Sicherheit der Nation unerlässlich ist. Ich erkenne die Nothwendigkeit, ja die dringende Nothwendigkeit an, dass an unserer Verfassung Verbesserungen vorgenommen werden; aber ich halte dafür, dass es höchst unweise wäre, durch hastige Verbesserungsversuche ihren Bestand auf's Spiel zu setzen, nachdem sie mit all' ihren Fehlern dazu gedient hat, diesem Lande ein grösseres Maass wahrer Freiheit und guter Regierung zu sichern, als irgend einer Nation auf Erden zu Theil geworden ist.

Ich habe nur noch beizufügen, wie sehr ich bedauere, dass ich im Verlaufe meiner Beweisführung dazu gedrängt worden bin, in starken Ausdrücken meine ungünstige Meinung über die Regierungsform der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszusprechen; und es ist mir ein Anliegen, zu erklä-

ren, dass diese Meinung sich lediglich auf die Regierungsform und nicht auf das Volk jener Staaten bezieht. Für dieses Volk fühle ich aufrichtiges Wohlwollen und hohe Bewunderung, obgleich ich nicht blind bin für die Thatsache, dass es, wie jede andere Nation, auch seine eigenen Fehler hat.

December 1857.



Erstes Capitel.

Entstehung und Erfolge der parlamentarischen Regierungsform.

So viel auch schon über die englische Verfassung geschrieben und discutirt worden ist, immer bietet sie der Forschung einen noch längst nicht erschöpften Stoff. Die Veränderungen, denen sie unterzogen worden ist, und der Einfluss, welchen diese Veränderungen in unseren Tagen auf ihr Wirken gehabt haben, sind — wie es scheint — noch nicht so sorgfältig untersucht worden, als sie es verdienen. Und muss das Studium der Regierungsform, unter welcher wir leben, schon an sich immer interessant sein, so ist es um so mehr der Fall, wenn Grund vorhanden ist, vorherzusehen, dass wichtige Aenderungen der bestehenden Einrichtungen bald wieder werden angestrebt werden.

Burke hat von dieser Regierungsform sprechend treffend gesagt, dass „die Maschine einer freien Verfassung nicht ein einfaches Ding ist, sondern eben so complicirt, und heicklich als unschätzbar.“ Von derselben Ueberzeugung durchdrungen glaube ich, dass es nothwendig ist, die ganze Construction der

Maschine sehr sorgfältig zu untersuchen, bevor man mit Erfolg daran gehen kann, sie zu verbessern, sei es auch nur in Einzelnheiten, die beim ersten Anblick von minderer Wichtigkeit scheinen; denn Bestandtheile einer Maschine, die dem unwissenden oder unachtsamen Beobachter sehr unwichtig erscheinen mögen, können gleichwohl wesentlich nothwendig sein, damit sie mit Sicherheit arbeite. Deshalb dürfte es wohl, als erster Schritt, um zu einem gesunden Urtheile über die Natur und Ausdehnung der bezüglich unserer Verfassung noch erforderlichen Neuerungen zu gelangen, nicht überflüssig sein, zu untersuchen, in welcher Beziehung die parlamentarische Regierung, wie sie gegenwärtig in unserem Lande besteht, von den Formen repräsentativer Regierungen in anderen Ländern sich unterscheidet; was ihre hauptsächlichsten Verdienste und Fehler sind; ob besondere Gründe ihres Erfolges bei uns nachgewiesen werden können; wie ihre Wirksamkeit von den 1832 durchgeführten grossen Verfassungsänderungen berührt worden ist; was die durch die Erfahrung ersichtlich gemachten Hauptmängel unseres, durch die berühmten Acte jenes Jahres „zur Verbesserung der Vertretung des Volkes im Parlamente" veränderten Repräsentativsystemes sind; und wie irgend ein Versuch diese Mängel zu beseitigen durchgeführt werden sollte.

Dieses sind die Fragen, welche ich in den nachfolgenden Blättern zu erörtern beabsichtige; und so wenig ich mich auch einer so schwierigen Aufgabe gewachsen fühle, so hoffe ich doch, dass meine Bemerkungen sich nicht als völlig werthlos erweisen werden, wenigstens insoferne sie Material für die Gedanken Anderer bieten, nachdem sie die Frucht einer durch

mehr als dreissig Jahre fortgesetzten Beobachtung sind, während welcher Zeit ich nicht wenig Gelegenheit gehabt habe, das Wirken unserer Regierungsform sorgfältig zu beobachten. Bei Besprechung der Fragen, deren Untersuchung ich unternommen habe, werde ich mich enthalten, auf die Grundsätze, welche die Grundlage unserer Verfassung bilden, und auf die Theilung der Macht unter die verschiedenen Staatsgewalten, auf welcher sie beruht, mehr einzugehen, als es zur Beleuchtung des unmittelbar vorliegenden Gegenstandes nothwendig sein wird. Das Alles ist von so hervorragenden Schriftstellern bereits dargestellt und erläutert worden, dass es mehr als nutzlos wäre, wenn ich aber- und abermals den Boden betreten wollte, von welchem sie vollen Besitz genommen haben. Ich fühle mich auch in der That gar nicht versucht es zu thun. Die Schriftsteller, auf welche ich anspiele, haben die britische Verfassung mehr mit Beziehung auf die gesetzliche Vertheilung der Macht unter die verschiedenen Staatsgewalten, und auf die Art und Weise, wie ehedem die jeder derselben zugewiesene Macht geübt wurde, als mit Beziehung auf die Praxis unserer Tage betrachtet; während es meine Absicht ist, die Natur und Wirksamkeit des gegenwärtig eingeführten Systemes parlamentarischer Regierungsform zu untersuchen.

Indem ich daran gehe, habe ich zunächst zu bemerken, dass seit der Einführung der parlamentarischen Regierungsform die gewöhnliche Bezeichnung der britischen Verfassung, als einer solchen, vermöge welcher die Executivgewalt lediglich der Krone, die Gesetzgebungsgewalt hingegen dem Souverain und den beiden Häusern des Parlamentes gemeinsam zukomme.

aufgehört hat, richtig zu sein, wenn sie nicht blos von der gesetzlichen und technischen Vertheilung der Gewalt verstanden werden soll. Das charakteristische Merkmal der parlamentarischen Regierungsform ist, dass dieselbe verlangt, dass die der Krone gebührenden Regierungsgewalten durch Minister geübt werden. die für die Art, in welcher sie dieselben gebrauchen, als verantwortlich betrachtet werden, von denen vorausgesetzt wird, dass sie Mitglieder der beiden Häuser des Parlamentes seien. dessen Vorgang sie im Allgemeinen zu leiten im Stande sein müssen. und die nur in solange für berechtigt gelten. ihre Stellen zu bekleiden, als sie das Vertrauen des Parlamentes und insbesondere des Hauses der Gemeinen besitzen.

Die vollziehende Gewalt und die gesetzgebende Gewalt sind bei dieser Einrichtung wesentlich in denselben Händen vereinigt, aber beide sind beschränkt; die vollziehende Gewalt durch das Gesetz, und die gesetzgebende Gewalt durch die Nothwendigkeit, die Zustimmung des Parlamentes zu den beabsichtigten Massregeln zu erlangen, so dass selbst die stärksten Regierungen es nicht wagen, Gesetze vorzuschlagen, denen die öffentliche Meinung entschieden widerstrebt. Auch ist die Ausübung dieser höchsten Autorität einer strengen Verantwortlichkeit und Controle unterworfen, und der Besitz derselben ist von dem Vertrauen abhängig gemacht. welches die Vertreter des Volkes in die Minister setzen, denen diese Autorität anvertraut wird. Ueberdies ist es erforderlich, und hierin liegt eine weitere Sicherheit gegen Missbrauch, dass die Minister der Krone deren directe Gutheissung aller ihrer wichtigen Massregeln erlangen. Selten verweigert es

zwar die Krone gemäss des ihr von ihren Dienern nachdrücklich anempfohlenen Rathes zu handeln, und sie könnte es nicht häufig verweigern, ohne grosse Uebelstände hervorzurufen. Gleichwohl können die Souveraine dieses Landes grossen Einfluss auf das Benehmen ihrer Minister üben, und haben ihn auch stets geübt; und in äussersten Fällen kann von der Macht der Krone, ihre Zustimmung zu dem, was ihr ihre Diener vorschlagen, zu versagen, mit dem grössten Nutzen für die Nation Gebrauch gemacht werden. Verweigert es der Souverain Massregeln gutzuheissen, welche die Minister beharrlich als unvermeidliche empfehlen, so ist das zwar für sie ein rechtmässiger Grund von ihren Posten zurückzutreten; und wenn sie in der Frage, welche hierzu Anlass giebt, von der öffentlichen Meinung unterstützt werden, so müssen sie endlich durchdringen. Wird aber jene hohe königliche Macht mit Weisheit gehandhabt, und für grosse Begebenheiten aufgespart, so wird die Krone immer darauf rechnen können, von der Nation unterstützt zu werden, wenn sie Massregeln, welche ihre Minister ihr ungebührlich aufnöthigen wollen, die Sanction verweigert, zumal wenn die in solcher Weise betriebenen Massregeln einen Missbrauch der königlichen Autorität zu Gunsten ministerieller Parteizwecke in sich schliessen.

Eine Regierungsform, wie die eben beschriebene, hat augenscheinlich nur wenig Aehnlichkeit mit derjenigen, unter welcher unsere Vorfahren zur Zeit der Regierung der Plantagenets, der Tudors und selbst der Stuarts gelebt haben. Die Regenten aus jenen Dynastien hatten einen weit grösseren persönlichen Antheil an der Regierung des Landes, als die der neueren Zeit. Ihre Minister waren nicht Räthe, deren

Rathschläge nur selten verworfen, und welche in der That nicht nach Belieben entlassen werden können, sondern sie waren im strengsten Sinne des Wortes die Diener der Krone, und Werkzeuge zur Ausführung der königlichen Befehle. Das Parlament war wohl damals wie jetzt Wächter der Interessen der Nation; aber die Art seiner Wirksamkeit war eine ganz andere als sie seither geworden ist. Es war eben nicht säumig, Einsprache zu erheben, auf die Entfernung oder Bestrafung von ungebührlich bevorzugten und schlechten Rathgebern zu dringen und selbst zur Zeit grosser Ereignisse Könige abzusetzen, wenn der Missbrauch der königlichen Autorität die Unzufriedenheit der Nation bis zu einem hohen Grade gesteigert hatte; aber, mit Ausnahme solcher Fälle, mengte es sich wenig in die Handlungsweise der executiven Regierung. Da seine Macht auf der Controle des öffentlichen Säckels beruhte, so war sie am grössten, wenn die Geldforderungen am dringendsten waren, das ist thatsächlich, wenn man seiner Autorität am meisten bedurfte. Wurden unter schwachen und thörichten Fürsten die öffentlichen Angelegenheiten schlecht verwaltet, so war Mangel an Geld fast immer die nächste Folge, und hieraus erwuchs die Nothwendigkeit, sich dem Rathe des Parlamentes zu fügen. Andererseits aber behaupteten die fähigsten Souveraine ein grosses Mass unabhängiger Autorität, indem sie ihre Finanzen so ordneten, dass sie der Nothwendigkeit ausserordentliche Geldmittel in Anspruch zu nehmen, auswichen, es sei denn, dass sie in Kriege verwickelt wurden, für welche die Engländer zu allen Zeiten nur zu bereitwillig waren, ihr Gut und Blut zu opfern.

Diese verhältnissmässig einfache Regierungsform, wohlge-

eignet für den damaligen Zustand der Gesellschaft und für die Verhältnisse des Landes in jenen Zeiten, war, wie bereits bemerkt, unserem jetzigen viel verwickelteren Systeme parlamentarischer Regierung sehr unähnlich. Aber so gross auch der Unterschied dieser beiden Regierungssysteme ist, es ist doch das eine naturgemäss aus dem anderen hervorgewachsen; durch die allmälige Entwickelung von Grundsätzen, welche in dem Getriebe unserer Verfassung fast von ihren ersten Tagen an erkennbar sind. Die Aenderung ist zum Theile auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführt worden, weit mehr aber durch Neuerungen, welche in der Praxis und Uebung, allmälig und stillschweigend eingeführt wurden, um den neuen Bedürfnissen eines fortschreitenden geselligen Zustandes zu begegnen und den neuen Schwierigkeiten abzuhelfen, die von Zeit zu Zeit in der Behandlung der immer verwickelter sich gestaltenden Geschäfte eines fortwährend an Wohlstand und Bevölkerung zunehmenden Landes entstanden.

Ich will es nicht versuchen, die auf einander folgenden Schritte zu bezeichnen, durch welche unser gegenwärtiges System parlamentarischer Regierung in dieser Weise geschaffen worden ist. Für meinen Zweck genügt die Bemerkung, dass dessen Anfang, wenn auch vorerst in sehr unvollkommenen Formen, auf die Regierung Wilhelm's III. zurückzuführen sein dürfte *); dass es unter der der Königin Anna mehr Bestand und Regelmässigkeit gewann, dass aber dessen vollständige Einführung erst nachdem das Haus Hannover auf den Thron gelangt war, stattgefunden hat. Noch in dem Anfange der

---

*) Siehe Macaulay's History of England vol. IV p. 134—136.

Regierung Georg des I. berief sich Lord Oxford in dem Hause der Lords in der Debatte über die gegen ihn erhobene Anklage auf die Befehle des Königs, um die Handlungen der Minister zu rechtfertigen, worüber Hallam bemerkt, „das erste Beispiel, in welchem ich die Verantwortlichkeit von irgend Jemandem für jede Handlung der Krone entschieden ausgesprochen finde, ist eine Rede des Herzogs von Argyll im Jahre 1739.“ *) Es ist kaum nöthig beizufügen, dass diese Regel jetzt als eine der Grundlagen unserer Verfassung angesehen wird **).

Selbst bis zu unseren Tagen herab ist damit fortgefahren worden, die parlamentarische Regierungsform wesentlichen Aenderungen zu unterziehen, und ihre Regeln wie ihre Praxis deutlicher vorzuzeichnen, und bestimmter festzusetzen.

---

*) Hallams Constitutional History of England vol. III p. 315.

**) Es sind mitunter selbst in den letzten Jahren allerhand Argumente vorgebracht worden, um zu beweisen, dass die Verwaltung des Heeres von dieser Regel ausgenommen sein sollte. Mehr als einmal ist behauptet worden, und zwar von sehr hohen Autoritäten, dass die Heeresverwaltung lediglich der Krone zustehe, und dass jedwede Einmischung des Hauses der Gemeinen in dieselbe als verfassungswidrig sorgfältig vermieden werden sollte.

Jede unmittelbare Einmischung des einen oder des anderen Hauses in die Heeresgebahrung wäre ohne Zweifel eine Verletzung der Grundsätze unserer Verfassung; allein dieselbe Bemerkung gilt von jedem Zweige der Executivgewalt. Das „lange Parlament“ hat durch seine Ausschüsse allerhand executive Functionen an sich gerissen; es unterliegt aber keinem Widerspruche, dass diese seine Vorgänge Usurpationen waren, und seit jener Zeit ist es sowohl in der Theorie als in der Praxis anerkannt, dass alle solche Functionen ausschliesslich der Krone gehören. Diese Regel verträgt sich aber ganz wohl mit einer anderen nicht minder wichtigen, nämlich mit der, dass jedes der beiden Parlamentshäuser berechtigt ist, der Krone seinen Rath anzubieten bezüglich der Art, wie

Diese Aenderungen sind gewöhnlich dadurch bewirkt worden, dass aus Gründen der Zweckmässigkeit ein neuer Vorgang in Gebrauch kam, oder durch die Entscheidung unklarer Verfassungsfragen in Folge zufällig aus dem Anlasse eines Tagesereignisses entstandener Meinungsverschiedenheiten, wodurch bleibende und oft sehr wichtige Ergebnisse herbeigeführt wurden. So entstand der sehr wohlthätige Gebrauch, Cabinetsberathungen ohne Anwesenheit des Souveraines zu halten, aus dem Umstande, dass Georg I. nicht englisch verstand; und der Streit, welcher unter der Regierung Georg des III. damit

---

irgend eine ihrer Gewalten geübt wird, und dass nichts vermöge königlicher Autorität verfügt werden kann, ohne dass irgend ein Diener der Krone dem Parlamente dafür verantwortlich sei. In dieser Beziehung giebt es keinen Unterschied zwischen der Ausübung der königlichen Autorität über das Heer und über alle anderen Zweige des öffentlichen Dienstes, und es würde gewiss nicht dem wahren Interesse des Souverains entsprechen, eine solche Unterscheidung zu machen. Wenn nicht ein Diener als verantwortlich zu betrachten ist für jeden Act der Gebahrung mit dem Heere, so muss die Verantwortung nothwendig auf die Person des Souverains fallen. Nichts könnte aber für ihn gefährlicher sein, als einer solchen persönlichen Verantwortlichkeit unterworfen zu werden, in deren Folge die Gehässigkeit, ein grosses militairisches Unheil herbeigeführt zu haben, auf die Krone statt auf ihre Minister geworfen werden könnte. Dieser Uebelstand würde auch nicht viel geringer werden, wenn man behaupten wollte, dass der oberste Befehlshaber nur für seine Person für alle Acte der Heeresverwaltung die Verantwortung tragen sollte. Der Inhaber dieses Amtes würde in eine höchst unsichere Stellung gebracht werden, wenn er nicht darauf rechnen könnte, für den Fall, dass seine Massregeln im Parlamente angefochten würden, von den Ministern unterstützt zu werden; und diesen könnte eine solche Unterstützung nicht zugemuthet werden, wenn nicht derjenige, welcher auf dieselbe rechnet, mit ihnen bezüglich der Ausübung seiner Dienstpflicht in solchem Verkehre stünde, dass sie in der Lage seien, Verwahrung dagegen einzulegen, dass er thue oder unterlasse, wofür sie ihn zu vertheidigen nicht vorbereitet wären.

endete, dass es üblich wurde, die Debatten beider Parlamentshäuser zu veröffentlichen, bewirkte eine Aenderung von weitreichender Wichtigkeit in der Wirksamkeit unserer Verfassung, ohne dass ein neues Gesetz erlassen wurde.

Nachdem in solcher Weise eine parlamentarische Regierungsform mehr oder weniger vollständig bei uns beiläufig anderthalb Jahrhunderte lang in Wirksamkeit ist, so müssen wir ihre Verdienste nach dem Zustande und Fortschritte der Nation während dieses Zeitraumes beurtheilen: denn die einzige wirkliche Probe der Vortheile oder Nachtheile von verschiedenen Regierungsformen ist in ihren Erfolgen zu finden. Indem wir nun diese Probe auf unser System parlamentarischer Regierungsform anwenden, und dabei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen billige Rücksicht schenken, muss es, sollte ich denken, zugegeben werden, dass unser Urtheil im Allgemeinen ein günstiges sein sollte. Unsere Geschichtsquellen herab seit der Revolution von 1688 geben uns zwar ein trauriges Bild von der Selbstsucht, der Charakterlosigkeit und der Bestechlichkeit der grossen Mehrzahl derjenigen, welche wir auf der politischen Bühne handeln sehen, und verzeichnen nur zu viele bedauerungswürdige Verirrungen und Ausschreitungen, zu welchen sich die Nation durch Leidenschaft und Vorurtheil hat verleiten lassen. Allein dies scheint mehr in den Mängeln der menschlichen Natur als in unseren Staatseinrichtungen seinen Grund zu haben; wenigstens ist mir kein Land bekannt, dessen Geschichte nicht ein eben so strenges Urtheil über das Betragen von Staatsmännern und Volk rechtfertigen würde; während wir andererseits ungestraft behaupten dürfen, dass Grossbri-

tannien*) hervorragt unter den Völkern der Erde durch das Gedeihen, dessen es sich erfreut, und durch den socialen Fortschritt, den es gemacht hat, seit es unter einer parlamentarischen Regierungsform steht.**) Die innere Ruhe ist während dieses Zeitraumes kaum unterbrochen worden, die beiden kurzen Aufstände von 1715 und 1745 abgerechnet; die Sicherheit der Person und des Eigenthums ist beinahe gleichmässig aufrecht erhalten worden, gleichzeitig mit mehr als gewöhnlicher Fernhaltung verletzender Beschränkungen der Freiheit jedes Einzelnen bezüglich seiner Gedanken und Handlungen. Gefördert durch diese Vorzüge sind Gewerbe und Handel in fast beispielloser Weise aufgeblüht und trotz der durch die Kriege, in welche wir ver-

---

*) Mit tiefem Bedauern und mit Scham für mein Vaterland muss ich bekennen, das dies nicht wahr wäre, wenn es von dem ganzen vereinigten Königreiche, einschliesslich Irlands gesagt würde; aber Irland ist erst seit etwas mehr als einem halben Jahrhunderte unter dieselbe Regierung wie Grossbritannien gestellt worden, und es sind noch nicht dreissig Jahre verflossen, seit die Einigung beider Länder durch die Aufhebung der letzten Strafgesetze gegen die Katholiken vollständig gemacht worden ist.

**) Herr von Rémusat hat in seinem Werke „England im XVIII. Jahrhunderte“ die Erfolge der parlamentarischen Regierungsform in diesem Lande während des genannten Jahrhundertes in folgender Stelle treffend beschrieben: „Immerhin schreie man über Schlechtigkeiten, man ist dazu berechtigt; entrüstet zeige man hin auf die Gewaltthätigkeiten und Lügen des Parteigeistes, die unverschämte Bestechlichkeit, die Ausschreitungen des Stolzes, der Habgier und des Hasses; man bemerke selbst in der Vergangenheit der englischen Gesellschaft eine gewisse Roheit des Egoismus, wie in dem alten Rom; nichts desto weniger bleibt es wahr, dass keine Nation zugleich freier, glücklicher und mächtiger war, und dass in den neueren Zeiten die politischen Tugenden durch eine lange Zeit nirgend geglänzt haben, als bei ihr. Die englisch-normannische Race ist der Freiheit würdig geblieben.“ (Vol. I. p. 103.)

wickelt wurden, veranlassten gewaltigen Anforderungen an unsere nationalen Hilfsquellen sind Bevölkerung, Wohlstand und die Macht des Landes wunderbar angewachsen. Die materielle Wohlfahrt, deren die Nation sich erfreut, seit sie unter einer parlamentarischen Regierung steht, ist zu bekannt, als dass es mehr als ihrer Erwähnung bedürfte; allein ich muss hinzufügen, dass dieser Zeitraum sich noch mehr als einer von grosser geistiger Thätigkeit und moralischer Verbesserung auszeichnet. Jene ist erwiesen durch die erfolgreiche Pflege von Literatur und Wissenschaft, und die Anwendung der Wissenschaft auf alle nützlichen Kunstfertigkeiten. Reichlicher Beweis des moralischen Fortschrittes möge darin gefunden werden, dass die Sitten und Gewohnheiten aller Classen des Volkes seit der Revolution von 1688 sich in sehr merkwürdiger Weise zum Vortheile geändert haben. Ungeachtet der Laster, der politischen Missbräuche und der Bestechlichkeit, welche unzweifelhaft geherrscht haben, hat sich der Massstab von Recht und Unrecht, nach welchem sich zu richten die öffentliche Meinung die Menschen so wohl im öffentlichen als im Privatleben nöthiget, allmälig gehoben, obgleich er noch immer viel niedriger steht, als er stehen sollte. Dieser letzte Punkt ist von der grössten Bedeutung, und ich glaube, unsere Regierungsform steht hinsichtlich ihrer Einwirkung auf den Nationalcharakter im Vergleiche zu denen anderer Länder in entschiedenem Vortheile, mag man auf diejenigen blicken, welche dem Volke ein minderes Mass von Freiheit gewähren, oder auf diejenigen von viel demokratischerem Charakter, wie die uns nahe verwandte Republik der amerikanischen Staaten.

Ich bin in der That weit davon entfernt, alles Befriedi-

gende unserer Zustände unserer Regierungsform zuschreiben zu wollen: allein jedenfalls hat die Regierung, unter welcher unser Land gestanden ist, gestattet, dass dessen Zustände sich so gestalten, wie wir sie jetzt sehen. Und vielleicht kann von einer Regierung wenig mehr verlangt werden, als dass sie einen freien Spielraum gewähre, in welchem die Individuen sich bemühen mögen, die physische und moralische Wohlfahrt des Volkes zu bewirken und dass sie das Wachsthum jener Gewohnheiten und Anlagen fördern, welche zu dieser Wohlfahrt am meisten beitragen. Die parlamentarische Regierungsform, nach ihren Früchten beurtheilt, kann demnach füglich als eine solche angesehen werden, die sich in diesem Lande erfolgreich erwiesen hat.

Es ist aber eine merkwürdige Erscheinung, dass kein anderes Beispiel einer solchen Regierung gefunden werden kann, welche sich für irgend eine beträchtliche Dauer zu erhalten vermocht hätte. Die verschiedenen repräsentativen Verfassungen, welche während des Mittelalters in Europa fast allgemein bestanden, haben sich durchaus nicht unserer Regierungsform angenähert, und ebensowenig ähnlich ist ihr heut zu Tage die Verfassung der Vereinigten Staaten. Nach dem Sturze Napoleons wurde eine der unsrigen nachgebildete Regierung in Frankreich eingeführt; aber zwei Revolutionen in wenig mehr als dreissig Jahren haben bewiesen, dass mindestens bisher der Plan fehlgeschlagen hat. In einigen anderen europäischen Staaten, insbesondere in den Königreichen Belgien und Sardinien sind Regierungen ähnlicher Art eingeführt worden, sie sind aber zu kurze Zeit in Wirksamkeit, als dass wir schon mit Zuversicht behaupten könnten, dass das Experi-

ment*) gelungen sei. Dieselbe Bemerkung gilt von denjenigen britischen Colonien, in welchen ähnliche Regierungsformen eingeführt worden sind; nicht mehr als zehn Jahre sind verstrichen, seit in irgend einer derselben dieses Regierungssystem definitiv eingesetzt worden ist. Demnach kann nicht behauptet werden, wenn auch die Aussicht auf einen günstigen Erfolg wenigstens in einigen Fällen ermuthigend ist (in anderen, fürchte ich, findet das Gegentheil statt), dass es bereits die Probe der Erfahrung bestanden habe.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick über die Natur und Wirkungen der parlamentarischen Regierung in unserem Lande, sollen die nächsten Capitel meiner Arbeit mehr der besonderen Prüfung jener Fragen gewidmet sein, welche zu erwägen ich mir eigentlich zur Aufgabe gemacht habe.

*) In Belgien, wo die parlamentarische Regierung mit grossem Erfolge seit 25 Jahren besteht, hat sie noch nicht die Probe eines Regierungswechsels bestanden, und es ist schwer zu entscheiden, wie viel von ihrem bisherigen Erfolge dem persönlichen Charakter des Königs Leopold, und der Geschicklichkeit und Klugheit, mit welcher er die Rolle eines constitutionellen Monarchen gespielt hat, zuzuschreiben sein mag.



Zweites Capitel.

Vorzüge der parlamentarischen Regierungsform.

Wenn man die parlamentarische Regierung, wie sie jetzt in England besteht, mit anderen Repräsentativ-Regierungen vergleicht, so dürften jener hauptsächlich folgende Vorzüge zukommen.

Erstens. Sie macht es den verschiedenen Staatsgewalten möglich, harmonisch und kräftig zusammenzuwirken und sorgt besser als Repräsentativ-Verfassungen anderer Art dafür, dass die gesetzgeberische Thätigkeit systematisch auf Gegenstände des öffentlichen Wohles gelenkt werde. In anderen Repräsentativ-Verfassungen ruht die Executivgewalt und die gesetzgebende Gewalt in getrennten und unabhängigen Autoritäten, während unter dem Systeme der parlamentarischen Regierung die Personen, denen die Executivgewalt anvertraut ist, auch die Pflicht haben, der gesetzgebenden Gewalt Massregeln zur Annahme zu empfehlen, und sich zurückziehen müssen, wenn ihr Rath im Allgemeinen nicht befolgt wird. Durch diese Einrichtung ist die Regierung in der Lage, mit jenem Nachdrucke zu handeln, welchen die Zuversicht, ihre Politik nöthigenfalls durch die Gesetzgebung unterstützt sehen zu können, allein zu ge-

währen vermag. Wir können nicht eine Seite unserer eigenen oder der Geschichte anderer Länder lesen, ohne wahrzunehmen, wie fortwährend die Regierung einer grossen Nation genöthiget ist, sich an die Gesetzgebung zu wenden, um neue Machtvollkommenheiten zu erlangen, oder neu entstehenden Bedürfnissen mit neuen Gesetzen zu begegnen; und wie sehr würde ihre Wirksamkeit verkümmert sein, wenn sie sich nicht darauf verlassen könnte, solchen Beistand, wenn sie ihn begehrt, zu erhalten.

Dies gilt insbesondere von finanziellen Vorkehrungen. Steuern aufzuerlegen, und das Einkommen dem öffentlichen Dienste zuzuweisen, ist eine der Hauptpflichten repräsentativer gesetzgebender Körperschaften, so wie die Quelle ihrer Macht. In der Vollziehung dieses Theiles ihrer Pflichten ist es von der grössten Wichtigkeit, dass sie in genauer Uebereinstimmung mit der Regierung, oder vielmehr unter ihrer Leitung handeln. Ohne diese Bedingung giebt es keine Sicherheit für Erfolg und Oekonomie in der Leitung des öffentlichen Dienstes. Die Regierung kann für diese nicht verantwortlich sein, wenn sie nicht über die Geldbewilligungen gebieten kann, welche sie für die verschiedenen Zweige des Dienstes nothwendig erachtet; während die Erfahrung bewiesen hat, dass unlautere Vorgänge und unverständige Ausgaben in manchen, nicht minder als eben so unverständige Sparsamkeit in andern Fällen zu erwarten stehen, wenn die Finanzen eines Staates der Gebahrung volksthümlicher Versammlungen ohne Controle überlassen werden. Unter einem solchen Systeme giebt es keine persönliche Verantwortlichkeit für Fehler und Missbräuche, die vorfallen mögen, und die Verantwortlichkeit, welche sich un-

ter alle Mitglieder einer zahlreichen Körperschaft vertheilt, wird auf sie viel zu wenig Eindruck machen, um solche Uebel hintanzuhalten.

Deshalb bestehen sie in sehr grosser Ausdehnung sowohl in den vereinigten Staaten, als in einigen unserer eigenen Colonien. Privatinteressen, und zwar der schlechtesten Art, haben in ihren gesetzgebenden Versammlungen auf Fragen über Geldbewilligungen viel zu gewichtigen Einfluss und nicht selten sind diese Versammlungen dadurch, dass kein einzelnes Mitglied das Odium auf sich laden wollte, eine unpopuläre Auslage oder eine Vermehrung der Steuern, so dringend auch die eine oder andere dieser Massregeln von den wahren Interessen des Landes erheischt sein mochte, vorzuschlagen oder zu unterstützen, zu wahrhaft unbesonnenem Vorgange verleitet worden. Die Natur volksthümlicher Versammlungen bringt es noch weit mehr als die für sich allein handelnder Menschen mit sich, dass sie davor zurückschrecken, unangenehmen Wahrheiten in's Gesicht zu sehen, und dass sie mit dem grössten Gefallen diejenigen anhören, die ihnen sagen, was sie gerne glauben möchten, und Massregeln anempfehlen, welche ihnen am wenigsten unmittelbare Opfer auferlegen. Die Wirkungen dieser Neigung werden nicht einmal beseitiget, wenn der Regierung die Pflicht auferlegt wird, die Berathungen der gesetzgebenden Versammlung zu leiten; denn leider sind die Minister versucht, lieber vorzuschlagen, was für den Augenblick angenehm ist, als was sie dem dauernden Interesse der Nation am meisten entsprechend erkennen. Dennoch kann mit Beruhigung behauptet werden, dass die Verantwortlichkeit, welche in England die Minister für die von ihnen dem Parla-

mente vorgeschlagenen Finanzmassregeln tragen. die Geneigtheit zu jenen Fehlern in der Finanzverwaltung, welchen volksthümliche Versammlungen am leichtesten ausgesetzt sind, mächtig wenn auch nicht vollkommen niederhalten.

Derselbe Grundsatz gilt, wenn auch in minderem Grade, von der Gesetzgebung über andere als finanzielle Gegenstände. Damit Gesetze, wie sie für die Wohlfahrt der Nation erforderlich sind, zu Stande gebracht werden, ist es gut, die Minister sowohl dafür, dass solche Gesetze vorbereitet, als dass sie durchgesetzt werden, verantwortlich zu machen, sowie auch dafür, dass sie Massregeln, die unverständiger Weise von Andern betrieben werden, Widerstand leisten. Dieses ist eine Pflicht, welche den Rathgebern der Krone nur nach und nach und hauptsächlich seit der Einführung der Reformacte von 1832 auferlegt worden ist. Ehedem kümmerten sich die Minister wenig um die Vorgänge des Parlamentes über Gegenstände, welche nicht unmittelbar mit den Obliegenheiten ihres vollziehenden Amtes in Verbindung standen. Dies führte zu viel unweiser Gesetzgebung, und zur beständigen Vernachlässigung jedes systematischen Versuches, unsere Gesetze in dem Masse zu verbessern, als sich dazu Gelegenheit darbot. In den letzten Jahren hat sich ein anderes System herausgebildet, und mit Recht werden die Minister der Krone jetzt dafür verantwortlich gehalten, dass sie dem Bedürfnisse entsprechende Massregeln einbringen, und unstatthaften Anträgen, welche von anderen Seiten gestellt werden, entgegentreten.

Zweitens. In engem Zusammenhange mit dem Vorzuge, welchen ich so eben als der parlamentarischen Regierungsform angehörig beschrieben habe, ist derjenige, welchen sie aus

der Art entnimmt, wie sie die Politik der Regierung unter die Aufsicht und Controle der gesetzgebenden Versammlung bringt. Das Parlament mischt sich nicht unmittelbar ein in die Besorgung der Regierungsgeschäfte und es ist recht, dass es sich dessen enthalte, denn die Erfahrung hat bewiesen, dass grosse berathende Körperschaften für solche Functionen nicht taugen. Aber jede Massregel der Minister der Krone ist dem Tadel in einem der beiden Häuser ausgesetzt; so dass die Minister, wenn ein triftiger, oder auch nur ein plausibler Grund vorhanden ist, irgend etwas, was sie gethan oder unterlassen haben, anzugreifen, sich dem nicht entziehen können, zur Vertheidigung ihres Benehmens aufgerufen zu werden. Durch diese Einrichtung lernen diejenigen, denen Gewalt anvertraut worden ist, fühlen, dass sie dieselbe so gebrauchen müssen, um vorbereitet zu sein, den Ausstellungen von Widersachern zu begegnen, welche stets auf die etwa unterlaufenden Fehler lauern, und die gesammte auswärtige und innere Politik der Nation ist der Feuerprobe freier Discussion unterworfen.

Die parlamentarische Discussion der Regierungsmassregeln trägt dazu bei, die Nation über ihre Angelegenheiten wohl unterrichtet zu erhalten, und sie darüber aufzuklären, was bezüglich der verschiedenen Fragen, welche die Regierung zu behandeln hat, ihre Pflichten und ihre wahren Interessen sind. Dies ist insbesondere nützlich hinsichtlich der Beziehungen des Staates zu fremden Mächten. Die in diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Angelegenheiten verfolgte Politik wird durch die Debatten im Parlamente nicht nur dem einheimischen Publicum, sondern der ganzen civilisirten Welt dargelegt; und

die Meinung der Welt wirkt dadurch zurück auf die Nation und ihre Lenker. Da jedoch die Krone mit ausgedehnter vollziehender Gewalt ausgerüstet ist, welche von den Ministern geübt wird, ohne dass eine vorläufige Gutheissung des Parlamentes erforderlich wäre, so ist zu gleicher Zeit, in so lange die Minister das allgemeine Vertrauen geniessen, die kräftige Action der Regierung nicht behindert, wie es der Fall sein würde, wenn das Parlament berufen wäre, an der Leitung directeren Antheil zu nehmen. Wird den Ministern das Zutrauen des Parlamentes entzogen, so ist es ihre Pflicht zurückzutreten, und anderen, welchen dieses Vertrauen geschenkt werden mag, Platz zu machen; so dass die Geschäfte des Landes stets von Männern geleitet werden, die in ihrem Verkehre mit fremden Mächten mit jenem Gewichte zu sprechen vermögen, welches nur einer von der gesetzgebenden Gewalt unterstützten Regierung zufällt.

Diese Vortheile sind durch andere repräsentative Regierungsformen nicht in gleichem Masse gesichert. In den vereinigten Staaten zum Beispiele haben die beiden Häuser des Congresses und insbesondere der Senat grosse Macht, die Massregeln des Präsidenten und seines Cabinetes zu hindern; aber wenn sie mit ihm über die einzuhaltende Richtung der Politik verschiedener Meinung sind, so haben sie kein Recht, die Annahme dessen, was sie für gut erachten, durchzusetzen oder einen Wechsel der Minister zu verlangen, und die Verfassung hat hiefür kein Mittel vorgesehen, durch welches der wünschenswerthe Einklang zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt bezüglich der Leitung der auswärtigen Politik der Nation hergestellt werden kann, wenn er während

der Periode, für welche der Präsident gewählt wird, gestört werden sollte.

Drittens. Ein anderer Vorzug, welcher meines Erachtens der parlamentarischen Regierungsform mit Recht zugeschrieben werden kann, ist der, dass sie den Kampf der Menschen um die Macht so wenig schädlich als möglich macht, und wie es scheint, die beste, bisher erfundene Lösung des grossen Problemes liefert, wie sich in heilsamer Weise bestimmen lasse, welchen Händen die hauptsächliche Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut werden soll. Ehrgeiz ist eine so mächtige Leidenschaft der menschlichen Natur, dass in jedem Zeitalter der Welt, in jedem Zustande der Gesellschaft, und unter allen verschiedenen Regierungsformen stets Männer in einer oder der anderen Weise um politische Macht gekämpft haben. In den alten Despotien des Orients, den ältesten Regierungen, von welchen wir historische Aufzeichnungen besitzen, scheinen offene Gewalt, Mord und Verrath die grösste Rolle in diesen Kämpfen gespielt zu haben. Wir lesen, wie in solcher Weise ein Despot dem anderen den Scepter entrissen hat; oder wie ehrgeizige Minister die im Namen ihrer angeblichen Gebieter geübte Gewalt sich dadurch zueigneten, dass sie ihre Nebenbuhler aus dem Wege räumten. Unter den halb civilisirten Nationen und Stämmen in Asien werden bis zum heutigen Tage dieselben Mittel für gleiche Zwecke angewendet, und blutige Wechsel der herrschenden Personen sind gewöhnliche Ereignisse.

In andern gesellschaftlichen Zuständen sind freiheitlichen Regierungen Uebel derselben Art, wie jene, denen diese Despotien unterlagen, nicht erspart worden, sondern sie sind durch blu-

tige Aufstände und Bürgerkriege, welche aus den Kämpfen ehrgeiziger Männer um die Macht hervorgingen, häufig in Verwirrung gebracht, und mitunter endlich umgestossen worden. Es ist als ein grosser Fortschritt der Gesellschaft zu betrachten, wenn Gewaltthat und Blutvergiessen von diesen Kämpfen ausgeschlossen ist, aber auch wenn das erreicht ist, kann noch viel Uebles erübrigen. Sind die Zeiten der Gewaltthat vorüber, so nimmt der Kampf um die Macht unter despotischen Regierungen gewöhnlich die Form einer Bewerbung um die Gunst des Souverains an. Ist er ein grosser und weiser Regent, so wird diese Gunst durch die Befähigung und Redlichkeit der von ihm gewählten Diener gewonnen; aber die Geschichte lehrt uns, dass selbst die besten Despoten in dieser Angelegenheit von überwiegender Wichtigkeit leicht getäuscht werden, und dass die Gunst der Könige nicht in der Regel durch diejenigen Eigenschaften gewonnen wird, welche die Menschen am geeignetsten machen, mit der Macht betraut zu werden. Zu oft, so in Frankreich vor der Revolution, ist der sicherste Weg zur Macht in Schmeichelei gefunden worden, oder in niedriger Fügsamkeit gegen Maitressen und Günstlinge. In reinen Demokratien, wo die Bevölkerung im Ganzen ihre Lenker unmittelbar wählt, sehen wir, wie gleichfalls Schmeichelei und unwürdige Fügsamkeit die Mittel sind, zu welchen man greift, um Macht zu erlangen, und die angewandte Kunst ist so ziemlich von gleichem Schlage wie in Despotien, mit dem einzigen Unterschiede, dass es das Volk selbst ist, dessen Leidenschaften und Vorurtheile ermuntert werden und denen geschmeichelt wird, statt des Despoten oder seiner Günstlinge. Es ist keineswegs gewiss, dass dieser Un-

terschied die Anwendung solcher Künste der Nation minder gefährlich, oder minder demoralisirend macht. Die Präsidentenwahlen scheinen nach den Nachrichten, welche uns die besten Beobachter geben, einen höchst verderblichen Einfluss auf den Nationalcharakter in den vereinigten Staaten zu üben; und der Ton der Zeitungen, und der zu Gunsten der verschiedenen Parteien in diesen aufregenden Kämpfen gehaltenen Reden berechtiget zu demselben Schlusse.

Herr von Tocqueville hat nachgewiesen, dass es die Wirkung dieses Systemes gewesen ist, die unter ihren Mitbürgern durch Talent und Tugend ausgezeichnetsten Männer von den öffentlichen Geschäften nahezu auszuschliessen. Seit er geschrieben hat, sind diese Uebelstände mehr und mehr ersichtlich geworden; und für alle, die sich an der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes interessiren, wird es ein Gegenstand besorglichen Nachdenkens, was für eine Rolle fortan die vereinigten Staaten in den Angelegenheiten der Welt spielen werden. Sie besitzen eine riesenhafte und schnell wachsende Macht, deren Leitung von Tag zu Tag vollständiger in die Hände der mindest achtbaren aus ihren Bürgern zu fallen scheint, in die Hände von Männern, über welche irgend ein Gefühl von Gerechtigkeit oder von internationalem Rechte und Unrechte wenig Gewalt hat, und deren Partei-Organisation sie in den Stand setzt, die Massregeln derjenigen zu controliren, welche scheinbar mit der Führung der Geschäfte betraut sind.

In der parlamentarischen Regierungsform, wie sie jetzt unter uns besteht, ist der Kampf um die Macht immer noch wesentlich ein Kampf um die Gunst des Volkes. Die öffentliche Meinung

entscheidet in letzter Auflösung, welchen Händen die Autorität anzuvertrauen ist; denn obgleich die Minister die Diener der Krone sind, und von dem Souverain angestellt werden, so ist es doch, nachdem der Souverain Minister wählen muss, die des Vertrauens des Parlamentes sicher sind, thatsächlich das Volk, welches durch seine Vertreter entscheidet, von wem die Regierungsgewalten gehandhabt werden sollen. Allein die Wirkung der Einrichtung, jenachdem dem Volke die Macht, seine Lenker durch unmittelbare Wahl zu bestimmen, zusteht oder nur eine mittelbare, durch ihre Vertreter geübte Controle über die Auswahl der Minister, nach deren Rath die Macht der Krone ausgeübt wird, ist doch eine sehr verschiedene.

Das Parlament, und insbesondere das Haus der Gemeinen ist nicht nur die Autorität geworden, welche den Kampf um die Macht zwischen verschiedenen Candidaten entscheidet, sondern auch die Arena, in welcher dieser Kampf hauptsächlich ausgefochten wird. Die Parlamentsdebatten sind das Mittel, durch welches vorzugsweise die im Wettstreite begriffenen Parteien sich sowohl dem Hause als dem Publicum zu empfehlen suchen: und obgleich die Unvollkommenheiten dieser Methode, zu bestimmen, von wem die Angelegenheiten der Nation verwaltet werden sollen, und die ernsten Uebelstände, zu welchen auch sie Anlass giebt, leicht erkennbar sind, so dürfte es doch erlaubt sein zu bezweifeln, ob bisher irgend eine bessere Methode diese grosse Frage zu entscheiden entdeckt worden, und in der Praxis erfolgreich befunden worden ist.

Die Erfahrung hat bewiesen, dass das System parlamentarischer Regierung ein gefahrloses Mittel bietet, von Zeit zu

Zeit eine Aenderung der Personen, welchen die Macht übertragen ist, zu bewirken. So lange der Ehrgeiz eine der stärksten Leidenschaften der menschlichen Natur bleibt, ist es unmöglich, dass solche Aenderungen nicht Platz greifen; und Ehrgeiz ist auch nicht ihre alleinige Ursache. Wenn die Menschen sehr lange demselben Herrscher unterworfen sind, so scheinen sie seiner müde zu werden, so dass, wenn die Regierung selbst der besten und der volksthümlichsten Souveraine, welche die Macht in eigener Hand behalten haben, sich ungewöhnlich lange hinauszog, gewöhnlich der Regierungsantritt eines noch ungekannten und vielleicht viel minder begabten Nachfolgers von ihren Unterthanen mit Jubel begrüsst worden ist; so als Jacob I. bei dem Tode der Königin Elisabeth auf den Thron von England erhoben wurde. Dieses Gefühl entspringt keineswegs nur aus der Launenhaftigkeit der menschlichen Natur. Der lange Besitz der Macht ist geeignet, die Menschen für den besten Gebrauch derselben unfähig zu machen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine Nation grossen Vortheil daraus zieht, wenn gelegentlich die Besorgung ihrer Geschäfte den Händen von Männern überantwortet wird, welche zu der schweren Aufgabe einen frischen Geist und die im Privatleben erworbenen Kenntnisse und Ansichten mitbringen. Eine Aenderung ihrer Leiter ist oft auch das einzig wirksame Mittel, durch welches eine Nation eine Aenderung ihres Regierungssystemes erlangen kann, wenn eine solche wegen des Standes der Dinge erforderlich ist, oder von der öffentlichen Meinung verlangt wird. So wurde der Kaiser Paul ermordet, damit eine Aenderung in der Politik Russlands bewirkt werde, welche von den einflussreichen Männern des Landes

für nothwendig erachtet wurde. Bei uns ist ein Ministerwechsel das Mittel, die Uebertragung der Macht in neue Hände ohne Gewaltthat oder Störung des öffentlichen Friedens zu bewerkstelligen. Von dem Sturze des Sir Robert Walpole ist gesagt worden, dass er wahrscheinlich eine Revolution verhütete *), da das damalige nachdrückliche Verlangen der Nation, die Macht aus den Händen genommen zu sehen, welche sie so lange gehalten (und man könnte beifügen, im Ganzen so weise gebraucht) hatten, höchst wahrscheinlich eine Aenderung der Dynastie bewirkt hätte, wenn es nicht durch den Sturz des Ministers befriedigt worden wäre.

Das Verfahren für gelegenheitlichen Wechsel der Personen, denen die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte anvertraut ist, durch eine in unbestimmten Zeiträumen, jenachdem sich die Nothwendigkeit ergiebt, eintretenden Ministerwechsel zu sorgen, hat auch merkliche Vorzüge vor einem anderen Systeme, welches bis zu einem gewissen Grade den gleichen Zweck dadurch erreicht, dass es die oberste Autorität in die Hände eines für eine bestimmte Periode gewählten Individuums, oder Rathes oder einer zahlreicheren Körperschaft legt. Unter diesem Systeme kann die Macht denjenigen, welche dazu erwählt werden, nur für eine sehr beschränkte Zeit anvertraut werden, wenn man der Gefahr entgehen will, dass sie mitunter in den Händen von Männern verbleibe, deren Politik aufgehört hat, mit den Gefühlen und Ansichten der Nation in Einklang zu sein. Obgleich der Präsident der Vereinigten Staaten nur auf vier Jahre gewählt wird, so hat es sich be-

*) Siehe Lord J. Russel's Essay on the English Government, p. 186.

kanntlich doch schon mehr als einmal ereignet, dass diejenigen, welche durch die Stimmen ihrer Landsleute auf diesen Posten berufen wurden, das öffentliche Vertrauen vor dem Ablauf ihrer Amtsperiode verloren.

Andererseits ist es unvermeidlich, dass, wenn die oberste Macht im Staate einer oder mehreren Personen für eine bestimmte und kurze Zeit übertragen wird, aus der häufigen Wiederkehr der Agitation und Aufregung, welche durch die Berufung eines Volkes zur Wahl seines Herrschers erzeugt wird, so wie aus der Schwäche und dem Mangel eigener Autorität, welche diejenigen, die die Macht nur für eine beschränkte Zeit besitzen, nothwendig fühlen müssen, sobald das Ende ihrer Zeit herannahet, vielfache Uebelstände erwachsen. Diese beiden Uebelstände machen sich in den vereinigten Staaten sehr fühlbar. Alle Beobachter ihrer Zustände stimmen überein bezüglich der verderblichen Folgen, die aus der fast unaufhörlich durch die Präsidentenwahlen erzeugten Aufregung und aus den Vorbereitungen entstehen, welche, wenn kaum der eine Wahlkampf beendet ist, schon wieder für den nächsten beginnen. Und kaum geringer sind die Nachtheile, welche aus dem Mangel einer gehörigen Autorität des Präsidenten entspringen, sobald der Zeitpunkt, in welchem er sein Amt zu verlassen hat, heranrückt.*) Es ist augenscheinlich, dass die Befehle des Staatsoberhauptes in der inneren Regierung wenig Gewicht haben, sobald es wahrscheinlich wird, dass er sein Amt nicht mehr lange genug

---

*) Siehe Tocqueville's „Démocratie en Amérique“, vol. II. p. 154. (13. Auflage.)

inne haben wird, um den Ungehorsam bestrafen oder eifrige Dienste belohnen zu können; während es keineswegs unwahrscheinlich ist, dass seine Untergebenen mitunter meinen werden, dass seine Massregeln zu durchkreuzen die beste Art sein dürfte, sich seinem Nachfolger anzuempfehlen. Und noch grössere Schwierigkeiten müssen die Inhaber einer allmälig verscheidenden Macht in der Handhabung der Beziehungen des Staates zu auswärtigen Mächten gewahr werden.

Unser System parlamentarischer Regierung, wenn auch zugegeben werden muss, das es die aus dem Kampfe um die Macht entstehenden Uebel nur mildert und nicht beseitiget, ist wenigstens frei von den eben erwähnten Nachtheilen. Die Nation wird nicht durch die Vornahme einer Wahl des obersten Staatsbeamten oder die Aussicht auf eine solche in ewiger Aufregung erhalten; und wenn ein Ministerwechsel nothwendig wird, so beträgt der Zeitraum zwischen dem Augenblicke, in welchem es bekannt wird, dass eine bestehende Verwaltung sich zurückziehen muss, und sie daher ihre moralische Kraft verliert, und dem Eintritte einer neuen, selten mehr als einige Tage oder höchstens einige Wochen.

In Betreff der vor allem wichtigen Rücksicht, dass für die Wahl von solchen Männern vorgesehen werde, welche geeignet sind, die Nation zu regieren, scheint die Erfahrung ebenfalls zu Gunsten des Systemes parlamentarischer Regierung zu sprechen. Wenn wir die ganze Periode seit der Revolution von 1688 betrachten, so kann kaum in Abrede gestellt werden, dass die Staatsmänner, welche dieses Land regiert haben, im Ganzen genommen sich nicht als unfähig erwiesen, und in dieser Beziehung den Vergleich mit den Männern, welche wäh-

rend einer gleichen Reihe von Jahren nach einander die Regierung anderer Nationen übernommen haben, nicht zu scheuen brauchen. Männer, grösser als vielleicht die Grössten, welche in parlamentarischen Kämpfen zu hoher Auszeichnung gelangten, sind in verschiedenen Ländern durch andere Mittel zur Macht emporgehoben worden, namentlich in Zeiten politischer Wirren: aber das Interesse des Staates erheischt es mehr, dass seine Geschäfte von fähigen Männern in stetiger Folge gehandhabt werden, als dass sie in der Regel untergeordneten Händen zufallen, mit einzelnen glänzenden Ausnahmen. Ebenso entspricht es mehr dem Interesse einer Nation, dass sie selbst von ganz gewöhnlichen Menschen regiert werde, welche ohne Störung des inneren Friedens zur Macht gelangen, als dass sie den unschätzbaren Segen inneren Friedens zum Opfer bringe, um einen Herrscher von höchstem Genie zu erhalten. Carlysle, mit all seiner Verachtung müssigen Geredes und mit all seiner Bewunderung seines Helden Oliver Cromwell wird es kaum wünschenswerth für eine Nation finden, dass sie alle Greuel eines Bürgerkrieges über sich ergehen lasse, um die unbekannten Cromwells, die unter den Einwohnern versteckt sein mögen, ausfindig zu machen, und zur Macht zu erheben. Ich kenne kein Mittel, die Männer, welche das Land regieren sollen, zu bestimmen, welches nach dem Zeugnisse der Erfahrung erfolgreicher, als unser eigenes System genannt werden dürfte, geschickte Männer empor zu bringen, und welches zugleich mit der Aufrechthaltung des inneren Friedens vereinbar wäre.

Erfolg in parlamentarischen Debatten ist in der That noch lange kein sicheres Kennzeichen der Befähigung eines Mannes

für die Obliegenheiten eines Ministers, aber wenigstens liegt darin ein nicht gering zu schätzender Beweis geistiger Kraft, geeignet zu erproben, in wie weit ein Minister die ihm anvertrauten Geschäfte versteht. Kein Soufflіren seiner Untergebenen, und kein Beistand, der bestellt werden kann, vermag es zu hindern, dass die Unwissenheit eines Ministers, wenn sie besteht, an's Tageslicht gebracht werde in der strengen Feuerprobe parlamentarischer Discussion. Unser System bietet demnach eine ganz erträgliche Bürgschaft, dass die höchsten Staatsämter mit Männern besetzt werden, denen die unentbehrlichen Eigenschaften von Befähigung und Kenntniss nicht bedeutend mangeln. Auch ist es nicht wahr, dass das Vertrauen des Hauses der Gemeinen durch blosses Talent für die Debatte gewonnen werden könne. Um dieses Vertrauen zu erlangen und zu bewahren, sind noch andere Eigenschaften erforderlich, und diese sind unzweifelhaft höherer Art, nicht nur als diejenigen, durch welche die Minister eines despotischen Souverains in der Regel die Gunst ihres Herrn erobern, sondern auch als jene, durch welche in den Vereinigten Staaten Candidaten der Präsidentschaft oft den Wählern empfohlen werden. Ein Mann, dem es nicht gelungen ist, sich in der Partei, der er angehört, einen Ruf zu gründen bezüglich der Einsicht und Besonnenheit, mit welcher er sie zu leiten versteht, kann kaum jemals der Führer des Hauses der Gemeinen, und als solcher das wichtigste Glied eines britischen Ministeriums werden. Wohl aber kann ein solcher Mann, wie wir wissen, nicht nur zum Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt werden, sondern er kann sogar seine Erhebung zu dieser hohen Stellung der Thatsache zu danken haben, dass

er eben nicht durch den Besitz vorzüglicher Fähigkeiten oder anderer grosser Eigenschaften ausgezeichnet ist.

Viertens. Ein anderer Vorzug der parlamentarischen Regierungsform ist es, dass sie dahin geführt hat, die unvermeidlichen Kämpfe der Bewerber um die Macht dadurch, dass dieselben die Form von Debatten über die Politik, nach welcher die Nation regiert werden soll, und über Massregeln, welche ihre wichtigsten Interessen berühren, annehmen mussten, zu etwas Höherem zu machen, als zu Kämpfen von blos selbstsüchtigem und persönlichem Charakter. Ohne Zweifel haben selbstsüchtige und persönliche Interessen oft thatsächlich das Benehmen parlamentarischer Führer und ihrer Anhänger gelenkt; aber die Beweggründe, auf welche sich öffentlich berufen wurde, haben einer viel höheren Ordnung angehört; und wenn auch die Praxis politischer Männer oft in bedauerlicher Weise hinter ihrer Theorie zurückgeblieben ist, so hat doch der Gebrauch parlamentarischer Debatten, in welchen hohe Grundsätze von Recht und Unrecht Anerkennung finden, und ein unwürdiges Benehmen strenger Rüge begegnet, dahin geführt, nach und nach den Massstab, nach welchem Männer im öffentlichen Leben sich zu richten genöthiget sind, zu heben, und ehrgeizige Männer bei uns in ihrem Betragen minder schamlos zu machen, als sie es in anderen Ländern zu sein pflegen. Wenn wir unsere politischen Kämpfe mit denen anderer Zeiten und anderer Länder vergleichen, so dürfen wir uns, meine ich, in so weit ein günstiges Zeugniss ausstellen. Inzwischen haben wir wenig Ursache uns zu brüsten; vielmehr müssen wir gestehen, und beklagen, dass der Fortschritt, den unsere eigene politische Moralität im Laufe

des letzten Jahrhunderts gemacht hat, sehr gering ist im Vergleiche zu dem, was Noth thut. Noch immer ist es etwas Gewöhnliches, dass ungebührliche Mittel, wie Bestechung und unwürdige Schmeichelei gegenüber den Vorurtheilen und Leidenschaften des Tages, oder Missbrauch der grossen Macht der Presse, angewendet werden, um sich den Sieg in parlamentarischen Kämpfen zu sichern, und Individuen und Parteien der Gunst der Nation oder ihrer Vertreter anzuempfehlen.

Fünftens. Die Art und Weise, wie unsere parlamentarischen Kämpfe geführt werden, hat den weiteren grossen Vortheil gehabt, viel dazu beizutragen, dass das Volk über Alles, was seine Interessen nahe berührt, belehrt, und eine öffentliche Meinung gebildet und geleitet werde. Wenn durch den politischen Kampf Leidenschaften und Gefühle der Menschen nicht so sehr erregt würden, so würden wahrscheinlich die Parlamentsdebatten, in welchen jene Gegenstände verhandelt werden, und in welchen trotz allem leeren Gerede und aller Sophisterei, welche sie verunstalten, endlich der kühne Widerstreit der Geister doch selten ermangelt, zur Entdeckung der Wahrheit zu führen und der gesunden Vernunft zum Siege über den Irrthum zu verhelfen, nicht gelesen werden, wie es doch geschieht. Der Werth des Parlamentes als eines Werkzeuges zur Belehrung der Nation, auf dass sie zu einem richtigen und weisen Urtheile über Gegenstände gelange, welche ihre Wohlfahrt betreffen, ist kaum geringer als derjenige, der ihm zukömmt als dem Organe, welches den Willen der Nation ausdrückt, und wenn er nach reiflicher Erwägung festgestellt ist, ihm Geltung verschafft. Jenen Dienst leistet unser Parlament weit vollkommener als der Congress der Vereinigten Staaten.

wahrscheinlich zum Theile deshalb, weil die Debatten in dem Congresse, nachdem sie keinen unmittelbaren Einfluss darauf haben, ob diejenigen, denen die vollziehende Regierungsgewalt anvertraut ist, sich in ihrer Machtstellung erhalten, nicht mit gleichem Interesse gelesen werden.

So stellen sich die hauptsächlichsten Vorzüge dar, welche der parlamentarischen Regierungsform, wie sie gegenwärtig bei uns besteht, eigenthümlich sind. Anderer Seits hat sie aber auch ihre Uebel und Gefahren, welche ich sofort erwägen werde.



Drittes Capitel.

Uebelstände und Gefahren der parlamentarischen Regierungsform.

Unter allen Uebelständen und Gefahren unseres Systemes parlamentarischer Regierung sind wohl die ärgsten diejenigen, welche aus der Tendenz entstehen, die Bestechlichkeit zu ermuntern, wobei unter dem Ausdrucke Bestechlichkeit alle die verschiedenen Weisen zu verstehen sind, welche angewendet werden können, um die Menschen durch die Anregung ihrer Selbstsucht von dem rechten Gebrauche ihrer politischen Macht und der redlichen Erfüllung ihrer politischen Pflichten abzulenken. Eine Tendenz zur Bestechlichkeit in diesem Sinne des Wortes ist das gemeine Uebel aller freiheitlichen Regierungsformen. Keine derselben, soweit wir glaubwürdige Nachrichten darüber besitzen, war dieses Schandflecks ledig, und ich habe keine Ursache zu glauben, dass er in unserem Lande grösser ist, als anderswo.

Wenn wir, ohne zu den alten Zeiten zurückkehren zu wollen, auf die Vereinigten Staaten blicken, welche in der Reihe der Nationen, die eine freie Verfassung besitzen, uns

am nächsten stehen, so finden wir Symptome der Bestechung von nicht geringerer Ausdehnung und viel ärgerer Art, als bei uns.*) Wir wissen aus dem authentischen Beweise der gegen die Bezahlung von Wahlstimmen erlassenen Gesetze, dass Bestechlichkeit in dieser nacktesten Gestalt in den vereinigten Staaten nicht weniger unbekannt ist, als bei uns. Die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, nicht mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, sondern zu persönlichen und Parteizwecken, geschieht in solcher Ausdehnung und mit solchem Mangel jedweden Versuches der Verheimlichung, dass Missbräuche dieser Art, über welche wir uns zu beklagen haben, daneben beinahe verschwinden. Es wird uns berichtet, dass der Amtsantritt eines neuen Präsidenten regelmässig die Uebertragung einiger Tausend Stellen von ihren früheren Inhabern auf seine eigenen Anhänger zur unmittelbaren Folge hat, und was noch ärger ist, offen wird die Beschuldigung erhoben, nicht nur, dass Staatsdiener in den Vereinigten Staaten ihre Stellung missbrauchen, um sich durch unerlaubten Gewinn zu bereichern, sondern auch dass man aus Parteirücksichten solche Vorgänge unbehelligt hingenommen hat. Ebenso wird notorisch häufig Geld angewendet, um für Massregeln, welche darauf berechnet sind, das Interesse einzelner Personen oder Parteien zu fördern, die Unterstützung der Presse zu gewinnen; und es ist sogar behauptet und geglaubt worden, dass Versuche weder ungewöhnlich noch erfolglos gewesen sind, die Unterstützung einflussreicher Mit-

*) Siehe Tocqueville's „Democratie", Tremenhove „on the Constitution of the United States" etc.

glieder des Congresses oder der gesetzgebenden Versammlungen in den Einzelstaaten geradezu zu kaufen, um auf solche Weise gewisse Gesetzvorlagen durchzusetzen. Niemand glaubt, dass bei uns eine Parlamentsacte, wie viel Geld man auch darauf verwenden wollte, durch den Versuch, Stimmen von Mitgliedern des einen oder des anderen Hauses zu gewinnen, erlangt werden könnte: und das Wagniss, eine Vorlage in solcher Weise durchzusetzen, würde so gefährlich sein, dass es kaum unternommen werden wird.*)

Vergleicht man aber die parlamentarische Regierungsform mit anderen Formen freiheitlicher Regierung, so fällt es auf, dass in den letzteren Bestechlichheit gleichsam ein Zufall ist, — ein Zufall, der wahrscheinlich immer vorkömmt, aber gleichwohl ein Uebel, dessen gänzliche Vertilgung, wenn sie möglich wäre, ihre Wirksamkeit in keiner Weise beeinträchtigen würde; wohingegen die parlamentarische Regierungsform ihre ganze Kraft und Wirksamkeit aus dem Gebrauche eines Ein-

*) Ich fürchte, diese Behauptung ist nur stichhaltig in Betreff unserer öffentlichen Gesetzgebung. Auf das Zustandekommen von Private Bills *(Specialgesetze, welche von Personen, Körperschaften oder Gesellschaften in ihrem eigenen Interesse verlangt und eingebracht werden)*, insbesondere Eisenbahnprivilegien, soll Geld oder Geldeswerth viel Einfluss in beiden Parlamentshäusern gehabt haben. Ich hoffe, dass hierüber mehr gesprochen wird, als wahr ist; allein ich bin nicht in der Lage zu bestreiten, dass zu dem sehr verbreiteten Glauben nicht wenigstens einiger Grund vorhanden ist. Uebrigens muss bemerkt werden, dass die Glieder beider Häuser, nachdem ihr Benehmen bezüglich der Gesetzgebung in Privatangelegenheiten nur von einer geringen Zahl von Personen beobachtet und geprüft werden kann, in dieser Hinsicht viel weniger der Verantwortung ausgesetzt sind, als hinsichtlich der öffentlichen Gesetzgebung, und dass auch die Regierung über jene nur eine sehr geringe Aufsicht übt.

flusses schöpft, welcher wenigstens der Bestechung sehr nahe verwandt ist. Unser ganzes Regierungssystem ist darauf gegründet, dass die Minister der Krone im Parlamente eine bedeutende Autorität haben und ausüben, und diese Autorität ist ursprünglich vorzugsweise durch jene Mittel aufrecht gehalten worden, welche in dem königlichen Rechte der Aemterverleihung und in der Macht der Regierung, ihren parlamentarischen Anhängern Begünstigungen aller Art zuzuwenden, zu finden sind. Sir Robert Walpole's Verwaltung ist ihrer schmählichen Bestechung wegen beinahe sprüchwörtlich geworden, und es unterliegt keinem Zweifel, dass er fort und fort über die Majorität im Hause der Gemeinen wesentlich durch Anwendung unlauterer Mittel verfügte, zu welchen auch der beständige Gebrauch gehörte, Parlamentsglieder geradezu mit Geld zu bestechen. Allein es ist ziemlich klar, dass Sir Robert Walpole sich in dieser Beziehung von den Ministern, welche ihm vorangingen und nachfolgten, hauptsächlich dadurch unterschied, dass er sich weniger Mühe gab als andere, die Mittel, durch welche er sich die Majorität im Parlamente zu verschaffen wusste, zu verheimlichen, und dass noch lange nach ihm dieselben Mittel zu denselben Zwecken eben so reichlich und systematisch angewendet wurden.

Allmälig wurde die Bestechung nicht mehr in der rohen Form der Bezahlung von Parlamentsgliedern geübt; aber derselbe Zweck wurde erreicht durch allerhand zum Vortheile derjenigen, welche Einfluss besassen, Mitglieder in das Haus der Gemeinen zu bringen, vorbereitete Geschäftchen, sowie dadurch, dass eine ausgedehnte Verleihung von Aemtern und Stellen zu ihren Gunsten gemissbraucht wurde. Die Kunst

Stimmen in dem Hause der Gemeinen durch die den Mitgliedern selbst, oder ihren Patronen oder Wählern zugewendeten Vortheile zu gewinnen, war in ein förmliches System und zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht worden. Dieses System verblieb in voller Kraft bis zu der Zeit, als im Jahre 1832 die Reform-Acte erfloss. Durch diese Massregel, durch die Verbreitung der Volksbildung und durch die steigende Macht der öffentlichen Meinung ist ein grosser Fortschritt der politischen Moralität herbeigeführt worden. Kein Minister würde es jetzt wagen, sich jener Kunstgriffe schuldig zu machen, welche ehedem ganz gewöhnlich waren, und Gunstbezeugungen sind ein ungleich weniger mächtiges Regierungsmittel geworden. Allein es wäre vergeblich zu leugnen, dass in ihrer Benützung immer noch ein sehr wesentlicher Theil der Triebkraft zu suchen ist, welche unsere politische Maschine in Bewegung erhält. Die Macht des jeweiligen Ministeriums, diejenigen, welche es im Parlamente unterstützen, zufriedenzustellen durch Vortheile, welche ihnen unmittelbar oder mittelbar durch ihre Freunde oder Wähler zugewendet werden, ist eines der Hauptmittel, wodurch die der Regierung nothwendige Autorität in beiden Häusern des Parlamentes aufrecht erhalten wird. Eine parlamentarische Regierung ist wesentlich eine Parteiregierung, und eines der Bänder, durch welches alle Parteien zusammengehalten werden, ist das selbstische Interesse ihrer Anhänger. Unter allen Classen derjenigen Menschen, welche einigen Antheil haben an politischem Einflusse, sie mögen Peers, oder Glieder des Hauses der Gemeinen oder Wähler sein, befinden sich nur zu viele, die Rücksichten ihres Privatvortheiles, nicht

des öffentlichen Wohles darüber entscheiden lassen, welche Partei sie unterstützen sollen. Wähler lassen sich, wie bekannt, mitunter durch Geld bestechen, oder, was ziemlich dasselbe ist, durch Geldeswerth, in der Form von unverhältnissmässig wohlfeilen Grund- oder Hauspachtungen, oder sie lassen sich durch den Wunsch bestimmen, die Gunst von Personen in ihrer Stadt oder ihrer Grafschaft zu erlangen, welche am meisten in der Lage sind, ihre Interessen zu fördern. Andere wieder, oft die örtlichen Parteiführer, sehen sich bewogen, für die Unterstützung dieses oder jenes Parlamentscandidaten thätig zu sein, in der Hoffnung, dass, wenn sie durchdringen, und wenn auch die Partei, der sie sich anschliessen, im Parlamente durchdringt, sie mit dem Beistande der Mitglieder, zu deren Wahl sie beigetragen haben, sich auch eines Antheiles zu erfreuen haben werden an jenen Vortheilen, über welche die Regierung zu verfügen hat.

Bestechlichkeit in dieser Form macht sich um so leichter geltend, als es in einzelnen Fällen schwierig ist, ein Betragen, das gebrandmarkt zu werden verdient, von demjenigen zu unterscheiden, das eben nicht tadelnswerth ist. Dagegen, dass Jemand für sich, seine Freunde oder Verwandte Verwendung im öffentlichen Dienste sucht, lässt sich nichts einwenden; und er mag immerhin von seinen politischen oder persönlichen Freunden in dieser Beziehung Unterstützung erwarten. Eben so wenig können diejenigen, welchen die Macht Aemter zu verleihen anvertraut ist, vernünftiger Weise getadelt werden, wenn sie ihre politischen Freunde anderen Bewerbern vorziehen, in so lange sie weder gerechte Ansprüche ver-

letzen, noch unwürdige Individuen anstellen. Nur wer, um eine Stelle zu erlangen, Massregeln oder eine Partei unterstützt, die seine Ueberzeugung verurtheilt, oder wer aus Gunst oder um politische Unterstützung zu erkaufen, Stellen wissentlich schlecht besetzt, verdient eines unlauteren Vorganges beschuldigt zu werden. Dieselben Handlungen können daher unlauter sein oder nicht, je nach den Beweggründen, aus denen sie entspringen; und so geschieht es leicht, dass die Menschen sich selbst nicht minder als Andere über den wahren Charakter ihrer Handlungen täuschen.

Dies trägt dazu bei, die Thatsache zu erklären, welche, wie ich fürchte, keinem Zweifel unterliegt, dass der Missbrauch des Aemterverleihungsrechtes zur Erweiterung des eigenen politischen Einflusses eben so gewöhnlich, als dem öffentlichen Interesse höchst verderblich ist. Durch solchen Einfluss wird ein Druck auf die Glieder des Hauses der Gemeinen hauptsächlich im Wege ihrer Wählerschaften geübt. Vermöge des in der menschlichen Natur begründeten Strebens nach Macht und Auszeichnung ist der Wunsch, einen Sitz im Parlamente zu erlangen, ein so allgemeiner, und die Bewerbung um solche Sitze so lebhaft, dass nur Wenige sie erlangen können, wenn sie nicht Anhänger einer bedeutenden Partei sind, und die Candidaten, welche ihren Unterstützern die Begünstigungen verschaffen können, welche die Regierung zu verleihen hat, haben einen entschiedenen Vortheil vor ihren Mitbewerbern. So gestaltet sich eine von dem Wähler zu dem Minister reichende Kette von Einflüssen, welche dem letzteren nicht die Freiheit gestattet, bei der Patronanz der Krone lediglich das öffentliche Wohl ins Auge zu fassen, und welche geeignet ist, sowohl die

Wähler als ihre Vertreter in der Ausübung ihrer bezüglichen politischen Macht vom rechten Wege abzulenken. Der Minister kann die Unterstützung des Parlamentes nicht entbehren: um sich derselben zu versichern, muss er diejenigen, von denen er sie zu erwarten hat, bei guter Laune erhalten; er kann deshalb ihren angelegentlichen Bewerbungen um Gefälligkeiten für ihre Wähler nicht Widerstand leisten, wenn sie ihm von dem parlamentarischen Secretär der Schatzkammer empfohlen werden. Das ministerielle Mitglied hinwieder muss bei diesem wichtigen Staatsbeamten die lärmenden Begehren derjenigen, welche in der Grafschaft oder in dem Flecken, den er vertritt, Einfluss besitzen, nachdrücklich betreiben, und damit seine Betreibungen ein geneigtes Ohr finden, muss er bereit sein, dem Rufe zu entsprechen, welchen dieser selbe Beamte in seiner Eigenschaft als „Whip" *) an ihn ergehen lässt, wenn es sich um seine Stimme in einer Parteifrage handelt.

Obgleich es aber unzweifelhaft wahr ist, dass niemals eine parlamentarische Regierung bestanden hat, welche nicht einen Theil ihrer Kraft der Ausübung eines Einflusses von mehr oder minder unlauterem Charakter zu danken hatte, so ist es doch auch gewiss, dass heut zu Tage (und so viel ist wahr-

---

*) *Die Parteiorganisation macht einen Vermittler zwischen den Führern und ihren Anhängern im Parlamente nothwendig. Durch ihn gelangen die Anliegen der ministeriellen Parlamentsglieder an die Regierung; und die für den parlamentarischen Kampf nöthigen Andeutungen der Minister an ihre Freunde. Insbesondere hat dieser Vermittler auch dafür zu sorgen, dass bei den förmlichen Abstimmungen, zu welchen in dem englischen Parlamente nur in zweifelhaften Fällen geschritten wird, die ministeriellen Mitglieder nicht fehlen. In dieser Eigenschaft heisst derselbe „Einpeitscher" (Whipper-in).*

scheinlich selbst in den ärgsten Zeiten wahr gewesen) kein Minister sich ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich durch solche Mittel behaupten kann; noch hat die Bestechlichkeit an dem Gange der Regierung unseres Landes einen so grossen Antheil, als manche cynische Schriftsteller glauben machen möchten. Alle parlamentarischen Parteien haben in ihren Reihen viele schamlose und selbstsüchtige Glieder gezählt; und wenn die Beweggründe der Menschen im öffentlichen Leben einer strengen Prüfung unterzogen würden, so dürften sie selten ganz rein von dem Flecken der Selbstsucht befunden werden. Wird das aber auch als wahr anerkannt, so ist es doch nicht minder wahr, dass Vaterlandsliebe und der aufrichtige Wunsch, dasjenige zu fördern, was sie für ihres Landes Interesse halten, in der Regel einen grossen und, ich will hoffen, den grössten Antheil haben an der Wahl der politischen Partei, welcher sich die Menschen anschliessen. Und bei grossen Anlässen haben alle Classen unserer Landsleute von den Parteiführern herab bis zu dem bescheidenen Wähler in einem kleinen Flecken eine edle Geringschätzung des eigenen Vortheiles, wenn er mit ihren Pflichten des öffentlichen Lebens nicht im Einklange war, mehr als einmal bewiesen. Bestechlichkeit hat hauptsächlich dann um sich gegriffen, wenn keine grossen politischen Fragen vorlagen, und die Politik in einen kleinlichen Hader einzelner Individuen um die Ehren und Vortheile des Amtes entartete. Müssten wir die parlamentarische Regierungsform nach dem Charakter beurtheilen, den sie in solchen Zeiten, z. B. in der ersten Zeit der Regierung Georg des III. angenommen hat, so wäre es wahrlich schwer sich des Ekels zu erwehren über die allgemein herrschende

Bestechlichkeit und die niedrigen und schmutzigen Beweggründe, von welchen die politischen Männer sich, wie es scheint, fast durchgehends in ihrem Benehmen leiten liessen. So oft aber grosse politische Fragen auftauchten, welche die innere Ueberzeugung der Menschen mächtig schieden, haben sich Parteien gebildet und eng geschlossen weit mehr durch übereinstimmende Ansichten und Gefühle bezüglich jener Fragen, als zur Verfolgung selbstischer Interessen. Wir sehen, wie die Menschen ehrenhaft bei solchen Parteien ausharrten unter höchst entmuthigenden Umständen: und wie das Volk sich dann in der Ausübung seiner politischen Rechte erhaben gezeigt hat über alle niedrigen und feilen Rücksichten. Die allgemeine Wahl, in welcher Pitt die Coalition besiegte, und die von 1831, welche den Sieg der Reform-Acte sicherte, können als Fälle solcher Art angeführt werden.

Die Tendenz zur Bestechung zu ermuntern und besonders zu der Art von Bestechung, welche in einem Missbrauche der Patronanz besteht, muss gleichwohl als dem Systeme parlamentarischer Regierung innewohnend anerkannt werden. Eben so kann nicht geleugnet werden, dass dieses Regierungssystem der Auswahl von Männern für untergeordnete Stellen des öffentlichen Dienstes, mit ausschliesslicher Beachtung ihrer Tauglichkeit für dieselben, entschieden ungünstig ist. Jede Regierung, deren Existenz von der Unterstützung einer Partei abhängig ist, muss bei der Verleihung von Anstellungen nothwendig mehr oder weniger von Parteiinteressen beeinflusst werden, und kann sich deshalb nicht derselben Leichtigkeit erfreuen, nur die tauglichsten Personen für den Staatsdienst zu berücksichtigen, wie Regierungen anderer Beschaffenheit.

Die Patronanz des Staates hauptsächlich der zur Macht gelangten Partei in die Hand zu legen, muss auch die Bitterkeit des Parteikampfes steigern, und in der Nation einen factiosen Geist wecken. Das muss als die ernste Kehrseite der Vorzüge einer parlamentarischen Regierung anerkannt werden, und es ist das ein Uebelstand, welcher so unmittelbar den selben Quellen wie die Vorzüge des Systemes entspringt, dass es von diesem kaum getrennt werden kann.

In den voranstehenden Bemerkungen habe ich auf die Ausübung des Rechtes der Aemterverleihung nur insoweit hingewiesen, als es sich auf untergeordnete Aemter des öffentlichen Dienstes bezieht; ich habe schon *) versucht zu zeigen, dass die Art, in welcher für Vertheilung der höchsten Aemter unter dem Systeme der parlamentarischen Regierung vorgesehen ist, grosse Vorzüge besitzt. Es wäre aber irrig, vorauszusetzen, dass dessen Regeln bezüglich dieses Gegenstandes nicht auch manche Uebelstände zur Folge haben. Die Schwierigkeiten, welche sich aus Parteiverbindungen ergeben, und die Nothwendigkeit, diese Aemter Männern zu übertragen, welche einer und derselben Partei angehören und zusammen wirken können, muss in der Regel verhindern, dass alle gleichzeitig solchen verliehen werden, die gerade für ein jedes derselben die geeignetsten sind. Ein allgemeiner Wechsel der Regierung, wenn er auch im Ganzen genommen entschieden zum Vortheile der Sache ausfällt, schliesst gewöhnlich die Uebertragung des einen oder andern Amtes an eine minder geeignete Person in sich; und oft hat der Staat Dienste, die

*) Siehe das 2. Capitel.

einem Departement nicht ohne Nachtheil entzogen werden konnten, verloren, weil der Mann, welcher dasselbe vortrefflich geführt hat, einem Cabinete angehörte, dessen Glieder in in ihrer Gesammtheit das Parlament und das Land nicht zufrieden stellten. Dieses ist ein Nachtheil, welcher offenbar jeder Parteiregierung vermöge ihrer innersten Natur angehört. Die Schwierigkeit erstreckt sich noch weiter. Selbst innerhalb der Reihen einer Partei hat es sich mitunter ergeben, dass ein wichtiges Departement dem Manne, der vermöge seiner Kenntnisse und Erfahrung der geeignetste war, es zu übernehmen, nicht anvertraut werden konnte, weil er bezüglich gewisser, mit den Angelegenheiten dieses Departements durchaus nicht zusammenhängenden Fragen, mit den Ansichten derjenigen, die, wenn er das Amt angenommen hätte, seine Collegen geworden wären, nicht übereinstimmte. So kann der Mann, welcher vor Allen geeignet wäre, die Geschäfte des Schatzes oder der Admiralität zu leiten, von diesen Departements ausgeschlossen sein, weil seine Ansichten über Kirchenfragen, oder Fragen der auswärtigen Politik mit denen des Premier-Ministers oder anderer Glieder der Regierung nicht verträglich sind.

Das ist von manchen Personen *) für einen so grossen Uebelstand gehalten worden, dass sie vorgeschlagen haben, ihn durch Aenderung der Regel zu beseitigen, welche alle Glieder des Cabinetes für die in was immer für einem Departement der Regierung ergriffenen Massregeln verantwortlich macht. Es ist vorgeschlagen worden, dass lieber jeder Minister nur als verantwortlich angesehen werde für seine eigenen

*) Siehe Cox's British Commonwealth.

Handlungen, durch welche Einrichtung, wie man meinte, es viel leichter werden würde als gegenwärtig, die Dienste der geschicktesten Männer für jeden Verwaltungszweig zu gewinnen, nebst dem weiteren Vortheile, diejenigen, welche die grossen Staatsdepartements leiten, der unbequemen Nothwendigkeit zu entheben, für ihre Massregeln die Zustimmung von Collegen zu gewinnen, die mit den Gegenständen, um welche es sich handelt, viel unvollkommener vertraut sein müssen, als sie selbst. Es wird geltend gemacht, die Geschäfte unseres Landes seien jetzt so verwickelt und verschiedenartig, dass es schwer halten würde, auch nur zwei Menschen zu finden, welche über dieselben in allen Punkten übereinstimmende Ansichten haben, und es sei unsinnig, ein solches Einverständniss unter der grösseren Zahl von Personen, welche ein Ministerium bilden, für möglich zu halten; der Gebrauch, alle Glieder des Cabinets für ihre Handlungen gegenseitig verantwortlich zu machen, müsse demnach, abgesehen davon, dass er die Schwierigkeiten, die hohen Regierungsämter in der besten Weise zu besitzen, vermehrt, die Wirkung haben, dass deren Inhaber gezwungen werden, eine Uebereinstimmung der Ansichten zu bekennen, welche in der That nicht bestehen kann, und dass zugleich jeder Minister der Gefahr ausgesetzt werde, in der Leitung seines eigenen Departements durch die widerstreitenden Ansichten seiner Collegen beeinträchtigt zu werden.

Das ist ohne Zweifel eine sehr einleuchtende Einwendung gegen das System parlamentarischer Regierung, und eine solche, die keineswegs jeder Begründung entbehrt. Es ist wahr, dass unter diesem Systeme, wie es gegenwärtig bei uns besteht, fähige Männer, von denen ein Jeder sein Departement unter

einem absoluten Herrscher leiten könnte, sich nicht immer vereinigen können, um an einer Regierung theilzunehmen, für deren sämmtliche Handlungen sie dem Parlamente gemeinsam verantwortlich sind; und dass sie, wenn sie es thun, bereit sein müssen, den Meinungen ihrer Collegen bedeutende Concessionen ihrer eigenen Ansichten zu machen, ohne diese Meinungsverschiedenheiten öffentlich zu bekennen. Allein der hieraus entstehende Uebelstand ist in der Praxis nicht so ernster Art, als man erwarten sollte. Wenn Glieder eines Cabinetes in ihren Ansichten über die Hauptziele, welche die Massregeln der Regierung anzustreben haben, im Allgemeinen übereinstimmen, so werden sie auch gewöhnlich bezüglich der Mittel, durch welche es zu geschehen hat, insoweit einverstanden sein, um zusammenwirken zu können. Und insolange nicht unübersteigliche Meinungsverschiedenheiten über Fragen von besonderer Wichtigkeit für die Wohlfahrt der Nation sich erheben, fühlen sich Alle, die die Ehre haben, der Krone zu dienen, verpflichtet, manche ihrer individuellen Ansichten fallen zu lassen, um nicht die Fortführung der Regierung unmöglich zu machen.

Die gemeinsame Verantwortlichkeit des Cabinets für die von den verschiedenen Ministern in ihren Departements getroffenen Massregeln soll auch nicht die Kraft und Raschheit der Verwaltung dieser einzelnen Departements ernstlich beeinträchtigen. Nur in soweit es sich um die in jedem Departement verfolgte allgemeine politische Richtung, und um wichtige Massregeln handelt, kann jeder Minister einem Tadel unterliegen, wegen dessen, was von einem anderen schlecht gemacht worden ist. Die Masse der in den öffentlichen Aemtern unse-

res Landes verhandelten Geschäfte ist so gross, dass es gar nicht möglich wäre, alle Einzelnheiten dem Cabinete vorzulegen; und es ist augenscheinlich, dass dessen Mitglieder nicht wirklich als verantwortlich angesehen werden können für Massregeln, zu denen sie nicht mitgewirkt haben, wohin gegen es ganz in der Ordnung ist, dass sie sich gebunden fühlen, die Handlungen ihrer Collegen zu unterstützen, es sei denn, dass sie, so bald sie davon Kenntniss erhielten, ihre Missbilligung durch ihren Austritt aus der Regierung zu erkennen gegeben haben. Unter ehrenhaften Männern kann sich daraus keine Schwierigkeit ergeben, indem es einem Minister, der auf einen solchen Charakter Anspruch hat, nicht beifallen wird, ohne Vorwissen seiner Collegen Schritte zu thun, die sie missbilligen könnten; während diese andererseits fühlen, dass sie bezüglich jeder ihnen vorgelegten Frage den Meinungen des Hauptes der Regierung und des Departements-Vorstandes, den sie zunächst angeht, besondere Rücksicht schuldig sind.

Es ist recht, oder vielmehr durchaus nothwendig, dass die Glieder eines Ministeriums von solchen Gefühlen geleitet werden, denn, wenn den in irgend einem der Hauptzweige des öffentlichen Dienstes ergriffenen Massregeln nicht ihre Hauptrichtung und Färbung von einem Geiste aufgeprägt würden, so müsste in ihnen nothwendig jener Charakter von Schwäche und Unsicherheit bemerkbar werden, welcher immer einer wichtigen Reihe von Handlungen anklebt, deren aufeinanderfolgende Schritte von verschiedenen, nicht vollkommen identische Ansichten verfolgenden Personen bestimmt werden. In so lange sich also nicht über grosse politische Fragen ein Zwiespalt der Meinungen ergiebt, welcher es nothwendig macht,

dass die Glieder eines Cabinetes aufhören zusammen zu wirken, werden sie ihren öffentlichen Obliegenheiten am besten entsprechen, wenn sie in der Regel dem beistimmen, was von jedem Minister in seinem eigenen Departement empfohlen wird, nachdem er den Meinungen seiner Collegen volles Gehör geschenkt hat. Jeder einem grossen Departement vorstehende Minister soll in dem Rathe seiner Collegen wesentlichen Beistand finden, und seine eigenen Ansichten müssen oft durch die ihrigen modificirt werden; und dennoch sollte es selten geschehen, dass die Schwierigkeit ihre Zustimmung zu erlangen, ihn hindere, dem schliesslichen Ergebnisse seines eigenen Urtheiles zu folgen, wenn er über eine wichtige, von ihm dem Cabinete vorgelegte Frage eine entschiedene Meinung hat.

Am ehesten erwächst dem öffentlichen Dienste Nachtheil aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Glieder des Cabinetes, wenn dessen Haupt oder ein Departementsminister sich zu sehr auf den Beistand der übrigen verlässt, und nicht mit hinlänglicher Entschiedenheit befürwortet, was für Massregeln zur Durchführung der ihm gestellten politischen Aufgabe ergriffen werden sollen. Die Berathungen eines Cabinets führen selten zu einem befriedigenden Ergebnisse, wenn seiner Erwägung irgend eine schwierige Frage von einem Minister unterzogen wird, welcher nicht darauf vorbereitet ist, seinen Collegen eine bestimmte eigene Meinung vorzutragen. Die wahre Ursache, weshalb dem Cabinete Fragen in so unbefriedigender Art vorgelegt werden, ist mitunter in dem Umstande zu suchen, dass unter den Gliedern einer Regierung thatsächlich eine Meinungsverschiedenheit über ein grosses

Princip oder über eine politische Lebensfrage besteht, aber eine Zeit lang nicht aufgedeckt wird, weil man sich von beiden Seiten scheut, zu einer klaren Verständigung über den Gegenstand zu schreiten. In solchen Fällen haben in der Regel beide Theile unrecht, wenn sie eine Scheidung zu vermeiden oder zu verschieben suchen, welche im Interesse des öffentlichen Wohles je eher desto besser stattfinden sollte. Es ist in der Politik oft der Fall, dass von zwei Wegen jeder erfolgreich sein kann, wenn er standhaft verfolgt wird; aber das Misslingen ist gewiss, wenn die Glieder einer Regierung in dem Bewusstsein zu einer Uebereinstimmung nicht gelangen zu können, davor zurückschrecken, zu einer klaren Entscheidung, dass einer der beiden Wege einzuschlagen sei, zu kommen, und sich damit zufrieden stellen, jeden Schritt, der gemacht werden muss, abgesondert zu bestimmen, so lang es nur immer möglich ist, der Gefahr eines Bruches dadurch auszuweichen, dass sie sich jeder entscheidenden Massregel nach der einen oder anderen Seite enthalten.

Im Ganzen genommen, glaube ich nicht, dass die Schwierigkeiten, welche daraus entstehen, alle Mitglieder einer Regierung für ihre Handlungen gemeinsam verantwortlich zu halten, so ernst sind, als mitunter angenommen wird; wären sie aber auch grösser, als es wirklich der Fall ist, die bestehende Praxis könnte doch nicht aufgegeben werden, ohne den ganzen Charakter unserer Regierungsform zu verändern. Parteiverbindungen müssten aufhören, die Triebkraft ihrer Bewegung zu bilden, wenn nicht mehr jedes Mitglied der Regierung sich auf die Unterstützung seiner Collegen verlassen könnte, und wenn sie nicht insgesammt fortführen, in engem Verbande mit-

einander zu handeln. Aber noch mehr: diejenigen, die vorschlagen, dass jeder Minister nur für seine eigenen Handlungen verantwortlich sein solle, scheinen zu vergessen, dass die verschiedenen Departements einer Verwaltung nur Bestandtheile einer Maschine sind, deren Wirkungen alle auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet sind, und dass alle Zweige der Regierung in engem Zusammenhange stehen und gegenseitig von einander abhängen. Fragen der äusseren Politik zum Beispiele müssen fortwährend mit Beziehung auf unsere einheimischen und Colonial-Interessen betrachtet werden, und bei der Verwaltung des Kriegs- und Seewesens müssen die aus dem Zustande der einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten zu folgernden Anforderungen an jene Dienstzweige, ebensowohl wie das Mass, in welchem es zulässig erscheint, die Hülfsquellen der Nation in Anspruch zu nehmen, vor jeder wichtigen Entscheidung in Erwägung gezogen werden. Statt die Bande, welche die verschiedenen Regierungszweige umschlingen, zu lockern, wäre es vielmehr wünschenswerth, sie fester anzuziehen. Der Vorwurf der Ausartung in eine blosse Fachregierung ist bereits mit Grund erhoben werden, wenn das Haupt der Regierung die Zügel nicht fest zu halten verstand, und wenn es ihm nicht gelang, die seinem Amte zustehende Autorität so zu üben, dass dadurch jenes harmonische Zusammenwirken der verschiedenen Departements gesichert wurde, wovon die Wirksamkeit der Regierung wesentlich abhängt. Es würde vielleicht dem öffentlichen Dienste zum Nutzen gereichen, wenn die Stellung des Premier-Ministers gekräftiget, und ihm ein grösseres Mass von Autorität eingeräumt würde, damit dergleichen in Zukunft nicht so leicht wieder stattfinde.

Um aber zu dem der Betrachtung zunächst unterliegenden Punkte zurückzukehren, möchte ich bemerken, dass es keine Regierungsform giebt, in welcher nicht üble Einflüsse irgend welcher Art die Wahl derjenigen beeinträchtigen, welche dem Staate in hohen oder untergeordneten Aemtern zu dienen haben. Diese Einflüsse sind verschieden in den verschiedenen Regierungsformen; indem ich aber deren Vorhandensein und ihre schädlichen Wirkungen in unserer eigenen Regierungsform zugebe, glaube ich doch, dass man auf keine andere hinweisen kann, welche unter ihnen in irgend einer ihrer verschiedenen Gestalten weniger gelitten hätte.

Ich habe in dem vorigen Capitel dargethan, dass eines der Verdienste dieser Regierungsform seine Tendenz ist, den unter Menschen unvermeidlichen Kampf um politische Macht die Form von Debatten über Fragen der Politik und über die vor das Parlament gebrachten, die Interessen der Nation berührenden Massregeln annehmen zu lassen. Dadurch werden diese Debatten ein werthvolles Mittel der Aufklärung des öffentlichen Geistes; allein mit diesem Vortheile ist leider das grosse Uebel verbunden, dass dieser selbe Umstand nur zu oft dahinführt, Fragen, welche die Wohlfahrt des Volkes in hohem Grade betreffen, nicht sowohl nach ihrem Werthe, als vielmehr nach ihren Beziehungen zu den Interessen der politischen Parteien behandelt zu sehen. Massregeln werden unterstützt oder bekämpft, nicht weil sie an sich gut oder schlecht sind, sondern weil sie von dieser oder jener Partei eingebracht wurden; und nichts ist gewöhnlicher, als dass Lärm in der Bevölkerung geschlagen wird zu Gunsten eines verderblichen Vorschlages, oder gegen einen nützlichen Antrag, lediglich zu dem Ende,

um ein Ministerium zu stürzen oder zu stärken. Unsere Geschichte ist reich an Beispielen, wie in dieser Weise schlechte Massregeln durchgesetzt und gute verworfen oder verzögert worden sind.

So haben auch die Vortheile ihre Kehrseite, welche, wie ich in dem vorigen Capitel dargestellt habe, aus der Uebung entspringen, Fragen der auswärtigen Politik im Parlamente zu besprechen. Die Debatten über solche Gegenstände, statt wie sie sollten, dazu zu dienen, dass die Nation über ihre Pflichten und wahren Interessen hinsichtlich ihrer Beziehungen zu fremden Ländern aufgeklärt werde, sind oft dazu benützt worden, zu den verderblichsten Fehlern zu ermuntern. Die Gegner der Regierung haben, statt deren Fehler zu verurtheilen, mitunter die Schuld auf sich geladen, unverständige Ansprüche gegen andere Mächte zu erheben, oder die Minister gerade deshalb anzugreifen, weil sie recht gehandelt haben, oder weil sie in einer schlechten Politik nicht weit genug gegangen sind. Männer in öffentlicher Stellung haben nicht immer der Versuchung widerstanden, sich im Buhlen um die Volksgunst gegenseitig zu überbieten, und Leidenschaften und Vorurtheilen zu schmeicheln, statt die Grundsätze der Gerechtigkeit zu befestigen, und einen hohen Standpunkt politischer Moral zu behaupten.

Eine unparteiische Betrachtung der Natur und der Wirkungen der parlamentarischen Regierungsform zwingt anzuerkennen, dass die Uebelstände, welche ich in diesem Capitel bezeichnet habe, ihre Verdienste nicht wenig herabmindern. Indem man aber diese Mängel zugiebt, muss man sich zugleich gegenwärtig halten, dass sie der parlamentarischen wie jeder

anderen freiheitlichen Regierungsform gemeinsam angehören, da sie hauptsächlich aus der Geneigtheit des Volkes entspringen, die in seine Hände gelegte Macht zu missbrauchen. Und zugegeben, dass diese Tendenz in allen freiheitlichen Regierungsformen liegt, müssen wir weder vergessen, dass stets die Macht, in was für Hände immer sie gelegt werden mag, dem Missbrauche ausgesetzt ist, und Schmeichler um ihrer eigenen Zwecke willen diejenigen irre zu leiten suchen werden, denen sie anvertraut ist, noch auch dass, wie eine lange Erfahrung beweist, die in despotischen Regierungen vorherrschenden Missbräuche viel grösser und der Wohlfahrt des Volkes viel abträglicher sind, als diejenigen, welche aus der politischen Freiheit unter einer gut geregelten Verfassung entspringen. Wenn wir vergleichen, wie zu allen Zeiten, seit die Welt steht, der Zustand des Volkes unter freiheitlichen und unter willkührlichen Regierungen beschaffen war, so können wir nicht anstehen, jenen, trotz all' ihren Fehlern, den Vorzug zu geben; und unter ihnen, das können wir mit Zuversicht behaupten, giebt es keine, vermöge welcher das Ueble dem Guten in kleinerer Menge beigemischt wäre, als unser eigenes System parlamentarischer Regierung.



Viertes Capitel.

Gründe des Erfolges der parlamentarischen Regierungsform.

Ich habe in dem ersten Capitel bemerkt, dass England seit der Revolution von 1688 das einzige Beispiel einer durch eine bedeutende Reihe von Jahren erfolgreich bestehenden parlamentarischen Regierung bietet. Wenn wir erwägen, was wohl die besonderen Umstände sein mögen, welche den Erfolg einer solchen Regierung in diesem einzigen Falle erklären, so fällt uns sogleich die Thatsache auf, dass das britische Parlament in seiner innersten Beschaffenheit sehr verschieden ist von den gesetzgebenden Versammlungen, welche in der Absicht, eine ähnliche Regierungsform einzuführen, anderswo eingesetzt worden sind.

Das Haus der Lords ist von jeher als eine diesem Lande eigenthümliche Körperschaft anerkannt worden. Seine Autorität beruht auf unvordenklicher Verjährung, einer Quelle der Autorität, die sich durch nichts ersetzen lässt. Wo demnach eine solche Institution nicht von selbst emporgewachsen ist, kann sie durch Schaffung einer Pairie nicht nachgeahmt werden.

Allein die Verschiedenheit des britischen Parlamentes von den Versammlungen, welche nach demselben allgemeinen Muster in anderen Ländern eingesetzt worden sind, beruht keineswegs ausschliesslich, ja vielleicht nicht einmal hauptsächlich auf dem eigenthümlichen Charakter des englischen Oberhauses. Unser Haus der Gemeinen ist ebenfalls allen anderen Repräsentativ-Körpern, deren Beschreibung ich bisher gesehen habe, sehr unähnlich. Es unterscheidet sich von denselben hauptsächlich durch die Verschiedenheit der Elemente seiner Zusammensetzung, und dadurch, dass es unter seinen Gliedern solche hat, welche von sehr demokratischen Wahlkörpern entsendet werden, nebst vielen anderen, welche ihre Sitze mehr verschiedenartigen Einflüssen als der freien Wahl grosser Körperschaften zu danken haben. Vor Erlassung der Reformacte waren die Glieder der letzteren Art so zahlreich, dass sie eine reichliche Majorität im Hause ausmachten, und noch jetzt bilden sie keinen geringen Bruchtheil derselben, nachdem es weder der Zweck noch die Wirkung jener Massregel war, die Beschaffenheit des Hauses der Gemeinen so von Grund aus zu ändern, dass es dem Begriffe entspräche, den man sich gewöhnlich von einer vollkommenen Volksvertretung macht.

Die Anomalien und Unregelmässigkeiten unseres Repräsentativ-Systemes werden oft, meiner Meinung nach aber sehr unrichtig, als blosse Missbräuche angesehen, deren Beseitigung zur Reinigung der britischen Verfassung unentbehrlich sei.

Ohne zu leugnen, dass aus der Art, wie viele Sitze im Hause der Gemeinen vor dessen Reform erlangt wurden, wirklich Missbräuche entsprangen, oder auch nur, dass solche Missbräuche noch in beträchtlicher Ausdehnung bestehen, bin

ich der Ansicht, dass das Uebel sicherlich auch mit Gutem untermischt war und dass es nicht an Gründen fehlt, die Unregelmässigkeiten unserer Vertretung, wie sie bestanden, als einen so wesentlichen Bestandtheil unserer Regierungsmaschine anzusehen, dass, ohne die Wirksamkeit dieser letzteren zu hemmen, die Zwecke, denen jene entsprachen, nicht jeder Fürsorge beraubt werden konnten. Jedenfalls ist es gewiss, dass jene Unregelmässigkeiten längst vor dem Beginn der parlamentarischen Regierungsform in unserem Lande bestanden; und mag man der Meinung sein, dass ohne dieselben unsere Verfassung besser oder schlechter gewesen wäre, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, dass sie eine wesentlich andere gewesen wäre.

Somit ist es nur eine Sache der Speculation, worüber unser Urtheil durch keine Erfahrung geleitet wird, welche Wirkungen unser Regierungssystem mit einem sogenannten vollkommen reinen Vertretungssystem gehabt haben würde. In Regierungsfragen darf man aber den Speculationen selbst der erleuchtetsten Denker nur wenig Vertrauen schenken. Wir wissen, dass Constitutionen, welche nach speculativen Grundsätzen verfasst wurden, im wirklichen Leben fast ausnahmslos fehlgeschlagen haben; demnach kann nur die Erfahrung als diejenige Probe angesehen werden, welche Mittel an die Hand giebt, um zu beurtheilen, welche Wirkungen irgend ein Regierungssystem hervorbringen wird. Meiner Meinung nach ist also die blosse Thatsache, dass die Weltgeschichte bisher kein Beispiel dauernden Erfolges einer parlamentarischen Regierung aufzuweisen hat, deren gesetzgebende Körperschaft nach dem strengen Principe volksthümlicher Vertretung

gebildet ist, schon für sich allein genügend, ernste Zweifel zu begründen, ob unter solchen Verhältnissen regiert werden könne. Es verdient aber noch weitere Beachtung, dass wir die Beschaffenheit und Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen und der Art und Weise, wie sie auf dessen Haltung eingewirkt hat, nicht sorgfältig untersuchen können, ohne starke Gründe für die Ueberzeugung zu finden, dass der Erfolg, mit welchem es einen so thätigen Antheil an der Regierung des Landes zu nehmen vermochte und seine eigenthümlichen Vorzüge, in gleichem Masse wie einige seiner Gebrechen dem zuzuschreiben ist, was in unserem Repräsentativ-Systeme als Mängel oder Abweichungen von dem Principe angesehen wird.

Einmal ist zu bemerken, dass hauptsächlich mittelst dieser Mängel die Minister der Krone im Stande waren, die Autorität, welche sie wirklich haben, im Hause der Gemeinen zu üben. Der Besitz dieser Autorität ist es, was der parlamentarischen, im Vergleiche zu anderen Formen repräsentativer Regierung ihren eigenthümlichen Charakter verleiht, und was es dem Hause der Gemeinen möglich gemacht hat, sich vor anderen volksthümlichen Versammlungen durch die Stätigkeit seines Vorganges und dadurch auszuzeichnen, dass es sich nur selten zu übereilten und unhaltbaren Beschlüssen verleiten lässt. Es hat Zeiten gegeben, in welchen unzweifelhaft die Macht der Krone im Parlamente übermässig war, dann und wann sogar so sehr, dass Gefahr drohte, die Nation des Genusses der politischen Freiheit beraubt zu sehen; aber es ist nichs weniger gewiss, dass es zur Wesenheit der parlamentarischen Regierung gehört, dass die Diener der Krone beträchtliche Macht innerhalb der Mauern des Hauses der

Gemeinen besitzen, und dass sie bisher diese Macht durch die Unregelmässigkeiten seiner Zusammensetzung erhalten haben. Würden all seine Glieder von solchen Wahlkörperschaften, wie Westminster und Yorkshire, entsendet werden, so wäre, — so viel muss dem oberflächlichsten Beobachter einleuchten — die Wirksamkeit der Regierung, wie sie bisher ihren stetigen Fortgang gehabt hat, practisch unmöglich.

Eine Vergleichung des Hauses der Gemeinen mit andern repräsentiven Körperschaften, welche nach einem volksthümlicheren und gemeinhin für reiner geltenden Systeme gewählt sind; führt ferner zu dem Schlusse, dass die Art seiner Wahl seiner Beschaffenheit als einer berathenden Versammlung günstig war. Zu den Körperschaften, welche ihm an Wichtigkeit am nächsten kommen, gehört das Repräsentantenhaus in den Vereinigten Staaten. Dieses Haus übt seine Macht über eine Nation, welche unter denen der Erde in der ersten Reihe steht; es wird von einer Bevölkerung gewählt, welche, Alles erwogen, an Erziehung und Einsicht der unsrigen nicht nachgesetzt werden kann; ja ich fürchte vielmehr, dass hinsichtlich dieser zur Ausübung politischer Macht erforderlichen Eigenschaften die Bewohner des britischen Reiches denen der östlichen Staaten Nordamerika's entschieden nachstehen, und kaum dem Durchschnitte der ganzen Republik gleichkommen. Wenn demnach die Wahlsysteme in beiden Ländern gleich gut darauf berechnet wären, die Wahl eines wirksamen gesetzgebenden Körpers zu sichern, so sollte das Haus der Repräsentanten in den Vereinigten Staaten nicht hinter dem Hause der Gemeinen zurückstehen; während die Thatsache, dass das in hohem Grade der Fall ist, keinem Zweifel unter-

liegt. Ein so unparteiischer und scharfer Beobachter wie Tocqueville*) beschreibt dessen Unzulänglichkeit in den stärksten Ausdrücken, und sein Zeugniss wird von beinahe jedem Reisenden bestätiget. Noch überzeugendere Beweise, welche zu demselben Ergebnisse führen, sind in dem Vergleiche der Berichte über die Verhandlungen des Repräsentantenhauses in Washington mit denen des Hauses der Gemeinen zu finden. Jedem, der diesen Vergleich anzustellen gewohnt ist, muss der weit höhere Ton auffallen, welcher sich sowohl in Beziehung auf Verstandeskraft als auf sittliches Gefühl in den Debatten des Hauses der Gemeinen kund giebt. Noch grösser ist sein Vorzug, was den Anstand und die Würde anbelangt, womit herkömmlich seine Geschäfte vor sich gehen. Demgemäss erwecken die Debatten des britischen Parlamentes in der ganzen civilisirten Welt ein viel grösseres Interesse, und haben auf die öffentliche Meinung sowohl daheim als im Auslande einen viel grösseren Einfluss, als die des amerikanischen Congresses.

Die Ueberlegenheit des Hauses der Gemeinen ist, wie ich glaube, zum grossen Theile dem Umstande zuzuschreiben, dass seine Glieder nicht insgesammt ihre Sitze der Wahl grosser Wahlkörper verdanken. Die Erfahrung berechtigt zu der Annahme, dass sie, wenn sie alle aus solchen Wahlen hervorgingen, fast ausschliesslich aus Männern bestünden, welche bereit sind, die volksthümliche Tagesmeinung, was immer sie sein möge, sich anzueignen und sich zu deren Organen zu machen. Männer von aufgeklärten Ansichten und unabhängigem Charakter,

---

*) „Démocratie en Amérique," vol. I p. 241. (13. Auflage.)

aber ungeeignet dem Sturme einer Volkswahl zu begegnen, würden beinahe, wenn nicht ganz und gar davon ausgeschlossen sein. Nun ist es aber eben die Mischung solcher Männer mit anderen, die inniger mit dem Volke sympathisiren und dessen Leidenschaften und Meinungen aussprechen, — kurz die grosse Verschiedenartigkeit der Elemente seiner Zusammensetzung — was dem Hause der Gemeinen seinen eigenthümlichen Charakter gegeben hat. Dem haben wir es insbesondere zu danken, dass es in so bewunderungswürdiger Weise der Aufgabe öffentlicher Belehrung entspricht. Bestünden nicht Einrichtungen, welche fähigen Männern von unpopulären Ansichten eben sowohl als Gliedern, welche die widersprechenden Meinungen der mannigfachen Gesellschaftsclassen, und der vielen verschiedenen, in der Nation bestehenden Interessen ausdrücken, so würden die Debatten sehr an Interesse verlieren, und noch mehr an ihrem Werthe als Mittel den Volksgeist aufzuklären und die herrschenden Irrthümer allmälig zu berichtigen. Ich muss hinzufügen, dass, wie die Prüfung unserer parlamentarischen Aufzeichnungen erweist, die grosse Mehrzahl der Hauptzierden des Hauses der Gemeinen, von der Revolution herab bis zu unseren Tagen, ihren ersten Eintritt in dessen Räume dem Bestande jener so oft geschmähten Unregelmässigkeiten unseres Repräsentativ-Systemes zu danken gehabt hat. Während die Reformbill der Berathung unterlag, haben ihre Gegner von dem Argumente Gebrauch gemacht, dass die Rotten Boroughs das Mittel gewesen seien, dem Hause der Gemeinen eine grosse Zahl seiner ausgezeichnetsten Mitglieder zuzuführen, und ihre Behauptung wurde von den erleuchtetsten Vertheidigern der Massregel keineswegs

in Abrede gestellt. Ohne die Thatsache zu bestreiten, dass in dieser Beziehung der damalige Zustand unserer Volksvertretung von Vortheilen begleitet war, haben sie dafür gehalten, dass derselbe zur Quelle von Uebeln geworden sei, welche jeden daraus hergeleiteten Vortheil überwiegen, und dass ein Zustand der Dinge emporgewachsen sei, welcher eine Aenderung dieses Systemes in der damals vorgeschlagenen Ausdehnung für die Wohlfahrt des Landes nothwendig mache.

Noch eine andere Folge der Unregelmässigkeiten, welche in unserem Repräsentativ-Systeme von jeher bestanden und noch gegenwärtig bestehen, hat zu dem Erfolge der parlamentarischen Regierungsform wesentlich beigetragen. Blackstone hat bemerkt, dass „in allen tyrannischen Regierungen die oberste Magistratur, das ist das Recht sowohl Gesetze zu machen als deren Befolgung zu erzwingen, in einem und demselben Menschen, oder in einer und derselben Körperschaft ruht; und wo immer diese beiden Gewalten vereiniget sind, kann keine politische Freiheit bestehen. Der Vorgesetzte kann tyrannische Gesetze erlassen, und sie in tyrannischer Weise ausführen, indem er in seiner Eigenschaft als oberster Verwalter der Gerichtsbarkeit mit aller Gewalt ausgerüstet ist, die er sich beizulegen für gut findet.“ *) Das Haus der Gemeinen vereinigt unter dem Systeme parlamentarischer Regierung mit seiner gesetzgebenden Autorität eine vollständige Controle über die vollziehende Gewalt; sie wird geübt durch die Minister der Krone, welche ihre Aemter nur inne haben, so lange sie das Vertrauen des Hauses besitzen. Es würde sonach die

---

*) Blackstone's Commentaries, Book I chap. 2.

Gefahr vorhanden scheinen, dass unsere Verfassung jene Concentration der Macht in einer Hand erzeugen kann, welche Blackstone in der angeführten Stelle ganz richtig als die Tyrannei bewirkend bezeichnet hat. Wir sind aber dieser Gefahr entronnen, und mögen uns dazu Glück wünschen, uns eines reichlicheren Masses öffentlicher Freiheit,*) als irgend eine andere Nation auf der Erde zu erfreuen.

Ich glaube, dass wir dieses grosse Glück dem eigenthümlichen Charakter unseres Repräsentationssystemes zu danken haben, welches demokratische Elemente in das Haus der Gemeinen eingeführt hat, ohne sie gleichwohl überwiegend werden zu lassen. Die Macht, deren sich das Haus der Gemeinen bereits erfreut, ist so gross, dass, wenn es dieselben missbrauchen und in diesem Missbrauche von der Nation unterstützt würde, es leicht alle diejenigen, welche den übrigen verfassungsmässigen Autoritäten im Staate gebühren, an sich reissen, und so eine vollständige Tyrannei herstellen könnte. Dass dieses nicht geschehen ist, ungeachtet der allgemeinen Tendenz zu Uebergriffen, welche allen Herrschern und herrschenden Körperschaften innewohnt, ist, meiner Meinung nach, nur durch den Umstand zu erklären, dass unser System der Volksvertretung in dem Hause der Gemeinen immer jenen höheren Classen der Gesellschaft das Uebergewicht verliehen hat, welche fühlen, dass sie die grosse Macht, die in ihre Hände gelegt ist, zu erhalten nicht hoffen könnten, wenn sie

---

*) Unter diesem Ausdrucke verstehe ich einen Zustand der Dinge, in welchem alle Menschen Freiheit für ihre Person und ihr Eigenthum geniessen, und zugleich die Freiheit individueller Gedanken und Handlungen keiner ungebührlichen Beschränkung unterliegt.

sie nicht mit Mässigung und mit Achtung vor den Rechten Anderer gebrauchten. Wenn das Haus der Gemeinen eine Einrichtung erhalten hätte, welche es zu einem blossen Organe des Volkswillens machte, so würde dieses Motiv der Mässigung in der Ausübung seiner Macht gefehlt haben, und es würde diese Macht zugleich ausserordentlich gesteigert worden sein, weil keine Berufung gegen den Missbrauch derselben an die Meinung weiterer Kreise als diejenigen, aus deren Wahl das Haus hervorgegangen ist, möglich gewesen wäre. Es liessen sich gar manche Beispiele aus unserer Geschichte anführen, welche zeigen, wie nützlich es war, dass dem Hause der Gemeinen durch die öffentliche Meinung ausserhalb seiner Thüren Einhalt gethan werden konnte. Ich will aber nur auf den berühmten Fall von Wilkes*) und auf

---

*\) *John Wilkes, ein charakterloser Abenteurer von geringer Begabung, hatte im Jahre 1763 Schmähschriften geschrieben, in welchen sowohl das Haus der Lords als das der Gemeinen eine Verletzung ihrer Privilegien erblickten. Die Gereiztheit, mit welcher bei diesem Anlasse gegen ihn vorgegangen wurde, Unregelmässigkeiten des Vorganges, und die Kühnheit, womit er dieselben auszubeuten wusste, verschafften ihm die Volksgunst. Gleichzeitig von der Krone und beiden Parlamentshäusern verfolgt, entwich er nach Frankreich. Im Jahre 1768 kehrte er nach England zurück, wurde von der Grafschaft Middlessex in das Parlament gewählt, aber von den Gerichten zu zweijährigem Kerker verurtheilt. Volksaufstände, welche deshalb entstanden, und mit Waffengewalt unterdrückt wurden, steigerten seine Popularität. Das Haus der Gemeinen beschloss, dass er wahlunfähig sei, und stiess ihn aus; er wurde aber wieder gewählt. Dreimal wiederholte sich dieser Conflict, bis ihm endlich das Haus der Gemeinen dadurch ein Ende machte, dass es seinen Mitbewerber, obgleich derselbe nur wenige Stimmen erhalten hatte, für rechtmässig gewählt erklärte. Fortgesetzte Kämpfe über damit zusammenhängende Angelegenheiten verwickelten das Haus der Gemeinen in ernste Schwierigkeiten mit der Stadt London, deren Al-*

die Streitfragen hinweisen, welche mehr als einmal über die Ausdehnung der Privilegien des Hauses der Gemeinen zwischen diesem und den andern Staatsgewalten entstanden sind.

Uebergriffen Einhalt zu thun, wäre so gut wie unmöglich, wenn das Haus der Gemeinen in solcher Weise gewählt würde, dass es unmittelbar die Wünsche der numerischen Majorität des Volkes abspiegelte, und deren Gefühle und Leidenschaften ausdrückte. Um die Wichtigkeit einer solchen Aenderung seiner Beschaffenheit zu würdigen, müssen wir bedenken, dass es die Natur einer durch kein Gegengewicht beschränkten Demokratie wenigstens eben so sehr als einer despotischen Regierung ist, alle zu unterdrükken, die es wagen, dem Willen der herrschenden Macht Widerstand zu leisten. Tocqueville hat Zeugniss abgelegt für die Art, in welcher dieses sich in den Vereinigten Staaten fühlbar macht; er sagt*): „Was ich der demokratischen Regierung, wie man sie in den Vereinigten Staaten eingerichtet hat,

derman inzwischen Wilkes geworden war. Erst 1774 wurde in Folge des allgemeinen politischen Umschwunges ihm gestattet, seinen Sitz im Parlamente einzunehmen und gleichzeitig wurde er Lordmayor von London. Von diesem Augenblicke an hörte er auf eine Rolle zu spielen, wozu es ihm an Befähigung fehlte. Im Jahre 1782 wurden jedoch über seinen Antrag alle Beschlüsse des Hauses der Gemeinen, durch welche er aus demselben ausgeschlossen worden war, in den Protocollen gelöscht.

Die rechtliche Bedeutung dieser Angelegenheit lag in dem Umstande, dass Wilkes' Unfähigkeit gewählt zu werden, auf keinem Gesetze, sondern lediglich auf Beschlüssen des Hauses der Gemeinen beruhte, dass es sich also um die Frage handelte, ob durch solche Beschlüsse (über die Privilegien des Hauses) die Gesetze des Landes ausser Kraft gesetzt werden können. (Siehe Lord Mahons' Geschichte von England.)

*) „Démocratie en Amérique," vol. I p. 305.

am meisten zum Vorwurf mache, ist nicht, wie viele Leute in Europa es behaupten, ihre Schwäche, sondern im Gegentheile ihre unwiderstehliche Kraft. Und was mir in Amerika am meisten zuwider ist, das ist nicht die Herrschaft äusserster Freiheit, sondern die geringe Bürgschaft, die man gegen die Tyrannei findet." Und wieder sagt er: „Ich kenne kein Land, wo im Allgemeinen weniger Unabhängigkeit des Geistes und weniger wahre Freiheit der Discussion besteht, als in Amerika."

Das ist der Ausspruch eines so vertrauenswürdigen Zeugen, wie Tocqueville, über die Wirkung der rein demokratischen Regierungsform in den Vereinigten Staaten. Und dennoch, so demokratisch auch die Verfassung dieser Republik ist, sie hat immer noch gegen den Missbrauch, den herrschende Majoritäten von ihrer Gewalt machen können, Vorkehrungen getroffen, an welche es bei uns ganz und gar fehlen würde, wenn das Haus der Gemeinen ein rein demokratischer Körper wäre. In den Vereinigten Staaten ist durch die Theilung der Autorität zwischen der Centralregierung und den Regierungen der Einzelstaaten, dann der Unabhängigkeit des Präsidenten in der Ausübung seiner vollziehenden Gewalt, und der Verfassung des obersten Gerichtshofes der Vereinigung aller Macht in den Händen eines Mannes oder einer gewissen Zahl von Männern wirksam vorgebeugt. Bei uns aber legt die ganze Einrichtung der Regierung in die Hände des Hauses der Gemeinen solche Mittel, alle anderen Staatsgewalten zu überwältigen, dass es, wenn es unter einem rein demokratischen Systeme gewählt würde, kaum ermangeln dürfte, in Zeiten allgemeiner Aufregung ein unwiderstehliches Werkzeug zur Durchführung jedweder von den Volksleidenschaften

vorgezeichneten Massregel, so gewaltsam sie auch sein möchte, zu werden. Unbehindert durch irgend eine jener Theilungen der Autorität, welche in den Vereinigten Staaten, um Missbrauch zu verhüten, eingeführt worden sind, würde ein solches Haus der Gemeinen in dem äussersten Gebrauche seiner anerkannten Rechte leicht die Mittel finden, um sowohl die Krone, als das Haus der Lords, und selbst die Gerichtshöfe dazu zu zwingen, dass sie blosse Werkzeuge seines Willens werden.

Unter den Umständen, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Charakter des Hauses der Gemeinen geübt haben, darf der Umstand, dass es für eine siebenjährige Periode, — wenn seine Auflösung nicht früher durch die Autorität der Krone erfolgt, — gewählt wird, nicht ausser Acht gelassen werden. Obgleich es ehedem eine volksthümliche Behauptung war, und bis zu einem gewissen Grade auch noch ist, dass die Dauer des Parlamentes abgekürzt werden sollte, und dass die „Sieben-Jahres-Acte" eine unglückliche und ungebührliche Massregel gewesen sei, so kann ich doch keinen Grund für die Behauptung erkennen. Im Gegentheile stimme ich mit der Meinung überein, welche einige der höchsten Autoritäten unserer Zeit festgehalten haben, und welche auch der Sprecher Onslow*) getheilt haben soll, dass von jener Acte her der Anfang einer wesentlichen Verbesserung des Charakters und eine entsprechende Vermehrung des Einflusses des Hauses der Gemeinen datirt. Nachdem seine Mitglieder nicht zu häufig erneuert wurden, haben sie in ihrer Gesammtheit an Erfah-

*) Siehe Lord John Russell's „Essay on the English Government," p. 214.

rung in Behandlung der Geschäfte gewonnen, und das Benehmen des Hauses ist folgerichtiger und stetiger geworden, als zur Zeit, da die Dauer des Parlamentes auf 3 Jahre beschränkt war. Vor Allem aber hat die Verlängerung der Wahlperiode günstig darauf eingewirkt, dass es seinen Charakter als berathende Versammlung aufrecht erhalte, statt eine Versammlung von Vollmachtsträgern zu werden, welche bezüglich der verschiedenen ihnen vorzulegenden Fragen nicht sowohl ihre eigene Urtheilskraft gebrauchen, als vielmehr lediglich die Wünsche ihrer Wahlkörper aussprechen. Wie äusserst wichtig es ist, die Glieder des Hauses der Gemeinen nicht zu blossen Vollmachtsträgern herabsinken zu lassen, hat Burke in seiner in Bristol gehaltenen wohlbekannten Rede vortrefflich dargethan; und wenn man das, was im Parlament und bei den Wahlen seiner Mitglieder vorgeht, nur einigermassen beobachtet, so ist es leicht wahrzunehmen, wie schwer es für die Glieder des Hauses der Gemeinen sein würde, die Unabhängigkeit ihres eigenen Urtheils und ihrer Handlungsweise zu bewahren, wenn sie genöthigt würden, sich zu oft der Feuerprobe einer neuen Wahl zu unterziehen. Selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind die Mitglieder, wie ich fürchte, viel zu sehr geneigt, aus Nachgiebigkeit gegen ein durch Unwissenheit und Leidenschaft unter dem Volke erzeugtes Geschrei gegen ihre eigenen Ansichten und ihre Ueberzeugung von dem, was recht ist, zu stimmen, und ihre Geneigtheit zu einer solchen Handlungsweise ist im Steigen. Es ist ein sehr beunruhigendes Zeichen von Verschlechterung des Charakters unserer politischen Männer und des Hauses der Gemeinen, dass, wie es in der letzten Zeit mehr als einmal geschehen ist, An-

träge durchgesetzt werden, welche so entschieden mit der Ueberzeugung eines grossen Theiles derjenigen, die dafür gestimmt haben, in Widerspruch stehen, dass diese keinen Anstand nehmen, in Privatgesprächen ihr Bedauern darüber auszusprechen, dass sie in der Majorität waren.

Bevor ich meine Betrachtungen über den Charakter des Hauses der Gemeinen schliesse, muss ich noch einer Einwendung erwähnen, welche häufig dagegen erhoben wird, dass es Männer von so verschiedenen Ansichten in sich schliesse, und denjenigen, welche nicht die Wünsche der numerischen Majorität der Nation vertreten, einen überwiegenden Einfluss gewähre. Man sagt, das sei Schuld daran, dass allerhand Reformen und alle nützlichen Gesetze lange verzögert werden; und es ist eine sehr gewöhnliche Klage, dass im Parlamente so viel gesprochen, und so wenig gehandelt werde. Ohne Zweifel ist das bis zu einem gewissen Grad ein Uebel; allein ich glaube, dass es einerseits sehr übertrieben und andererseits durch Vortheile aufgewogen wird, welche verloren gehen würden, wenn man anders als mit höchster Vorsicht versuchen wollte, den Vorgang des Parlamentes rascher und leichter zu machen. Die Mittel, welche die bestehende Verfassung des Parlamentes denjenigen, welche ihre Interessen durch Aenderungen in der Gesetzgebung gefährdet glauben, giebt, um diesen Aenderungen Widerstand zu leisten, sind nicht so gross, um jemals zu hindern, dass Massregeln, welche die Stimme der Nation verlangt, endlich doch durchgesetzt werden. Gegenwärtig besteht der Fehler des Hauses der Gemeinen nicht darin, dass die Macht, die es der öffentlichen Meinung oder dem Volksgeschrei, — denn diese Dinge sind nicht

immer leicht von einander zu unterscheiden — giebt, zu gering, sondern eher, dass sie vielleicht zu gross ist. Deshalb geschieht es mitunter, dass Massregeln, nach welchen gerade in dem Augenblicke lärmend verlangt wird, schnell gewährt werden, im Widerspruche mit dem wahren Interesse der Nation und der Meinung der grossen Mehrzahl erleuchteter Männer; während andere Massregeln, welche solche Männer einstimmig als weise empfehlen möchten, aus blosser Furcht, gegen die Vorurtheile des Tages zu verstossen, nicht einmal vorgeschlagen werden.

Man kann gewiss nicht, auch nur mit einigem Schein von Recht behaupten, dass die öffentliche Meinung zu wenig Macht besitze, nachdem sie, wenn sie sich über irgend eine Frage schliesslich und klar herausgebildet hat, unabänderlich obsiegt. Die Schwierigkeiten, welche sie zu dem Ende zu überwinden hat, sind nicht grösser als nothwendig, um den Einwendungen, welche gegen Massregeln erhoben werden, die die Volksstimme lärmend begehrt, gehörige Erwägung zu sichern, und die Mittel zu gewähren, dass die Triftigkeit oder Unhaltbarkeit widerstreitender Argumente durch Discussion erprobt werde. Einige Jahre, obgleich viel für das Leben der Einzelnen, sind wenig in dem Leben einer Nation; und einigen Aufschub in Erlassung nützlicher Gesetze mag man sich gerne gefallen lassen, denn sie sind ein wohlfeiler Preis für die Vortheile, welche dadurch erkauft werden. Nicht der geringste derselben ist vielleicht die geistige und moralische Bildung, welche der Nation aus dem Meinungsstreite über solche Aenderungen in der Gesetzgebung, welche auf ernstlichen Widerstand stossen, erwächst; am wichtigsten aber ist es, dass solche

Aenderungen selten eher durchgesetzt werden können, als bis sie gründlich berathen worden sind, und bis die öffentliche Meinung über dieselben sich so festgestellt hat, dass sie, wenn einmal gesetzlich ausgesprochen, auch fast ohne Ausnahme für immer gesichert, und von viel durchgreifenderer Wirkung sind, als sie es, in anderer Weise zu Stande gekommen, sein könnten. Wenn wir auf die Geschichte unserer Gesetzgebung zurückblicken, viele Jahre zurück, so finden wir in derselben einen stetigen Fortschritt; und wenn einige der wichtigsten Verbesserungen unserer Gesetze nicht ohne jahrelangen Kampf zu Stande gebracht wurden, so waren sie, einmal durchgesetzt, sicher gegen jeden Versuch sie wieder umzustossen, und haben in der Nation unbedingten Gehorsam gefunden.

Die Erfahrung beweist, dass Länder, deren Einrichtungen einer raschen Gesetzgebung grössere Leichtigkeit bieten, sich dieser Vortheile nicht in gleichem Masse erfreuen. Gute Gesetze, vorschnell erlassen, bevor der Geist und die Gewohnheiten des Volkes dafür vorbereitet sind, werden selten gehörig befolgt; noch würde es schwer sein, Fälle nachzuweisen, in welchen aus dem gleichen Grunde Massregeln, die von despotischen, ihren Unterthanen an Aufklärung überlegenen Regenten erlassen wurden, obgleich an sich weise, den Nutzen nicht gebracht haben, welchen man vernünftigerweise von ihnen hätte erwarten sollen. Eben so findet man, dass, wo unter volksthümlichen Regierungsformen der unverweilten Vollziehung jeder von der Mehrheit des Volkes verlangten Aenderung der Gesetze kein Hinderniss entgegensteht, diese Mehrheit geneigt ist mehr unter dem Einflusse plötzlicher Regun-

gen als reiflich erwogener Ueberzeugung zu handeln, und dass die Nützlichkeit der Gesetze sehr durch ihre Unbeständigkeit beeinträchtigt wird. Tocqueville belehrt uns, dass dies in den Vereinigten Staaten in auffallendem Grade der Fall ist, und dass daselbst Gesetze sehr oft erlassen und wieder aufgehoben werden mit einer Leichtigkeit, die an Laune gränzt und zu ernstlichen Uebelständen führt.*) Mögen auch die Fortschritte der Gesetzgebung bei uns Leuten von hitziger und ungeduldiger Gemüthsart zu langsam scheinen, so werden wir doch keine Ursache haben, uns über das Zeitmass unseres Laufes zu beklagen, wenn wir betrachten, was vollbracht worden ist, seit das Parlament zum ersten Male nach seiner Reform zusammentrat, und wie gefahrlos und sicher dieser Fortschritt gemacht wurde.

Indess bin ich weit davon entfernt, zu leugnen, dass das Parlament, oder richtiger gesagt, das Haus der Gemeinen fortwährend dahin neigt, seine eigene Arbeit ungebührlich aufzuhalten, und zwar dadurch, dass es Geschäfte unternimmt, für die es nicht taugt, und seinen Discussionen eine unnöthige Länge gestattet. Der Uebelstand übermässig gedehnter Debatten hat bereits die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, was wahrscheinlich schon das Uebel beträchtlich vermindern wird. Die Glieder des Hauses werden es lernen, von

*) Er führt an, wie sich Hamilton, Madison und Jefferson über die Grösse des Uebels, das aus der Unbeständigkeit der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten entsteht, ausgesprochen haben. Der erste dieser ausgezeichneten Männer bezeichnete es als „den grössten Flecken in dem Charakter und Geiste unserer Verfassung“ und Jefferson hielt den Uebelstand für so gross, dass er sehr strenge Beschränkungen der Gesetzgebungsgewalt für nothwendig erklärte „Démocratie en Amérique,“ vol. I p. 243.

ihrem Rechte, zu sprechen und Anträge zu stellen, einen mässigeren Gebrauch zu machen, wenn sie finden, dass sie durch übermässigen Gebrauch sich die Missbilligung des Hauses und des Landes zuziehen. Die Geneigtheit des Hauses der Gemeinen, sich selbst der Musse zur Erledigung seiner wichtigsten Aufgaben dadurch zu berauben, dass es sich mit unnöthigen Geschäften befasst, ist mehr zu fürchten, weil es darin gleichzeitig von dem Publicum und von einflussreichen Personen unterstützt wird. Unverständige Aenderungen nach dieser Richtung hin, werden gewöhnlich mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Schlagende Beispiele dieser Art sind in neuerlichen Parlamentsacten zu finden, durch welche der Gesammtstaatsschatz (consolidated fond) beständiger Lasten enthoben und durch welche angeordnet worden ist, dass in Zukunft die Brutto- statt der Netto-Einnahme in die Schatzkammer fliessen soll, so dass die Einhebungskosten von dem Hause der Gemeinen in dem Ausschusse für die Ausgaben (Committee of Supply) bewilliget werden müssen, statt wie ehedem vermöge der Autorität der Krone bezahlt zu werden. Diesen Massregeln und namentlich der Abstellung des Rechtes der Krone für die Einhebungskosten dadurch vorzusehen, dass dieselben aus der Brutto-Einnahme entnommen und von denselben abgezogen werden, hat man ausserordentlichen Beifall geschenkt; es kann aber mit Zuversicht behauptet werden, dass die Wirkung davon die sein wird, das Haus der Gemeinen mit einem bedeutenden Zuwachse von Geschäften zu überhäufen, welche ihm aufzubürden nicht der geringste Anlass war, und welche es unmöglich gehörig erledigen kann. Es war für das Haus

kein Grund vorhanden, in solcher Weise die Ansprüche an seine Zeit und Aufmerksamkeit zu vermehren, weil ihm bereits die vollständige Controle über die von der Regierung für die Einhebung der Abgaben bestrittenen Auslagen und über die Behandlung der Posten, für welche durch bleibende Belastung des Staatsschatzes vorgesehen war, zu Gebote stand. Genaue Rechnungen über diese Ausgaben wurden regelmässig dem Parlamente vorgelegt, und wenn über einzelne Punkte umständliche Auskunft verlangt wurde, so war sie niemals vorenthalten worden. Die Glieder des Hauses konnten daher, wann immer sie es angezeigt glaubten, dessen Aufmerksamkeit auf Ausgaben lenken, deren Nothwendigkeit zweifelhaft schien, und kein unlauteres Geschäft war deshalb, weil die Bezahlung ohne vorausgängige Genehmigung des Parlamentes erfolgte, der Entdeckung und Rüge minder ausgesetzt. Vielleicht sind vielmehr in neuer Zeit gerade die Mankeleien die ärgsten gewesen, welche vermittelst der in dem Parlamentsausschusse geschehenen Abstimmungen verübt worden sind.

Das Haus hat auch insbesondere eine Pflicht übernommen, welche wirklich zu erfüllen ihm geradezu unmöglich ist. Die verschiedenen Einrichtungen zur Einhebung der Abgaben so zu regeln, dass zugleich unnöthige Kosten vermieden und dennoch die erfolgreiche Wirksamkeit dieses wichtigen Zweiges des öffentlichen Dienstes gesichert werde, ist eine Aufgabe, welche grosse Erfahrung und genaue Kenntniss der kleinsten Details erfordert. Wenn dem Hause der Gemeinen ein Voranschlag vorgelegt wird, welcher für die Kosten einer gewissen Anzahl von Beamten verschiedenen Ranges und verschiedener Gehaltstufen in den sämmtlichen Departements directer und

indirecter Steuern und Abgaben Vorsorge treffen soll. so haben die Parlamentsglieder, welche diesen Voranschlag in dem Ausschusse für die Ausgaben berathen, durchaus kein Mittel, sich ein gründliches Urtheil über die Einzelheiten der ihnen zur Billigung vorgelegten Einrichtung zu bilden. Wer weiss, wie die Geschäfte in einem solchen Ausschusse gemacht werden, dem braucht man nicht erst bemerklich zu machen, wie unmöglich es ist, dass daselbst solche Einzelheiten mit Erfolg discutirt werden. Was das Haus der Gemeinen thun kann, ist lediglich, den Ertrag mit den Einhebungskosten zu vergleichen, und wenn es scheinen sollte, dass diese ein vernünftiges Percent des erzielten Einkommens übersteigen, sich an die Regierung zu wenden, damit diese für Ermässigung der Kosten sorge, die Verantwortung dafür, dass strenge Sparsamkeit erzwungen werde, den Dienern der Krone auferlegend, denen sie ohnehin obliegt. Ohne die alte Praxis, nur das Nettoerträgniss in die Schatzkammer einfliessen zu lassen, im mindesten zu ändern, hatte das Haus der Gemeinen vor vielen Jahren allen Missbräuchen, vermöge welcher aus dem Brutto-Erträgnisse ungebührliche Zahlungen geleistet worden waren, ein Ende zu machen und dafür zu sorgen verstanden, dass die Abgaben mit mässigen Kosten erhoben werden. Indem es aber weiter ging, und es auf sich nahm, jährlich über die Erhebungskosten abzustimmen, hat es meines Erachtens seine eigene Aufgabe bezüglich dieser Angelegenheit völlig vergriffen. Seine Aufgabe besteht darin, eine wachsame aber allgemeine Controle über die vollziehende Regierungsgewalt zu üben, nicht aber sich in die Verhandlung kleinlicher Einzelheiten zu verlieren, womit kostbare Stunden vergeudet

werden können, welche für viel wichtigere Zwecke benöthiget werden.

In ähnlicher Weise führt die Aenderung, vermöge welcher eine Menge Posten, mit denen ehedem der Gesammtstaatsschatz belastet war, in die Staatsvoranschläge übertragen worden sind, um fortan jährlich bewilligt zu werden,*) zu einer mehr als nutzlosen Vermehrung der Arbeiten des Hauses, und zu der Gelegenheit, sich in unnöthigen Discussionen zu ergehen. Mit kaum einer Ausnahme haben jene Posten Dienstesauslagen von bleibendem Charakter zum Gegenstande; es ist ein Bestandtheil wahrer Wirthschaftlichkeit, die für solche

---

*\) *Ehedem wurden in England häufig für bestimmte Zwecke durch Zuweisung des Erträgnisses bestimmter Steuern besondere Fonde geschaffen. Zur Vereinfachung der Finanzgebahrung wurde später hiervon abgegangen: aus der Zusammenziehung dieser Fonde entstand der Begriff des „Consolidated Fond“, welcher nichts Anderes ist, als der Staatsschatz in seiner Eigenschaft als Träger aller schon seit ihrer Entstehung oder nachträglich durch Parlamentsacte für beständig erklärten Staatslasten. Zu denselben gehört vorerst die Civilliste des Königs oder der Königin. In England ist nämlich staatsrechtlich der König Eigenthümer der Domainen und anderer Regalien. Es besteht aber die Uebung, dass er bei seinem Regierungsantritte dieselben dem Staatsschatze zuwendet gegen eine Civilliste, welche für die ganze Dauer seiner Regierung festgestellt wird.*

Ferner gehören zu jenen beständigen Staatslasten (Charges on the Consolidated Fond) die Interessen der Staatsschuld, Jahresbezüge, welche den Gliedern der königlichen Familie zukommen, oder Männern, die sich in der Führung der Armee oder der Flotte oder im Civilstaatsdienste hervorragende Verdienste erworben haben, als Belohnung zuerkannt worden sind, Pensionen gewesener Richter, ferner die Gehalte von Richtern, und anderen für Lebenszeit angestellten Beamten des Civil- oder des diplomatischen Dienstes, und andere Auslagen, welche durch Parlamentsacte für beständige erklärt sind, zum Beispiel gegenwärtig die Dotation des katholischen Collegiums zu Maynooth in Irland.

All' diese Posten der Staatsauslagen bilden keinen Bestandtheil der

Auslagen bestimmten Mittel nicht jährlichen Schwankungen auszusetzen, sondern sie unverändert so lange fortbestehen zu lassen, als die Verhältnisse, unter denen sie angewiesen wurden, dieselben bleiben. Wenn die Verhältnisse sich änderten, und deshalb eine Aenderung in der Zuweisung der Geldmittel angemessen erschien, so bildete der Umstand, dass die Ausgabspost unter den bleibenden Kosten des allgemeinen Staatsschatzes figurirte, kein Hinderniss, diese Aenderung zu bewirken; die einzige Wirkung der Einrichtung war die, keinen Anlass zu Debatten zu geben, die zu nichts führen.

Selbst in Betreff der Berathung der Voranschläge, welche jährlich votirt werden müssen wegen ihres wechselnden Belanges und der Natur der Dienstzweige, für welche sie vorzusorgen bestimmt sind, werden wenige erfahrene Mitglieder des Hauses der Gemeinen in Abrede zu stellen geneigt sein, dass die Art von Bekrittelung der Details, welche mitunter geübt wird, eine reine Vergeudung der Zeit ist. Im Verlaufe der letzten Session wurde diese Zeitvergeudung bei Berathung der verschiedenen Voranschläge weiter getrieben als gewöhnlich, und das Haus legte eine ausserordentliche Verkennung seiner eigentlichen Aufgaben an den Tag, indem es in Kleinlichkeiten

---

Staatsvoranschläge, welche jährlich der Genehmigung des Parlamentes unterzogen werden. Die oben erwähnte Parlamentsacte (Vict. 17—18 cap. XCIV), welche eine Reihe von Ausgabsposten, die bis dahin zu den beständigen gehörten, in die Staatsvoranschläge verwies, und daher der jährlichen Genehmigung des Parlamentes unterwarf, wurde am 10. August 1854 erlassen. Im Jahre 1862 betrugen die gesammten ordentlichen Staatsanlagen . . . . . . 71,116.485 Pfd. St. 3 sh. 5 d.
Davon waren charged on the Consolidated Fond . . . . 28,088.178 „ „ 6 „ 10 „
in den Staatsvoranschlägen enthalten . 43,028.306 „ „ 16 „ 7 „

einging, mit welchen sich irgend eine zahlreiche Versammlung niemals erfolgreich befassen kann, und welche der Regierung überlassen werden sollten. Es wurden sogar Klagen erhoben, dass die Geschäftsformen des Hauses keine Gelegenheit bieten, diese unzeitige Untersuchung der geringfügigsten Ausgabsposten noch weiter zu treiben: und ein Specialausschuss hat deshalb auf Aenderung der Geschäftsformen angetragen. Die natürliche Folge dieses Missgriffes war, dass die wichtigsten Angelegenheiten der Gesetzgebung nachher vernachlässigt, oder sehr unvollkommen abgethan wurden. Selbst die Bestimmungen des Ehescheidungsgesetzes konnten erst im Monate August von einem gänzlich ermatteten, und der Mitwirkung eines grossen Theiles seiner Glieder beraubten Hause in höchst unbefriedigender Weise berathen werden.

Es ist auch ein grosser Irrthum, zu glauben, die blosse Thatsache, dass gewisse Posten von dem Hause der Gemeinen jährlich votirt werden, biete irgend eine Sicherheit wirthschaftlicher Bemessung derselben. Uebermässige Ansätze entgehen der Entdeckung in den Voranschlägen beabsichtigter Ausgaben mindestens eben so leicht als in den dem Parlamente vorgelegten Nachweisungen der bereits bestrittenen, während die Regierung durch Ausgabsbewilligungen vor jeder Verantwortung geschützt ist. Wenn die zur Verhütung unlauterer Vorgänge erforderliche Oeffentlichkeit aufrecht erhalten wird, und so ein Schutzmittel besteht gegen sträfliche Verschwendung, so haben die Minister alle Ursache, sowohl ihrer Pflicht als ihres Interesses wegen auf Wirthschaftlichkeit im öffentlichen Dienste mit allem Nachdrucke zu dringen. Sie thun es in der Regel viel wirksamer, und vor Allem viel nachhalti-

ger als das Haus der Gemeinen, welches, wie alle volksthümlichen Körperschaften, der Gefahr unterliegt, mitunter zur Verschwendung, mitunter zu unverständiger Sparsamkeit verleitet zu werden.

Ein besonderes Beispiel der wechselnden Laune, welcher das Haus der Gemeinen in Fragen der Sparsamkeit ausgesetzt ist, und der Unbeständigkeit, in welche es leicht verfällt, wenn es sich weigert seinen gewohnten Führern zu folgen, hat sein Benehmen bezüglich der Gesetzvorlage über den Civildienst in der verflossenen Session geboten. Der Zweck derselben war, die Civilbeamten der Krone von Gehaltsabzügen zu befreien, welche ihnen durch Parlamentsacte zum Behufe der Gründung eines Pensionsfondes auferlegt worden waren, welche Befreiung der Erhöhung ihrer Gehalte um einen zwischen anderthalb und fünf Procent schwankenden Betrag gleichgekommen wäre. In der zweiten Lesung wurde der Antrag mit grosser Majorität gegen die Regierung angenommen, obschon kaum neun oder zehn Jahre verstrichen waren, seit die damaligen Minister die grösste Mühe hatten, einem gerade entgegengesetzten Antrage, nämlich auf zehnpercentige Verminderung aller Gehalte Widerstand zu leisten. Dieser Antrag, die Gehalte im Allgemeinen herabzusetzen, wurde zu einer Zeit, als ein Anfall von Sparsamkeit das Haus der Gemeinen mächtig ergriffen hatte, von vielen eben jener Mitglieder unterstützt, welche gegenwärtig die Majorität für deren Erhöhung gebildet haben. Die Niederlage der Regierung in dieser Frage giebt auch ein Bild von der Macht, welche jetzt durch eine künstliche und organisirte Agitation ausgeübt wird. Diese Vorkehrung — eine Erfindung der letzten Jahre — geschickt

gebraucht von denjenigen, welche bei der Massregel interessirt sind, hatte so viele Glieder des neuen Parlamentes verleitet, sich für diesen Antrag zu verpflichten, dass dadurch sein Erfolg gesichert wurde.

Ich habe mich bei dem Fehler, welchen meines Erachtens das Haus der Gemeinen durch Uebernahme von Pflichten, die ihm eigentlich nicht obliegen, begangen hat, länger aufgehalten, als ich es sonst gethan hätte, weil es scheint, dass im Publicum eine starke Neigung herrscht, das Haus in einem Missgriffe zu ermuntern, welcher wenn darin beharrt wird, seiner Nützlichkeit wesentlich Eintrag thun könnte. Wenn jedoch aus dieser oder einer anderen Ursache die eigentlichen Geschäfte des Parlamentes solchen Verzug erleiden sollten, dass dadurch ernste Uebelstände erzeugt würden, so würde gewiss der gesunde practische Sinn der Nation zur Annahme irgend eines Mittels der Abhilfe führen. Bisher — wie ich bereits gesagt habe — haben wir wohl keinen triftigen Grund, uns über die Langsamkeit der Verbesserung unserer Gesetze zu beschweren.



Fünftes Capitel.

Wirkungen der Parlamentsreform.

Nachdem ich in dem vorigen Capitel die Natur unseres Systemes parlamentarischer Regierung, dessen Vorzüge und Fehler beleuchtet habe, beabsichtige ich nunmehr zu untersuchen, in welcher Weise dessen Wirksamkeit durch die im Jahre 1832 bewirkte Reform der Vertretung berührt worden ist, wobei ich mir einige Bemerkungen über den Charakter und die Folgen der berühmten Massregel erlauben werde.

Die drei Parlaments-Acte „zur Verbesserung der Vertretung des Volkes im Parlamente in England, Schottland und Irland" sind als eine einzige Massregel bildend anzusehen, welche den Zweck hatte, ein grosses Mass politischer Macht aus den Händen einer vergleichsweise geringen Zahl von Personen, welche ehemals in der Lage waren, über die Mehrzahl der Sitze im Hause der Gemeinen zu verfügen, auf das Volk zu übertragen. Eine so grosse Aenderung in der Vertheilung politischer Macht ist wahrscheinlich selten, oder noch niemals in einem Lande ohne Anwendung von Gewalt und ohne heftige Erschütterungen vollbracht worden; sie kam in der That, wie

auch zu jener Zeit richtig gesagt wurde, einer Revolution gleich, wenn auch einer friedlichen und, wie ich glaube, höchst wohlthätigen. So umfassend aber die Massregel war, so ging sie doch nicht darauf aus, alle Unregelmässigkeiten unseres Repräsentativ-Systemes hinwegzuwischen, um eines, mehr dem entsprechend, was von einigen Personen als die wahre Theorie der Volksvertretung betrachtet wird, neu zu schaffen. Im Gegentheile, die Absicht war, Uebelstände, welche sich practisch fühlbar gemacht hatten, abzustellen, aber keine grössern, als die zu diesem Behufe unerlässlichen Aenderungen in eine Verfassung einzuführen, deren Vortrefflichkeit trotz einiger Unvollkommenheiten allgemein anerkannt war. Die Erfahrung hatte bewiesen, dass in dem Hause der Gemeinen, nach seiner damaligen Zusammensetzung, die öffentliche Meinung so schwach und anderweitiger Einfluss so mächtig war, dass das Benehmen des Parlamentes wie das der Regierung fortwährend in einer der allgemeinen Wohlfahrt der Nation verderblichen Weise irregeleitet wurde. Ein klarer Beweis dessen lag vor in der Art, wie das Land seit langen Jahren regiert wurde, und insbesondere in der dem Volke auferlegten schweren Steuerlast. Es konnte kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Staatsauslagen fort und fort auf einer nicht durch die wirklichen Interessen der Nation gerechtfertigten Höhe erhalten wurden, zu dem Zwecke, um der Regierung die Unterstützung derjenigen zu sichern, welche auf die Wahlen in das Haus der Gemeinen entscheidenden Einfluss hatten. Das war ein Uebelstand, welcher dringend Abhülfe erheischte; jedoch war man der Meinung, dass es zu dem Ende weder nothwendig, noch auch ohne Gefahr zulässig sei, den Charakter des Hauses der Ge-

meinen so gänzlich zu verändern, wie es geschehen würde, wenn alle Glieder desselben aus grossen, volksthümlichen Wahlkörpern hervorgingen.

Die Reform-Acte für die drei Theile des vereinigten Königreiches, welche im Jahre 1833 die Sanction des Parlamentes erhielten, waren diesen Ansichten entsprechend verfasst. Durch die Erhaltung vieler von den kleinen Wahlflecken, und dadurch, dass die Vertretung der Grafschaften in einer Weise geregelt wurde, welche den grossen Grundbesitzern mächtigen Einfluss bewahrte, wurde die frühere Mischung von Classen und Interessen im Hause der Gemeinen erhalten, und obwohl die Kraft der demokratischen Elemente in seiner Zusammensetzung bedeutend vermehrt wurde, war es doch weder die Absicht noch die Wirkung der Massregel, dieses Element übermächtig zu machen. Was bezweckt, und erfolgreicher, als füglich erwartet werden konnte, bewirkt wurde, war das Gleichgewicht in der Verfassung wieder herzustellen, nicht der einen Seite das Uebergewicht eben so zu geben, wie es früher die andere gehabt hatte.

Die Weisheit, mit welcher diese grosse Aenderung entworfen worden war, hat sich durch den Erfolg erwiesen. Sie ist noch nicht fünf und zwanzig Jahre in Wirksamkeit, und es ist unmöglich, den Geist unserer Gesetzgebung und Regierung während dieses Zeitraumes mit dem früherer Zeiten zu vergleichen, ohne zu bemerken, wie sehr sich derselbe zum Besseren gewendet hat. Ohne Zweifel sind während dieser Zeit sowohl von dem Parlamente als von den verschiedenen Verwaltungen, welche unter seiner Controle die Regierungsgewalten geübt haben, viele Missgriffe gemacht worden. Allein

mit Beruhigung kann behauptet werden, dass es nur solche waren, welche gewissen, in der Nation selbst liegenden Fehlern des Urtheils zuzurechnen sind, und welchen auch unter den besten menschlichen Einrichtungen entgegengesehen werden muss. Die Massregeln des Parlamentes wie der Regierung sind von dem aufrichtigen Wunsche geleitet worden, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, und es ist im Ganzen genommen erfolgreich geschehen; das muss zugegeben werden, wenn man die Menge wichtiger Reformen betrachtet, welche in verhältnissmässig kurzer Zeit in allen Zweigen der Verwaltung bewirkt worden sind. Endlich ist diese grosse Anregung des Fortschrittes erfolgt ohne Störung der öffentlichen Ordnung, ausgenommen der vorübergehenden Agitation, mittelst welcher die Reformbill durchgesetzt wurde, und ohne die Autorität der Regierung im Inlande oder nach Aussen zu erschüttern, wie es meistens in Folge politischer Aenderungen in sehr gefährlicher Weise geschieht.

Allein, obgleich die im Jahre 1832 beschlossene Parlamentsreform von so günstigem Erfolge war, und meines Erachtens durch ihre Ergebnisse sich im Ganzen als eine weise und gute Massregel endgültig erwiesen hat, war sie doch keineswegs eine vollkommene. Im Gegentheile, sie hatte bedeutende Fehler, welche selbst schon zur Zeit, als sie in Verhandlung stand, so leicht erkennbar waren, dass man unmöglich glauben kann, sie seien ihren Urhebern unbemerkt geblieben, wenn es auch nicht in deren Macht lag, sie zu vermeiden. Der Widerstand, welcher überwunden werden musste, um die Bill durchzusetzen, war so gewaltig und die Aufregung, unter deren Einfluss sie durchgesetzt wurde, so gross, dass hierin

nicht nur die Fehler derselben ihre Entschuldigung finden, sondern dass es vielmehr zu wundern ist, dass sie nicht noch viel grösser waren.

Wenn man den ganzen Plan der Parlamentsreform von 1832 in dem Lichte der Erfahrung betrachtet, welche nun über die fünfundzwanzigjährige Wirksamkeit unseres verbesserten Repräsentationssystemes vor uns liegt, so dürften die folgenden als die wesentlichen Gebrechen der Massregel zu bezeichnen sein.

Erstens: für den grössten Fehler halte ich, dass gegen die Gefahr, mit der Beseitigung von Missbräuchen nebstbei den Einfluss der Regierung im Parlamente zu sehr zu vermindern, keine angemessene Fürsorge getroffen wurde. Es ist oft, und mit Recht gesagt worden, dass die schlechteste Verwaltung, die wir unter unserer gegenwärtigen Verfassung haben können, eine schwache Verwaltung sei. Einem schwachen Ministerium fehlt die Macht recht zu handeln; es ist genöthiget, nicht die Massregeln, die es für die besten erkennt, sondern diejenigen, die es durchzusetzen hoffen kann, vor das Parlament zu bringen; es kann nicht wagen, die Regierungsgewalt nach eigenem Ermessen zu handhaben; es ist fortwährend der Versuchung ausgesetzt, in ungebührlicher Weise um die Volksgunst zu buhlen und die jeder Parteiregierung anklebenden Fehler dadurch zu steigern, dass es bei all' seinen Massregeln mehr auf die Förderung der Interessen seiner Partei als der der Nation bedacht ist. Eine solche Regierung hat die Tendenz, mehr als gewöhnlich unlauter zu werden, weil der Kampf von Parteien, die sich ziemlich das Gleichgewicht halten, minder gewissenhaften

Menschen, welche ihre Stimmen oder ihren politischen Einfluss für ihren eigenen Vortheil zu benützen wünschen *), besonders günstige Gelegenheiten bietet, mit der Regierung unter harten Bedingungen abzuhandeln.

*) Die folgende Stelle aus der Rede, welche Lord Derby am 8. Februar im Hause der Lords gehalten hat, giebt eine treffende Beschreibung der Lage eines Ministers, welcher sich keiner genügenden Unterstützung im Parlamente zu erfreuen hat:

„My Lords! Ich kann mir kein Ziel höheren und edleren Ehrgeizes denken, keines, das der Sehnsucht eines wahren Patrioten würdiger wäre, als das, in der erhabenen und ehrenvollen Stellung eines ersten Ministers der Krone und eines Leiters des hohen Rathes dieses grossen Reiches zu stehen, umgeben und unterstützt von Collegen, die mit ihm durch übereinstimmende Ueberzeugungen und gegenseitige Hochachtung enge verbunden sind, und sich bewusst, dass dieses wie das andere Haus ihm die Zuversicht gewährt, er werde, abgesehen von ganz ausserordentlichen und ungewöhnlichen Umständen, im Stande sein, kräftig und nachdrücklich seine Pläne durchzusetzen, seine Absichten zur Reife zu bringen und auszuführen, und thatsächlich eben so sicher wie dem Namen nach die Gesetzgebung und die Staatswirthschaft dieses grossen Landes zu überwachen und zu leiten. Hingegen diese höchst verantwortliche Stellung einzunehmen, wenn man der nöthigen Unterstützung wegen Tag für Tag von zeitweiligen und unsicheren Majoritäten abhängt, genöthiget, heute eine Massregel zu beschneiden, und morgen eine andere in den Kauf zu geben; bezüglich jeder Massregel zu erwägen, nicht was dem Wohle des Landes entspricht, sondern was hier ein halbes Dutzend Leute versöhnt, dort die Einwendung eines anderen halben Dutzendes beseitiget; es für einen grossen Triumph parlamentarischer Geschicklichkeit und ministerieller Stärke ansehen zu müssen, wenn man sich durch eine Parlamentssession durchwindet, und sich rühmen kann, nur wenige und unbedeutende Niederlagen erlitten zu haben, — dies, sage ich, ist ein Zustand, der für keinen Minister befriedigend sein, und weder der Krone noch der Bevölkerung dieses Landes Vortheil bringen kann. Aber, My Lords, die Pflichten des Amtes zu übernehmen, nicht mit einer schwankenden Majorität, sondern mit einer sicheren Minorität in dem anderen Hause; sich bewusst zu sein, dass man jeden Augenblick einer Niederlage unterworfen ist, wenn Parteien sich verbinden, die gemeinsam eine sichere Majorität bilden, und die nur auf die günstigste Gelegenheit lauern, einen zur

Aber nicht genug an dem; unser ganzes System parlamentarischer Regierung beruht, wie ich bereits bemerkt habe, darauf, dass die Minister der Krone hinreichende Autorität im Parlamente haben, um dessen Vorgang im Allgemeinen und insbesondere im Hause der Gemeinen leiten zu können. An dieser Grundlage würde es fehlen, und damit müsste das ganze System zusammenbrechen, wenn es für einen irgend bedeutenden Zeitraum unmöglich würde, ein hinlänglich starkes Ministerium zu bilden. Das könnte sich ereignen, wenn es denjenigen, welche die Regierung unterstützen, an einem kräftigen Parteigefühl oder Einigungsbande gebräche, und in Folge dessen das Haus der Gemeinen sich geneigt zeigte, bei geringfügigen Anlässen den Rath der Diener der Krone zu verwerfen, obgleich im Ganzen genommen die im Amte stehenden Männer sein Vertrauen in höherem Grade besässen, als irgend welche andere Minister. Sollte sich eine solche Lage der Dinge herausstellen, während die Parteien im Lande so zerklüftet wären, dass sich nicht hoffen liesse, durch Auf-

---

Erreichung dieses Zweckes geeigneten Antrag zu stellen: ein nur geduldeter Minister zu sein, eine solche Stellung einzunehmen, ohne irgend welche Zuversicht, seine Ansichten durchzusetzen, mit der Besorgniss sowohl seine Freunde als das Land irre zu führen, seine Freunde fortwährenden Demüthigungen auszusetzen und das Land fortwährend in seinen Erwartungen zu täuschen, — die Verantwortlichkeit und die Pflichten des Amtes unter solchen Umständen und in einer solchen Lage der Dinge auf sich zu nehmen, würde ein so unleidlicher und aufreibender Sclavendienst sein, dass kein Mann von Ehre und Charakter sich ihm freiwillig aussetzen, dass keiner sich ihm aus freiem Entschlusse unterziehen könnte, es sei denn aus Beweggründen der reinsten Vaterlandsliebe, und im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit einer solchen Selbstaufopferung.“

lösung des Parlamentes ein Haus von anderer Beschaffenheit zu erlangen, so wäre die Einführung anderer Regeln des politischen Vorganges und eine neue Art die öffentlichen Geschäfte zu leiten, unvermeidlich. Bis jetzt hat es als die Pflicht der Minister der Krone gegolten, sich zurückzuziehen, wenn sie im Hause der Gemeinen keine angemessene Unterstützung finden. In dem vorausgesetzten Falle wäre es vergeblich, wenn sie sich so benähmen; und es gäbe keine Hülfe, als den Bestand eines Ministeriums, welches den Vorgang des Parlamentes zu leiten unvermögend ist, nichtsdestoweniger zu dulden.

Hiermit wäre aber der wesentliche Grundsatz einer parlamentarischen Regierung vollständig aufgegeben, selbst wenn man daran festhalten wollte, dass ein Ministerium abzutreten habe, wenn gegen dasselbe ein directes Misstrauensvotum gerichtet wird. Was unser gegenwärtiges Regierungssystem besonders kennzeichnet, und, wie ich bereits zu zeigen versucht habe, zu seinen wesentlichsten Vorzügen gehört, ist die Verantwortlichkeit, welche es sowohl dem Parlamente, als den Dienern der Krone auferlegt. Jedes Mitglied des Hauses der Gemeinen fühlt, oder sollte wenigstens fühlen, dass eine Abstimmung, welche die bestehende Regierung zwingen könnte sich zurückzuziehen, eine ernste Sache ist, wenn keine vernünftige Aussicht vorhanden ist, dass eine andere, besser im Stande die Angelegenheiten des Landes zu leiten, gebildet werden könne. Anderer Seits wissen die Minister, dass sie der Verantwortlichkeit für unverständige Massregeln nicht deshalb entbunden werden können, weil diese ihnen von dem Hause der Gemeinen aufgezwungen worden sind, sondern dass

sie, wenn sie fortfahren, die Staatsgeschäfte zu verwalten, nachdem ihnen die Mittel, deren sie zu bedürfen glauben, verweigert worden sind, oder nachdem gegen ihren Rath ein von ihnen missbilligter Vorgang von dem Hause eingeschlagen worden ist, mit Recht als verantwortlich angesehen werden für die Politik, zu deren Werkzeugen sie sich hergegeben haben. Wenn es aber jemals dahin kommen sollte, dass es nicht als unrecht angesehen würde, dass Minister im Amte verbleiben, obgleich sie nicht mehr im Stande sind, den Vorgang des Hauses der Gemeinen zu leiten, so würde eine wirkliche Verantwortlichkeit für die Umsicht und Weisheit, womit die Angelegenheiten der Nation im Parlamente besorgt werden, allenthalben zu bestehen aufgehört haben. Die Minister könnten nicht mehr einstehen für das Benehmen eines Parlamentes, welches zu leiten sie keine Macht haben, und es bliebe keine Verantwortlichkeit mehr übrig, als die gemeinsame des Hauses. Die Erfahrung hat aber, wie bereits erwähnt, bewiesen, dass eine von so Vielen getheilte Verantwortlichkeit von Niemandem gefühlt wird, und dass eine volksthümliche Versammlung, welche sich nicht der Leitung irgend eines Führers unterwerfen will, stets unsicher in ihrem Benehmen und unstät in ihren Beschlüssen ist.

Nach der Revolution von 1688, als das Haus der Gemeinen zu grosser Macht gelangt, aber noch nicht unter die Disciplin unseres gegenwärtigen Systemes gebracht war, machten sich diese Uebelstände in sehr schädlicher Weise fühlbar *). Bei den gesellschaftlichen Zuständen unserer Zeit würde das in

*) Siehe Macaulay's „History of England," vol. IV, p. 434.

noch viel höherem Grade der Fall sein, und man müsste gewärtig sein, das Haus der Gemeinen eine Menge vorschneller und unüberlegter Beschlüsse fassen, und seine Glieder aus Rücksicht auf die Volksstimme viel häufiger, als es jetzt geschieht, in Widerspruch mit ihrem eigenen Urtheil stimmen zu sehen, wenn sie von der Scheu befreit wären, die Schwierigkeiten, welche aus einem Wechsel der Regierung hervorgehen, herbeizuführen. Wer die Vorgänge im Parlamente aufmerksam beobachtet hat, dem kann es nicht unbekannt sein, wie viele unweise Abstimmungen durch den Schrecken vor einem Rücktritte der Minister verhütet worden sind, und dass ein factioses Benehmen der Opposition am wirksamsten niedergehalten wird, durch die Furcht ihrer Führer, die Regierung dahin zu bringen, dass sie sich wegen einer Frage zurückziehe, bezüglich welcher sie selbst unüberwindliche Schwierigkeiten finden würden, anders als ihre Amtsvorgänger zu handeln. Das Haus würde den ihm eigenthümlichen Charakter einbüssen; es würde dem Congresse der Vereinigten Staaten*)

---

*) In einem Buche, welches viel merkwürdige Belehrung über das Verfassungsleben der Vereinigten Staaten bietet, das Leben des Horace Greeley, Herausgeber der „New York Tribune“ — findet sich ein Brief, dessen folgende Stelle ein beachtungswerthes Licht wirft auf die Folgen des Mangels einer persönlichen Verantwortlichkeit für die Beschlüsse des Repräsentantenhauses: „Erst gestern sagte mir ein Senator, er sei zwar durchaus dagegen, dass die Vergütung, welche die Deputirten für ihre Reisekosten erhalten, verringert werde; wenn aber die Repräsentanten fortführen solche Ersparungen zu votiren, lediglich um sich bei ihren Wählern einzuschmeicheln, und dann die Senatoren zu überlaufen, damit sie den Bills Einhalt thun, so würde er dafür stimmen, dass die nächste Reisekostenverminderungsbill genehmigt werde, nur um die Repräsentanten für ihre Heuchelei zu strafen. p. 298.

ähnlicher werden, aber entbehren, was diesen in Schranken hält; wir hätten eine Regierung zugleich schwach, launenhaft und tyrannisch, wenn es je in Uebung käme, die Minister, welche jetzt die Diener der Krone sind, als die Diener des Hauses der Gemeinen anzusehen, berechtiget, den Willen des Hauses als Entschuldigung dafür anzurufen, dass sie Massregeln ergriffen oder Massregeln zugestimmt haben, welche ihr eigenes Urtheil und Gewissen missbilligte.

Die politischen Ereignisse der letzten Jahre geben viel Grund zu besorgen, dass England diesen sehr ernsten Uebeln ausgesetzt sein könnte, wegen der drohenden Unmöglichkeit, ein Ministerium zu bilden, das in dem Hause der Gemeinen hinlängliche Kraft besitzt. Vor Erlassung der Reformbill war wenig Gefahr, eine solche Lage der Dinge entstehen zu sehen. Der frühere Zustand der Volksvertretung im Zusammenhange mit den damals bestandenen reichlichen Mitteln mannigfachen Einflusses gaben der Krone eine solche Macht, dass dem Könige unliebsame Minister ihre Stellung nicht leicht für längere Zeit behaupten konnten; und diejenigen, welche sich der aufrichtigen Unterstützung ihres königlichen Herrn erfreuten, waren in der Lage, über eine so grosse Zahl von Stimmen zu verfügen, dass sie kaum in der Minorität bleiben konnten, es sei denn in Fällen, wenn die öffentliche Meinung mit überwältigender Macht sich gegen sie erklärte. Nichts kann deutlicher beweisen, wie vollständig damals der Einfluss der Krone das Haus der Gemeinen beherrschte, als die wohlbekannte Thatsache, dass die vereinigte Opposition von Pitt und Fox, mit all' ihrem Talente und persönlichem Einflusse nicht vermocht hätte, das Ministerium Addington, trotzdem dass die

allgemeine Meinung es für unfähig erklärte, zu stürzen, wenn nicht der Gemüthszustand Georg des Dritten den Minister so besorgt gemacht hätte, dass er selbst davor zurückschrack, den Kampf zu bestehen.

Der politische Zustand des Landes war ein sehr schlechter, wenn ein solches Ministerium unter solchen Verhältnissen durch die Macht der Krone aufrecht erhalten werden konnte, allein die Uebelstände desselben scheinen nicht sowohl daraus hervorgegangen zu sein, dass die Macht der Krone eine übermässige war, als vielmehr aus der Thatsache, dass diese Macht grossen Theiles von dem persönlichen Einflusse des Souverains abhing, und aus Quellen entsprang, welche naturgemäss zum Misbrauche jener Macht führten. Der persönliche Einfluss des Souverains konnte dazu gebraucht werden, seine verantwortlichen Minister nicht zu unterstützen, sondern zu untergraben; und wir wissen, dass sie von Georg dem Dritten regelmässig so angewendet wurde, wenn er für eine kurze Zeit genöthiget war, die Dienste eines Ministers anzunehmen, den er nicht mochte. Dass diese Thatsache bekannt war, hat während jener Regierung so viel dazu beigetragen, den Ministerien, von welchen man glaubte, dass sie sich der königlichen Gunst erfreuten, eine ungebührliche Macht zu verleihen, weil jeder feilschende Politiker — und leider giebt es deren eine grosse Zahl — sich scheute, sich einer Opposition anzuschliessen, die dem Hofe missliebig war, und deshalb selbst, wenn sie durch nachdrückliche Unterstützung der öffentlichen Meinung zur Macht gelangen sollte, darauf gefasst sein musste, sie nur durch sehr kurze Zeit zu behaupten. Der jetzt zum grossen Theile veröffentlichte Briefwechsel der Staatsmänner

aus der ersten Periode der Regierung König Georg des Dritten giebt ein peinliches Bild von den Missbräuchen und Intriguen, welche im Schwunge waren, als die Hofgunst einen so grossen Antheil an der Entscheidung des Kampfes um politische Macht hatte; und Burke hat das System, unter welchem eine „des Königs Freunde“ genannte Partei emporkam und zu so grosser Stärke gelangte, mit gerechter Strenge beschrieben.

Auch die Mittel, vermöge welchen vor Erlassung der Reformbill die Minister der Krone über die Stimmen zahlreicher Glieder des Hauses der Gemeinen zu verfügen vermochten, waren allmälig dem Lande sehr schädlich und lästig geworden. Ein so grosser Theil des gesammten Hauses wurde damals durch den Einfluss der Eigenthümer kleiner Wahlflecken und anderer mächtiger Personen, statt durch irgend welche wirkliche Volkswahl entsendet, dass die Minister in Beziehung auf die Behauptung ihrer Macht nothwendig weit weniger davon abhängig waren, das Vertrauen und die Billigung der Nation zu verdienen, als von der in der Regel nur auf Kosten des öffentlichen Wohles feilen Unterstützung derjenigen, welche Parlamentssitze zu vergeben hatten. Dieser Uebelstand scheint sich, wenigstens was die auf die Nation entfallende Last anbelangt, dadurch eher gesteigert, als vermindert zu haben, dass der Gebrauch, diejenigen, welche die Regierung im Hause der Gemeinen unterstützen, geradezu mit Geld zu bestechen, nach und nach aus der Uebung kam; denn eine solche Bezahlung der Stimmen war nicht unmoralischer, aber bei weitem weniger kostspielig gewesen, als Bestechungen in der Form unlauterer Geschäfte, oder in der Form von

Anstellungen, die nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern zum Vortheile ihrer Inhaber geschaffen worden waren. Allein abgesehen von den angewendeten Mitteln, war der Umstand, dass die Minister über eine bedeutende Stimmenzahl im Hause der Gemeinen verfügten, höchst nützlich; diese Einrichtung ermöglichte eine feste und kräftige Verwaltung der Geschäfte. Sie, wenn es hätte geschehen können, in solcher Weise aufrecht zu halten, dass die Rathgeber der Krone sich jenes Einflusses im Hause der Gemeinen vermöge ihres Amtes erfreut hätten, unabhängig von der Hofgunst, und ohne jene finsteren Wege zu betreten, welche sie ehedem einschlagen mussten, um ihren Zweck zu erreichen, wäre demnach von entschiedenem Vortheile gewesen.

Ein Vergleich der practischen Gestaltung und Wirksamkeit unserer Verfassung vor und nach Erlassung der Reformbill muss, sollte ich meinen, zu der Ueberzeugung führen, dass die Frage, welche der Herzog von Wellington, während sie in Verhandlung stand, stellte: „Wie soll in Zukunft der Gang der Regierung des Königs ermöglicht werden?“ eine ernstliche Erwägung und eine praktischere Antwort verdiente, als ihr zu Theil wurde. Durch die in einander greifenden Wirkungen der Gesetze über die Parlamentsreform und einer Menge anderer Reformen, insbesondere zur Verminderung der Staatsauslagen, welche in den letzten vierzig Jahren durchgeführt worden sind, ist die Macht der Krone so geschmälert worden, dass sich mit gutem Grunde behaupten lassen dürfte, die Lage der Dinge, welche 1780 Dunnings berühmte Resolution gegen die Mehrung jener Macht vollkommen rechtfertigte, sei umgekehrt worden, und das Gleichge-

wicht der Verfassung jetzt in nicht geringer Gefahr durch die zu weit getriebene Verminderung des Einflusses auf das Parlament, dessen sich die Diener der Krone ehemals erfreuten, gestört zu werden.

Ich weiss sehr wohl, dass eine so hohe Autorität wie Hallam die Meinung ausgesprochen hat, die Minister der Krone sollten keinen anderen Einfluss auf das Parlament besitzen, als denjenigen, welchen sie aus einer gewissenhaften und erfolgreichen Erfüllung ihrer Pflichten herleiten können. Er sagt: „Es ist kein Grund zu fürchten, dass es einer tugendhaften und aufgeklärten Regierung schwer fallen werde, ihre Stütze in ihrem wohlverdienten guten Rufe zu finden, zumal wenn jene Gattung von Einfluss mit in Anschlag gebracht wird, woran es niemals fehlen kann, nämlich die Gefühle von Ehrfurcht und Treue gegen den Souverain, von Freundschaft und Dankbarkeit gegen die Minister, von herkömmlichem Vertrauen in diejenigen, welche mit Macht ausgerüstet sind, von Scheu vor Verwirrung und unerprobtem Wechsel, welche in der That in ihren Wirkungen viel weiter reichen, als irgend welche unlautere Beweggründe und welche diese fast immer entbehrlich machen müssen."*)

Ich besorge, Hallam hat bei Aeusserung dieser Meinung der Wirkung der verschiedenen Beweggründe, durch welche die Glieder beider Häuser in ihren Abstimmungen sich nicht selten von dem geraden Wege ablenken lassen, nicht hinlänglich Rechnung getragen. Unzufriedenheit, Ehrgeiz, der Wunsch beim Volke beliebt zu sein, oder auch nur von

*) Siehe Hallam's „Constitutional History," vol. III p. 355.

sich sprechen zu machen, und allerhand persönliche Stimmungen haben in der Wirklichkeit so viel Einfluss, und werden immer der Opposition so viele Glieder des Hauses der Gemeinen zuführen, dass die Regierung, wenn sie nicht durch irgend welche Mittel in der Lage wäre, vermöge ihrer amtlichen Stellung ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale zu werfen, unmöglich jene Autorität, welche sie — als den eigentlichen Schlusstein des ganzen Systemes parlamentarischer Regierung — bei Entscheidung der dem Hause der Gemeinen vorgelegten Fragen besitzen soll, auszuüben vermöchte. Bisher hat sich die ungebührliche Verminderung dieser Art von Autorität der Regierung seit Erlassung der Reformgesetze noch nicht so ernstlich fühlbar gemacht, als es wahrscheinlich später der Fall sein wird. Bis in die neueste Zeit haben verschiedene Umstände, und insbesondere der Bestand der längst vor den Aenderungen in der Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen gebildeten Parteien zusammengewirkt, um jene voraussichtlichen Uebelstände hintanzuhalten, oder wenigstens bedeutend zu mildern. Wir können aber nicht erwarten, dass das immer so sein wird, und es fehlt bereits nicht an deutlichen Anzeichen eines herannahenden ganz anderen Zustandes der Dinge, in welchem durch die Auflösung aller Parteiverbindungen und der starken Beschneidung des indirecten Einflusses der Regierung schwache Ministerien zur Regel werden könnten. Der Umstand, dass die meisten wichtigen politischen Fragen, hinsichtlich welcher die Parteien sich gegenüber standen, endgültig erledigt worden sind, hat die Schwierigkeit, die Autorität der Regierung im Parlamente aufrecht zu halten, wesentlich vermehrt. So lange diese Fragen noch

nicht ausgetragen waren, dienten sie dazu, sowohl die Partei, welche die streitige Angelegenheit förderte, als diejenige, welche ihr Widerstand leistete, zusammenzuhalten, und halfen die Parteidisciplin zu kräftigen, auf welcher die Stärke jedes Ministeriums eben so wie die der Opposition grösstentheils beruht. *)

Die Ereignisse der letzten Jahre führen die Verfassung augenscheinlich jener inneren Veränderung entgegen, welche

---

*) Die Beilegung dieser Fragen hat noch eine andere Folge, welche Beachtung verdient. Seitdem die verschiedenen Reformen, welche vor dreissig Jahren von einer Partei so nachdrücklich angestrebt, und von der anderen Partei ebenso nachdrücklich bestritten wurden, nach einander durchgeführt worden sind, ist es schwer zwischen den Parteien eine deutliche Unterscheidungslinie mit Rücksicht auf ihre Meinungen über politische Fragen zu ziehen, und sonach beruht ihre Scheidung jetzt mehr als ehedem auf persönlichen Stimmungen und Interessen. Das trägt dazu bei, sowohl den Charakter der parlamentarischen Kriegsführung herabzustimmen, als die heilsame Autorität, welche ehemals von den Parteiführern geübt wurde, zu schwächen. Obgleich die Durchführung jener Reformen an sich ein grosser Gewinn für die Nation ist, so lässt sich doch nicht leugnen, dass aus der Beendigung des Kampfes, durch welchen sie errungen wurden, neue Gefahren erwachsen sind. So lange jener Kampf dauerte, hat er dazu geholfen, das politische Leben gesund zu erhalten, sowie behauptet wird, dass die Gefahren des Kampfes auf Leben und Tod, den Rom mit Karthago führte, die Republik vor jenem Verderbnisse bewahrt haben, welches bald nach dem endlichen Triumphe über den furchtbaren Gegner um sich gegriffen hat. Diese Folgen der Beendigung unserer alten parlamentarischen Kämpfe liefern nur einen neuen Beweis für die alte Wahrheit, dass es eitel ist, in menschlichen Dingen der ruhigen Fortdauer eines Zustandes entgegenzusehen, welcher uns erlaubt, die Hände in den Schooss zu legen. Mit dem Uebel in einer oder der anderen Gestalt stets handgemein zu sein, ist augenscheinlich die einzelnen Menschen wie Nationen von der Vorsehung vorgezeichnete Bestimmung, und Verderbniss und Verfall beginnen in demselben Augenblicke, in dem der Kampf um einen Fortschritt aufhört. Folgendes sind die bewunderungswürdigen Bemerkungen Tocqueville's über „kleine Parteien", womit er solche Parteien bezeichnet, welche in freien Ländern sich bilden, wenn alle grossen Fragen abgethan sind, und nur untergeordnete noch auf der Tagesordnung stehen: „Die kleinen Parteien haben im All-

die nothwendige Folge davon sein muss, wenn das Ministerium die Autorität im Parlamente verliert. Diese Gefahr ist um so grösser, als nicht erst Gesetze geändert werden müssen, um eine solche Aenderung des Charakters unserer Regierungsform zu bewirken. Der Grundsatz, dass das Ministerium das Vertrauen des Hauses der Gemeinen besitzen müsse, beruht nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift, sondern ist allmälig aus der öffentlichen Meinung und dem Gebrauche hervorgewachsen. Diese können sich eben so allmälig und unmerklich ändern, wie sie entstanden sind; und zwar um so leichter, als niemals, weder in alter noch neuer Zeit eine gleichmässige und unbeugsame Regel bestand, dass die Minister, sobald sie im Parlamente eine Niederlage erleiden, sich zurückzuziehen haben. Die kräftigsten Regierungen haben mitunter solche Niederlagen erfahren unter Umständen, die es als ihre Pflicht haben erscheinen lassen, sich dem Ausspruche des Parlamentes zu fügen. Es könnte kaum dieses Land regiert, und zugleich das gehörige Gewicht des Hauses der Gemeinen aufrecht erhalten werden, wenn es dem Ministerium

---

gemeinen keinen politischen Glauben. Sie fühlen sich nicht durch grosse Zwecke gehoben und zusammengehalten, und deshalb trägt ihr Charakter den Stempel einer Selbstsucht, die bei jeder ihrer Handlungen offen hervortritt. Sie erhitzen sich immer ohne innere Wärme; ihre Sprache ist heftig, ihr Vorgang aber befangen und unsicher. Die Mittel, welche sie anwenden, sind ebenso erbärmlich wie das Ziel selbst, das sie anstreben. Daher kommt es, dass, wenn eine Zeit der Ruhe auf eine heftige Revolution folgt, die grossen Männer plötzlich zu verschwinden und die Seelen zusammenzuschrumpfen scheinen. Grosse Parteien stürzen die Gesellschaft um, kleine versetzen sie in ewige Unruhe; die einen zerreissen sie, die anderen verderben sie: jene retten sie manchmal durch eine gewaltige Erschütterung, diese beunruhigen sie immer ohne Nutzen.

„Démocratie en Amérique.“ vol. I. p. 268. 269.

nicht erlaubt wäre, in gewissen Fällen sich zu fügen, ohne abzutreten. Allein das Gegentheil galt bisher als Regel, und erst seit Kurzem zeigt sich eine Geneigtheit, die Ausnahmen in einer Weise zu mehren, dass darüber die Regel zu Grunde gehen könnte. Und nachdem es immer schwieriger wird, kräftige Ministerien zu bilden, so wird diese Geneigtheit wahrscheinlich zunehmen. Eine schwache Regierung muss, wenn unter dem Volke Lärm gemacht wird zu Gunsten einer Massregel, von der die Minister wissen, dass sie nichts taugt, immer in grosser Versuchung sein, in einem bloss scheinbaren Widerstande Schutz gegen Verantwortung zu suchen. Andererseits dürften das Haus der Gemeinen und das Publicum sich ebenfalls häufig versucht fühlen, auf solche Bedingungen hin sich die Fortdauer eines Ministeriums gefallen zu lassen, weil in solcher Weise am leichtesten ein Zweck, für welchen die Leidenschaften und Vorurtheile des Volkes aufgeregt worden sind, im Widerspruch mit dem besonnenen Urtheile aufgeklärter und geradsinniger Männer erreicht werden kann.

Jede Verminderung der ministeriellen Verantwortlichkeit würde besonders gefährlich sein, wenn es sich um Geldinteressen einzelner Personen handelt, indem keine Art unlauterer Geschäfte so arg ist, als diejenigen, welche in einer volksthümlichen Versammlung in Folge von Privat-Intriguen abgemacht werden. Eine sehr heilsame Regel untersagt dem Hause der Gemeinen jede Geldbewilligung, welche ihm nicht von der Krone durch deren verantwortliche Diener anempfohlen worden ist; aber leider kann diese Regel dadurch umgangen werden, dass das Haus sich mittelst einer Adresse um die Gewährung einer Geldbewilligung mit der Zusage ver-

wendet, für deren Bedeckung sorgen zu wollen. Anträge auf dergleichen Adressen sind in den letzten Jahren nur zu häufig geworden: und wenn das Haus der Gemeinen der Gewohnheit verfallen sollte, so den weisen Grundsatz unserer Verfassung, welche die Minister der Krone für die Anregung aller Geldbewilligungen verantwortlich macht, thatsächlich bei Seite zu setzen, so würde der ärgsten Bestechlichkeit Thor und Thür geöffnet werden.

Die ministerielle Verantwortlichkeit kann in schädlicher Weise abgeschwächt werden durch die Vermehrung von offenen Fragen, d. i. von solchen, bezüglich welcher den im Amte stehenden Parlamentsgliedern gestattet ist, entgegengesetzter Meinung zu sein, ohne dem Amte zu entsagen. Es ist wohl unmöglich, dergleichen offene Fragen gar nicht zuzulassen, allein sie sind immer ein Uebel, und die öffentliche Meinung sollte ihre Vermehrung mit schelem Auge betrachten. Jeder Zuwachs zur Zahl solcher Fragen steigert die Gefahr, innerlich gespaltene Ministerien zu bekommen, und unabhängige Parlamentsglieder, welche bei der Bildung von Ministerien berücksichtigt zu werden wünschen, einer heilsamen Verantwortlichkeit zu entledigen. Die Furcht, sich für ihre künftige Laufbahn Verlegenheiten zu bereiten, ist sehr nützlich, um diejenigen, welche noch keine amtliche Verantwortung zu tragen haben, über ihre Abstimmung nachdenklich zu machen: und es wäre höchst unzweckmässig, die Kraft zu vermindern, mit welcher dieser Beweggrund dahin wirkt, Glieder des Hauses der Gemeinen davon abzuhalten, dass sie aus Unterwürfigkeit gegen ein augenblickliches Geschrei für etwas stimmen, was nach ihrer eigenen Einsicht schlecht oder unreif ist.

Zweitens. Ein anderer Fehler, der nach meiner Meinung der Reform des Hauses der Gemeinen vorgeworfen werden kann, ist der, dass sie für kein Mittel gesorgt hat, den Eintritt einiger Glieder jener Classe zu erleichtern, welche ehedem von den geschlossenen Wahlflecken entsendet wurden. Ich habe die Triftigkeit des Argumentes bereits zugegeben, welches zu Gunsten solcher Wahlflecken in den Debatten über die Reformbill im Hinblicke auf den Umstand vorgebracht worden ist, dass sie das Mittel waren, dem Hause der Gemeinen viele seiner nützlichsten Glieder zuzuführen; dennoch war es, wegen der Missbräuche, zu welchen sie gleichfalls geführt haben, recht, oder richtiger gesagt, zu jener Zeit geradezu nothwendig, Wahlflecken dieser Art abzuschaffen: allein ich bedauere, dass es nicht in einer Weise geschah, welche für den Dienst, den sie geleistet haben, Ersatz böte. Man vermisst gegenwärtig in dem Hause der Gemeinen die Glieder, welche wirklich gewisse besondere Interessen vertreten haben, und ebenso diejenigen, welche, indem sie eine unabhängige Stellung einnahmen, und um ihren Sitz zu behalten, nicht auf eine zahlreiche Wählerschaft Rücksicht zu nehmen brauchten, im Stande waren, jedem volksthümlichen Blendwerke des Tages kühn entgegenzutreten. Wenn ich aber von dem Mangel eines Ersatzes für die geschlossenen Wahlflecken spreche in Beziehung auf die Personen, welche sie in das Parlament zu bringen dienten, so habe ich dabei hauptsächlich die Minister und jene untergeordneten Glieder der Regierung im Auge, die Aemter bekleiden, mit welchen die Nothwendigkeit dem Hause der Gemeinen anzugehören verbunden ist.

So lange es geschlossene Wahlflecken gab, hatte das Mi-

nisterium keine Schwierigkeit, den geeignetsten Männern, welche zu finden waren, diejenigen Anstellungen zu verleihen, die nach der bestehenden Uebung von Parlamentsgliedern bekleidet werden sollen. Jetzt ist es aber dem Minister sehr schwer gemacht, vielleicht den Fall einer allgemeinen Wahl ausgenommen, für Personen, welche er zu parlamentarischen Stellen zu ernennen wünscht, Sitze in dem Hause der Gemeinen zu finden. Seine Wahl unter den Candidaten solcher Stellen ist daher thatsächlich auf Männer beschränkt, die bereits Parlamentsglieder sind, oder selbst die Mittel besitzen, sich Zutritt zu dem Hause zu verschaffen. Der Minister kann nicht einmal im Hause selbst frei wählen, weil es mitunter geschieht, dass ein bei der letzten allgemeinen Wahl gewähltes Glied nachträglich von seinem Platze nicht abtreten kann, mit der Aussicht, ihn wieder zu erlangen.*)

Es unterliegt keinem Zweifel, dass aus diesem Umstande viel praktischer Nachtheil hervorgegangen ist. Einmal ist er ein Hinderniss, wichtige Regierungsämter in wirksame Hände zu legen, und wenn es nicht zu unliebsam wäre, so könnten mit Leichtigkeit sehr schlechte Anstellungen angeführt werden, welche nur in jenen Schwierigkeiten ihren Grund haben. Ferner sind dadurch bei mehr als einer Gelegenheit Einleitungen, welche zur Besetzung der höchsten Posten des öffentlichen Dienstes getroffen worden waren, durch die blosse

---

*) *Bekanntlich muss sich ein englischer Abgeordneter, wenn er eine Anstellung von der Regierung annimmt, einer neuerlichen Wahl unterziehen, damit constatirt werde, dass seine Wähler trotz dem Umstande, dass er nunmehr minder unabhängig ist, ihm noch immer ihr Vertrauen schenken.*

Laune einer grossen Wählerschaft, sich von einem Manne, den die Krone für eine solche Stelle ausersehen hatte, nicht länger vertreten lassen zu wollen, gestört worden. Minister sind in dieser Weise mitunter zu Vorkehrungen von sehr zweifelhafter Schicklichkeit vermocht worden, um nur die Parlamentssitze zu erhalten, welche für die Ausübung ihrer Pflichten erforderlich waren; oder es ist dadurch die Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten höchst verderblichen Local-Einflüssen ausgesetzt worden. Es ist in der That so schwer für einen Minister, welcher eine grosse Wählerschaft vertritt, seine Einsicht mit voller Freiheit walten zu lassen, und sich der Gefahr, durch die localen Interessen und Stimmungen seiner Wähler beeinflusst zu werden, vollkommen zu entziehen, dass in der Regel die Diener der Krone keine solchen Sitze inne haben sollten. Das scheint die Meinung Canning's gewesen zu sein, der, als er Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Leiter des Hauses der Gemeinen wurde, — nach meiner Ansicht sehr weise — auf seinen Sitz für Liverpool verzichtete und sich von einem geschlossenen Wahlflecken wählen liess. Ebenso war es, wie ich glaube, für Sir Robert Peel ein grosser Vortheil, dass er, nachdem die Reform-Acte durchgegangen war, im Hause der Gemeinen nicht einen grossen volkreichen Ort, sondern einen kleineren Wahlflecken vertrat, in welchem er überwiegenden Einfluss besass; während es andererseits für Lord John Russell in seiner ministeriellen Laufbahn ein Nachtheil war, die City von London zu vertreten. Nicht die Ministerposten sind es jedoch, bezüglich welcher der Uebelstand, dessen ich erwähnt habe, sich am meisten fühlbar macht. Diese Posten werden in der Regel Männern übertragen, welche bereits gekannt und

ausgezeichnet sind; und es geschieht nicht oft, dass es solchen Männern schwierig ist, einen Parlamentssitz zu erlangen. Ganz anders verhält es sich aber hinsichtlich der Personen, welche die geeignetsten wären, um als Kronanwälte, Unterstaatssecretaire oder in anderen untergeordneten parlamentarischen Aemtern angestellt zu werden. Es ist sehr wichtig, dass die Regierung im Stande sei, zu solchen Stellen junge Männer, von deren Talenten und Kenntnissen sie eine hohe Meinung hat, zu wählen, nicht nur damit derzeit die Obliegenheiten dieser Aemter gut erfüllt werden, sondern vielleicht noch mehr, damit für die Zukunft ein hinreichender Nachwuchs für die höchsten Regierungsstellen gut herangebildeter Männer zu Gebote stehe.

Bezüglich der Kronanwälte ist es von noch grösserer Wichtigkeit, dass sie mit der grössten Sorgfalt aus der gesammten Zahl ihrer Standesgenossen ausgewählt werden, da sowohl wegen der Beschaffenheit ihrer Pflichten, als wegen ihres vorausgesetzten Anspruches auf Beförderung zu den höchsten richterlichen Aemtern, die höchsten Interessen, welche die Nation an der gehörigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit hat, bei diesen Anstellungen wesentlich betheiliget sind. Die rechtskundigen Kronbeamten sollten immer, wo möglich, Männer sein, welche in Beziehung auf Kenntnisse und Geschicklichkeit in ihrem Berufe die grösste Achtung geniessen, und deren Charakter und Unbescholtenheit zugleich allgemein anerkannt sind. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass sowohl die für untergeordnete politische Aemter geeignetsten jungen Männer, als diejenigen, welche am besten dazu taugen, Attorney und Solicitor General zu werden, stets in dem Hause der Gemeinen

zu finden sind. Die Erfahrung hat bewiesen, dass die für solche Stellen erforderlichen Eigenschaften nicht eben die sind, durch welche man sich am meisten der Gunst der Wähler empfiehlt. Was die rechtskundigen Kronbeamten anbelangt, so besorge ich insbesondere, dass die Nothwendigkeit, sie aus den Reihen des Hauses der Gemeinen zu entnehmen, auf den ganzen Stand der Rechtsgelehrten im Allgemeinen bereits sehr nachtheilig gewirkt hat. Sie hat dessen Glieder gelehrt, Beförderung nicht sowohl davon, dass sie sich in ihrem Berufe auszeichnen, und hohe Achtung erwerben, als von Erfolgen im Hause der Gemeinen zu erwarten; und nachdem Rechtsgelehrte in der Regel wenig Gelegenheit haben, durch die pflichttreue Ausübung ihres Berufes die Gunst irgend eines Wahlkörpers nachhaltig zu gewinnen, so ist ein Bestreben geweckt worden, Parlamentssitze durch andere Mittel zu erlangen, welche nur zu oft von sehr zweifelhafter Beschaffenheit sind.

Drittens. Es muss, meine ich, auch zugegeben werden, dass es der Reform-Acte nicht gelungen ist, zur Beseitigung von Bestechungen so viel zu thun, als gewünscht und erwartet worden war. Viele Leute gehen weiter, und behaupten, dass thatsächlich die Bestechlichkeit in Folge dieser Massregel zugenommen habe; ich sehe jedoch durchaus keinen Grund, diese Behauptung für triftig zu halten. Ich glaube, dass Bestechungen vor Entlassung der Reform-Acte viel allgemeiner gewesen sind, als jetzt. Der Irrthum, das Gegentheil zu glauben, scheint aus Uebersehung des Umstandes hervorgegangen zu sein, dass sie ehedem der Entdeckung sich viel leichter entziehen konnten, als gegenwärtig. Die Formen des Vorganges der Wahlprüfungs-Commissionen waren bis vor wenigen Jahren

so beschaffen, dass sie dem Beweise der Bezahlung von Wahlstimmen selbst in offenkundigen Fällen die grössten Schwierigkeiten in den Weg legten; während durch neuerliche Aenderungen der bezüglichen Gesetze, das Bestreben, die schärfsten Mittel des inquisitorischen Verfahrens in Fällen angeblicher Bestechung anzuwenden, beinahe ins Extrem getrieben worden ist. Viele unlautere Verhandlungen früherer Tage waren auch anderer Art, als diejenigen, welche jetzt Platz greifen; der Verkauf von Wahlflecken durch ihre Eigenthümer wurde z. B. ganz offen betrieben und eingestanden; und obgleich es beinahe kein Beispiel giebt, dass dieser Vorgang die Beachtung oder eine Rüge des Parlamentes auf sich gezogen hätte, enthält er doch gewiss nicht weniger eine Bestechung, als der Verkauf von Stimmen einzelner Wähler. Diese zwei Arten von Verhandlungen unterscheiden sich nur dadurch, dass der Käufer des Parlamentssitzes in dem einen Falle ein Kaufgeschäft im Grossen mit dem einzelnen Besitzer des Wahlfleckens, in dem anderen Falle ein Detailgeschäft mit verschiedenen Personen abschliesst, unter welchen das Recht über den Parlamentssitz zu verfügen, vertheilt ist. Vielleicht war der Verkauf im Grossen der gefährlichere, weil es sich nicht selten ereignete, dass die Regierung der Käufer war, und den Preis des Sitzes mit Auszeichnungen oder geheimen Begünstigungen bezahlte. Zwar bestanden die Besitzer der Wahlflecken oft darauf, dass die Käufer der Sitze derselben politischen Richtung angehören, wie sie selbst; das war aber keineswegs ausnahmslose Uebung, und selbst wenn sie befolgt wurde, so kann man nicht sagen, dass dadurch der Charakter des Geschäftes sich änderte. In einer Menge der

bestechlichsten Wahlflecken ziehen es die Wähler vor, das Geld von Candidaten ihrer eigenen Partei anzunehmen; niemals ist aber dafür gehalten worden, dass sie dadurch der Schuld der Bestechlichkeit ledig seien. Mag indessen den Bestechungen durch die Reform-Acte bedeutend Einhalt gethan worden sein, — und ich glaube, dass es der Fall ist, — so wäre es doch unsinnig behaupten zu wollen, dass sie abgestellt worden sind, oder dass in dieser Beziehung die Massregel so wirksam war, wie man gehofft hatte.

Endlich. — Die Reform-Acte war absichtlich, und ich glaube sehr weise, so entworfen, dass sie viele Anomalien und Unregelmässigkeiten in unserem Repräsentativsystem bestehen liess, und die Ausdehnung politischer Macht auf Classen der Bevölkerung, welche sich ihrer früher nicht erfreut hatten, in mässigen Gränzen erhielt. Das Volk hat sich inzwischen zur Ausübung politischer Rechte mehr befähigt, und ein lebhafter Wunsch macht sich geltend für deren ausgedehntere Verbreitung und für die Verbesserung einiger der Anomalien und Unregelmässigkeiten unserer Vertretung. Sonach muss meines Erachtens die verfassungsmässige Abfindung von 1832 mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegenwart als mangelhaft betrachtet werden.

Dies scheinen mir die wesentlichen Gebrechen unseres durch die berühmte Acte von 1832 festgestellten Repräsentativsystemes zu sein, welche einer Berichtigung bedürftig sind; nachdem ich aber diese Fehler freimüthig anerkannt, und in keiner Weise zu bemänteln oder zu verringern gesucht, muss ich dieses Capitel, wie ich es begonnen habe, auch beschliessen mit dem Ausdrucke meiner Ueberzeugung,

dass trotz aller unvermeidlichen Mängel die Massregel im Ganzen genommen eine der grössten und wohlthätigsten Aenderungen war, welche jemals in den Einrichtungen irgend eines Landes vorgenommen wurden. Wir haben ihr zahllose andere Reformen zu danken, darunter die Abstellung von Missbräuchen, welche der Nation ganz eigentlich in's Fleisch schnitten, welche nur eine solche Veränderung in der Verfassung des Hauses der Gemeinen auszurotten vermochte, und welche, wenn ihre Fortdauer geduldet worden wäre, eine fürchterliche Erschütterung hätten herbeiführen müssen; wir haben ihr überdies ein Viertel-Jahrhundert inneren Friedens und des grössten Wohlstandes und Fortschrittes, deren sich jemals eine Nation erfreut hat, zu danken.

Man kann diese Massregel mit Recht als das Mittel ansehen, durch welches unter dem Schutze der Vorsehung dieser Segen dem Lande gesichert worden ist; nicht nur, weil das erneuerte Parlament Massregeln erlassen, und eine Politik unterstützt hat, welche von dem vorbestandenen Hause der Gemeinen niemals erwartet werden konnten, sondern auch, weil das Vertrauen des Volkes, welches diesem entzogen worden war, jenem wieder sich aufrichtig zugewendet hat. Dieses Vertrauen hat ihm die sowohl zur Gesetzgebung als zur Unterstützung der vollziehenden Regierungsorgane erforderliche Kraft verliehen. Manche der nützlichsten Acte, welche seit 1832 erlassen worden sind, würde die Nation von einem Parlamente, in welchem sie sich nicht wirklich vertreten gefühlt hätte, selbst wenn ein solches Parlament für dieselben zu gewinnen gewesen wäre, kaum angenommen haben. Und im Jahre 1848, inmitten des Einsturzes der alten Regierungen

Europa's, und der damals entfesselten revolutionären Leidenschaften, hätten nicht zur staunenden Bewunderung der Welt die Verfassung und der Thron ihre Festigkeit in diesem Lande behaupten können, wenn nicht die grosse Massregel von 1832 der gesetzgebenden Körperschaft die Liebe und das Zutrauen des Volkes, welche ihr entfremdet worden waren, erfolgreich wieder gewonnen gehabt hätte.

Mit dieser Ueberzeugung von den Verdiensten und wohlthätigen Wirkungen der Reform-Acte ist es sehr wohl vereinbar zu glauben, dass ihr Fehler ankleben, deren Heilung höchst wünschenswerth wäre. Die Zeit, und jene Veränderungen, welche in der menschlichen Gesellschaft fortwährend vor sich gehen, haben ihre Unvollkommenheiten auffälliger, und der Wirksamkeit unseres Regierungssystemes schädlicher gemacht, als sie es anfänglich waren. Ich glaube, dass diese Unvollkommenheiten zum Theile beseitiget, zum Theile vermindert werden können; aber ich bin überzeugt, dass das Bestreben sie zu verbessern, der äussersten Vorsicht bedarf, wenn nicht Aenderungen herbeigeführt werden sollen, von denen, wenn sie auch plausibel sein, und scheinbar eine Abweichung von den Grundsätzen unserer Verfassung nicht in sich schliessen mögen, dennoch thatsächlich sich herausstellen würde, dass sie das verwickelte Gefüge unserer Regierungsform in seiner Wirksamkeit beeinträchtigen. In dem nächsten Capitel will ich versuchen, einige der Gesichtspunkte hervorzuheben, welche meines Erachtens bei Entwerfung irgend eines Planes für eine weitere Parlamentsform der höchsten Beachtung werth sind.



Sechstes Capitel.

Erwägungen bezüglich einer neuen Reformbill.

Die Schwierigkeit einen Plan zur Reform der Vertretung des Volkes im Parlamente zu entwerfen, so dass er zugleich gefahrlos und wirksam sei, kann kaum überschätzt werden. Ich habe nicht die Absicht, mich einer Aufgabe zu unterziehen, der ich durchaus nicht gewachsen wäre; ich will nicht einmal einige Verbesserungen des bestehenden Gesetzes bezeichnen, welche die Beobachtung seiner Wirkungen mir als solche erscheinen lassen, die jedenfalls einen Bestandtheil der Massregel bilden sollten, um deren Ergreifung es sich handeln könnte. Die bescheidenere Absicht, die ich in diesem Capitel zu verfolgen denke, ist nur die, die ernstliche Aufmerksamkeit derjenigen, deren Pflicht es sein mag, eine neue Reformbill zu entwerfen, so wie derjenigen, denen eine solche Bill zur Beurtheilung vorgelegt werden dürfte, auf einige Erwägungen zu lenken, welche nicht zu übersehen mir sehr wichtig scheint, wenn man es mit einem so schwierigen Gegenstande zu thun hat.

I. Man sollte sich immer gegenwärtig halten, dass die

Macht des Parlamentes keineswegs eine unbeschränkte ist. Daraus, dass die Zwecke, die in einem Gesetze angestrebt werden, zu billigen sind, folgt noch nicht, dass seine Wirkungen gut sein werden, und daraus, dass durch Parlaments-Acte gewisse Dinge vorgeschrieben und andere verboten werden, folgt noch eben so wenig, dass die Menschen das Befohlene thun und das Verbotene unterlassen werden. Wenn die Gesetzgebung nicht mit den Gefühlen des Volkes in Einklang steht, so wird sie unwirksam sein, und wenn Gesetze erlassen werden ohne gehörige Berücksichtigung der Beweggründe, durch welche die Menschen sich in ihrem Betragen leiten lassen, so kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, dass man sich um sie nicht viel kümmern wird. Das liegt so auf der Hand, dass ich es unnöthig geglaubt hätte, davon Erwähnung zu thun, wenn nicht die Erfahrung lehrte, dass es oft übersehen wird, und neuerlich vom Parlamente übersehen worden ist in einer Angelegenheit, mit welcher eine neue Reformbill jedenfalls zu schaffen haben wird.

Einer der Zwecke einer solchen Bill wird unzweifelhaft der sein, so viel als möglich gegen Bestechlichkeit zu sichern; es wäre aber eine Selbsttäuschung, wenn wir uns mit der Hoffnung schmeicheln wollten, dass das leicht zu bewerkstelligen sei, oder dass das Uebel durch solche Strafgesetze, wie das, welches vor ein oder zwei Jahren gegen Bestechungen erlassen worden ist, ausgerottet werden könne. Von einer Gesetzgebung dieser Art ist meines Erachtens wenig Gewinn zu erwarten. Die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes gegen Bestechung sind sicher streng, und es ertheilt zur Entdeckung des Vergehens Vollmachten von sehr inquisitorischem

Charakter; aber es ist dadurch nichts geschehen, um in Leuten, welche bereit sind grosse Summen Geldes daran zu wenden, das Begehren nach einem Parlamentssitze zu vermindern, oder um in denjenigen, welche über dergleichen viel gesuchte Sitze verfügen können, die natürliche Neigung, ihr Privilegium zur Förderung ihrer Privatinteressen zu benützen, nicht aufkommen zu lassen. So lange es eine Ehre und Auszeichnung ist, im Parlamente zu sitzen, werden die Menschen es sich gerne grosse Opfer kosten lassen, einen solchen Sitz zu erlangen; und so lange drei oder vier hundert Wähler, von welchen viele in niedrigen Lebensverhältnissen und bedürftigen Umständen sich befinden, mit dem Rechte ausgestattet sind, einen Sitz zu vergeben, ist die Voraussetzung mit der menschlichen Natur nicht vereinbar, dass sie den Versuchen, an denen es gewiss nicht fehlen wird, ihre Gunst durch Geld oder Geldeswerth zu erlangen, immer widerstehen werden. Nichts könnte sie bestimmen, solche Anerbietungen zurückzuweisen, als ihr Pflichtgefühl und das ihnen mit der ganzen Nation gemeinsame Interesse, dass der beste Bewerber in das Parlament entsendet werde. Ich fürchte, dass das Pflichtgefühl in solchen Fällen nur eine schwache Sicherheit gewährt gegen die grossen Versuchungen, welchen Wähler unter den bezeichneten Umständen ausgesetzt sind, und dass ihre persönlichen Interessen, wenn an dieselben appellirt wird, leicht die Oberhand gewinnen werden über das Interesse, welches sie daran haben, das öffentliche Wohl durch einen redlichen Gebrauch ihres Wahlrechtes zu fördern. Die Gesetzgebung kann der Bezahlung von Geld für Wahlstimmen Schwierigkeiten, welche übrigens auch nicht lange unübersteiglich

sein werden,*) in den Weg legen, es steht aber nicht in ihrer Macht, Einverständnisse der Parteien zu hindern, in Folge deren Geldes Werth gegeben und angenommen wird. Der Wähler hat vielleicht ein Haus oder ein Grundstück unter so vortheilhaften Bedingungen gepachtet, dass sie einem jährlichen Geschenke seines Grundherrn gleichkommen, dem er deshalb seine Stimme nicht versagen will. Dies dürfte so ziemlich die gewöhnlichste Art sein, wie man die pecuniären Interessen der Wähler auf ihre Wahlstimmen wirken lässt; und so lange das offenkundig ungestraft vor sich geht, ist es unmöglich, dass in Grafschaften und Wahlflecken, in welchen der Grundbesitz von einer Partei in dieser Weise benützt wird, diejenigen, welche ihr gegenüberstehen, sich der Bestechung mehr als ihre Gegner schuldig fühlen, wenn sie den Nachtheil, dem sie in dieser Weise ausgesetzt sind, dadurch auszugleichen suchen, dass sie den Wählern, von welchen sie unterstützt werden, eben so viel in Geld zukommen lassen, als von ihren Widersachern in Geldeswerth gegeben wird.

Wenn die Menschen wünschen, ihre Wahlstimme als Entgelt ihnen zukommender Vortheile, statt nach Ueberzeugung und Gewissen abzugeben, so sind die Arten, wie man sich an ihre selbstischen Interessen wenden kann, so unzählbar, dass es für das Gesetz ganz unmöglich ist, dagegen Vorkehrung zu treffen. Daraus folgt, dass solche Vorgänge nicht durch directe Gesetze hintangehalten werden, können und

---

*) Die Ergebnisse der letzten Wahlprüfungscommissionen rechtfertigen in hohem Masse den Verdacht, dass schon Mittel, die strengen Vorkehrungen des neuen Gesetzes zu umgehen, erfunden, und mit nicht geringem Erfolge angewendet worden sind.

dass sich nur hoffen lässt, ihnen durch Vorkehrungen Einhalt zu thun, welche dahin wirken, die Geneigtheit der einen, Geld für Wahlstimmen zu geben, und der anderen, es zu nehmen, zu beseitigen.

Ich will diesen Gegenstand aber nicht weiter verfolgen; was ich bezüglich des Gesetzes über Bestechungen gesagt habe, soll nur an einem Beispiele zeigen, wie gefehlt es ist, anzunehmen, dass das, was durch Gesetze beabsichtiget wird, wirklich zu erreichen sei, wenn sie ohne gehörige Berücksichtigung der das Benehmen der Menschen bestimmenden Beweggründe erlassen werden. In Gesetzen, die mit der Vertheilung politischer Macht zu thun haben, ist dieser Fehler besonders gefährlich, und bei Entwerfung einer neuen Reformbill sollte man sich davor sorgfältig hüten.

II. Man sollte daraus, dass sich gegen manche Theile unseres constitutionellen Systemes, oder gegen Uebungen, die unter dem bestehenden Gesetze entstanden sind, unbestreitbare Einwendungen erheben lassen, nicht vorschnell folgern, dass es heilsam sei, Massregeln, welche diese besonderen Gebrechen zu heilen entworfen wurden, anzunehmen, ohne gleichzeitig gegen Uebel anderer Art, welche weniger auffällig sein mögen, aber nichts desto weniger wirklich vorhanden sind, Vorkehrung zu treffen. Keine Regierungsform ist vollkommen; aber diejenigen, welche sich in der Praxis als die erfolgreichsten erwiesen haben, insbesondere die unsrige, haben, so scheint es, ihren Erfolg wesentlich dem Umstande zu danken, dass ihre einander entgegengesetzten Fehler sich so zu sagen gegenseitig aufgewogen haben. Dieses Gleichgewicht kann leicht gestört werden, wenn die Fehler einer Art verbessert werden, ohne

dass denjenigen, die in der entgegengesetzten Richtung wirken, irgendwie abgeholfen wird. Zum Beispiele, wieder mit Beziehung auf Bestechlichkeit, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ihr Vorherrschen bei den Wahlen ein grosses Uebel ist; aber es ist nicht ein grösseres, noch ist eine solche Verwendung des Geldes unmoralischer, als die Anwendung anderer Mittel, welche darauf abzielen, das Urtheil der Wähler gründlich zu verderben. Den Wählern Geldgeschenke zu geben, ist nicht schlechter oder vielmehr bei weitem nicht so schlecht, als dadurch, dass man ihren Leidenschaften und Vorurtheilen schmeichelt, oder sie wissentlich in verderblichen politischen Irrthümern bestärkt, um ihre Gunst zu buhlen. Man macht sich grösseren Unrechtes schuldig, weil man der Nation grösseren Schaden thut, wenn man zu den Künsten der Demagogen seine Zuflucht nimmt, als durch den unerlaubten Gebrauch des Geldes zur Durchsetzung einer Wahl, und gegenwärtig scheint jener Missbrauch gewöhnlicher als dieser.

Wenn also allen directen und indirecten Einwirkungen auf die pecuniären Interessen der Wähler Einhalt gethan werden könnte, ohne dass gleichzeitig Vorsichtsmassregeln angewendet würden gegen das vollständige Uebergewicht jener Classe von Candidaten, welche sich darauf einlassen, dem Pöbel gewissenlos zu schmeicheln, so stünde zu erwarten, dass die Beschaffenheit des Hauses der Gemeinen vielmehr eine schlechtere als eine bessere werden würde. Demagogen würden wahrscheinlich die Plätze von Männern einnehmen, denen ihr Rechtsinn zur Empfehlung diente. Das Ziel, das angestrebt werden sollte, ist also das, beiden Arten von Missbrauch so viel als möglich Schranken zu setzen, und Einrichtungen

zu treffen, welche die Wahl von Parlamentsgliedern begünstigen, die ihre Sitze weder ihrem Gelde noch einer niedrigen Buhlerei um die Volksgunst zu danken haben. Diesen Zweck zu erreichen, ist ohne Zweifel schwierig; wenn man aber seine Wichtigkeit einsähe, so wäre wohl kein Grund, daran zu verzweifeln, dass wenigstens etwas gethan werden könnte, um dem Ziele näher zu rücken.

In gleicher Weise muss zugegeben werden, dass der Bestand übermässiger Ungleichheiten in der Vertheilung des Rechtes Glieder in das Parlament zu senden, ein Uebel ist, und dass aus einem allzu ausgedehnten Aemterverleihungsrechte der Krone häufig Missbräuche hervorgegangen sind. Aber auf der andern Seite sind die Anomalien und Unregelmässigkeiten unserer Volksvertretung das Mittel gewesen, dem Hause der Gemeinen jenen eigenthümlichen Charakter zu verleihen, welchem, wie ich zu zeigen versucht habe, seine Nützlichkeit hauptsächlich zuzuschreiben ist, und was die ausgedehnte Aemterverleihung anbelangt, über welche die Diener der Krone verfügen, so ist es schwer begreiflich, wie ohne dieselbe ihre Autorität aufrecht erhalten werden könnte. Hierüber, nämlich über den Gebrauch und Missbrauch des Aemterverleihungsrechtes scheinen mir so gefährliche Irrthümer zu herrschen, dass ich in dem nächsten Capitel auf den Gegenstand zurückkommen werde. Ich bin weit davon entfernt, zu bestreiten, dass die eben erwähnten, sowie andere Fehler unserer Verfassung verbessert werden sollen; aber ich halte es für durchaus nothwendig, wenn irgend welche zu dem Behufe ergriffene Massregeln heilsam sein sollen, dass sie zugleich gegen Fehler entgegengesetzter Tendenz gerichtet werden. Wenn man an-

erkannte Missbräuche abschafft, so muss man sich gegenwärtig halten, dass sie oft in denselben politischen Einrichtungen ihren Ursprung haben, welche auch Wirkungen, die für den sichern Gang der Staatsmaschine unentbehrlich sind, hervorgebracht haben; so dass wenn jene Einrichtungen geändert werden, um diese Missbräuche zu beseitigen, für die nützlichen Zwecke, denen sie gleichfalls entsprochen haben, eine andere Fürsorge getroffen werden sollte. Trotz dem engen Zusammenhange zwischen dem, was in solchen Einrichtungen gut und schlecht ist, glaube ich, dass es wohl in den meisten Fällen nicht unmöglich wäre, das eine von dem anderen zu trennen, und dass, wenn die Aufgabe in dem rechten Geiste erfasst würde, es ausführbar wäre, eine Massregel zu ersinnen, die sowohl den Wünschen derjenigen, die nach Reform verlangen, begegnen, als auch das, was immer in unserem gegenwärtigen Systeme werthvoll ist, bewahren, und das Gleichgewicht unserer Verfassung erhalten würde. Allein die hiezu tauglichsten Mittel aufzufinden, wäre keine leichte Aufgabe für die vereinte Weisheit vieler erfahrenen und fähigen Männer; deshalb würde es anmassend sein, wenn ich eine entschiedene Meinung, wie es angegriffen werden sollte, aussprechen, ja nur mir bilden wollte.

III. Was immer für Reformen beschlossen werden mögen, so ist es von grösster Bedeutung, dass sie von solcher Beschaffenheit seien, um zu der begründeten Erwartung zu berechtigen, dass sie eine Feststellung der Verfassung bewirken werden, welche wenigstens in Betreff ihrer wesentlichen Vorkehrungen, nicht sobald wieder gestört werden dürfte. Keinen Vorgang würde ich mit grösserer Besorgniss sehen, als den Versuch mit einem Reformplan solcher Art, dass er wahr-

scheinlich den Wunsch nach weitergehenden Aenderungen vermehren und ihnen den Weg bahnen würde. Die Gewohnheit häufig Aenderungen der Verfassung vorzunehmen, ist eine der gefährlichsten, die ein Volk annehmen kann; und nichts ist einer guten Regierung und der Wohlfahrt der Nation verderblicher, als die fortwährende Agitation aus Anlass von Fragen über die Formen der Staatseinrichtungen. Diese Fragen sind ihrer Natur nach so aufregend, dass sie, so lange sie den Gegenstand einer Agitation bilden, die Aufmerksamkeit der Menschen in einem Masse in Anspruch nehmen, welches alle Interessen an practischen Massregeln ausschliesst; und während über die Zusammensetzung der Maschine, mittelst welcher ein Land regiert werden soll, verhandelt wird, ist wenig Musse übrig, darauf Acht zu geben, wie mittlerweile mit der bestehenden regiert wird. Auch ist es ein Haupterforderniss für eine gute Regierung, dass sie jene Autorität und moralische Kraft besitze, welche nichts als die Zuversicht in ihren Bestand und in ihre Dauer verleihen kann, und die Achtung und das Vertrauen unvordenklichen Ursprungs, welche einer Regierung daraus erwachsen, dass sie ohne Veränderung ihrer Form seit langer Zeit besteht, sind ein Element heilsamer Kraft, welches sich durch nichts ersetzen, und dessen Werth sich nicht überschätzen lässt. Häufige Aenderungen der Staatseinrichtungen einer Nation haben die Folge, dass ihre Regierung diese Kraft niemals erlangen kann, und machen es unmöglich, dass in dem Herzen des Volkes der Glaube in die Dauer der Autorität, welcher sie gehorchen sollen, jemals Wurzel schlage.

Im Jahre 1831 wurde es offen ausgesprochen, dass diese Betrachtungen einen grossen Antheil an dem Entschlusse des

damaligen Ministeriums hatten, mit einer Massregel zur Reform des Parlamentes hervorzutreten, welche, wie bekannt viel weiter ging, als von ihren Freunden wie von ihren Gegnern erwartet wurde. Man hoffte und glaubte, dass die Ausdehnung der Massregel für längere Zeit der Nothwendigkeit überheben würde, das, was damals festgestellt werden sollte, neuerlich zu erschüttern; und die Thatsache, dass es, nach fünfundzwanzigjähriger Wirksamkeit, ohne wesentliche Aenderung noch in Kraft besteht, beweist hinreichend, dass jener Vorgang erfolgreich war. Ein ähnlicher Vorgang sollte nach meiner Ueberzeugung auch gegenwärtig eingehalten werden, wenn ein Versuch gemacht wird, weitere Verbesserungen unserer Volksvertretung zu bewirken. Eine Politik von ganz entgegengesetztem Charakter wäre es aber, wenn man in der Art und Weise, wie das Recht, Mitglieder in das Parlament zu schicken gegenwärtig unter die verschiedenen Wahlkörper vertheilt ist, nur verhältnissmässig geringe Veränderungen machen wollte, zum Beispiele durch die Annahme des Vorschlages, alle Wahlflecken, welche weniger als tausend Wähler haben, ihres Rechtes zu berauben, und über die dadurch erledigten Sitze durch Verleihung derselben an die grössten noch unvertretenen Städte, und durch Theilung der grössten dermaligen Wahlkörperschaften zu verfügen. Es ist klar, dass bei dem gegenwärtigen Zustande der öffentlichen Meinung eine Massregel dieser Art den Zweck keineswegs erreichen würde, die Frage wie unser Repräsentivsystem in Zukunft beschaffen sein solle, auch nur für ein einziges Jahr zu erledigen. Die Anomalien unseres bestehenden Systems, welche es so leicht ist, in einer Weise zu beschreiben, dass

dagegen Vorurtheile erweckt werden, würden mit einer geringen Verminderung aufrecht erhalten; während eine zweite Massregel solcher Art, auf die Acte von 1832 folgend, das Argument der Verjährung, mit welchem allein das Recht der kleinsten Wahlkörper, deren Bestand noch erhalten würde. auf einen den grössten Wahlkörpern gleichen Antheil parlamentarischen Einflusses vertheidigt werden kann, unhaltbar machen würde. Nach einer Aenderung der erwähnten Art würde die Vertheilung des Rechtes, Mitglieder in das Parlament zu entsenden, auf keinem Grundsatz beruhen, und die sodann noch belassenen Rechte könnten gegen die Angriffe, denen sie unfehlbar ausgesetzt wären, nicht geschützt werden.

IV. Der grosse Unterschied zwischen den Verhältnissen der Gegenwart und denen, welche 1831 bestanden, sollte eben so wenig übersehen werden. als der Umstand, dass, wenn jetzt abermals eine Parlamentsreform nothwendig ist, das Bedürfniss auf anderen Gründen beruht, und dabei andere Zwecke erreicht werden sollten, als der früheren vorschwebten. Ich habe in dem vorhergehenden Capitel bemerkt, dass 1831 eine grosse Aenderung in der Vertheilung politischer Macht dringend nothwendig war, weil die Erfahrung bewiesen hatte, dass das Haus der Gemeinen in seiner damaligen Zusammensetzung nicht hinreichend unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung stand, und dessen Verhalten fortwährend von den selbstischen Interessen derjenigen, welche ihm die Mehrheit seiner Mitglieder zuführten, zum Nachtheile der Gesammtheit der Nation irregeleitet wurde. Keine ähnliche Klage kann mit einiger Gerechtigkeit gegen das reformirte Haus der Gemeinen erhoben werden. Urtheilsfehler mögen ihm bei vielen

Gelegenheiten vorgehalten werden, aber sein ganzes Verhalten liefert klare Beweise eines aufrichtigen Bestrebens, zu thun, was für die Nation im Ganzen das Beste ist; und statt sich der öffentlichen Meinung gegenüber unempfindlich zu zeigen, ist es im Gegentheile eher zu leicht von volksthümlichen Tagesstimmungen fortgerissen worden, so dass es einigermassen an dem berathenden Charakter eingebüsst hat, welchen es haben sollte.

Das behaupte ich mit voller Zuversicht, weil ich beobachte, dass selbst in den Reden derjenigen, welche eine neue Reformbill auf der Grundlage demokratischer Principien am heftigsten befürworten, nur wenige Versuche gemacht worden sind, nachzuweisen, dass die gegenwärtige Machtvertheilung zu Ungerechtigkeiten in der Gesetzgebung gegen die niederen Gesellschaftsclassen geführt habe. Weit entfernt davon, ist es allbekannt, dass das Parlament in den letzten Jahren in all' seinen Massregeln, und insbesondere in den finanziellen das angelegentlichste Bestreben, die Wohlfahrt der arbeitenden Classen zu befördern, an den Tag gelegt hat. Das ist so sehr der Fall, dass manche Leute, die wohl geeignet sind, hierüber ein Urtheil zu fällen, der Meinung sind, diese Classen seien in Vertheilung der Steuerlast sogar ungebührlich begünstigt, und ihre wahren Interessen seien selbst mitunter beeinträchtiget worden durch den allzugrossen Eifer des Parlamentes, ihren Wünschen, auch wenn sie auf irrigen Ansichten beruhten, mit Massregeln entgegen zu kommen, welche wie z. B. die Factory Act*) von hohen Autoritäten als

*) *Das ist ein Gesetz, in welchem der Verwendung von Arbeitern in den Fabriken gewisse Schranken gezogen wurden.*

unberufene Einmischungen der Gesetzgebung missbilliget worden sind. Das einzige practische Unrecht, das man als Beweis dessen, was das Volk durch den Mangel einer volksthümlicher gestalteten Vertretung zu leiden habe, angeführt hat, ist die angebliche Ausschliessung von einem billigen Antheile an den Begünstigungen, deren Verleihung in den Händen der Regierung ruht. Selbst diese Klage würde sich, wie ich glaube, bei näherer Untersuchung als unbegründet erweisen; jedenfalls muss zugegeben werden, dass das reformirte Haus der Gemeinen die dem früheren Hause vorgeworfene Geneigtheit nicht gezeigt hat, öffentliche Anstalten auf einem übermässigen Fusse zu dem Behufe zu erhalten, um diejenigen, durch deren Einfluss die Glieder gewählt sind, mit nutzbringenden Stellen zu versorgen.

Es ist von höchster Wichtigkeit, dass wir diese Thatsachen bei Erwägung der Frage einer neuen Reformbill nie aus dem Auge verlieren, nachdem der einzige Grundsatz, welcher für Verfassungsänderungen massgebend sein sollte, der ist, sie practischen Verbesserungen der Regierung und der Beseitigung gefühlter Uebelstände dienlich zu machen, nicht aber der Befriedigung menschlicher Leidenschaften, oder der Vorliebe für Neuerungen. Wird dieser Grundsatz anerkannt, so folgt, dass eine neue Reformbill nicht gleich der früheren die Uebertragung eines grossen Masses politischer Macht von einer Classe der Gesellschaft auf eine andere anstreben sollte, nachdem das nicht mehr nothwendig ist, um die allgemeinen Interessen der Gesammtheit gegen die Gefahr zu schützen, denen einer Minderzahl ihrer Glieder aufgeopfert zu werden. Daraus jedoch, dass kein Anlass ist, die bestehende Verthei-

lung politischer Macht unter die verschiedenen Classen der Gesellschaft zu ändern. folgt nicht, dass es keiner Reform unserer Volksvertretung bedürfe. Wir brauchen eine Reform. wenn auch nicht aus denselben Gründen, wie ehedem. In der gegenwärtigen Lage der Dinge sind die Zwecke, nach welchen durch eine solche Massregel gestrebt werden sollte. die. einem grösseren Theile der Bevölkerung durch Einräumung politischer Dienste Interesse an der Verfassung einzuflössen. ohne das bestehende Gleichgewicht der Macht zu stören; die Bestechlichkeit bei den Wahlen hintanzuhalten, ohne den Künsten der Demagogen mehr Einfluss zu gewähren; die rechtmässige Autorität der vollziehenden Regierung zu stärken. und zugleich Schutz gegen deren Missbrauch zu gewähren; und die Vertheilung des Wahlrechtes minder ungleich und minder unregelmässig zu machen. aber doch dem Hause der Gemeinen jenen Charakter sorgfältig zu bewahren, welchen es bisher dadurch behauptet, dass es unter seinen Gliedern Männer zählt. die all' die verschiedenen Classen der Gesellschaft, all' die verschiedenen Interessen und Meinungen, welche in der Nation zu finden sind. vertreten.

Viel Nutzen für das öffentliche Wohl könnte von Erlassung einer Reformbill erwartet werden. welche diese Zwecke verfolgte. aber ganz anders stünde es mit einer. deren Absicht oder Wirkung es wäre, dem Hause der Gemeinen einen demokratischeren Charakter zu geben. nachdem bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft nicht daran gezweifelt werden kann, dass jeder Zuwachs an Macht. welcher dem demokratischen Elemente in unserer Verfassung zu Theil würde. früher oder später mit dessen vollständigem Uebergewichte

enden müsste. Obgleich fest überzeugt von dem Werthe freier Institutionen, und ein standhafter Freund volksthümlicher Freiheit, bin ich doch darüber vollkommen im Klaren, dass eine solche Veränderung des Charakters unserer Regierungsform eines der grössten Unglücke wäre, von denen das Land betroffen werden könnte; ich hoffe deshalb zuversichtlich, dass Alle, welche geneigt sein sollten, Massregeln, die darauf berechnet sind, mehr oder weniger unmittelbar zu diesem Ergebnisse zu führen, sorgfältig erwägen werden, ob das nicht nach aller Wahrscheinlichkeit allen Classen der Gesellschaft, und vielleicht keiner mehr als derjenigen, welche beim ersten Blicke dabei am meisten zu gewinnen scheinen mag, verderblich werden müsste.

Der blosse Besitz politischer Macht ist an sich kein Gewinn für das Volk im Allgemeinen. Es ist in der That unmöglich, dass solche Macht von dem Volke in einem grossen Staate unmittelbar ausgeübt werde. Unter den demokratischesten Verfassungen muss sie eingestandenermassen oder doch thatsächlich wenigen Inhabern delegirt werden. Das Privilegium, die Inhaber der Macht zu wählen, ist Alles, was solche Verfassungen dem Volke zu gewähren auch nur behaupten können, und wie man sich überzeugt hat, giebt es keine Sicherheit dafür, dass dieses Privilegium mehr als eine Täuschung sei. Die Geschicklichkeit einiger weniger Menschen von geringerer Gewissenhaftigkeit kann unter einem System allgemeinen Stimmrechtes und geheimer Abstimmung einem Gemeinwesen Herrscher auferlegen, welche das allgemeine Vertrauen eben so wenig besitzen, als verdienen. So hatten wir erst kürzlich in Californien das ausserordentliche Schauspiel eines bewaffneten Aufstandes der Einwohner, welche

wirklich die so von ihnen selbst gewählten Autoritäten des Staates absetzten, um die Beschlüsse eines Sicherheitsausschusses zu vollziehen, welcher sich eigenmächtig constituirt hatte.

Der Besitz politischer Macht ist für das Volk schätzbar, nicht um ihrer selbst willen, sondern als ein Mittel, um eine gute Regierung zu verbürgen; das wahre Interesse des Volkes besteht also nicht darin, einen möglichst grossen Antheil an der Macht zu haben, sondern darin, dass es ein solches Mass davon besitze, und dass die Regierung so eingerichtet sei, um deren gute Führung möglichst zu verbürgen. Und man kann annehmen, dass eine Regierung gut eingerichtet sei, wenn weise Gesetze erlassen und unparteiisch vollstreckt werden; wenn öffentliche Aemter den Händen redlicher und fähiger Männer anvertraut sind; wenn die Beziehungen des Staates zu fremden Nationen mit Festigkeit und Achtung vor dem Rechte gehandhabt werden; und wenn jedes Glied des Gemeinwesens Schutz findet gegen Unrecht, woher immer es kommen mag, ohne dass die Freiheit der Gedanken oder Handlungen der Einzelnen unnöthig beeinträchtigt werden, und die Steuerlast einen ungebührlichen oder ungleichen Druck übe.

Eine Regierung hat für besser oder schlechter zu gelten, jenachdem sie diesen Bedingungen mehr oder weniger vollkommen entspricht; und bei Anwendung dieses Massstabes hat man weder in alten noch in neuern Zeiten gefunden, dass eine gute Regierung das Ergebniss der äussersten Demokratie sei. Die grossen politischen Philosophen des Alterthums haben über ihre Natur und ihre Wirkungen, wie wir aus dem wissen, was sie in ihren Schriften über die Wirksamkeit solcher Re-

gierungen bemerken, ein sehr ungünstiges Urtheil gefällt. Obgleich es in neuerer Zeit unter einigen politischen Grüblern Mode geworden ist, die Werke dieser Schriftsteller als keiner Aufmerksamkeit mehr würdig zu behandeln, so denke ich doch, dass die Ergebnisse ihrer Erfahrung die ihnen so lange gezollte Beachtung wohl verdienen, und dass ihre Schriften Lehren der Weisheit enthalten, welche auf unsere Tage nicht minder anwendbar sind, als auf die ihrigen. Die Entdeckung, dass das Volk in öffentlichen Angelegenheiten durch seine Vertreter statt unmittelbar selbst handeln kann, hat allerdings eine der Schwierigkeiten beseitigt, welche im Alterthum die Wirksamkeit rein demokratischer Regierungen beeinträchtiget und nur in kleinem Massstabe anwendbar gemacht haben; ich sehe aber kein Anzeichen, dass die Natur dieser Art von Regierung dadurch, dass sie durch die künstliche Einrichtung von Vertretungskörpern in viel grösserem Massstabe in Wirksamkeit gesetzt worden ist, sich wesentlich geändert habe. Im Gegentheile besteht eine, in Anbetracht der vollständig geänderten Zustände der Gesellschaft beinahe wunderbare Aehnlichkeit der eigenthümlichen Merkmale demokratischer Regierungen in alten und neuen Zeiten. In Frankreich und in anderen Theilen Europas haben die kurzen Zeiträume, binnen welcher eine unbeschränkte Demokratie während der letzten siebenzig Jahre die Oberhand erlangt hat, Beispiele von Missbräuchen und Ausartungen geliefert, welche mit jenen, die als die Folgen demokratischer Revolutionen im Alterthume beschrieben werden, auffallende Aehnlichkeit haben, und sie haben ziemlich in derselben Weise dahin geführt, dass die politische Freiheit, wenigstens für einige Zeit, erlosch.

Die Vereinigten Staaten Nordamerika's liefern das günstigste Beispiel der Wirksamkeit einer rein demokratischen Regierungsform während einer bedeutenden Periode moderner Zeit. Aber selbst die Ergebnisse in dieser grossen und blühenden Republik scheinen mir die unvortheilhaften Schlussfolgerungen der Schriftsteller des Alterthums zu bestätigen, man mag die Gesammtregierung oder die Regierungen der Einzelnstaaten, welche die Union bilden, betrachten. Ich spreche diese Ansicht mit Widerstreben aus, weil ich nicht gerne durch das, was ich sage, die Empfindlichkeit unserer amerikanischen Stammgenossen verletzen möchte; wenn wir uns aber am Vorabende des Tages befinden, an dem wir aufgerufen werden sollen, einen Plan der Parlamentsreform in Erwägung zu ziehen, und wenn es, wie es scheint, das Begehren einer grossen Partei ist, dass die erwartete Massregel von sehr demokratischem Charakter sei, so ist es recht, dass wir uns, um uns dadurch leiten zu lassen, umsehen, was die Ergebnisse der äussersten Demokratie in dem Lande sind, wo sie am erfolgreichsten war. Aus der Erfahrung der Vereinigten Staaten können wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen unseres Landes eine für uns höchst werthvolle Lehre ziehen. Selbst auf die Gefahr hin, ein Aergerniss zu geben, das ich gerne vermeiden würde, und im Wesentlichen einige Bemerkungen zu wiederholen, die ich schon in früheren Capiteln gemacht habe, werde ich daher die Aufmerksamkeit auf folgende wohl durch unbestreitbare Beweise klar herausgestellte Ergebnisse ihrer Regierung im Vergleiche mit der unserigen lenken.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich unzwei-

felhaft als sehr zuträglich erwiesen, um das materielle Gedeihen der Nation zu fördern, sie vor ungebührlichem Steuerdrucke zu bewahren, und die Anhäufung grossen Reichthumes zu ermöglichen. Selbst in diesen Beziehungen mag es fraglich sein, ob sie in der That die Regierung unseres Landes übertrifft, wenn man die Vortheile in Betracht zieht, deren sie sich vermöge der grossen Ausdehnung noch nicht in Besitz genommener Ländereien und vermöge der geographischen Lage erfreut, welche bisher den Vereinigten Staaten noch wenig Versuchung oder auch nur Gelegenheit gegeben hat, sich in kostspielige Kriege einzulassen, wie diejenigen waren, deren Aufwand zu so grossen Theilen unsere noch immer bestehenden öffentlichen Lasten erzeugt hat.

Aber, zugegeben, dass in dieser Beziehung die Regierungsform der Vereinigten Staaten der Wohlfahrt des Volkes günstig war, so werden doch die hieraus abgeleiteten Vortheile durch andere Ergebnisse sehr verkümmert. Die Menschen erfreuen sich unter ihr weit weniger wirklicher Freiheit, als bei uns, weil der tyrannische Druck *) der Majorität die Frei-

*) „Amerika ist sonach ein Land, in welchem ein Fremder, um niemanden zu verletzen, weder von Privatleuten, noch vom Staate, weder von den Regierten, noch von den Regierungen, weder von den öffentlichen noch von Privatunternehmungen, kurz von nichts, dem er begegnet, ausser vielleicht vom Klima und Boden sprechen darf: und man findet erst noch Amerikaner, welche diesen wie jenes zu vertheidigen bereit sind, als wenn sie bei ihrer Schöpfung mitgewirkt hätten". Tocqueville's „Démocratie en Amérique," vol. I p. 284. (13. Auflage.)

„Ich kenne kein Land, in welchem im Allgemeinen weniger geistige Unabhängigkeit und wahre Freiheit der Meinungsäusserung besteht, als in Amerika". Ebenda p. 307.

„In Amerika umzieht die Majorität den Gedanken mit einem fürch-

heit des Denkens und Handelns der Einzelnen krampfhaft einengt.

Sowohl der Congress*) als die gesetzgebenden Körper der Einzelstaaten werden uns beschrieben, als wenig geeignet,

---

terlichen Kreise. Innerhalb dieser Gränze darf sich der Schriftsteller frei bewegen, aber wehe ihm! wenn er es wagt, darüber hinauszutreten. Er hat nicht etwa ein Auto-da-fé zu fürchten, aber er verfällt Unannehmlichkeiten jeder Art, und täglicher Verfolgung. Die politische Laufbahn ist ihm verschlossen; er hat die einzige Macht beleidigt, die sie zu eröffnen vermag. Man verweigert ihm Alles, selbst den Ruhm. Bevor er seine Ansichten veröffentlichte, glaubte er Anhänger zu haben; jetzt, seit er sich gegen Jedermann blosgestellt hat, scheint es ihm, dass gar niemand mehr auf seiner Seite steht: denn die ihn tadeln, sprechen laut, und diejenigen, welche denken wie er, ohne seinen Muth zu haben, schweigen und entfernen sich. Er giebt nach, er beugt sich endlich unter täglich wiederholter Anstrengung, und kehrt in die Schweigsamkeit zurück, als ob er bereute, die Wahrheit gesagt zu haben". Eben da p. 308.

„Die absoluten Monarchien hatten den Despotismus geschändet; nehmen wir uns in Acht, dass die demokratischen Republiken ihn nicht wieder zu Ehren bringen, und während sie ihn für einige noch drückender machen, nur sein hässliches Antlitz und seinen erniedrigenden Charakter den Blicken der grossen Menge entziehen. Eben da p. 309.

*) „Wer in den Saal der Repräsentanten in Washington tritt, dem fällt sogleich auf, wie gemein diese grosse Versammlung aussieht. Vergeblich sucht das Auge in ihrem Schosse einen berühmten Mann. Beinahe alle Glieder derselben sind obscure Persönlichkeiten, deren Name unseren Gedanken nichts darstellt. Zum grössten Theile sind es Landadvocaten, Kaufleute, oder selbst Menschen, die den niedrigsten Volksclassen angehören. In einem Lande, in welchem der Unterricht fast allgemein verbreitet ist, können, — wie man sagt, — die Volksvertreter nicht immer schreiben." Eben da.

Horace Greeley sagt in einem Briefe an die „Tribune", in welchem er den gewöhnlichen Vorgang des Repräsentantenhauses beschreibt, dass, wer sich zu der Gallerie Bahn gebrochen hat, „nur hinabsehen kann, auf das lärmende Bedlam *(der Name eines englischen Irrenhauses)*, in welchem Jemand spricht und niemand zuhört; aber ein Gesumme von Gesprächen, das Herumlaufen von kleinen Jungen, das Spazierengehen der Mitglieder, das Briefschreiben und Papierfalten, Rufe zur Ordnung, das

vermöge ihrer Zusammensetzung, wie der Art ihrer Geschäftsbehandlung, die öffentliche Achtung zu gewinnen. Ihre Gesetzgebung ist weit weniger als die unserige von erleuchteter Rücksicht auf die Wohlfahrt der Gesammtheit geleitet; Zeuge dessen, der jedem gesunden Grundsatze widersprechende Zolltarif, welcher zum angeblichen Vortheile gewisser Classen von Producenten aufrecht erhalten wird. Die öffentlichen Angelegenheiten sind in die Hände von Leuten gelegt, welche ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit angestellt werden; die gröbste Bestechlichkeit *) herrscht offenkundig sowohl bei der Ver-

---

Geschrei um die Fragenstellung, die „Ja! und Nein!“ &c. werden ihm — reichliche Gelegenheit zu Kopfschmerzen — aber nur sehr spärliche zur Erbauung geben. Eine halbe Stunde wird ihm in der Regel von der Leidenschaft, die Debatten des Hauses anzuhören, gründlich heilen. Freilich giebt es Gelegenheiten, bei welchen anwesend zu sein ein Privilegium ist, aber ich spreche von der allgemeinen Erscheinung und dem allgemeinen Eindrucke.

„Heute und besonders gestern ist hier ein bedauerungswürdiges Schauspiel aufgeführt worden, — ein leuchtendes Beispiel der entsetzlich zunehmenden und sich verbreitenden Aemter-Bettelei. Das republikanische Repräsentanten-Haus hat angeordnet, seine sämmtlichen Untergebenen davon zu jagen — Thierhüter, Portiers, Boten, Holzträger u. s. w. u. s. w. Das kümmert mich nicht, in so weit es sich um die Entlassenen handelt; sie mögen ihr Brot verdienen, wie andere Leute; aber die Schwärme von Bewerbern, welche in alle Zugänge und Hallen des Capitols eindrangen, und die Misstöne der hundert Echos in denselben doppelt unangenehm machten, das war fürchterlich anzusehen und zu hören. Da waren Hunderte junger Burschen von zwanzig bis zu zwölf Jahren herab, die an die Glieder des Hauses Hand anlegten, sie an den Rockknöpfen festhielten, und ihnen verzweifelungsvoll in die Ohren schrieen, um sich der von ihren Vätern und Brüdern der Partei geleisteten Dienste zu rühmen, und um Verwendung bei den Personen zu betteln, welche über die neuen Anstellungen zu verfügen haben. Der neue Thürhüter war in Verzweiflung und musste sich hinter des Sprechers Stuhl flüchten, wo man ihn nur durch Mittelspersonen erjagen konnte.“ Greleey's Life p. 246.

*) Der Verfasser von Horace Greeley's Lebensbeschreibung sagt aus

leihung von Anstellungen, als im Allgemeinen in der Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, sei es in der Bundes-Regierung oder bei den Behörden der Einzelstaaten oder der Municipien. Selbst die Rechtsverwaltung ist mit diesem Schand-

---

Anlass der Präsidentenwahl, in welcher Adams von Jackson aus dem Felde geschlagen wurde:

„„Hurrah für Jackson!“ trug den Sieg davon. Der letzte aus den Gentlemen der revolutionären Schule zog sich zurück. Die Aera der Gliederpuppen begann. Das tödtliche Element wurde in unser politisches System eingeführt, welches dasselbe so ausgesucht unsittlich machte, dass es seitdem mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit der Bestechlichkeit in die Hände arbeitete. Man nennt es Rotation im Amte. Es verkörpert sich in dem Grundsatze: „dem Sieger gehört die Beute“. Es hat das Wort „Inhaber eines Amtes“ zum Synonym des Wortes „Kriecher“ gemacht. Es hat das Capitol mit gierigen Sykophanten angefüllt. Es hat die Politik zu einem Spiele der Schlauheit gemacht, mit hinreichender Aussicht auf Erfolg, um für den niedrigen Pöbel, der es spielt, Interesse zu haben. Es hat den Präsidenten zu einem Bauer auf dem Schachbrette gemacht, mit dem man den ersten Zug macht, — zu einer Puppe, mit der das Volk unterhalten wird, damit inzwischen die Taschendiebe ihr Geschäft treiben. Es hat beinahe jeden Mann von Fähigkeit und Werth aus dem Staatsdienste ausgeschlossen, und aufgeblasene, brutale Demagogen, ohne einen Funken von Talent, ohne ein Gefühl von Grossmuth, ungebildete, gemeine, schamlose Leute in die Lage versetzt, in dieser Republik eine Macht zu üben, welche den grössten Staatsmännern in ihren grössten Tagen niemals zu Gebote stand.“ Greeley's Life p. 100. Wir haben diese Beschreibung natürlich nicht als buchstäblich wahr zu betrachten; sie ist offenbar unter dem Einflusse einer Aufregung geschrieben, welche wahrscheinlich zu bedeutender Uebertreibung geführt hat: allein, so sehr man das auch in Rechnung nehmen mag, ein Zustand, den ein amerikanischer Staatsbürger in diesem Lichte ansieht, muss doch ein sehr arger sein. Es fehlt auch nicht an noch anderer reichlicher Zeugenschaft über die wesentliche Thatsache einer allgemein herrschenden Bestechlichkeit.

Mr. Baxter erzählt in seinem Buche: „Amerika und die Amerikaner“ p. 50 von mehreren Amerikanern, welche man sagen hörte, „dass sie glaubten, ihre Regierung sei die bestechlichste auf dem Erdboden“ und bemerkt dazu: „Das scheint mir ein zu strenges Urtheil: aber die Krank-

flecken behaftet, und ermangelt in Beziehung auf Unparteilichkeit und Reinheit *) des öffentlichen Vertrauens. Die Politik der Nation wird hauptsächlich von Demagogen und solchen Menschen geleitet, die sich am wenigsten bedenken, den Leidenschaften des Volkes zu schmeicheln **). Endlich: obgleich die

---

heit besteht in den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten, und in den Gemeinderäthen der verschiedenen Städte in eben dem Masse wie in Washington. Kein Mensch in New-York schien an den Mankeleien und Kniffen, welche angeblich angewendet wurden, um Privilegien von den Autoritäten zu erlangen, auch nur einen Augenblick zu zweifeln. Leitende Männer aller politischen Schattirungen belehrten mich, dass daselbst Aemter und Begünstigungen öffentlich gekauft und verkauft werden; dass Gemeindeälteste und Gemeinderäthe ihre Stellen zu dem eingestandenen Zwecke annehmen, schnell reich zu werden, und dass jede Woche unsaubere Geschäfte mit einer Unverschämtheit betrieben werden, welche bei uns jeden Menschen, der damit verflochten wäre, in Verruf bringen würde. Ich glaube, dass in dem Regimente jener Stadt eine eben so grosse Bestechlichkeit herrscht, wie sie nur je in den Tagen der Stuarts an das Tageslicht gebracht wurde; und was mehr ist, ich habe Leute es aus dem Grunde vertheidigen hören, dass in Amerika Jedermann zu einer oder der anderen Zeit an der Plünderung Theil nehmen könne, während in Europa eine solche Ausbeutung das Privilegium einiger Wenigen sei. In dem Weichbilde der Stadt sind Mordthaten eine häufige Erscheinung; Gefangene entweichen fortwährend, und Strassenraub ist nichts weniger als selten, während die Polizeimannschaft 1853 mehr als eine Million Dollars gekostet hat.

*) „Démocratie en Amérique," vol. I p. 238. (13. Auflage.)

**) „Es ist peinlich zu beobachten, dass in den westlichen Republiken der Pöbel selbst in die Justiz noch gewaltthätig eingreift; und dass Reichthum und Stellung Lossprechungen dort viel leichter verschaffen, als in dem aristokratischen England. So viele Amerikaner haben mir das mit Bedauern zugestanden, dass ich meinen Raum nicht erst mit Anführung von Beweisen ausnützen will" ..... „Europäer werden niemals glauben, dass ein Land wirklich frei ist, in so lange civilisirte Städte von Schurken ausgebeutet werden, und gesellschaftliche Stellung, Parteiwesen und Bestechung den Urquell der Gerechtigkeit verdirbt. Es ist ein Hohn für die Bürger jener Staaten, in welchen der Reiche selten von der Strafe erreicht wird, von Freiheit und Gleichheit zu sprechen. Unter dem Schat-

Verfassung der Vereinigten Staaten noch nicht siebenzig Jahre besteht, und es noch viel kürzer her ist, dass sie diejenigen Veränderungen erlitten hat, welche dem demokratischen Geiste zu seiner jetzigen, völligen Herrschaft verhalfen, so ist es doch eine Bemerkung, die allgemein gemacht wird, dass dieses Regierungssystem schon viel gethan hat, den sittlichen Ton und Charakter der Staatsmänner und des Volkes der Republik herabzustimmen. *)

Diese Uebel werden von den besten Beobachtern der von jedem Gegengewichte befreiten Macht der Demokratie zugeschrieben. Die Regierungsform in den Vereinigten Staaten,

---

ten einer ultra-demokratischen Regierung werden in der anderen Hemisphäre, ohne Aufsehen zu erregen, von den Gerichten alle Jahre so ungerechte, und eine niedrige Unterwürfigkeit gegen Reichthum und ansehnliche Stellung so sehr zur Schau tragende Entscheidungen gefällt, dass, wenn dergleichen in dem monarchischen England erflössen, — und sei es auch von der höchsten Autorität — die Folgen den Frieden der Nation gefährden, und die innersten Säulen des Thrones erschüttern würden. „Baxter's America and the Americans," p. 100 und 101.

*) Bei meiner Ankunft in Amerika war ich alsbald überrascht zu entdecken, bis zu welchem Grade Verdienst unter den Regierten häufig, und unter den Regierenden selten ist. In unsern Tagen ist es die regelmässige Erscheinung in den Vereinigten Staaten, dass die bedeutendsten Männer selten zu öffentlichen Functionen berufen werden, und man ist genöthigt einzusehen, dass es so geworden ist, in dem Masse, als die Demokratie alle ihre alten Schranken überschritten hat. Es ist evident, dass die Race der amerikanischen Staatsmänner seit einem halben Jahrhunderte verkümmert ist. „Démocratie en Amérique," vol. I p. 236.

„Als die Vereinigten Staaten nur drei Millionen Einwohner zählten, brachten sie Generale, Staatsmänner, Philosophen und Redner hervor, deren Ruhm so lange dauern wird, wie die englische Sprache. Gegenwärtig befindet sich unter ihren zwanzig Millionen nicht ein einziger ausgezeichneter Mann. Jeder Präsident war geringer als sein Vorgänger. Meinung des Signor Manin (des Vertheidigers von Venedig) in the N. British Review. Febr. 1855, p. 321.

nicht das Volk verdient dafür getadelt zu werden, nachdem die hohen Eigenschaften des amerikanischen Volkes zur Zeit der Revolution allgemein zugegeben werden. und es wahrscheinlich allein möglich gemacht haben, dass eine so schlecht eingerichtete Regierung überhaupt nur fortgeführt werden kann. So sieht es aus mit der Erfahrung über die Wirkungen der reinen Demokratie in Amerika, und wer immer die Ereignisse der letzten Jahre genauer beobachtet hat, muss gewiss schon bedeutsame Symptome wahrgenommen haben, dass ihre Wirkungen bei uns — wenn sie hier unglücklicher Weise jemals eingeführt würde — sogar noch schlimmer, und dass wir darauf gefasst sein müssten, durch sie Demagogen, welche den ärgsten Gebrauch von ihrer Macht machen würden, zu einer verhängnissvollen Gewalt gelangen zu sehen.

V. Endlich ist es von der höchsten Wichtigkeit, dass bevor eine Massregel der Parlamentsreform eingebracht, oder von den Ministern der Krone unterstützt wird, die Mittel sie durchzusetzen, auf das Sorgfältigste erwogen werden. Ein misslungener Versuch der Regierung, eine Aenderung in der Verfassung zu bewirken, muss unvermeidlich viel Uebel herbeiführen, und könnte sogar zu gefährlichen Resultaten führen, so dass die Verantwortlichkeit des Ministeriums, das einen solchen Vorschlag einbrächte, sehr gross wäre. Wenn die Ansichten, welche ich in diesem und dem vorhergehenden Capitel zu entwickeln versucht habe, nicht ganz irrig sind, so sollte eine Massregel zur Parlamentsreform, um gut und gefahrlos zu sein, sich nicht auf eine Ausdehnung der politischen Rechte des Volkes beschränken, sondern auch Bürgschaften gewähren, dass nicht das Gleichgewicht der Verfassung durch

eine ungebührliche Ausdehnung der Macht der Demokratie umgestossen werde.

Ein nach diesem Grundsatze verfasster Gesetzentwurf müsste aber manche jeder der beiden grossen Abtheilungen, unter welche die politischen Parteien in diesem Lande eingereiht werden können, unliebsame Bestimmungen enthalten. Wenn demnach eine solche Bill von was immer für einen Minister in der gewöhnlichen Weise eingebracht würde, nämlich ohne dass die Mitwirkung der Führer der verschiedenen Parteien schon im Voraus gesichert wäre, so würde ein Erfolg durchaus unwahrscheinlich oder richtiger gesagt, unmöglich sein. Ginge der Vorschlag von einem conservativen Minister aus (was höchst unwahrscheinlich ist), so würde er von der Mehrheit der Nation mit Misstrauen betrachtet werden, und die Bestandtheile desselben, welche zum Schutze gegen die Demokratie bestimmt wären, würden, von solchen Händen geboten, und der Mitwirkung bekannter Freunde volksthümlicher Privilegien entbehrend, einen kaum übersteiglichen Widerstand hervorrufen. Wenn andererseits irgend eine grosse Massregel zur Parlamentsreform von einem Whig- oder von einem radicalen Ministerium ohne Einverständniss mit der conservativen Partei eingebracht würde, so müsste deren Widerstand erwartet werden, da ihre Ueberzeugungen sie naturgemäss dahin leiten würden, ein solches Benehmen einzuhalten. Der Widerstand aber dieser grossen Partei könnte nur durch die nachdrückliche Unterstützung einer noch grösseren und mächtigeren Partei überwältiget werden. Eine solche zu bilden, wäre unter unseren gegenwärtigen Zuständen keine Aussicht, ohne die Mitwirkung der grossen Classe von Per-

sonen zu erlangen, die ultrademokratischen Meinungen ergeben sind; während auf ihren Beistand nur zu rechnen wäre. für eine Massregel. aus welcher Alles beseitiget würde, was ihnen unliebsam ist.

Hieraus kann füglich geschlossen werden, dass wahrscheinlich niemals eine unser Repräsentativsystem bedeutend ändernde Bill durch das Parlament zu bringen sein wird. ausser sie wäre entweder durch die allgemeine Zustimmung der politischen Parteien als ein Compromiss zwischen ihren einander widerstrebenden Ansichten angenommen worden, oder sie wäre so gewaltsam, dass sie auf die energische Unterstützung der grossen demokratischen Partei rechnen könnte. Es wäre keine Aussicht vorhanden. eine Massregel dieser letzten Art durch beide Parlamentshäuser zu bringen. ohne einen fürchterlichen Kampf, und ohne Anwendung von mehr oder weniger revolutionären Mitteln. Darüber kann kaum ein Zweifel bestehen. wenn man bedenkt. wie gross die Kraft der conservativen Partei wäre. wenn sie durch die zahlreiche und mächtige Classe von Männern verstärkt würde, die durch den Vorschlag einer sehr demokratischen Massregel der Parlamentsreform in ihre Reihen getrieben werden müssten. Die Gefahr. welcher das Land durch einen hartnäckigen und sich in die Länge ziehenden Kampf um diese Frage ausgesetzt wäre. und die Grösse des Unheils. welches sicherlich daraus hervorgehen müsste. kann kaum übertrieben werden.

Die Geschichte der Reformbill von 1832 sollte den Männern aller Parteien eine nützliche Lehre sein. wie wichtig es ist. nicht zu gestatten, dass eine Verfassungsänderung abermals zum Gegenstande eines Parteikampfes werde. Der Kampf,

durch welchen diese Massregel durchgesetzt worden ist, war einer, dessen volle Gefahren und Schwierigkeiten nicht allgemein bekannt waren; aber wer mit der Wahrheit vertraut ist, wird mir gewiss beistimmen, wenn ich sage, dass selten eine Nation eine solche Gefahr fürchterlicher Erschütterungen glücklicher bestanden hat. Obgleich es mir nicht zukommt, über diesen Gegenstand ausführlicher zu sprechen, so glaube ich doch ohne Unziemlichkeit meine Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, dass wir, dieser Gefahr entronnen zu sein, nächst der Vorsehung dem Manne *) zu danken haben, der damals an der Spitze der Regierung stand, der Einsicht und Festigkeit, mit welcher er das Steuerruder führte, und der Linie, die er unverrückt verfolgte, trotz der bitteren Opposition, der er von der einen Seite ausgesetzt war, und den heftigen Rathschlägen, mit welchen ihn von der anderen Seite fast all' seine Freunde bestürmten. Die Nation noch einmal in einen Kampf derselben Art zu verwickeln, ohne eine gleich dringende Nothwendigkeit, wäre ein Act wahnsinnigen Leichtsinnes oder der schwersten Schuld.

Aber nicht nur bezüglich der Gefahr eines solchen Kampfes sind die Ereignisse von 1831 und 1832 lehrreich. Wenn wir den ganzen Verlauf der Verhandlungen über die Reformbill sorgfältig betrachten, so müssen wir, meine ich, zu dem Schlusse gelangen, dass diese Massregel um Vieles hätte verbessert, und dass drei, viel bessere Gesetze (für die drei Theile des Königreiches) hätten erlassen werden können, wenn, statt durchgesetzt zu werden, wie es geschah, ihre Feststel-

---

*) *Earl Grey, der Vater des Verfassers.*

lung aus einer ruhigen und aufrichtigen Berathung der Führer der verschiedenen Parteien hervorgegangen wäre. Die Partei der Tories, statt auf Tod und Leben die Aufrechthaltung bestandener Missbräuche zu verfechten, hätte, wenn sie weise gewesen wäre, die Uebertragung eines bedeutenden Masses politischer Macht von den Besitzern der Wahlflecken auf das Volk im Allgemeinen als unvermeidlich angenommen, und ihre Anstrengungen nur auf die Verbesserungen der Massregel gerichtet, so dass die triftigsten ihrer Einwendungen beseitiget worden wären. Hätten sie sich geneigt gezeigt, einen solchen Vorgang einzuschlagen, so hätten zuversichtlich die damaligen Minister sich nicht geweigert, ihnen in versöhnlichem Geiste zu begegnen. Wie die Dinge aber standen, machte die Heftigkeit des Widerstandes, dem die Massregel begegnete, es zur Unmöglichkeit, die Frage ihrer Verbesserung ruhig zu erwägen; und die Aenderungen, welche im Laufe ihres Fortschrittes gemacht wurden, um den Erfolg zu sichern, waren leider zum grössten Theile nur dazu geeignet, sie schlechter zu machen.

Indessen würde es höchst ungerecht sein, den ganzen Tadel bezüglich des Kampfes, durch welchen die Reformbill durchgesetzt wurde, lediglich auf die Partei der Tories zu werfen. Es muss billigerweise zugegeben werden, dass die Heftigkeit einiger unter den Anhängern der Bill ganz darauf berechnet war, die Beunruhigung zu steigern, welche schon durch die Grösse der Massregel auch in Männern, die nicht von selbstischen Rücksichten, sondern nur von redlicher Beachtung des Landeswohles beeinflusst waren, aus triftigen Gründen erzeugt werden konnte. Viele von den Reformern

legten viel zu wenig Gewicht darauf, Gegner dieser Classe mit dem zu versöhnen, was wirklich ein gewagtes Experiment war, ein Experiment, welches nach meiner Meinung nothwendig gewagt werden musste, dessen Ergebnisse aber nicht nur für seine Widersacher, sondern auch für diejenigen seiner Unterstützer, die dessen eigentlichen Charakter erkannten, ein Gegenstand lebhafter Besorgniss zu sein nicht ermangeln konnte. *)

---

*) Was ich als die richtige Ansicht von der Reformbill, und von der Opposition, der sie begegnete, betrachte, ist in einem Artikel der „North British Review" so gut ausgedrückt, dass ich mich nicht enthalten kann, diese Stelle anzuführen: „Die Reformbill, das kann unmöglich geleugnet werden, war eine Uebertragung von Macht und politischem Einflusse von der Aristokratie auf die Mittelclassen. Wer wird heute nicht anerkennen, dass das eine Revolution war, vor deren Grösse echten Patrioten sehr wohl bangen konnte, welche vorsichtige Männer sehr wohl tollkühn und gefährlich finden konnten, welche selbst Männer, die den Fortschritt, aber auch die Sicherheit lieben, fürchten und sich verbitten konnten? Wer das Volk liebte, für den war es doch nicht unverständig zu zweifeln, ob es weise sei, diese neue Waffe den Händen desselben anzuvertrauen. Niemand wird heute leugnen, dass es ein grosses Experiment war. Niemand wird leugnen, dass in mancher Beziehung seine Widersacher es richtiger beurtheilten, und tiefer in seine Folgen blickten, als seine Förderer. Wir selbst gestehen, dass — obwohl wir es gebilligt haben und noch billigen, — obwohl wir glauben, dass die Massregel eine gerechte, weise und nothwendige war, — obwohl wir ihrem mittelbaren Einflusse hauptsächlich den raschen Fortschritt von Reformen anderer Art zuschreiben — wir doch in ihr allerhand Gefahren, Nachtheile und reichen Samen künftiger Veränderungen von zweifelhaftem Werthe sehen, welche wir zur Zeit ihrer Erlassung nicht gesehen haben; wir erkennen an, dass viele der gegnerischen Argumente, welche wir damals blosse Ausbrüche von Selbstsucht und Unsinn gescholten haben, gewichtig und weise waren; und wir blicken auf die Heftigkeit unserer Sprache die Bitterkeit unserer Gefühle, die Unvollkommenheit unserer Argumentationen und auf unsere Kurzsichtigkeit mit etwas wie Reue und Scham zurück. Wir waren blind für vieles, was unsere Gegner sahen; wir waren eigensinnig taub gegen viele Vorstellungen, welche mit Ehrerbietung

Der Fehler, welchen die Partei der Tories 1831 beging, scheint mir daher natürlich und verzeihlich; nichtsdestoweniger sollte er ihr zur Warnung dienen, nicht abermals in einen ähnlichen zu verfallen. Um ihn zu vermeiden, sollte sie den gegenwärtigen Zustand des Landes und die Richtung, in welcher die Ebbe der öffentlichen Meinung in der Frage der Parlamentsreform strömt, leidenschaftslos betrachten. Wenn man auf die Erklärungen blickt, welche von Parlamentscandidaten vor ihren Wählern abgegeben werden, so muss man zugeben, dass sie klare Beweise eines unter dem Volke bestehenden Wunsches nach weiteren Aenderungen in der Verfassung des Hauses der Gemeinen enthalten, wenn auch dieser Wunsch gegenwärtig weder sehr lebhaft zu sein scheint, noch auf dem Gefühl wirklicher, aus Ursachen, welche durch solche Aenderungen beseitiget würden, entspringender Uebel beruht, und zu grossem Theile ein nur künstlich erzeugter ist. Die meisten Candidaten, welche vor grossen Wahlkörperschaften aufgetreten sind, haben es nothwendig gefunden, zu versprechen, dass sie Anträge auf weitere Reformen der Volksvertretung unterstützen werden; und wer es verweigerte, solche Versprechen zu geben, oder darüber, wie weit er in der Unterstützung solcher Anträge gehen wolle, sich sehr vorsichtig äusserte, ist in der Regel von einem kühneren und minder gewissenhaften Bewerber geschlagen worden. Ein bedeutender Theil der Glieder des neuen Parlamentes, darunter einige, welche eine leitende

---

und mit Nutzen hätten gehört werden sollen; und wenn das Geschehene von Neuem geschehen sollte, so würden wir mit grösserer Bescheidenheit und Mässigung, mit weit weniger Zuversicht und viel ernsterem Blicke in die Zukunft handeln." „North British Review" für August 1854, p. 573.

Stellung einnehmen, hat sich in dieser Weise für Massregeln organischer Aenderungen von grösserem oder minderem Belang verbürgt. Es ist nicht wahrscheinlich, dass im künftigen Parlamente die Zahl der an eine solche Politik gebundenen Glieder sich verringern werde; es scheint daher unmöglich, dass die Annahme irgend welcher Massregeln dieser Art für lange Zeit hätte hintangehalten werden können, selbst wenn die jetzigen Minister der Krone es abgelehnt hätten, die Angelegenheit im Gange zu erhalten. Das Versprechen, welches sie gegeben haben, macht es unvermeidlich, dass der Gegenstand in Verhandlung genommen werde, sei es von dem bestehenden Ministerium, oder von irgend einem anderen, das im Falle der Auflösung des jetzigen an seine Stelle treten würde. Wird das für wahr angenommen, so folgt, dass die grosse Aufgabe derjenigen, welche einer gefährlichen Störung des Gleichgewichtes der Verfassung zuvorzukommen wünschen, darin bestehen sollte, die Annahme eines wichtigen und wohldurchdachten Reformplanes, statt eines auf ultrademokratischen Grundsätzen beruhenden zu sichern.

Aber nicht nur ein entschiedener Widerstand gegen jede Reform würde einer solchen demokratischen Massregel zu endlichem Siege verhelfen, sondern nicht minder würde es dahin führen, wenn man Bills durchgehen liesse, die scheinbar die Macht der Demokratie nur um Weniges vermehren, und vielleicht an und für sich ganz plausibel wären. Ich habe dabei solche Vorschläge im Auge, wie die Ausdehnung des Wahlrechtes in den Grafschaften, welche in dem letzten Hause der Gemeinen mit einer geringen Stimmenmehrheit abgelehnt wurde, und wahrscheinlich in dem neuen Hause angenommen

worden wäre, wenn nicht die Wirkung ministerieller Zusagen davon abgehalten hätte. Als Bestandtheil einer umfassenden Massregel, welche die Aussicht eröffnet, die Frage der Parlamentsreform für geraume Zeit abzuthun, könnte dieser Vorschlag wahrscheinlich mit Nutzen angenommen werden; vereinzelt aber zum Gesetze erhoben, würde er nur das Verlangen nach weiteren Neuerungen und zugleich die Macht derjenigen, welche es stellen, vermehren. Die Gefahr solcher Aenderungen der Wahlrechte hat Tocqueville in folgender Stelle vortrefflich geschildert. Er sagt: „Wenn ein Volk beginnt den Wahlcensus anzurühren, so kann man vorhersehen, dass es in kürzerer oder längerer Zeit dahin gelangen wird, ihn gänzlich verschwinden zu machen. Das ist eines der unveränderlichsten Gesetze, welche die Gesellschaft regieren. In dem Masse, als man die Gränzen der Wahlrechte weiter hinausrückt, fühlt man das Bedürfniss, sie noch weiter hinauszurücken; denn nach jedem neuen Zugeständnisse nehmen die Kräfte der Demokratie zu, und ihre Forderungen wachsen mit ihrer Macht. Der Ehrgeiz derjenigen, die man unter dem Census lässt, wird in gerader Proportion zu der Zahl derjenigen gereizt, die sich über demselben befinden. Die Ausnahme wird endlich zur Regel; die Zugeständnisse folgen aufeinander ohne Unterlass, und man steht nicht mehr stille, bis man bei dem allgemeinen Stimmrechte angelangt ist.“ *)

Nichts ist richtiger als diese Beweisführung, und sie führt gerade zu dem Schlusse, dass in solchen kleinen und partiellen Massregeln, wie ich sie erwähnt habe, welche blos

*) „Démocratie en Amérique.“ vol. I p. 67. 68.

Schritte zur Demokratie sind. mehr Gefahr liegt. als in einer ausgedehnteren Aenderung unserer Volksvertretung. vorausgesetzt. dass diese letztere auf eine besonnene Ueberschau unseres ganzen Systemes gegründet, und so entworfen wird. dass sie die Fehler, welche in diesem nach entgegengesetzten Richtungen zu finden sind. verbessert. Wenn also ein Widerstand gegen jede Aenderung des Zustandes unserer Vertretung, wie ich glaube, auf die Dauer unmöglich ist, so wird die richtige Bahn für diejenigen, welche an conservativen Ueberzeugungen halten, die sein. dass sie sich bereitwillig zeigen, zu einer billigen und vernünftigen Lösung der Frage der Parlamentsreform mitzuwirken. Dieses Benehmen würde ihren Parteiinteressen nicht weniger zu Statten kommen als dem Lande; nachdem bei dem gegenwärtigen Zustande der öffentlichen Meinung. in solange die Frage der Parlamentsreform ungelöst bleibt, nicht nur diese allgemeine Frage. sondern auch jene Einzelfragen. welche Bestandtheile derselben bilden. wie Ballot (*geheime Abstimmung*). Ausdehnung des Wahlrechtes. und Abkürzung der Parlamentsdauer den conservativen Candidaten in volkreichen Orten Schwierigkeiten in den Weg legen.

Diesen Gründen. welche dafür sprechen. dass die conservative Partei die von mir bezeichnete Politik befolge, möchte ich noch einen beifügen. Die Ereignisse der letzten Jahre deuten entschieden darauf hin, dass. selbst wenn sich in dem Volke kein Wunsch nach irgend einer organischen Aenderung kund gäbe. der Zeitpunkt heranrückt. in dem es unmöglich sein wird, dass die Dinge so bleiben, wie sie sind. Die Schwierigkeiten. unser System parlamentarischer Regierung

fortzuführen, auf welche ich in dem vorigen Capitel hingewiesen habe, als zum Theile aus den Reform-Acten von 1832, zum Theile aus anderen Ursachen hervorgehend, scheinen immer ernstlicher zu werden, und drohen ganz eigentlich das System selbst zu stürzen, wenn nicht etwas geschieht, um die Autorität der Diener der Krone im Parlamente zu stärken. Es würde aber augenscheinlich unausführbar sein, dieses zu bewerkstelligen, wenn nicht die Neuerungen, welche zu diesem Behufe vorgeschlagen werden, Bestandtheile einer grösseren Massregel bildeten, durch welche zugleich eine Erweiterung volksthümlicher Rechte gewährt würde.

Aber eine zweckmässige Beilegung dieser Frage ist auch für die Liberalen, selbst nur vom Standpunkte ihrer Parteiinteressen betrachtet, nicht weniger wünschenswerth als für die Conservativen. Bis sie erfolgt ist, muss jedes liberale Ministerium sich in einer falschen Stellung befinden, welche ihm keinen Weg offen lässt, auf dem es nicht Schwierigkeiten und Gefahren begegnete. Ein solches Ministerium kann Anträgen, wie es der des Mr. Locke King oder der des Mr. Berkeley auf geheime Abstimmung war, nicht entgegentreten, ohne sich von seinen gewöhnlichen Unterstützern getrennt, und gezwungen zu sehen, sich auf seine Widersacher zu verlassen, während es zugleich dadurch die Sitze vieler seiner Glieder aufs Spiel setzt. Eben so wenig kann es, ohne sich in hohem Grade blos zu stellen, solche Anträge unterstützen, und es dennoch ablehnen, für die Durchsetzung der Massregeln, denen es zugestimmt hat, sich als Ministerium zu verbürgen; liesse es sich aber dazu herbei, so würde es Gefahr laufen, durch den zu erwartenden Widerstand des Hauses der Lords

in grosse Verlegenheit gebracht zu werden. Ein Ministerium könnte zwar allenfalls versuchen, seine Reformmassregeln mit Gewalt im Hause der Lords durchzusetzen, aber — wie ich bereits zu zeigen versucht habe — wäre für den Erfolg eines solchen Versuches wenig Aussicht, es sei denn, dass zu seinen Gunsten die Volksstimmung durch grosse Zugeständnisse an den demokratischen Geist mächtig aufgeregt würde. Und würde eine solche Zugeständnisse enthaltende Bill eingebracht, so ist es gar nicht unmöglich, dass eine conservative Reaction entstünde, stark genug, sowohl die Bill als ihre Urheber zu stürzen, nachdem nicht mehr wie 1831 Grund für eine durchgreifende Veränderung in der Vertheilung der politischen Macht vorhanden ist, und so viel ich glaube, es selbst in der liberalen Partei nur wenige Leute giebt, welche wünschen, die britische Verfassung auf den Standpunkt einer reinen Demokratie herabsinken zu sehen.

Aus diesen Gründen scheint es eben so sehr im Interesse der Nation im Allgemeinen, als in dem aller politischen Parteien zu liegen, dass mittelst eines freundschaftlichen Uebereinkommens unter diesen eine neue Reformbill, gegründet auf einen billigen Ausgleich der sich widerstreitenden Ansichten durchgesetzt werde. Es sollte nicht unmöglich sein, über die Bestimmungen einer solchen Bill zu einem Einverständnisse zu gelangen, wenn die Führer der Hauptparteien bewogen werden könnten, zusammenzutreten, um den Gegenstand im Geiste gegenseitiger Verträglichkeit und mit dem aufrichtigen Wunsche nach einer Beilegung der Frage zu erwägen. Die Schwierigkeit liegt darin, einen Modus zu finden, um diejenigen, deren Uebereinstimmung bezüglich dessen, was zu thun ist,

erfordert wird, zur Berathung der Angelegenheit zusammen zu bringen. Eine privative und nicht autorisirte Berathung unter den Leitern der verschiedenen Parteien, um sich über die von ihnen zu unterstützenden Massregeln zu verständigen, würde kaum entsprechen. Ein solcher Vorgang würde unfehlbar als eine unleidliche Cabale, und ein ungebührlicher Versuch, die Berathungen des Parlamentes zu controliren, verschrien werden, und gegen ein Geschrei dieser Art hätte keine Massregel Aussicht, sich Erfolg zu erringen. Was immer für Schritte eingeleitet werden, sie müssten offen und eingestanden sein, und sollten auch den Charakter eines von der Autorität genehmigten formellen Vorgangs haben.

Wenn ich eine Andeutung über diesen Gegenstand wagen dürfte, so würde ich mir zu empfehlen erlauben, dass die Königin ein aus Gliedern der verschiedenen politischen Parteien entnommenes Comité ihres geheimen Rathes (Privy Council) ernenne, um zu erwägen und zu berichten, welche Reformmassregeln zu ergreifen wären. Diese Andeutung ist zum Theile auf eine gegründet, die ich in einer periodischen Schrift gefunden zu haben mich erinnere, dass nämlich der zur Verbesserung der Armengesetze gewählte Vorgang als ein Präcedenz befolgt, und dass eine königliche Commission ernannt werden solle, um den gegenwärtigen Zustand der Vertretung und die beste Art ihrer Verbesserung zu untersuchen. Ohne Zweifel war dieser Vorgang für die Reform der Armengesetze höchst erfolgreich, aber der gegenwärtige Fall ist nicht ganz analog. Wenn auch eine von fähigen Männern ruhig geführte Untersuchung nützlich wäre, um ausfindig zu machen, wie unsere Einrichtungen gefahrlos und am wirksamsten verbes-

sert werden könnten, so ist doch mehr erforderlich. In Beziehung auf politische Neuerungen handelt es sich nicht blos darum, was das Beste sein dürfte, sondern auch um die Frage. welche Massregeln unter Zustimmung der bedeutendsten politischen Parteien des Landes durchgesetzt werden können. Eine Commission, zusammengesetzt wie diejenige, welche die Frage der Armengesetze mit so viel Geschicklichkeit untersuchte, könnte hierüber nur wenig Licht verbreiten; aber ein gut gewähltes Comité des Geheimen Rathes könnte die zweckmässigste Art, unsere Vertretung zu verbessern, eben so gut wie eine Commission untersuchen. während es auch, wenn es unter seinen Gliedern einige der Führer aller grossen Parteien, die radicale Partei nicht ausgeschlossen, zählte. zugleich darüber Aufschluss zu geben vermöchte, welche Massregeln im Parlamente durchzusetzen wären. Selbst wenn es sich als unmöglich erweisen sollte, die Glieder dieser letzteren Partei dazu zu bewegen, dass sie solche Reformen, welche die übrigen Parteien mit der Sicherheit vereinbar erachten, als genügend annehmen, sollte volle Gelegenheit geboten werden, ihre Ansichten zu erwägen: und jene Partei zählt Männer in ihren Reihen, die sehr angemessen zu dem Behufe zu Geheim-Räthen (Privy Councellers) ernannt werden könnten, um es ihnen möglich zu machen, einem solchen Comité ihre Dienste zu leihen.

Sollte es ausführbar sein, ein Comité, oder eine beträchtliche Mehrheit eines so zusammengesetzten Comité's dahin zu vermögen, dass es in einem gemeinsamen Berichte einen, den gegenwärtigen Zustand des Landes entsprechenden Plan der Parlamentsreform empfehle, so könnte ein solcher Bericht, nachdem er im geheimen Rathe von Ihrer Majestät gebilliget

worden, zu Folge des Rathes Ihrer verantwortlichen Diener einer in das Parlament einzubringenden Bill zur Grundlage dienen; und es ist kein Zweifel, dass dieselbe so eingebracht, ohne Schwierigkeit durch das Parlament gehen würde.

Der hier angedeutete Vorgang ist allerdings einer, für welchen sich kaum ein genaues Präcedenz*) finden liesse, aber er ist in voller Uebereinstimmung mit dem Gesetze und dem Geiste der Verfassung, und die ausserordentliche Natur der zu überwindenden Schwierigkeit dürfte es wohl rechtfertigen, dass auserordentliche Mittel angewendet werden, um über dieselbe hinauszukommen. Ueberdies ist es verhältnissmässig unwesentlich, ob dieser oder ein anderer Vorgang zu dem Ende eingehalten würde, um zu einer freundschaftlichen Beilegung der Frage der Parlamentsreform zu gelangen. Wirklich wichtig aber ist es, wo möglich, das Wagniss zu vermeiden, dass Verfassungsänderungen abermals der Gegenstand eines Parteikampfes werden; nicht nur wegen der sicheren Uebel und noch grösseren Gefahren eines solchen Kampfes, sondern auch, weil sich von einer Massregel, deren Annahme im Parlamente

---

*) Ein solcher Vorgang ist im Jahre 1850 beobachtet worden, um die Bill zur Regelung der Verfassungen der australischen Colonien vorzubereiten, mit der einzigen Abweichung, dass bei jener Gelegenheit das Comité des geheimen Rathes, von welchem der Gegenstand erwogen wurde, keine politischen Gegner des damaligen Ministeriums enthielt. Ohne Zweifel würde in der Praxis ein wesentlicher Unterschied zwischen dem jetzigen Vorschlage und dem damals befolgten Vorgange bestehen, aber es ist kein grundsätzlicher Unterschied. Zwei Mitglieder, welche dem Comité des geheimen Rathes über die australischen Verfassungen angehörten, bekleideten keine Regierungsämter, und die Minister machten sich für die Massregel verantwortlich, indem sie der Königin riethen, den Bericht des Comités im geheimen Rathe zu genehmigen, und indem sie die darauf gegründete Bill vor das Parlament brachten.

durch versöhnliche Mittel bewirkt würde, weit eher ein erfreulicher Erfolg erwarten liesse, als von einer, welche, wenn auch an und für sich eben so gut, trotz dem Widerstande der Gegner der Reform durchgesetzt würde. Auch unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Massregel in einem und dem anderen Falle dieselben wären, ist es einleuchtend, dass die Wirksamkeit eines neuen Repräsentationssystemes durch die Leidenschaften und übertriebenen Erwartungen, welche der Kampf um eine solche Angelegenheit zu erregen nicht verfehlen kann, wahrscheinlich durch längere Zeit beeinträchtiget werden würde.

Diese Betrachtungen sollten für Männer von allen politischen Meinungsschattirungen Gewicht haben, und ich sehe keinen Grund, an einer freundschaftlichen Beilegung dieser schwierigen Frage zu verzweifeln, wenn die Parteiführer genug Patriotismus besitzen, um sich zu einem redlichen Versuche zu vereinen, dieses Ziel zu erreichen; sie müssten zu dem Ende für einige Zeit alle Rücksichten auf Partei- und selbstische Interessen bei Seite setzen, und sich nur um die dienlichsten Mittel umsehen, das Heil und die Wohlfahrt der Nation zu befördern. Wenn aber statt dieses Benehmens die hervorragenden Staatsmänner des Tages darauf bedacht sein sollten, die Reformfrage als ein Werkzeug ihrer eigenen Erhebung auszubeuten, oder noch mehr, wenn sie versuchen sollten, sich gegenseitig durch das Mass der Neuerungen, welche sie zu unterstützen versprechen, in der Bewerbung um die Volksgunst zu überbieten, so würden sie die schwere Verantwortung auf sich laden, das, was an unserer Verfassung den grössten Werth hat, zu gefährden, und wahrscheinlich zu zerstören.



Siebentes Capitel.

Ueber die Aemterverleihung unter der parlamentarischen Regierungsform.

Die Wirksamkeit der parlamentarischen Regierungsform in diesem Lande ist in nicht geringem Maase berührt worden von der zu verschiedenen Zeiten grösseren oder geringeren Ausdehnung des der Krone zustehenden Rechtes Aemter zu verleihen, und von den Aenderungen, welche sich in den letzten anderthalb Jahrhunderten bezüglich der Ausübung dieses Rechtes zugetragen haben; und ebenso müssten auch in Zukunft in dieser Beziehung etwa stattfindende Aenderungen von bedeutendem Einflusse sein. Deshalb scheint eine Betrachtung der Natur und der Wirkungen des Systems, welches bei Besetzung der nicht von dem Ministerium selbst bekleideten Civil- und Militärämtern geherrscht hat, dem Gegenstande dieser Abhandlung nicht fern zu liegen.

Unter allen Regierungsformen, vom Despotismus bis zur zügellosen Demokratie, sind Klagen nicht selten gewesen, dass bei der Wahl der Staatsdiener nicht weise und ehrlich vor-

gegangen, sondern dass das Verdienst meistens hintangesetzt und das öffentliche Interesse durch Berufung ungeeigneter Personen zur Erfüllung wichtiger Pflichten geopfert worden sei. Ohne Zweifel sind diese Klagen oft nichts weiter, als das Geschrei in ihrer Hoffnung getäuschter Bewerber, aber nicht selten sind sie auch gegründet. Jede Regierungsform hat in dieser Angelegenheit ihre eigenen Schwierigkeiten, und keine kann sich ganz der Strömung der verschiedenartigen Einflüsse entziehen, welche der Aemterverleihung eine falsche Richtung zu geben geeignet sind. Unter unserer Regierungsform, und dasselbe dürfte sich von freiheitlichen Regierungsformen im Allgemeinen sagen lassen, sind diejenigen, welche Aemter zu verleihen haben, der Versuchung ausgesetzt, dieses Recht als ein Mittel der Bestechung zu gebrauchen, weil sie dadurch eine Unterstützung erkaufen können, welche zur Verlängerung ihrer eigenen Macht behilflich sein mag. Ein solcher Missbrauch ist ehedem in diesem Lande sehr weit getrieben worden, und die damaligen Minister waren gewohnt, einen gewissenlosen Vorgang bei der ihren Händen anvertrauten Aemterverleihung als eines der Hauptmittel zu betrachten, um sich selbst im Amte zu erhalten. Noch unter der Regierung Georg des Dritten wurden nicht nur Stellen und Jahresgehalte in schamloser Weise um politische Unterstützung verhandelt, sondern gelegentlich ging man sogar so weit, Offiziere des Heeres und der Flotte wegen ihrer im Hause der Gemeinen abgegebenen Stimmen zu entlassen; es lassen sich selbst Fälle nachweisen, dass Staatsdiener von Anstellungen, die jetzt als bleibend verliehene angesehen werden, zu dem eingestandenen Zwecke entfernt wurden, um ihre Freunde und Verwandte

dafür zu strafen, dass sie im Parlamente sich in einer dem Minister nachtheiligen Weise benommen hatten.

Sowohl in der Praxis der Regierung als in der öffentlichen Meinung über diesen Gegenstand ist eine auffallende Besserung eingetreten. Gegenwärtig würde es kein Minister wagen, das Aemterverleihungsrecht der Krone, und die Macht der Entlassung ihrer Diener in so unverantwortlicher Weise zu missbrauchen, wie es vor weniger als hundert Jahren ungerügt geschehen ist. Im Verlaufe der letzten siebenzig oder achtzig Jahre hat die öffentliche Meinung die Ausübung dieser Rechte der Krone gewissen Regeln unterworfen, welche, obwohl zum grössten Theile nicht durch geschriebene Gesetze vorgezeichnet, doch thatsächlich die Regierung verbinden, und vielen Missbräuchen ein Ende gemacht haben.

Ehemals war die Anstellung und Beförderung von Offizieren des Heeres und der Flotte fast offenkundig eine Sache blosser Gunst. Es bestanden keine Regeln, nach welchen eine gewisse Dienstzeit in niederem Range zugebracht werden musste, bevor höhere Posten erlangt werden konnten, und nichts war gewöhnlicher, als Männer durch politischen Einfluss zum Oberbefehle über Regimenter oder Kriegsschiffe emporsteigen zu sehen, die fast gar keine Dienstleistung noch Kenntnisse ihres Berufes zu ihren Gunsten anzuführen vermochten. Gegenwärtig ist die Zeit, die ein Offizier in verschiedenen Rangstufen zubringen muss, bevor er befördert werden kann, streng geregelt; und es ist allgemein als die Pflicht derjenigen anerkannt, die mit der Macht der Krone betraut sind, sich bei Anstellungen und Beförderungen in dem Heere und der Flotte durch die Dienstregeln und die Ver-

dienste der Offiziere leiten zu lassen. Ich bin weit davon entfernt zu behaupten, dass Gunst in diesen Angelegenheiten keinen Einfluss mehr habe, noch lässt sich erwarten, dass es jemals aufhören werde, der Fall zu sein, so lange die menschliche Natur bleibt, wie sie ist. Aber es ist gewiss, dass jetzt die Stellenverleihung im Heere und in der Flotte mit so eifersüchtigem Auge bewacht wird, dass diejenigen, welche sie besorgen, genöthigt sind, ihre Macht mit äusserster Vorsicht zu gebrauchen. Grobe Missbräuche, wie sie ehemals zu den alltäglichen Ereignissen gehörten, sind jetzt sehr selten, und die unterlaufenden Missgriffe entspringen hauptsächlich aus unrichtiger Beurtheilung. Selbst ein Ministerium, das der Bestechung nicht abgeneigt wäre, würde sich nicht mehr getrauen, den Einfluss der Krone im Heere und in der Flotte dazu zu benützen, indem ihm ein solcher Versuch sicherlich weit mehr Nachtheil als Vortheil bringen würde.

Die eingetretene Veränderung beschränkt sich nicht auf das Heer und die Flotte. In Beziehung auf Civilämter ist das Verleihungsrecht der Krone durch die seit dem Frieden vom Jahre 1815 und besonders seit der Parlamentsreform von 1832 bewirkten ökonomischen Reformen sehr beschränkt worden; und einige der ehemals ganz gewöhnlichen Missbräuche sind durch das System unmöglich gemacht worden, welches gegenwärtig bezüglich aller Civilanstellungen, mit Ausnahme der sogenannten politischen Stellen, das ist derjenigen, welche immer an Glieder des einen oder anderen Parlamentshauses verliehen werden,*) eingeführt ist. Allgemein gilt die Regel, dass

---

*) *Zur Erläuterung möge es gestattet sein, hier Folgendes beizufügen; in England wird streng unterschieden zwischen parlamentarischen*

Civilstaatsdiener, welche nicht im Parlamente sitzen, ihre Stellen gesetzlich für so lange, als es der Krone beliebt, inne haben, dass sie aber in der Praxis für berechtiget angesehen werden, ungestört im Besitze ihrer Stellen zu bleiben, insolange sie ihre Amtspflichten gehörig erfüllen. Dieser Grundsatz ist so allgemein anerkannt, dass die Entlassung von Jemandem, der ein ständiges Amt inne hat, aus einem anderen Grunde als wegen schlechter Aufführung jetzt unerhört ist.

In den meisten Zweigen des öffentlichen Dienstes ist auch die Beförderung förmlich geregelt worden, so dass bei weitem die Mehrzahl der höheren, ständigen Aemter im Civildienste durch die Anstellung von Personen besetzt sind, die von Stufe zu Stufe emporstiegen. Die Regel, dass diese Beförderungen strenge nach billiger Erwägung der Ansprüche vorgenommen

---

und nicht parlamentarischen Aemtern. Die Inhaber der ersteren müssen Glieder des einen oder anderen Hauses sein, und wechseln mit dem Ministerium. Die Inhaber der anderen unterliegen nicht diesem Wechsel, dürfen aber nicht Parlamentsglieder sein. Dieses beruht auf einem Statute vom Jahre 1705, durch welches alle subalternen Beamten von der Wahl in das Haus der Gemeinen ausgeschlossen wurden, und zugleich angeordnet wurde, dass niemand in dasselbe gewählt werden dürfe, der ein nach diesem Jahre geschaffenes Staatsamt bekleidet. (Siehe Blackstone's „Commentaries on the Laws of England", Book I cap. 2, p. 176 und „Hallam's Constitutional History of England" cap. XVI Sect. 2.) Dadurch ist also die Zahl der parlamentarischen Aemter eine beschränkte, und sie kann nur durch Parlamentsacte vermehrt werden. Deshalb konnten bis in die neueste Zeit nur zwei Staatssecretaire im Hause der Gemeinen sitzen: ein Dritter muss ein Peer sein. Als sich in neuerer Zeit das Bedürfniss eines vierten und fünften (durch Uebertragung der Regierung Indiens von der ostindischen Compagnie auf das Ministerium) ergab, wurde mittelst Parlamentsacte diesen die Berechtigung im Hause der Gemeinen zu sitzen (d. i. sich wählen zu lassen) eingeräumt.

werden sollen, welche die verschiedenen Bewerber mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit und Verdienste geltend machen, ist im Grundsatze anerkannt, und es wird nicht häufig geschehen, dass davon aus ungebührlicher Gunst oder Parteilichkeit abgewichen wird. Die Minister, welche über die Beförderung zu entscheiden haben, wissen, welche Gehässigkeit sie sowohl in ihren eigenen Aemtern als ausserhalb derselben durch Bevorzugung von Lieblingen hervorrufen würden, und das ist ein so mächtiger Grund, sie davon abzuhalten, dass man wohl sagen kann, derlei Bevorzugungen fallen nicht mehr vor. Ohne Zweifel werden häufig bei Erfüllung der schwierigen Pflicht, die zu befördernden Personen zu wählen, Fehler der Beurtheilung unterlaufen, der häufigste Fehler aber, so weit meine Beobachtungen reichen, ist der, dass auf das Dienstalter ein zu grosses und auf Geschicklichkeit und Verdienst zu wenig Gewicht gelegt wird, aus lauter Besorgniss der Parteilichkeit verdächtiget zu werden.

Die strenge Controle, welcher in solcher Weise die Aemterverleihung unterworfen worden ist, und die Verringerung des Bereiches, auf welchen sich dieses Recht der Krone erstreckt, ist im Ganzen genommen von sehr wohlthätigem Einflusse auf die Art der Wirksamkeit unserer parlamentarischen Regierungsform geworden, obwohl es ein Irrthum wäre, anzunehmen, dass den aus diesen Aenderungen erwachsenen Vortheilen nicht auch Uebelstände beigemischt seien. Der Gewinn war, dass die Macht, Bestechung zu üben, verringert worden ist, und dass die deutliche Gränzlinie, durch welche die ständigen von den politischen Aemtern unterschieden worden sind, und die zugleich vollkommen festgestellte Praxis, jene als solche zu be-

trachten, deren man bei der Fortdauer guten Betragens nicht enthoben werden kann, die Uebelstände vermindert haben, welche aus dem zeitweiligen Wechsel der Ministerien hervorgehen. Es liegt wesentlich in der Natur der parlamentarischen Regierungsform, dass die Regierungsgewalt von Zeit zu Zeit von einem Manne, oder einer gewissen Zahl von Männern auf andere übertragen wird: wenn aber dafür gesorgt ist, dass dieser Wechsel nur eine verhältnissmässig geringe Zahl hoher Staatsämter berührt, die grosse Mehrzahl von Beamten des öffentlichen Dienstes aber beständig in ihrer Stellung verbleiben, so werden die Erfahrungen und traditionellen Kenntnisse, welche sie von den Angelegenheiten der verschiedenen Dienstzweige besitzen, nichts destoweniger für die Geschäftsführung nutzbar gemacht. Durch den Wechsel, wenn dazu Veranlassung ist, derjenigen Personen, welche mit der obersten Leitung der Regierung betraut sind, ist genug geschehen, um dieselbe mit den Gefühlen und Ansichten der Nation in sicheren Einklang zu bringen; während dadurch, dass die Détails der Geschäfte unter den aufeinanderfolgenden Ministerien in denselben Händen belassen werden, es ermöglicht wird, die Verwaltung mit einer Regelmässigkeit und Consequenz fortzuführen, deren sie widrigen Falls ermangeln würde.*)

Diese Einrichtung dient auch dazu, dass die öffentlichen Angelegenheiten mit mässigem Aufwande gut besorgt werden können. Wer bleibend angestellt wird, kann sich mit einer weit

*) Siehe einige Bemerkungen über diesen Gegenstand in „Macauley's History of England," vol. III p. 339.

geringeren Entlohnung zufrieden stellen, als wenn seine Anstellung nur eine precaire sein würde. Mit den Gehalten, die für unseren Civildienst bemessen sind — abgesehen, wie sich von selbst versteht, von den politischen Aemtern, bezüglich welcher andere Rücksichten massgebend sein müssen — könnten nur Menschen aus einer untergeordneteren Classe gewonnen werden, wenn sie, statt zu wissen, dass sie nicht zu besorgen haben, ihre Anstellung anders als wegen schlechter Aufführung zu verlieren, und dass sie endlich auf einen Ruhegehalt Anspruch haben werden, der Gefahr ausgesetzt wären, jeden Augenblick ohne Verschulden und ohne Entschädigung des Dienstes entlassen zu werden. Jedermann müsste Anstand nehmen, anderen Lebenswegen zu entsagen, um sich unter solchen Bedingungen dem Staatsdienste zu widmen, es sei denn, dass es ihm durch Besoldung oder andere, vielleicht unregelmässige Vortheile sehr reichlich vergolten würde.

Die Strafe der Entlassung ist auch in dem einen Falle eine viel grössere als in dem anderen, und folglich in demselben Masse die Bürgschaft gegen schlechte Aufführung, welche durch die Besorgniss vor dieser Strafe gewährt wird. Ein Zollbeamter zum Beispiele, welcher Gefahr läuft, dadurch, dass er ein Geschenk annimmt, um eine Uebervortheilung des Gefälles geschehen zu lassen, eine für seine Lebensdauer gesicherte Versorgung zu verlieren, wird sich wahrscheinlich dazu viel weniger leicht verführen lassen, als einer, der eine Stelle auf das Spiel setzt, die er nur bis zum nächsten politischen Umschwunge inne hat, und die er nicht länger als drei oder vier Jahre zu behalten erwarten kann. Die allgemeine Pflichttreue und Vertrauenswürdigkeit der untergeordneten

Beamten in diesem Lande ist ohne Zweifel in einem gewissen Grade dieser Ursache zuzuschreiben.

Ein anderer und noch werthvollerer Erfolg der bleibenden Anstellung ist die Milderung der Heftigkeit des Parteikampfes. Wenn ein Wechsel der Regierung sich nur auf etwa fünfzig bis sechszig Stellen bezieht, welche Mitgliedern der beiden Häuser des Parlamentes anvertraut werden, so wird augenscheinlich die Aussicht darauf viel weniger Aufregung erzeugen, als wenn jener Wechsel, wie in den Vereinigten Staaten, es mit sich bringt, dass einige Tausend Aemter aller Art bis herab zu den untersten Stellen von einer Partei auf die andere übergehen. Seit einigen Jahren ist es in den Vereinigten Staaten zur Praxis geworden, wenn ein Präsident sein Amt antritt, alle Gegner der Partei, der er angehört, aus den Aemtern, welche sie inne haben, zu entfernen, bis zum Dorfpostmeister oder niedrigsten Schreiber eines Zollamtes. Dadurch ist das pecuniäre Interesse eines grossen Theiles der Bevölkerung an der Präsidentenwahl unmittelbar betheiliget, und die gewaltige Aufregung, welche das Herannahen derselben in dem ganzen Staatsgebiete erzeugt, kann daher nicht überraschen. Uns ist es glücklicher Weise erspart, die Bitterkeit des Parteikampfes so gesteigert zu sehen, wie es der Fall sein müsste, wenn der Fall eines Ministers und die Berufung eines anderen das Signal wäre, zur Entlassung einer grossen Menge von den in den verschiedenen Zweigen des Civildienstes angestellten Personen, und zur Wiederbesetzung all' ihrer Stellen aus den Reihen der siegreichen Partei. Sollte das zur Uebung werden, so würde es ohne Zweifel zur steten Aufeinanderfolge erbitterter politischer Kämpfe führen, die Hoffnungen und Befürch-

tungen aller Classen der Bevölkerung im ganzen Königreiche erregen, die grösste Bestechlichkeit und Ränke aller Art erzeugen, und die ärgsten Leidenschaften entzünden. Ein solcher Zustand würde beinahe unleidlich sein, und ihn zu vermeiden zahlen wir einen billigen Preis, indem wir etwas von der Energie der Regierung zum Opfer bringen.

Es ist gewiss, dass durch die Beschränkung des Aemterverleihungsrechtes der Krone, und die den Staatsdienern jetzt thatsächlich gewährte Unabhängigkeit etwas von der Energie der Regierung geopfert wird. So wohlthätig diese Einrichtung in anderer Beziehung sein mag, so vermindert sie doch unzweifelhaft die Macht der Regierung, den Eifer derjenigen, die sie verwendet, durch die Hoffnung auf Belohnung anzuspornen, und den Erfolg ihrer Massregeln dadurch zu erleichtern, dass sie zu ihrer Ausführung die geeignetsten Werkzeuge erwählt. Wenn man die Art, wie die Geschäfte in den Regierungsämtern und wie in den Kanzleien von Handels- und Gewerbsleuten besorgt werden, vergleicht, so muss man vor Augen behalten, dass die letzteren vollkommen freie Hand haben, zu verwenden, wen sie wollen, und ihre Diener nach Belieben zu wechseln, während der Vorstand eines öffentlichen Dienstzweiges gezwungen ist, die Geschäfte mit der Hülfe von Personen fortzuführen, bei deren Wahl er in der Regel keine Stimme hatte, und die er nicht beseitigen kann, ausgenommen in dem Falle offenbarer Pflichtverletzung.

Ich habe behauptet, dass dadurch die Energie der Regierung nothwendig Abbruch leidet, aber dass es weise ist, dieses Opfer zu bringen; und dieselbe Bemerkung findet auf jene Dienstregeln Anwendung, welche verächtlich „rother Bind-

faden"*) genannt werden. Die in der Führung der umfangreichen und verwickelten Angelegenheiten einer grossen Nation mit mehr oder weniger Autorität ausgerüsteten Personen sind der Versuchung ausgesetzt, ihre Macht mehr für ihr eigenes selbstisches Interesse zu gebrauchen. Deshalb ist es in allen Ländern für nöthig befunden worden, gewisse Regeln festzustellen, und gewisse Formen vorzuschreiben, welche in der Behandlung der Geschäfte eingehalten werden müssen, um Missbräuchen vorzubeugen, die sonst unvermeidlich stattfinden würden. Was das System des „rothen Bindfadens" genannt wird, besteht in der That nur in Regeln solcher Art, welche nach und nach eingeführt worden sind, in dem Maasse als die Erfahrung sie als nothwendig erwiesen hat, und welche man bei näherer Untersuchung im Allgemeinen als weise erkennen würde, wenn es auch wahr ist, dass sie mitunter zu sklavisch befolgt werden.

Es ist wünschenswerth, dass in der Organisation der öffentlichen Dienstzweige einer Nation wie der unsrigen nicht nur diejenigen, welche die Regierung führen, mit den Mitteln ausgestattet werden, der Geschäftsleitung die grösste Wirksamkeit zu verleihen, sondern dass auch der der menschlichen Natur innewohnenden Tendenz zur Bestechlichkeit durch angemessene Mittel entgegengewirkt werde. Die Sachwalter dessen, was „Reform der Verwaltung" genannt wird, scheinen die Thatsache übersehen zu haben, dass es unmöglich ist ein System zu erfinden, das in beiden Beziehungen vollkommen

*) *„Red-tape" — „rother Bindfaden" ist der jetzt in England gangbare Spottname des Bureaukratismus.*

befriedigend wäre. Um der Regierung die äusserste Kraft und Energie zu verleihen, sollten diejenigen, die ihr vorstehen, in Beziehung auf die Art der Geschäftsbehandlung nach ihrem Ermessen handeln, und ihre Hülfsarbeiter mit unbeschränkter Freiheit anstellen und entlassen können. Wenn andererseits beabsichtigt wird, die Möglichkeit unlauterer Vorgänge hintanzuhalten, und zu verhüten, dass das Aemterverleihungsrecht der Krone zu einem Mittel der Bestechung werde, so müssen Regeln aufgestellt werden, die mehr oder minder denjenigen, denen die Macht der Krone zeitweilig anvertraut ist, Beschränkungen auferlegen. Beachtet man ausschliesslich einen dieser Zwecke, so muss man in den einen oder den andern von den entgegengesetzten Uebelständen verfallen; entweder die Kraft der Regierung wird zerstört, oder es wird gefährlichen Missbräuchen Thür und Thor geöffnet werden. Etwas muss auf jeder Seite geopfert werden, um dem öffentlichen Dienste diejenige Einrichtung zu geben, die im Ganzen genommen dem Wohle der Nation am besten entsprechen wird. Das ist es, was durch unser dermaliges System bezweckt, und im Allgemeinen mit erspriesslichem Erfolge erreicht wird. Ich habe Gelegenheit gehabt, ziemlich viel davon zu sehen, wie es im Inneren von verschiedenen unserer öffentlichen Aemter aussieht, und ich bin überzeugt, dass sich unter ihnen nicht eines befindet, dessen ständige Beamten nicht vollkommen befähiget wären, dem Minister, der sie zu leiten hat, so wirksamen Beistand zu leisten, wie er nur immer zu erwarten berechtiget ist. Als eine Körperschaft sind die ständigen Civilbeamten in diesem Lande ihrer Einsicht, ihres Fleisses und ihres Ehrgefühles wegen ausgezeichnet. Gewiss sind in einer

so zahlreichen Körperschaft auch Individuen von anderer Beschaffenheit zu finden, aber der Gesammtdurchschnitt würde ohne Zweifel einen hohen Grad von Eignung für ihren wichtigen Beruf darthun.

Ich bin weit davon entfernt, die Einrichtung unseres Cildienstes für so vortrefflich zu halten, dass dieselbe keiner Verbesserung fähig sei; aber der einzige practische Vorschlag, welcher meines Wissens von den „Verwaltungsreformern" gemacht worden ist, würde nach meiner Ueberzeugung die Verschlechterung statt einer Verbesserung bewirken, ich meine nämlich den Vorschlag, dass erledigte Stellen im öffentlichen Dienste durch sogenannte „Bewerbungs-Prüfungen" besetzt werden. Der Plan, welcher zur Annahme empfohlen wird, besteht, wenn ich ihn richtig auffasse, darin, periodische Prüfungen aus der Literatur, Mathematik und anderen Wissenszweigen zu halten; zu denselben allen Bewerbern, welche sich für befähigt halten, Zutritt zu gestatten; und alle erledigten Dienststellen an diejenigen zu verleihen, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben. Gegen diesen Plan ist vorerst einzuwenden, dass die vorgeschlagenen Prüfungen die vergleichungsweise Eignung der verschiedenen Bewerber für die Verwendung im öffentlichen Dienste darzuthun nicht vermöchten. Glänzende Talente und eine ausgedehnte literärische Bildung der ständigen Beamten sind weit weniger nützlich als moralische Eigenschaften. Fleiss, Ordnung und Treue sind die Eigenschaften, welche an den solche Stellen bekleidenden Personen den höchsten Werth haben, nachdem die grosse Mehrzahl dieser Stellen die Anwendung von Fähigkeiten, die über dem gewöhnlichen Durchschnitte stehen, weder erheischen

noch dazu Gelegenheit bieten. Wenn daher der Plan von Bewerbungs-Prüfungen den Erfolg haben würde, unsere öffentlichen Aemter mit Männern von Talenten ersten Ranges anzufüllen, so könnte man mit Zuversicht vorhersagen, dass dieselben weder mit ihrer Beschäftigung, noch mit den Vortheilen, welche ihnen die gegenwärtigen Besoldungsstufen im Civildienste in Aussicht stellen, zufrieden sein würden, indem sie fühlen würden, dass in andern Berufswegen ihre Fähigkeiten ihnen höhere Vortheile verschaffen, und mehr Gelegenheit sich geltend zu machen, finden müssten.

Allerdings wäre es möglich die Besoldungen im Allgemeinen zu erhöhen, um den Civildienst Männern von höchster Befähigung anziehender zu machen. Allein das würde nur den einen Theil der Schwierigkeiten beheben, während es eine erschreckende Steigerung des öffentlichen Aufwandes zur Folge hätte, und, was noch ärger ist, gefährlichen Versuchungen zu unlauteren Vorgängen, und zur Unbilligkeit bei Beförderungen in den verschiedenen Dienstzweigen, vielleicht auch schon bei den Prüfungen Veranlassung geben würde. Nachdem der gegenwärtige Besoldungs-Status die Dienste von Männern zur Verfügung stellt, welche den ihnen aufzuerlegenden Pflichten gewachsen sind, so lässt sich nicht begreifen, womit eine Steigerung des Aufwandes gerechtfertigt werden könnte.

Es ist wahr, dass die höchst-besoldeten ständigen Civilbeamten Bezüge haben, die im Vergleiche zu denen erfolgreicher Advocaten, Aerzte oder Kaufleute sehr gering sind; aber sie haben einen Ersatz dafür in der Sicherheit ihrer mässigen Entlohnung. Sie sind auch durch die untergeordnete Stellung,

die sie für immer einnehmen, jeder schweren Verantwortung ledig; denn sie sind in dauerndem Besitze ihrer Stellen nur unter der Bedingung, den Ministern der Krone, welche dem Parlamente für die Regierungsmassregeln verantwortlich sind, untergeordnet zu bleiben, und ihre Verantwortlichkeit beschränkt sich auf die pflichttreue Ausführung der von den Ministern ihnen ertheilten Weisungen, natürlich unter der Voraussetzung, dass diese Weisungen mit dem Gesetze verträglich sind. Es ist keine willkürliche Regel, dass alle Inhaber ständiger Aemter einem dem Parlamente verantwortlichen Minister unterstehen müssen, indem offenbar widrigen Falls von dem ersten Grundsatze unseres Regierungssystemes, der Controle aller Verwaltungszweige durch das Parlament, abgewichen würde. Obschon es demnach mitunter als Unsinn behandelt worden ist, dass ein erfahrener und geschickter Unterstaatssecretair in irgend einem unserer grossen Departements dem unfähigsten Minister, der vielleicht in Folge der Wechselfälle des Parteikampfes sein zeitweiliger Vorstand geworden ist, untergeordnet sein soll, so ist das doch eine unvermeidliche Folge der Natur unserer Regierungsform; es ist klar, dass wenn der Unterstaatssecretair von der Unterordnung unter einen Vorgesetzten befreit würde, er entweder der allgemeinen Regel, sich zurückzuziehen, wenn er nicht mehr das Vertrauen des Parlamentes geniesst, unterworfen werden müsste, oder ein System nicht verantwortlicher Verwaltung in dem ihm anvertrauten Departement eingeführt würde. Demzufolge haben ständige Diener der Krone, wenn ihre Fähigkeiten und der Ehrgeiz sie veranlasst haben, nach der mit den höheren politischen Stellen verbundenen Macht und Auszeichnung zu streben.

stets die bescheidenere aber gesichertere Stellung, welche sie bis dahin inne hatten, aufgegeben.*) Ein Beruf, dessen Natur es mit sich bringt, diejenigen, die sich ihm hingeben, in einer untergeordneten Stellung zu erhalten, welcher keine glänzende Aussicht eröffnet, und dessen charakteristische Eigenthümlichkeit es ist, nur mässige aber gesicherte Vortheile zu bieten, ist eben deshalb nicht so beschaffen, dass es zweckmässig wäre, ihm junge Männer zuzuführen, welche in Beziehung auf Talent und Bildung in der ersten Reihe ihrer Zeitgenossen stehen.

Es ist aber auch keineswegs gewiss, dass die Einführung von Bewerbungsprüfungen den Zweck erreichen würde, den Massstab geistiger Befähigung für den Staatsdienst zu erhöhen. Ich habe schon bemerkt, dass moralische Eigenschaften, welche durch Bewerbungsprüfungen ganz und gar nicht erprobt werden können, für die Beamten ungleich wichtiger sind als grosse Geistesgaben; aber selbst bezüglich der letzteren sind solche Prüfungen eine höchst unvollkommene Probe. Alles was sich durch Prüfungen sicherstellen lässt, ist der vergleichsweise Fortschritt der verschiedenen Bewerber auf gewissen Gebieten von Kenntnissen, welche nur selten bei Er-

*) Wenn ich nicht irre, so haben sowohl Mr. Huskisson als Mr. Herries ursprünglich dem ständigen Civildienste angehört, und denselben verlassen, um politische Aemter zu erlangen. Es ist zu bedauern, dass dieser Uebertritt nicht mehr erleichtert wird, und dass fähige Männer nicht häufiger aus ständigen Aemtern in politische versetzt werden können. Solche Versetzungen unterliegen, seit der Verleihung von Jahresgehalten für politische Dienste engere Gränzen gezogen worden sind, weit grösseren Schwierigkeiten als ehedem. Es scheint demnach, dass die bestehenden Regeln bezüglich der Verleihung solcher Gehalte auf einer kurzsichtigen Sparsamkeit beruhen.

ledigung der Geschäfte öffentlicher Aemter unmittelbar verwerthet werden können. In der Literatur oder in den Wissenschaften vorzüglich bewandert zu sein, wird einem Officialen des Kriegs- oder Finanz-Departements nicht dienlich sein, um einen Besoldungsausweis zu controliren oder eine Rechnung zu prüfen; und eben so wenig würden dadurch neunundneunzig aus hundert untergeordneten Beamten in allen verschiedenen Zweigen unseres Staatsdienstes geschickter sein, ihre gewöhnlichen Obliegenheiten zu erfüllen.

Bewerbungsprüfungen können demnach als ein Mittel, die Anstellung geschickter Beamten für den öffentlichen Dienst zu sichern, wohl nur in der Voraussetzung empfohlen werden, dass die vorzüglichen Erfolge der Bewerber bezüglich der Gegenstände, aus welchen sie geprüft worden sind, zu dem Schlusse auf eine geistige Ueberlegenheit berechtigen, welche sie auch in höherem Maasse befähigen werde, sich die Kenntniss der Geschäfte des Dienstzweiges, in welchen sie eintreten sollen, eigen zu machen, und diese Geschäfte zweckmässig zu behandeln. Allein diese Schlussfolgerung wird sich, nachdem das System eine Zeit lang in Uebung sein wird, keineswegs immer, ja wahrscheinlich nicht einmal in der Regel als gerechtfertiget erweisen. Der vergleichsweise Fortschritt junger Männer in gewissen Studien könnte allenfalls eine Probe ihrer vergleichsweisen Fähigkeiten sein, wenn diese Studien unter gleich günstigen Umständen betrieben würden, und die Candidaten auf dieselben gleiche Mühe verwendeten. Nachdem das aber nicht der Fall sein kann, so sind Bewerbungsprüfungen durchaus nur ein Mittel, nachzuweisen, was sich die verschiedenen Candidaten angeeignet haben, oder mit anderen

Worten das Mass dessen, was dem Gedächtnisse eingeprägt und die Gewandtheit, die in solchen Dingen wie Arithmethik und schriftlicher Aufsatz erlangt worden ist. Nun ist es aber gewiss, dass ein geschicktes „Einpauken“ oft einen jungen Menschen von geringerer Befähigung in den Stand setzen kann, ein grösseres Maass solcher Gewandtheit und solchen Wissens bestimmter Gegenstände an den Tag zu legen, als Andere, die ihm in den werthvollsten Eigenschaften des Geistes weit überlegen sind; ja mehr, diese Eigenschaften können geradezu der Erwerbung jener Kenntnisse zum Opfer gebracht worden sein.

Es ist eine hinreichend bewährte Thatsache, dass eine frühzeitige Nöthigung des jugendlichen Geistes auf dessen Kraft im späteren Leben nachtheilig einwirkt; und die Aneignung einer grossen Menge von Kenntnissen kann theuer erkauft sein durch Schwächung der Urtheilskraft, der Ueberlegung und eigenthümlicher Gedanken.*) Wenn demnach der Eintritt in den Staatsdienst denjenigen als Belohnung gewährt würde, die gewisse, allen sich meldenden Bewerbern freistehende Prüfungen mit Erfolg bestanden haben, so ist zu besorgen, dass junge Männer, in dem Ringen nach Erlangung dieser von vielen angestrebten Verwendung, einem Erziehungssysteme unterworfen würden, durch welches ausserordentliche

---

*) Vergleiche einige interessante Bemerkungen über diesen Gegenstand in Sir B. Bradie's „Psychological Inquiries,“ p. 28, und die beredte Stelle, welche derselbe aus „Dr. Newmann's Lectures“ (p. 245) citirt hat, über die üblen Folgen der Nöthigung junger Leute, „ihren Geist im Hinblicke auf eine Prüfung mit einer Menge von Gegenständen zu belasten.“

Fortschritte in gewissen Wissenszweigen auf Kosten von Eigenschaften erzielt werden können, die für die eigentlichen Geschäfte des Lebens ungleich nützlicher sind. Die Durchführung jenes Planes würde demnach zur Folge haben, dass die Staatsdiener in ihrer Gesammtheit nicht mehr, sondern minder befähigt würden, als sie es jetzt sind, für das was sie zu leisten haben, indem die verschiedenen Departements mit Männern angefüllt würden, die Kenntnisse, für deren Anwendung sie in der Erfüllung ihrer Amtspflichten wenig Gelegenheit finden, besässen, aber oft jenes gesunden Verstandes und jener Kraft, selbstständig zu denken und zu handeln ermangelten, welche unschätzbar sind, deren Entwickelung aber ein übertriebenes Abrichten in früher Jugend zu hindern geeignet ist.

Das Uebel würde sich darauf nicht beschränken; die vorgeschlagene Neuerung würde wahrscheinlich überhaupt der Einführung eines Erziehungssystemes bei uns Vorschub leisten, welches darauf abzielt, der ganzen Classe von jungen Leuten, aus welchen die Bewerber hervorgehen, geistigen Schaden zu thun. Nichts Schlimmeres könnte der Nation angethan werden; und es steht um so mehr zu besorgen, dass dieses die Folge der vorgeschlagenen Massregel sein würde, nachdem über die Wirkungen eines ähnlichen in Frankreich eingeführten Systemes bereits Erfahrungen vorliegen. In Frankreich ist die Verwendung im Staatsdienste in grosser Ausdehnung der Preis des Erfolges in Prüfungen, welche unter dem Namen des *Concours* bekannt sind; und von hohen Autoritäten ist mir versichert worden, dass in dem Ringen um diesen Preis die verschiedenen Schulen die Anforderungen an die

Leistungen ihrer Schüler fort und fort gesteigert haben, bis sie wahrhaft übermässig geworden sind. Die Folge davon ist, wie behauptet wird, dass Gehirnkrankheiten in erschreckendem Maasse häufig werden, und dass junge Leute, die in solcher Weise in ihrer Jugend übermässig angestrengt wurden, in späteren Jahren gewöhnlich an den nützlicheren Eigenschaften des Geistes hinter solchen, die eine naturgemässere Erziehung erlangt haben, zurückstehen.*)

Die Erfahrung, welche in den letzten Jahren auf unseren eigenen Universitäten gemacht wurde, soll zu demselben Ergebnisse führen. Viele junge Leute, die zu grossen Erwartungen berechtigten, erliegen körperlich oder geistig und machen sich physisch oder moralisch für die eigentlichen Lebensaufgaben unfähig durch die zu grosse Anstrengung, der sie sich in der Bewerbung um die höchsten Plätze in der Liste der akademischen Ehren unterziehen. Indessen sind die Fälle verhältnissmässig selten, in welchen die freiwillige Anstrengung junger Männer, die nur um den Preis der Ehre

*) Ein sehr angesehener Franzose (dessen Namen zu nennen ich mich jedoch nicht berechtiget glaube) hat gesagt, die École polytechnique erzeuge nur „des bêtes savantes;" und das scheint der eigentliche Sinn der Ansicht über diese Schule zu sein, welche die Commissaire zur Untersuchung der militairischen Erziehung im Auslande als diejenige anführen, die General Paixhans ausgesprochen habe. Der General sagt, indem er von der zu grossen Menge abstracter Kenntnisse spricht, welche von den Schülern gefordert werden: „Ihr Gehirn wird von verwickelten mathematischen Studien ermüdet, ihr Blick, fortwährend auf Abstraction gelenkt, steigt nicht leicht wieder herab auf die Erde, auf den Boden jener Studien und practischen Arbeiten, welche endlich doch diejenigen sind, deren man im Felde am Tage des Kampfes in einer belagernden Armee oder in einem belagerten Platze bedarf."

„Report on Military Education," p. 28.

kämpfen, bis zu schädlicher Uebertreibung gesteigert wird. Universitätsprüfungen wirken als Anregung zum Fleisse in der Regel nicht eben mächtiger, als es wünschenswerth ist, um die Versuchungen zur Trägheit und Unterhaltung zu überwältigen. Prüfungen, zu welchen sich Jedermann melden kann, und welche Anstellung im öffentlichen Dienste als Lohn des Erfolges in Aussicht stellen, würden aber ganz anders wirken. Die meisten Aeltern legen so grossen Werth darauf, dass ihre Söhne solche Anstellungen erlangen, dass sehr bald Erziehungsanstalten, die sich als die erfolgreichsten erweisen, Candidaten für die Bewerbungen um dieselben vorzubereiten, allgemein vorgezogen werden würden. Die Vorstände von Erziehungsanstalten würden nicht im Stande sein, diesem Impulse Widerstand zu leisten, und dazu verleitet werden, in dem Bestreben, ihre Schüler mit einer möglichst grossen Menge von Kenntnissen zu überladen, sich gegenseitig zu überbieten. Die Folge davon wäre, dass auch bei uns das heranwachsende Geschlecht in wenigen Jahren einem Systeme übertriebener Einschulung, wie es in Frankreich vorherrschen und so verderblich wirken soll, unterworfen werden würde.

Man glaube nicht, dass dem etwa von den Prüfungscommissären durch ein Bestreben, das Maas der Anforderungen bei den Prüfungen zu beschränken, vorgebeugt werden könnte. In einer Schule kann der Wetteifer der Schüler zu ihrer Aneiferung benutzt werden, während gleichzeitig die masshaltende Leitung des Lehrers verhüten kann, dass den Schülern zu grosse Anstrengung zugemuthet werde, denn er übt zugleich die Controle über ihr Betragen, wie über die Prüfun-

gen. *) Wenn aber das Ergebniss von Prüfungen den Maasstab zur Entscheidung über die Bewerbung von Candidaten liefern soll, welche unter keiner solchen Controle stehen, so müssen die Anforderungen nothwendig bis zu einem Masse gesteigert werden, durch welches erwiesen werden kann, dass einige der Candidaten minder unterrichtet sind, als andere. Sollte nur ein solches Maass von Kenntnissen gefordert werden, welches jeder Bewerber vollständig besitzen könnte, so wäre kein Mittel vorhanden, den ersten von dem letzten zu unterscheiden; wird aber die Prüfung weit genug fortgesetzt, um die vergleichsweise Ueberlegenheit der Bewerber zu zeigen, so ist es unmöglich das Maass der Anstrengung zu beschränken, welches die Lehrer ihnen auferlegen werden, um sie dahin zu bringen, dass sie sich vor ihren Mitbewerbern auszeichnen.

Aus diesen Gründen mag es wohl bezweifelt werden, ob wir durch Bewerbungsprüfungen eine bessere Classe von Staatsdienern, als wir sie gegenwärtig haben, erhalten würden; und ich stehe nicht an, meine Meinung entschieden dahin auszusprechen, dass ein anderer und wahrscheinlich der Hauptzweck, welchen Diejenigen, die solche Prüfungen befürworten, im Auge haben, nämlich die Verminderung des Einflusses der Regierung auf die Aemterverleihung, eine Quelle von Nachtheil statt von Vortheil für die Nation werden würde. Keine Regierung kann

---

*) So geschah es unter Dr. Arnold *(ein berühmter Pädagoge, seiner Zeit Vorstand der Schule in Rugby)* welcher die anregende Wirkung des Wetteifers wohl zu würdigen wusste, aber auch über die Nothwendigkeit, die seiner Leitung anvertrauten Knaben vor zu grosser Anstrengung zu bewahren, sich mit grosser Entschiedenheit aussprach, und es sich sehr angelegen sein liess, dafür zu sorgen.

(Siehe sein Leben, vol. I p. 126.)

ihrer Aufgabe gehörig entsprechen, wenn sie nicht die Macht besitzt, ebensowohl zu belohnen, als zu bestrafen, denn wie Strafe nothwendig ist, um ihren Befehlen Gehorsam zu sichern, so ist Belohnung das Mittel, durch welches hauptsächlich eifrige und geschickte Dienstleistungen hervorgerufen werden können. Die Souveraine und Minister, deren Regierungen am erfolgreichsten waren, haben sich fast immer durch die Einsicht ausgezeichnet, mit welcher sie von ihrer Macht zu belohnen, Gebrauch zu machen verstanden. Unter allen Belohnungen, welche eine Regierung denjenigen, die sich um sie verdient gemacht haben, zuwenden kann, ist aber vielleicht diejenige am wenigsten dem Missbrauche ausgesetzt, den öffentlichen Schatz am wenigsten belastend, und zugleich am wirksamsten, welche darin besteht, den Söhnen oder anderen nahen Verwandten solcher Personen Anstellungen zu verleihen, welche jungen Leuten eine Laufbahn im öffentlichen Dienste eröffnen. Ich würde es daher mit tiefem Bedauern sehen, wenn diese Art der Gunstbezeigung der Regierung durch das vorgeschlagene System von Bewerbungsprüfungen ganz und gar aus den Händen gewunden würde, zumal, nachdem ohnehin in dem ganz gerechtfertigten Kampfe gegen grobe Missbräuche früherer Zeiten, in den letzten vierzig Jahren die Macht zu belohnen, welche die Regierung besass, schon vielleicht allzusehr herabgemindert worden ist.

Es mag hierauf erwiedert werden, dass es Unrecht sei, Dienste, so verdienstlich sie auch sein mögen, dadurch zu belohnen, dass den unfähigen Söhnen oder Verwandten derjenigen, welche jene Dienste geleistet haben, Stellen verliehen werden. Allerdings würde es höchst ungebührlich sein, aus

was immer für Beweggründen das Land durch Verleihung von Vertrauensposten an unfähige junge Leute zu belasten; allein das kann verhütet werden, ohne die Regierung des Verleihungsrechtes zu berauben, dessen Besitz, wenn davon ein guter Gebrauch gemacht wird, der Nation zu grossem Vortheile gereicht. Keine der Einwendungen, die wir gegen Bewerbungsprüfungen erhoben haben, steht der Aufstellung der Regel entgegen, dass keinem jungen Manne eine öffentliche Anstellung soll verliehen werden können, ohne dass eine unabhängige und unparteiische Autorität über seine Befähigung durch eine strenge Prüfung Gewissheit herstelle. Das ist, wenn ich über das, was eingeleitet ist, gut unterrichtet bin, der Plan, nach welchem die Regierung bis in die neueste Zeit in der Regel *) vorgegangen ist, statt wie es ursprünglich dem Parlamente in der Session von 1854 angekündigt worden war, den Grundsatz der Bewerbung zur Geltung zu bringen. Wenn in verständiger Weise festgestellt wird, was von den Candidaten des öffentlichen Dienstes zu verlangen ist, und wenn die Prüfungscommissäre ihre Schuldigkeit thun, so werden

---

*) Ich besorge, dass dieser Vorgang nicht langer wird eingehalten werden können, in Folge eines von dem Hause der Gemeinen in der letzten Session über diesen Gegenstand gefassten Beschlusses, welchem die Regierung beizustimmen sich gezwungen gesehen hat. Dieser Beschluss wird wahrscheinlich die noch übrigen Departements veranlassen, dem schlechten Beispiele einiger zu folgen, in welchem es zum Gebrauche geworden ist, die Anstellungen entweder von allgemeiner Bewerbung oder von der Bewerbung einiger wenigen auserlesenen Candidaten abhängig zu machen. Dieser letzte Plan ist den meisten der gegen die freie Bewerbung erhobenen Einwendungen ausgesetzt, und leidet überdies noch an dem Fehler, dass er zuverlässlich Klagen über Parteilichkeit in der Auswahl der Candidaten, welche zur Bewerbung zugelassen werden, veranlassen wird. Schon jetzt fangen solche Klagen an laut zu werden.

solche Prüfungen unfähige Leute von unseren öffentlichen Aemtern in wirksamer Weise ferne halten, ohne die Regierung des Einflusses zu berauben, den ihr das Aemterverleihungsrecht giebt, und ohne die übrigen Uebelstände, welche von Bewerbungsprüfungen zu befürchten sind, herbeizuführen.

Ich habe den Plan, die Zulassung zu dem Staatsdienste als Preis für die erfolgreiche Bewerbung mittelst öffentlicher Prüfung auszusetzen, umständlicher besprochen, als es vielleicht mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Frage für den eigentlichen Gegenstand meiner Abhandlung gerechtfertiget ist, allein jener Vorschlag hat einmal Unterstützung in einem Masse, das er meines Erachtens durchaus nicht verdient, gefunden, theils weil er ursprünglich von den Ministern dem Parlamente empfohlen worden war, theils weil eine Partei sich dafür interessirte, die jedenfalls ihrer Rührigkeit wegen beachtenswerth ist. Ueberdies haben die Regeln über die Ausübung der Kronrechte bezüglich der Aemterverleihung, und über die Einrichtung des Civildienstes, wie ich bereits bemerkt habe, grossen Einfluss auf die Wirksamkeit unserer parlamentarischen Regierungsform, und sind an und für sich von hoher Wichtigkeit. Deshalb wage ich es noch einige Bemerkungen zu machen, und einige auf den Gegenstand bezügliche Vorschläge beizufügen, bevor ich denselben verlasse.

Ich habe zu zeigen versucht, dass gegen ungeeignete Anstellungen Sicherheit geschafft werden könnte, ohne zu Bewerbungsprüfungen seine Zuflucht zu nehmen; allein es genügt nicht Fürsorge zu treffen, dass der Zutritt zu dem Staatsdienste jungen Leuten versperrt werde, welche unfähig sind, selbst den keineswegs schwierigen Pflichten zu entsprechen.

die ihnen gleich Anfangs obliegen würden; für die erfolgreiche Erledigung der Geschäfte in den öffentlichen Dienstzweigen ist es ungleich wichtiger, Sicherheit dafür zu gewinnen, dass Beförderung nur denjenigen zu Theil werde, die sich durch die Art, wie sie ihre Pflichten erfüllen, und durch die Mühe, die sie darauf verwenden, den Dienst kennen zu lernen, derselben würdig gezeigt haben. Zu dem Ende sollte das System der Beförderung, welches bereits in einigen Aemtern eingeführt ist, allgemein angewendet, und zugleich vollständiger durchgeführt werden. Nach diesem System werden die untergeordneten Beamten einer Behörde in verschiedene Classen eingetheilt, und für jede erledigte Stelle einer höheren Classe wird aus der nächst stehenden Classe derjenige ausgewählt, der nach dem Urtheile des Departement-Vorstandes den meisten Anspruch auf Beförderung hat. Es war dabei von der Absicht ausgegangen worden, dass dieses Urtheil mehr auf Verdienst, als auf Dienstalter gegründet werden solle. Allein, nachdem zugegeben wurde, dass es billig sei, die vergleichsweise Länge der Dienstzeit nicht unberücksichtiget zu lassen, so steht zu besorgen, dass dieses Beförderungssystem fortwährend die Tendenz habe, in eine blosse Vorrückung nach dem Dienstalter auszuarten, wenigstens in so weit, dass der Aeltere nur wegen offenbarer Unfähigkeit, nicht aber deshalb übergangen werde, weil er einem jüngeren an Geschicklichkeit und Fleiss entschieden nachsteht. Wahrscheinlich hat die allzugrosse Berücksichtigung des Dienstalters bei einigen Behörden am meisten dazu beigetragen, dass nicht ohne Grund so laut behauptet wird, ein grosser Theil wichtiger Stellen in unseren öffentlichen Aemtern werde von unfähigen Leuten be-

kleidet. Von Jünglingen, welche mit siebenzehn oder achtzehn Jahren in diese Aemter eintreten, lässt sich vernünftiger Weise nicht erwarten, dass sie immer aus blossem Pflichtgefühle eifrig bestrebt sein werden, sich zu vervollkommnen. Eben so wie junge Leute von gleichem Alter in anderen Berufszweigen haben sie mancherlei Versuchungen zur Trägheit und bedürfen einer kräftigen Anregung, um sich anzustrengen. Man kann sich daher nicht der Hoffnung hingeben, es werde in einem Amte, in welchem Beförderung Allen, die sich grober Pflichtverletzung enthalten, in gleichem Maasse gesichert ist, derselbe Fleiss und dieselbe Geschicklichkeit entwickelt werden, wie in einem anderen, in welchem solche Eigenschaften zuversichtlich durch frühzeitige Beförderung belohnt werden. Wer immer die inneren Zustände unserer öffentlichen Departements näher kennen gelernt hat, wird ohne Schwierigkeit erkennen, um wie viel besser diejenigen aus ihnen ihrer Aufgabe entsprechen, in welchen bei Beförderungen dem Verdienste mehr Gewicht als dem Dienstalter beigelegt worden ist.

Dennoch ist es sehr wünschenswerth, dass in allen Departements nach diesem Grundsatze vorgegangen werde, und um das zu bewirken, würde ich vorschlagen, dass durch einen Geheimrathsbefehl diese Regel als auf alle öffentlichen Aemter anwendbar vorgeschrieben werde, und dass, so oft eine Beförderung stattfindet, die Gründe derselben aufgezeichnet werden. Der an der Spitze des Departements stehende Minister sollte für die in demselben vorfallenden Beförderungen, so wie für alle anderen Amtshandlungen, verantwortlich sein; seine Entscheidung sollte sich aber auf einen

aufzubewahrenden Bericht gründen, welchen der Unterstaatssecretär, oder die unter was immer für einer andern Benennung die höchste ständige Stelle in dem Amte einnehmende Person zu erstatten hätte, nachdem diese Person sowohl am meisten daran interessirt ist, dass unter den Bewerbern um die Beförderung eine zweckmässige Wahl getroffen werde, als auch am meisten in der Lage sich befindet, ihre vergleichsweise Befähigung zu beurtheilen. Kein Minister würde es wagen, ohne guten Grund einen in solcher Weise erstatteten Vorschlag abzuändern. Um die zweckmässige Erfüllung der höchst wichtigen Pflicht bei Beförderung gute Wahlen zu treffen, noch mehr zu sichern, insoweit es überhaupt durch Vorschriften geschehen kann, würde ich weiter vorschlagen, dass durch einen Geheimrathsbefehl vorgeschrieben werde, in jedem Departement ein Register über das Betragen der darin angestellten Personen zu führen. In den meisten Aemtern wird bereits ein Register über den Amtsbesuch geführt: es scheint mir aber viel wichtiger, dass die Art, wie die verschiedenen Beamten ihre Pflichten erfüllen, aufgezeichnet werde, als die blosse Thatsache ihrer Anwesenheit im Amte. Jenes ist allerdings viel schwieriger, aber es könnte grösstentheils durch ein Register bezweckt werden, in welchem sowohl Lob als Tadel verzeichnet würde, so oft einem Beamten von seinem Vorgesetzten eine Anerkennung wegen besonderer Verwendung oder Geschicklichkeit in Besorgung eines ihm anvertrauten Geschäftes, oder umgekehrt eine Rüge wegen Nachlässigkeit und Unachtsamkeit zu Theil wird. So oft sich Gelegenheit zu einer Beförderung ergäbe, würde dieses Register zur Hand genommen werden, und dessen Einführung würde

nicht nur bei solchen Anlässen von Nutzen sein, sondern auch als eine Vermehrung der Mittel im gewöhnlichen Verlaufe der Amtsgeschäfte die Disciplin zu kräftigen, und zum Eifer anzuspornen.

Solche verhältnissmässig geringfügige Massregeln würden nicht ermangeln, die Wirksamkeit der bisher in den Departements unseres Civildienstes eingeführten Beförderungssystemes zu verbessern; allein sie würden nichts dazu beitragen, ein anderes Hinderniss ihres Erfolges zu beseitigen. Ich meine die Schwierigkeit, Männer von Talent und reiferem Alter in den Staatsdienst eintreten zu lassen. Bei allen Vortheilen eines regelmässigen Beförderungssystemes ist damit doch der Uebelstand verbunden, dass es den Ministern der Krone dadurch ausserordentlich erschwert ist, sich der grossen Fähigkeiten und besonderen Geschäftsgewandtheit zu bedienen, welche mitunter von Männern an den Tag gelegt werden, die nicht in öffentlichen Aemtern aufgewachsen sind. Es wäre abgeschmackt, solchen Männern die untersten Stellen mit den für achtzehnjährige Jünglinge passenden Pflichten und Bezügen anzubieten, und unter den gegenwärtigen Einrichtungen giebt es sehr wenige Stellen höheren Ranges, welche ihnen verliehen werden könnten, ohne dass die Beamten, die den Staatsdienst zu ihrem Berufe erwählt haben, in ihren gerechten Erwartungen getäuscht würden. Woran es zu fehlen scheint, ist eine mässige Zahl von Stellen der Art, wie die ständigen Unterstaatssecretariate und ähnliche Posten in verschiedenen Aemtern, von welchen mit gutem Grunde angenommen wird, dass sie nicht dem allgemeinen Beförderungssysteme anheimfallen. Die Beamten des Departements, in welchem sich die

Erledigung einer solchen Stelle ergiebt, sind keineswegs von deren Erlangung ausgeschlossen, aber sie haben keinen bevorzugten Anspruch darauf, und in der Regel werden solche Posten Männern verliehen, die bis dahin noch nicht in öffentlichem Dienste standen. Diese Uebung sollte auch aufrecht erhalten werden, nicht nur, weil dadurch der Regierung bei der Wahl zur Besetzung wichtiger Stellen weitere Kreise geöffnet sind, sondern auch, weil mehr Wahrscheinlichkeit vorliegt, für solche Stellen geeignete Männer aus anderen Berufswegen als aus der Schule des Staatsdienstes hervorgehen zu sehen.

Eine mässige Vermehrung der Zahl von Amtsstellen, über welche in solcher Weise verfügt werden könnte, würde die erfolgreiche Behandlung der öffentlichen Geschäfte sehr erleichtern, und wenn die Minister, welche ihre Stellen nur für so lange bekleiden, als sie sich das Vertrauen des Parlamentes erhalten, verantwortlich sein sollen für die Art, wie der öffentliche Dienst besorgt wird, so ist es nur recht und billig, dass es ihnen möglich gemacht werde, sich dazu des Beistandes der besseren Kräfte zu versichern. Keine Vermehrung solcher Stellen sollte jedoch auf Kosten der Aussichten derjenigen stattfinden, die den Staatsdienst zu ihrem Lebensberufe gemacht haben. Im Gegentheile bin ich der Ansicht, dass ihre Aussichten auf Belohnung verbessert werden sollten. Ich sehe keinen Grund im Allgemeinen an der Zulänglichkeit der Gehalte in unseren öffentlichen Aemtern zu zweifeln; aber ich halte dafür, dass unter dem starken Drucke von Sparsamkeitsbestrebungen, welche vor einiger Zeit in dem Hause der Gemeinen herrschten, die Abstellung von Agentien und andern wenig Mühe und Arbeit in Anspruch

nehmenden Stellen, welche oft von subalternen Beamten neben ihrem Amtsdienste versehen wurden, zu weit getrieben worden ist, und die Mittel, welche der Regierung zu Gebote standen, besondere Verdienste ihrer ständigen Diener zu belohnen, ungebührlich beschränkt hat. Das ist ein Fehler, den ich gern verbessert sehen würde, gleichzeitig mit einer Vorkehrung, welche es der Regierung möglich machte, eine etwas grössere Zahl höherer Stellen Männern zu verleihen, welche zu denselben nicht auf dem regelmässigen Wege der Beförderung emporgestiegen sind.

Verbesserungen solcher Art, und andere, die leicht vorzuschlagen sein dürften, könnten im unserem Civildienste mit Vortheil eingeführt werden; aber nach meiner Ueberzeugung sollte man sorgfältig vermeiden, bei Einführung solcher Neuerungen von den Hauptgrundsätzen des Systemes abzuweichen, nach welchem dieser Dienst gegenwärtig geleitet wird. Das gilt insbesondere von dem Rechtstitel, unter welchem die Staatsdiener überhaupt ihre Stellen inne haben.

Der sichere Gang unserer parlamentarischen Regierung hängt in nicht geringem Masse davon ab, dass sich bezüglich dieses Gegenstandes genau nach der Uebung benommen werde, welche ich als seit geraumer Zeit bei uns fest begründet dargestellt habe. Viel Uebles würde daraus hervorgehen, wenn davon in einer oder der anderen Richtung abgewichen würde, sei es durch directere Beschränkung der den Ministern der Krone zustehenden Autorität, jeden ihnen unterstehenden Beamten zu entlassen, sei es durch die Gestattung, von dieser Autorität einen häufigeren und willkürlicheren Gebrauch zu machen. Dass der Krone unbedingt die gesetzliche Macht

zustehe, jeden ihrer Diener nach dem Rathe ihrer verantwortlichen Minister zu entlassen, ist unerlässlich, um diesen über die Personen, durch deren Vermittelung und Beistand sie die öffentlichen Geschäfte führen, jene Autorität zu sichern, ohne welche sie dem Parlamente für die Art, wie die Geschäfte geführt werden, nicht verantwortlich sein könnten. Kein Gesetz könnte die Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit, wegen welcher Beamten, deren Anstellung jetzt als bleibend angesehen wird, ihrer Stellen enthoben werden können, in solcher Weise bezeichnen, dass sich gesetzlich aussprechen liesse, die Anstellung gelte für die Dauer des guten Benehmens, ohne die Gefahr zu begründen, dass die vollziehende Gewalt der Regierung durch den passiven Widerstand der Inhaber solcher Stellen, und durch die Hindernisse, welche sie den Ministern, denen sie zu opponiren wünschen, in den Weg zu legen vermöchten, gelähmt würde. Das Gesetz wäre ein zu schwerfälliges Werkzeug zur Regelung des Benehmens der Minister der Krone und der ständigen Civilstaatsdiener in ihren gegenseitigen Beziehungen zu einander. Das wird gegenwärtig viel wirksamer und viel heilsamer durch die Macht der öffentlichen Meinung bewirkt.

So gross ist diese Macht, dass jetzt kein Minister jemals daran denkt, einen Staatsdiener aus einer jener Anstellungen, die für ständige gelten, zu entlassen, es sei denn wegen grober Pflichtverletzung; aber nichtsdestoweniger hat er die Macht, — eine Macht, in deren Gebrauch die öffentliche Meinung ihn unterstützen würde — einen solchen Beamten wegen einer Pflichtverletzung zu entlassen, welche im vorhinein durch ein Gesetz zu bezeichnen, unmöglich wäre, und für welche es an jedem

gesetzlichen Beweise fehlte, obgleich moralische Gewissheit vorhanden wäre. Ein Versuch, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten durch passiven Widerstand und durch Schwierigkeiten, welche ihr von ihren eigenen Beamten, wenn sie in einer unabhängigen Stellung wären, so leicht in den Weg gelegt werden könnten, wäre gerade die Art von Pflichtverletzung, welche höchst gefährlich, und deren gesetzliche Feststellung, wie deren gesetzlicher Beweis äusserst schwierig wäre. Das Bewusstsein, dass keine gesetzliche Beschränkung des Entlassungsrechtes einen Minister hindert, einen solchen Fall so zu behandeln, wie er es verdient, ist wahrscheinlich die Hauptursache, weshalb solche Fälle sich nicht ereignen; und eben dadurch, dass die Möglichkeit eines Streites zwischen der Regierung und ihren Dienern hintangehalten worden ist, wurde das gute Einvernehmen erhalten, welches bisher zwischen ihnen bestanden hat. Wer immer Erfahrungen gemacht hat über die Art, wie die Geschäfte in unseren grossen Staatsbehörden besorgt werden, wird mir gewiss beistimmen, um Zeugniss dafür abzulegen, dass es unter den ständigen Beamten dieser Behörden als Ehrensache gilt, keinen Parteigefühlen auf die eifrige und treue Erfüllung ihrer Amtspflichten zu gestatten, innerhalb der Sphäre dieser Pflichten ein Ministerium, von welchem sie sich bezüglich der politischen Meinungen unterscheiden, eben so aufrichtig und ehrlich zu unterstützen, als ein aus ihren eigenen Freunden zusammengesetztes, und sich jeder Theilnahme an thätiger Opposition gegen ihre amtlichen Vorstände, in so lange sie es sind, so sehr sie auch im Herzen zu ihren Gegnern gehören mögen, sorgfältig zu enthalten.

Diese sowohl den Ministern als ihren Untergebenen innewohnende Achtung von Rechten und Pflichten, welche in positiven Gesetzen nicht beschrieben sind und nicht beschrieben werden können, kann nicht anders hergestellt werden, als durch die öffentliche Meinung, welche jede Abweichung von den seit langen Jahren mit so grossem Nutzen befolgten Regeln des Benehmens eifersüchtig beobachtet und laut missbilligt. Nicht leicht könnte das Land ein grösseres Unglück treffen, als der Verfall dieser Regeln; deshalb drängt es mich zu bemerken, dass sich vielleicht einige Symptome von Gefährdung ihrer Dauer wahrnehmen lassen. Am meisten ist zu befürchten, dass die Gewohnheit, Anstellungen im Staatsdienste beinahe wie den Besitz von Eigenthum anzusehen, ihre Besitzer verleite, sich zu sicher vor Entlassung zu dünken, und sie dadurch ermuthige, von dem abzugehen, was bisher als selbstverständlich gilt, dass es nämlich den von einer Regierung verwendeten Personen nicht frei steht, ihr Opposition zu machen, und insbesondere nicht, sich dazu der Presse zu bedienen. Keine Verwaltung könnte sich die innere Opposition von ihren eigenen Dienern lange gefallen lassen; sondern sie würde sich dazu gedrängt sehen, jeden Versuch solcher Art dadurch niederzuschlagen, dass sie von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch mache, alle, welche unmittelbar oder mittelbar daran Theil nehmen, aus Anstellungen zu entlassen, die sie nach der Gesetzessprache nur für so lange inne haben, als es der Krone beliebt. Es wäre wahrlich die Pflicht eines Ministers, lieber diese Macht zu gebrauchen, als seine Massregeln von eben denjenigen beeinträchtigen und vielleicht vereiteln zu lassen, auf deren Mit-

wirkung er sich für die Ausführung derselben zu verlassen gezwungen ist.

Allein, wenn nur einigemal Staatsdiener aus solchen Gründen wirklich entlassen würden, so wäre damit das ganze System, den Besitz nicht politischer Aemter als bleibend für die Dauer guten Benehmens zu betrachten, erschüttert, und ein grosser Schritt geschehen, um es durch die jetzt in den Vereinigten Staaten herrschende Uebung zu ersetzen. Die gegen einen ständigen Staatsdiener erhobene Beschuldigung geheimer Opposition gegen die Regierung lässt sich nicht leicht erweisen, wenn auch die moralische Gewissheit der Wahrheit in dem Masse hergestellt ist, dass es vollkommen gerechtfertigt erscheint, den Schuldigen mit der Entlassung zu bestrafen. Allein je mehr wirkliche Gründe auch vorhanden sein mögen, eine solche Strafe zu verhängen, um so sicherer wird der Ausspruch von den politischen Freunden des Gestraften als eine Ungerechtigkeit dargestellt werden; so dass, wenn die Gewalt später in ihre Hände überginge, mit Zuversicht zu erwarten stünde, dass sie durch eine ähnliche, vielleicht viel weniger begründete Massregel an irgend einem Freunde ihrer Gegner Vergeltung üben. Es ist eine Wahrheit, die man niemals aus dem Auge verlieren sollte, dass die die Gewaltthätigkeit politischer Parteien mässigenden Regeln des Benehmens, welche nur auf der öffentlichen Meinung beruhen, ganz besonders der Gefahr unterliegen, dadurch umgestossen zu werden, dass von ihnen zuerst in einem Falle, der sich nur selten erreignet und scheinbar von geringer Bedeutung ist, thatsächlich abgewichen wird, nach und nach aber immer häufiger und in wichtigeren Fällen. Wird eine

heilsame conventionelle Regel im Interesse einer politischen Partei zum ersten Male vielleicht aus triftigem Grunde verletzt, so sehen darin ihre Gegner einen Präcedenzfall und eine Entschuldigung, wenn sie zur Macht gelangen, die Regel ebenfalls und wahrscheinlich mit weniger Grund zu brechen. So wird von dem Grundsatze einmal um das andere mit immer weniger Rechtfertigung abgewiesen, bis dessen Autorität völlig vernichtet ist. In solcher Weise ist der Verfall freiheitlicher Institutionen nur zu oft durch allmälige Demoralisirung der kämpfenden Parteien herbeigeführt werden. Gross ist deshalb die Verantwortlichkeit derjenigen, die mit dem Beispiele wenn auch nur geringfügiger Abweichung von heilsamen Regeln des politischen Betragens, welche die Menschen zu achten gelernt haben, zuerst vorangehen.

In diesen Betrachtungen liegt auch der Grund, weshalb es mich in hohem Grade beunruhigt, in den letzten Jahren wahrzunehmen, dass mitunter Personen, die im ständigen Dienste angestellt sind, sich in den politischen Kampf einmengen, indem sie an Parteiblättern betheiligt sind, oder über streitige politische Tagesfragen in den Zeitungen schreiben. Ob das geschieht, um die eben bestehende Verwaltung zu unterstützen oder zu bekämpfen, ist ziemlich gleichgültig; in einem, wie in dem anderen Falle ist es eine Abweichung von der strengen Neutralität im Parteikampfe, welche zu beobachten bisher als die Pflicht der ständigen Civilstaatsdiener betrachtet wurde, und welche die Bedingung ist, unter welcher allein sie hoffen können, dass die Fortdauer ihrer gesicherten Stellung im Amte gestattet werden wird. Wenn in Folge eines grossen Parteikampfes eine neue Regierung

eingesetzt wird, könnten die zur Macht gelangten Minister deshalb getadelt werden, dass sie jene Stellen, die sie in den Händen von Männern finden, welche mittelst der Zeitungen an dem Kampfe thätigen Antheil genommen haben, als politische Aemter und deshalb dem Wechsel unterliegend betrachten?

Ich will diese Frage nicht weiter verfolgen, und bevor ich dieses Capitel schliesse, nur noch beifügen, dass aus der Ueberschau des ganzen Gegenstandes, von dem es handelt, folgende Schlussfolgerungen zu ziehen sein dürften. Der Vorgang unserer Regierung in allem, was sich auf die Aemterverleihung bezieht, hat sich in dem letzten Jahrhunderte wesentlich verbessert: das System, welches sich allmählich hinsichtlich der Anstellungen im Staatsdienste herausgebildet hat, ist im Ganzen genommen gut; und wenn es auch noch weiterer Verbesserungen fähig ist, so haben wir doch viel mehr von einer gesunden öffentlichen Meinung, als von neuen Gesetzen und Vorschriften über die Aemterverleihung Schutz gegen die Gefahr zu erwarten, dass diese in ein Mittel der Bestechung ausarte. Wollte man diesen Zweck dadurch zu erreichen suchen, dass den Ministern der Krone alle Macht, die einem Missbrauche unterliegen kann, entzogen würde, so müsste die Regierung in einen Zustand völliger Hilflosigkeit versetzt werden, indem sie keine Lebenskraft und Energie zu entwickeln vermöchte, wenn es ihr an der Macht gebräche, diejenigen, die ihr gute Dienste leisten, zu belohnen, und in ihrem Dienste zu verwenden, wen sie dazu am geeignetsten findet, während allerdings die ihr zu diesem Behufe eingeräumten Mittel ihrer innersten Natur nach zu Werkzeugen

der Bestechung gemacht werden können. Kein Gesetz kann gegen solchen Missbrauch wirksamen Schutz gewähren: denn Gesetze können nur von den Handlungen der Menschen Kenntniss nehmen, nicht aber von den Beweggründen, welche sie in dem Gebrauche einer discretionären Gewalt leiten. Aber die öffentliche Meinung kann über Angelegenheiten richten, welche ausser dem Bereiche des positiven Rechtes liegen, und der unmoralische Gebrauch, den eine Regierung von dem ihr anvertrauten Rechte der Aemterverleihung machen kann, wird in der öffentlichen Meinung eine wirksame Beschränkung finden, wenn nur die öffentliche Meinung selbst eine gerade ist, und wenn die Nation sich fähig erweist, zu würdigen, was in dem Betragen seiner Führer ehrenhaft und recht ist, und stets bereit zu brandmarken, was unrecht ist. Wenn das moralische Gefühl des Volkes über solche Fragen von Gunstbezeugung durchaus richtig und ernsthaft wäre, so würden diejenigen, in deren Händen die Autorität ruht, sogar aus selbstischen Beweggründen sich von Missbräuchen, die sie dann nur in der öffentlichen Meinung herabsetzen könnten, sorgfältig ferne halten. Es liegt hierin nur ein abermaliger Beweis der grossen Wahrheit, welche man sich immer gegenwärtig halten sollte, dass der Erfolg aller freiheitlichen Verfassungen viel weniger von ihrer besonderen Form, als von dem Geiste und den politischen Tugenden der Völker abhängt, welche durch dieselben regiert werden sollen. Wenn ein kräftiger Sinn für öffentliche Pflicht, Achtung vor den eingesetzten Autoritäten und vor dem Gesetze, und ein hoher Begriff von politischem Recht und Unrecht in einer Nation allgemein herrschen, so werden selbst sehr mangelhafte Institutionen die

Früchte einer guten Regierung hervorbringen; ist aber der Charakter des Volkes entgegengesetzter Beschaffenheit, so wird es auch der besten Verfassung, die der menschliche Scharfsinn auszudenken vermag, nicht gelingen, die ärgsten Uebelstände zu verhüten, und als Schutzwehr zu dienen gegen endliche Herstellung der Tyrannei, ob sie schon von dem Pöbel, von einer Oligarchie, oder von einem einzelnen Despoten geübt werde.



ANHANG.

Ueber die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Oesterreich.

I.

Nach der englischen Verfassung besteht das Reichsparlament (Imperial Parliament) aus dem Hause der Gemeinen, dem Hause der Lords und dem Könige, und dieses Parlament regiert das Land, jedoch nicht unmittelbar, sondern durch einen Ausschuss, genannt Ministerium, welcher aus der Mitte derjenigen Partei, die eine nicht blos momentane, sondern zeitweilig dauernde Majorität in beiden Häusern bildet, von dem Könige gewählt wird. Hieraus ergiebt sich:

1. Die englische Verfassung kann nur sehr uneigentlich eine monarchische genannt werden. Der König (oder die Königin) von England hat im gewöhnlichen Laufe der Dinge auf den Gang der Regierung so gut wie keinen Einfluss. Er hat das Recht, die Minister zu ernennen, allein er muss sie aus der herrschenden Partei wählen; er hat daher in Betreff der Richtung der einzuschlagenden Politik keine Wahl, und selbst hinsichtlich der Auswahl der Personen ist er durch die factischen Verhältnisse gebunden, von welchen die Möglichkeit der Zusammenstellung eines Ministeriums abhängt; denn dabei handelt es sich nicht etwa blos darum, dass fünf oder sechs

Menschen auf allerhöchsten Befehl sich herbeilassen, die Portefeuilles zu übernehmen, sondern es muss für die Besetzung einer ziemlichen Menge höherer und untergeordneter Stellen in solcher Weise gesorgt werden, dass die Männer, welche diese Stellen übernehmen, ihrer freiwilligen und aufrichtigen gegenseitigen Unterstützung sicher sind. Der König hat ferner das Recht, die von den Ministern vorgeschlagenen Massregeln nicht zu genehmigen, d. i. zu verwerfen; er kann aber von diesem Rechte thatsächlich nur in dem extremen Falle Gebrauch machen, wenn seine Minister ihm, gestützt auf den Einfluss ihrer Partei in beiden Parlamentshäusern, so offenbar verderbliche Massregeln aufdrängen wollen, dass er darauf rechnen kann, sein Widerstand gegen dieselben werde ausserhalb des Parlaments von der Nation unterstützt werden.

Der König von England ist also, strenge genommen, nur ein erblicher Präsident der Landesregierung. Das ist auch unter den denkenden Classen der englischen Bevölkerung vollkommen anerkannt, und jeder Fremde kann es in England hundertmal aussprechen hören, dass „die Königin nichts zu sagen habe“. Jedoch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass trotz einer zweimaligen siegreichen Revolution doch noch die Gefühle des Volkes monarchisch geblieben sind. Eine herzliche Ehrerbietung gegen den Monarchen herrscht unangefochten in allen Schichten der Bevölkerung, und in so fern die Welt mehr durch Gefühle, als durch Gesetze regiert wird, ist allerdings England noch monarchischer, als seine Verfassung.

Die englische Verfassung dürfte am richtigsten eine beschränkt aristokratisch-republikanische zu nennen sein; beschränkt in ihrem republikanischen Charakter durch die Erb-

lichkeit und den Glanz der Krone, und in ihrem aristokratischen Charakter durch die äusserst glücklichen Einrichtungen, welche nirgend eine Scheidelinie zwischen den verschiedenen Classen und Rangstufen der Bevölkerung erkennen lassen, und namentlich in neuerer Zeit durch eine bedeutende Vermehrung der demokratischen Elemente im Hause der Gemeinen.

2. Die Ansicht, welche eine Zeit lang unter den Staatsrechtslehrern gangbar war, das Wesen der englischen Verfassung beruhe auf der Trennung der legislativen von der executiven Staatsgewalt, ist eine irrige. Im Gegentheile gehört es zu den wesentlichen Vorzügen dieser Verfassung, dass jene Einheit der Gewalten, ohne welche eine kräftige Regierung nirgend bestehen kann, in derselben gesichert ist.

Das Parlament — d. i. die beiden Häuser unter Sanction der Krone — übt die legislative, wie die executive Gewalt; die legislative unmittelbar in den Häusern unter der Leitung ihres Ausschusses (des Ministeriums), die executive durch diesen Ausschuss unter der Controle der Versammlungen.

Diese Charakterzüge der englischen Verfassung begründen eine eigenthümliche Stellung des Ministeriums.

Die englischen Minister müssen Glieder des Parlamentes sein; nicht in dem Sinne, als ob ein jeder derselben berechtigt wäre, in jedem der beiden Parlamentshäuser zu sitzen, und an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen; sondern einige derselben müssen zur Zeit ihrer Ernennung eigenberechtigte, erbliche Pairs des Reiches sein, oder bei ihrer Ernennung zu dieser Würde erhoben werden, die übrigen, so wie eine Reihe ihrer nächsten Amtsgehilfen: Unterstaatssecretäre, Kronjuristen

u. dgl. müssen erwählte Glieder des Hauses der Gemeinen sein, und die einen wie die anderen können nur in dem Hause erscheinen, dem sie unabhängig von ihrer Amtswürde angehören; sie müssen endlich durch eigene Kraft im Laufe ihres politischen Lebens sich zu einer solchen Stellung in der Partei, welche eben eine sichere Majorität in beiden Häusern bildet, emporgeschwungen haben, dass diese Partei sie in und ausser dem Parlamente, sie mögen im Amte sein, oder auf den Bänken der Opposition sitzen, freiwillig als ihre Führer anerkennt. Das ist nicht nur eine Sache äusserer Form, sondern einer der wesentlichsten Züge der englischen Verfassung. Es ist die nothwendige Consequenz des Grundsatzes, dass das Parlament, oder richtiger die jeweilig im Parlamente herrschende Partei durch einen aus ihr gewählten Ausschuss regiert, und darauf beruht der Vorzug der englischen Regierungsform, dass das Parlament, das ist dessen jeweilige Majorität, immer im Einklange mit der Regierung ist, und Hand in Hand mit ihr geht. Diese Stellung der Minister liegt wieder der englischen Auffassung von Ministerverantwortlichkeit zu Grunde, einer der schönsten und edelsten Früchte des englischen Staatslebens. Sie besteht darin, dass jeder Minister die moralische Verantwortlichkeit trägt für Alles, was während seiner Amtsdauer auf dem Gebiete der Gesetzgebung oder der Verwaltung geschieht, und dass er sich von dieser Verantwortung nicht durch Berufung auf Befehle seines Souverains, aber auch eben so wenig durch Berufung auf Parlamentsbeschlüsse entledigen kann. Der Minister darf keine Massregel vollziehen gegen den Willen seines Königs; wenn aber der König von ihm verlangt, was seiner Ueberzeugung widerstreitet, oder wenn dem, was er für

nothwendig erachtet, die königliche Sanction versagt wird, so hat er abzutreten. Er darf eben so nichts vollziehen, was er vor dem Parlamente nicht erfolgreich vertheidigen kann; wenn aber das Parlament beschliesst, was seiner Ueberzeugung widerstreitet, oder missbilligt, was er oder einer seiner Collegen gethan hat, oder was er für nothwendig erachtet, so hat er abzutreten. Er ist der persönlich verantwortliche Rathgeber, nicht ein blosses Werkzeug seines Monarchen, und er ist der persönlich verantwortliche Leiter, nicht der Diener des Parlamentes.

Der erfolgreiche Gang der parlamentarischen Regierung in England ist aber nicht nur durch den Einklang des Ministeriums mit dem Parlamente, d. i. mit einer zeitweilig dauernden Majorität desselben, sondern auch dadurch verbürgt, dass die beiden Häuser nicht in unlöslichen Widerspruch mit einander gerathen können.

Im englischen Hause der Gemeinen befindet sich vermöge des Einflusses, welchen die Pairs des Reiches im Lande und in Folge der eigenthümlichen Zusammensetzung des Unterhauses auch auf die Wahlen in dasselbe haben, stets eine grosse Zahl ihrer nahen Verwandten und künftigen Erben.*) Hier machen diese ihre parlamentarische Schule und knüpfen Verbindungen an, welche durch ihren einstigen Uebertritt in das Haus der Lords nicht mehr gelockert werden. Nicht minder steigen andere Glieder des Hauses der Gemeinen in Folge

---

*) *Das Haus der Gemeinen zählt 656 Glieder. Unter diesen befinden sich gegenwärtig 129 Söhne und Schwiegersöhne von Pairs nebst vielen minder nahen Verwandten derselben.*

ihrer Verdienste zur Pairie empor.*) Gegenseitige Achtung und Rücksicht, und eine gewisse Gemeinsamkeit der allgemeinen politischen Auffassung durchdringt daher die Mehrheit der Glieder beider Häuser, und es kann nicht geschehen, dass die Partei, die in einem Hause die herrschende ist, nicht auch in dem anderen grossen Einfluss besitze, und zahlreich vertreten sei. Stehen in einzelnen Fällen die Majoritäten beider Häuser mit einander in Widerspruch, so kann in dem einen oder in dem andern derselben im Verlaufe der natürlichen Entwickelung durch fortgesetzte Discussion oder durch neue Wahlen eine jedenfalls schon starke Minorität leicht zur Majorität erwachsen; und nur in seltenen Fällen kann sich die Nothwendigkeit ergeben, das letzte Mittel, das eines Pairschubes anzuwenden.

Die parlamentarische Regierung ist die Regierung einer festorganisirten, in allen Theilen des Reiches verzweigten und einflussreichen Partei. Seit dem Beginn der Entwickelung der parlamentarischen Regierungsform, d. i. seit der Revolution von 1688 oder richtiger seit der Thronbesteigung der jetzigen Dynastie, hat sich beinahe die ganze, mit politischen Rechten ausgestattete Bevölkerung des britischen Reiches in zwei Parteien geschieden, die sich dadurch gegenüber stehen, dass die eine mehr den Ideen steten Fortschrittes, die

*) Die Möglichkeit dieses dem Hause der Lords fortwährend frische volksthümliche Kräfte zuführenden Aufsteigens beruht zum grossen Theile auf dem Umstande, dass nicht nur die Glieder des Hauses der Gemeinen keine Diäten beziehen, sondern dass in der Regel nur Männer von bedeutendem Vermögen im Hause der Gemeinen sitzen, weil jede Wahl sehr namhafte Kosten verursacht.

andere mehr dem Schutze des Bestehenden gegen unberechtigten Angriff zugewendet ist, die jedoch in nationalem Patriotismus und in den Grundprincipien der inneren Politik, insoweit es sich dabei um Achtung vor dem Rechte und Bewahrung der ererbten Institutionen handelt, mit einander übereinstimmen. Sie haben abwechselnd die Regierung übernommen, und, wenige Fälle einer aus ihnen gebildeten Coalition von kurzer Dauer abgerechnet, hat bisher immer noch eine von ihnen über eine mehr als momentane Majorität in beiden Häusern des Parlaments zu verfügen vermocht. Ihr Wechsel konnte niemals die Grundlagen der staatlichen Existenz oder der bürgerlichen Ordnung gefährden, weil beide aus den besitzenden Classen der Bevölkerung hervorgehen, und daher der Zerstörung der bestehenden socialen Verhältnisse gleich abgeneigt sind. Die Möglichkeit aber, dass Parteien, deren Tendenzen eben nicht zerstörende sind, sondern die darnach streben, das Land auf seinen gegebenen Grundlagen zu regieren, ihre Wurzeln und Zweige über das ganze Land verbreiten, liegt in seinen eigenthümlichen Verwaltungszuständen, die freilich nicht in wenigen Sätzen geschildert werden können.

Sowie das englische Ministerium dem Parlamente nicht gegenüber steht, sondern mit demselben stets unlöslich verwachsen ist, so steht auch in Folge des englischen Verwaltungssystemes (Selfgovernment) die Regierung nicht der Bevölkerung als den Regierten gegenüber. Den Gesetzen Gehorsam zu erwirken ist nicht Sache von Regierungsbehörden, sondern der Gerichte, welche von der Regierung völlig unabhängig sind. Innerhalb der Gesetze kann sich der öffentliche Geist, und können sich somit auch die grossen politischen Parteien

mit voller Freiheit entwickeln. Die Regierung kann es nicht hindern, und hat dazu auch keine Versuchung; denn was der einen Partei recht ist, ist der andern Partei billig, und jede, die im Amte ist, weiss, dass es vor Kurzem die Gegenpartei war, und in Kurzem wieder sein kann, und sein wird.

II.

Die Ausbildung der parlamentarischen Regierungsform ist in England bis zum heutigen Tage von glänzenden und grossen Theils sehr glücklichen Erfolgen begleitet gewesen. Es ist begreiflich, dass auf dem Continente, nachdem im Laufe des 17. und 18. Jahrhundertes fast überall die heimathlichen Verfassungen unter einem mehr und mehr um sich greifenden Absolutismus verkümmerten, und mehr oder weniger aus dem Bewusstsein der Völker verschwanden, nachdem dadurch die einzig heilsame Methode politischer Reform, nämlich die der zeitgemässen Verbesserung ererbter Institutionen, die Methode, welcher eben die englische Verfassung ihre Beschaffenheit und ihren Werth verdankt, verlernt war, das Bestreben sich geltend machte, nicht diese Methode, sondern eines ihrer Resultate, nämlich das englische Regierungssystem unter dem Namen des constitutionellen Systemes nachzuahmen. Lord Grey weist *) auf den Umstand hin, dass diese Nachahmungen bisher nirgend dauernden Erfolg gehabt, nirgend kräftige Regierungen begründet haben, und glaubt diese beachtungswerthe Erscheinung damit zu erklären, dass die modernen Constitutionen insgesammt etwas ganz Anderes gewesen seien, als die englische Verfassung.

---

*) Siehe S. 13.

Auch bei uns in Oesterreich wird nun ein solcher Versuch gemacht, „das constitutionelle System" einzuführen. Wir reden hierbei nicht von unseren Verfassungsurkunden, sondern von dem, was thatsächlich in den letzten zwei Jahren geschehen ist. So schwierig es sein mag, genau zu bezeichnen, was Alles unter dem „constitutionellen Systeme" zu verstehen sei, weil sich unter einem solchen Schlagworte Jedermann denken kann, was er will, und verschiedene Menschen dem Begriffe, den es bezeichnen soll, eine sehr verschiedene Deutung und Ausdehnung geben, so dürfte sich doch behaupten lassen, es werde darunter allgemein die Uebertragung des Schwerpunktes der gesammten Regierung eines monarchischen Staates in eine repräsentative, parlamentarische Versammlung verstanden.*) Dieser Gedanke ist dem Diplome vom 20. October 1860 fremd, und hat auch in den Patenten vom 26. Februar 1861 nicht seinen

---

*) Wohl giebt es auch einen deutschen Constitutionalismus anderer Art. Er ist unlängst in der „deutschen Vierteljahrsschrift" (Nr. 100) in geistreicher Weise dargestellt worden. Die Wirkung und die Bedeutung dieses Constitutionalismus ist die Vollendung des bureaukratischen Staates. Dieses System findet seine Anwendung in jenen kleinen deutschen Staaten, welche in Beziehung auf auswärtige Politik keinen selbstständigen Beruf haben, und in welchen, was die inneren Angelegenheiten anbelangt, die gesetzlich und social zu einem bevorzugten Stande ausgebildete Staatsdienerschaft den ganzen positiven Theil der Staatsgewalt bereits an sich gebracht hat, und auch die Volksvertretung vom Beamtengeiste beherrscht ist.

Der Verfasser obigen Aufsatzes bemerkt jedoch ganz richtig, dass die Verhältnisse Oesterreichs eigenthümlicher Art seien, und auf dieselben seine Schilderungen sich nicht beziehen.

In den deutschen Ländern Oesterreichs ist zwar das Bestreben, die deutsche Beamtengewalt zur Herrschaft zu bringen, bereits ziemlich weit gediehen, es hat aber doch sein Ziel noch lange nicht so wie in den deutschen Kleinstaaten erreicht. Noch stehen dem Bureaukratismus andere Kräfte

Ausdruck gefunden. Deshalb haben sich „die Constitutionellen" vom ersten Anbeginn als Gegner des Octoberdiplomes, und mit den Februarpatenten keineswegs befriedigt erklärt. Sie haben die letzteren lediglich als eine Brücke angesehen, und seit sie auf derselben in ihr gelobtes Land hinübergeführt worden sind, ignoriren sie Paragraphe der Februarpatente, die nicht mit der unverzüglichen Ausführung jenes Grundgedankens des „constitutionellen Systemes" vereinbar sind, eben so wie das Octoberdiplom. Betrachten wir nun die Gestaltung, welche nach den Bestrebungen der „Constitutionellen" das parlamentarische Wesen in Oesterreich annehmen soll, so ist es klar, dass sie mit der englischen parlamentarischen Regierungsform, wie wir sie geschildert haben, nebst der ganz äusserlichen Erscheinung eines Hauses von Abgeordneten und eines Herrenhauses nichts gemein hat, als die eben erwähnte Uebertragung des Schwerpunktes der Regierung in das Parlament, und hauptsächlich in das Haus der Abgeordneten, und die aus der Durchführung dieser Aenderung der Verhältnisse nothwendig hervorgehende Verwandlung des Monarchen in ein der eigentlichen Regentengewalt entkleidetes, wenn auch noch immer erbliches und mit dem Titel und Glanze der Majestät ausgestattetes Staatsoberhaupt. Von allen übrigen Merkmalen

gegenüber, und eben so fehlt es in Oesterreich nicht „an wahrhaft staatsmännischen oder politischen Aufgaben." Deshalb ist es auch kaum wahrscheinlich, dass sich auf seinem Boden jener philisterhafte Constitutionalismus entwickeln könne, dem zu Folge „das constitutionelle Leben seinen Schwerpunkt hat in der Controle und Beschränkung, nicht der fürstlichen sondern der Beamtengewalt," zugleich aber auch darin, „diese Beamtengewalt und die Rechte der Beamten gegen fürstliche und Minister-Willkühr zu schützen."

der englischen Verfassung, auf welchen bisher die Möglichkeit ihres Bestandes und ihrer heilsamen Wirksamkeit beruht, ist keine Spur zu finden. Kein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Parlamentshäusern*); nichts von der Unabhängigkeit und der alles öffentliche Recht ebenso wie das Privatrecht schützenden Stellung der Gerichte; nichts von durchgreifender Selbstverwaltung; nichts von der auf jener Stellung der Gerichte und auf der Selbstverwaltung beruhenden freien Entwickelung des öffentlichen Geistes. Keine Spur von grossen, organisirten und disciplinirten, in dem ganzen Reiche verzweigten Parteien, daher keine innerlich einige Parteiregierung. In Folge dessen auch eine der englischen in gar keiner Beziehung ähnliche Stellung der Minister zu dem Parlamente und des Parlamentes zu dem Lande.

Hierauf wird vielleicht mancher antworten, dass wir eben erst im Beginne der constitutionellen Entwickelung sind, und deshalb nicht sofort eine Gestaltung des constitutionellen Lebens verlangt werden kann, wie sie in England die Frucht von Jahrhunderten ist; „das werde sich schon machen."

Die Bemerkung ist ganz richtig und was die Hoffnung auf die Zukunft anbelangt, so werden wir darauf sogleich zurückkommen. Zunächst steht jedenfalls so viel fest: das „con-

*) In dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes befanden sich bei seiner Eröffnung 1861 sechs Glieder, die — vier von ihnen jedoch nur als entfernte Verwandte — Familien angehörten, deren Häupter im Herrenhause sitzen, nämlich die Grafen Althan, Hartig, Kinsky, Nostitz, Potocki und Wratislaw. Graf Althan allein war als Bruder der Erbe eines erblichen Reichsrathes, und ist inzwischen in dessen Stelle eingetreten. Wir sehen auch vorläufig nichts, was zu der Erwartung berechtigen könnte, dass in dieser Beziehung das Verhältniss der beiden Häuser zu einander sich wesentlich ändern werde.

stitutionelle System," dessen unverweilte Ausführung in Oesterreich angestrebt wird, ist wirklich etwas ganz Anderes als die parlamentarische Regierungsform in England, — dem einzigen Lande, in welchem eine solche bisher Dauer gehabt und die Probe der Erfahrung bestanden hat, — und es mangeln dazu vorläufig alle diejenigen Vorbedingungen, welche in England den günstigen Erfolg bisher gesichert haben. Die Möglichkeit jenes Systemes ist demnach, wie Lord Grey sich ausdrückt, lediglich eine Sache der Speculation, und die blosse Speculation hat in Beziehung auf Staatsangelegenheiten wenig Anspruch auf Vertrauen.

III.

Wenn auch das, was „die Constitutionellen" in Oesterreich sofort herzustellen streben, von der parlamentarischen Regierungsform Englands ganz und gar verschieden ist, so wird es vielleicht in seiner Entwickelung doch dazu führen?

Wir haben gesehen *), dass Lord Grey in den Veränderungen, welche sich in den öffentlichen Zuständen Englands seit der Einführung der Reform-Acte von 1832 vorbereiten, ernste Gefahren für den Fortbestand der parlamentarischen Regierungsform erblickt, und dass er zur Abwendung dieser Gefahren Massregeln für nothwendig erachtet, von denen er eine heilsame Wirkung nur dann erwartet, wenn sie mit hoher Weisheit entworfen und durchgeführt werden. Wenn das nicht durch das Zusammenwirken der ausgezeichnetsten und besten Männer des Landes geschieht, so besorgt er, dass die grossen

---

*) Siehe S. 97 bis 99 und 144.

Parteien, welche bisher die Regierung des Landes im rechten Geleise erhalten haben, zerfallen, dass die Disciplin, durch welche bisher stetige Majoritäten in Parlamente möglich waren, verschwinden, dass in Folge dessen der für einen festen Gang der Regierung nothwendige Einfluss derselben im Parlamente aufhören, und dass schwache regierungsunfähige Ministerien zur Regel werden. Lord Grey scheint nicht zu glauben, dass wenn diese Gefahren sich einmal verwirklichten, die bestehende Regierungsform noch aufrecht erhalten werden könnte. Es ist nun auffallend, dass die parlamentarische Regierung, welche „die Constitutionellen" in Oesterreich herzustellen beschäftiget sind, gerade an den Fehlern leidet, welche Lord Grey für England befürchtet. Man will in Oesterreich mit einem Schlage die Macht der Krone auf das ihr in England belassene Minimum reduciren, dem Reichsrathe, insbesondere dem Abgeordnetenhause eben so viel, ja in mancher Beziehung noch mehr Gewalt einräumen, als das englische Parlament besitzt, und die so neu geschaffene parlamentarische Regierung beiläufig in jene Lage versetzen, welche in England als eine drohende Gefahr angesehen wird. In England bestand das Parlament Jahrhunderte lang mit viel geringerer Macht. Inzwischen entwickelten sich auf Grundlage freiheitlicher Verwaltungszustände die einflussreichen Parteien, denen es gelang, das öffentliche und insbesondere das parlamentarische Leben zu discipliniren, und in dem Maasse als diese gesunde Disciplin erstarkte, stieg erst allmälig die Macht des Parlamentes. In Oesterreich soll ein Parlament, wie immer zusammengesetzt, ohne Tradition, ohne die Disciplin grosser, solider Parteien, ohne Führung practisch erfahrener Staatsmänner, als ob es ein Kinder-

spiel wäre, eine Aufgabe lösen, die für das heutige englische Parlament eine so schwierige ist, dass ein in demselben ergrauter, sehr liberaler Staatsmann nur unter der Voraussetzung einer weisen Fürsorge für die Kräftigung der Regierung ihre Lösung möglich glaubt.

Eine kräftige Regierung ist immer und überall eine politische Lebensbedingung. Niemand, so sanguinischen Temperamentes er auch sein mag, wird, wenn er die schwierige Lage ernstlich betrachtet, in welcher sich gegenwärtig die österreichische Monarchie befindet, darüber in Zweifel sein, dass für sie eine kräftige Regierung nicht minder als für irgend einen anderen Staat ein dringendes Bedürfniss ist. Oesterreich befindet sich in einer der schwierigsten Krisen, welche die Geschichte seinem Bestande bereitet hat. Wir haben nun gesehen, welcher Zusammenhang von Institutionen und Umständen in der englischen parlamentarischen Regierungsform eine kräftige Regierung möglich macht, und wie daselbst die Gefahr schwacher Regierungen als nahe bevorstehend geschildert wird, wenn die feste Gliederung der Parteien schwinden, die Majorität im Parlament eine stets schwankende, von Coalitionen und Intriguen kleiner Parteien abhängige werden, das Parlament sich der Führung der Minister entziehen sollte, und diese zu willfährigen Dienern des Parlamentes herabsänken. Das Alles aber sind die Umstände, unter denen die parlamentarische Regierung gegenwärtig in Oesterreich auftreten müsste; könnte sie demnach anders als eine schwache sein? Was sich unter unseren Augen gleich in dem ersten Jahre des Versuches einer „constitutionellen Regierung“ zugetragen hat, bietet in dieser Beziehung Stoff zu den ernstesten Betrach-

tungen. Wer den Verlauf der Dinge beobachtete, konnte nicht verkennen, dass von einer Leitung der Verhandlungen der Abgeordneten durch das Ministerium, wie sie in England stattfindet, keine Rede war. Das Ministerium hat eine Reihe von Niederlagen in dem Abgeordnetenhause erlitten, die kein englisches Ministerium ertragen dürfte. Es hat dem Hause in Finanzangelegenheiten eine Initiative gestattet, die eine englische Regierung sich niemals gefallen lassen würde. Wenn es ihm gelang, die zu wiederholten Malen drohende Gefahr eines offenen Bruches abzuwenden, so geschah es immer nur durch Nachgiebigkeit von seiner Seite, und die erzielten Erfolge wurden auf Kosten der monarchischen Verfassungselemente mit Concessionen an die Machtstellung des Abgeordnetenhauses bezahlt. Es ist unmöglich, die beredten Schilderungen zu lesen, welche Lord Derby und Lord Grey von einer schwachen Regierung und deren Wirkungen entwerfen,*) ohne von der Aehnlichkeit des Zustandes, den sie befürchten, mit demjenigen, in dessen Beginn wir uns befinden, schmerzlich betroffen zu sein. Demnach dürfte mit allem Grunde behauptet werden, dass die von unseren „Constitutionellen“ angestrebte Regierungsform, ohne eine wesentliche Stärkung des Einflusses der Regierung im Reichsrathe unmöglich haltbar sein könnte.

In dieser Beziehung verdient aber noch insbesondere der Umstand die grösste Beachtung, dass da, wo — wie es eben überall auf dem Continente, und zumal bei uns der Fall ist, — die parlamentarische Regierung nicht auf einer festen, in dem

---

*) Siehe S. 86 u. f.

ganzen Lande verzweigten Parteigliederung beruht, das wesentlichste Mittel des Einflusses, welches der jeweiligen Regierung zu Gebote steht, in dem bureaukratischen Beamtenregimente liegt. Darum sehen wir auch thatsächlich, wie jede „constitutionelle" Regierung auf dem Continent mit diesem Regimente auf die Repräsentation einzuwirken bestrebt ist, theils dadurch, dass sie sich die Leitung der Wahlen vorbehält, und sie durch ihre Beamten beherrscht, — in England eine Unmöglichkeit, weil es politische Beamte in unserem Sinne daselbst nicht giebt, — theils dadurch, dass sie eben diese Leitung dazu benützt, so viel als möglich die von ihr abhängigen Beamten in die repräsentativen Körperschaften einzuschieben. Hat sie sich einmal auf den falschen Boden gestellt, so kann sie nicht anders: so zu handeln ist für sie eben so eine Nothwendigkeit, wie die englische Form der parlamentarischen Regierung nach den wahrheitsgetreuen Aeusserungen Lord Grey's ein gewisses Mass von Bestechung nothwendig im Gefolge hat. Die Verquickung parlamentarischer Regierung mit dem Beamtenregimente ist aber die allerunglücklichste politische Combination. Sie steigert alle Nachtheile eines solchen Regierungssystemes, und zerstört ihre moralischen Vortheile. Gewiss ist schon die Bestechlichkeit bei Wahlen, welche übrigens auch damit Hand in Hand gehen kann und häufig gegangen ist, ein Uebel; sie kann aber in dem Masse, als die politische Moralität unter heilsamen Einflüssen Fortschritte macht, allmälig vermindert werden, und ein unlauterer Ursprung der Deputirten schliesst nicht die männliche Unabhängigkeit ihrer Stellung im Parlamente aus. Jene Combination hingegen ist ihrer Natur nach

die Quelle wachsender Uebelstände. Gelingt es einem Minister sich mittelst einer grossen Zahl durch den Dienstverband von ihm abhängigen Individuen die Majorität in einer repräsentativen Körperschaft zu verschaffen, so hat er unter den trügerischen Formen der Volksvertretung den schlimmsten Absolutismus hergestellt, einen Zustand, in dem der Wille eines Einzelnen, dem es dazu an jedem legitimen Rechte fehlt, sowohl die Gesetze vorschreibt, als zu ihrer Befolgung zwingt, durch ein auf keine sittliche Kraft gestütztes System von Unwahrheiten; ein System, das dem Monarchen in gleichem Masse wie den Regierten verderblich werden muss. Eine solche Regierungsform kann schon wegen der offenbaren Verfälschung der Idee einer Volksvertretung, aber auch deshalb nicht von Dauer sein, weil sie den Beamtenstand, auf welchen sie sich stützt, schleunigst demoralisirt. Das Beamtenregiment beruht auf Gehorsam. Der pflichttreue Beamte hat die Weisungen seiner Vorgesetzten zu vollziehen. Die Pflicht diesen Weisungen Folge zu leisten, schliesst seine Verantwortung für die Richtung derselben aus. Was auch seine politische Ueberzeugung sein mag, er hat in seiner Amtswirksamkeit nicht sie geltend zu machen, sondern der ihm vorgezeichneten Richtung zu folgen. Kein Staat kann heutzutage einen Beamtenstand entbehren. Auch wo das System der Selbstverwaltung in grösster Ausdehnung besteht, giebt es Zweige der Administration, die von besoldeten Beamten besorgt werden müssen. Ein gewisses Mass bureaukratischer Verwaltung kann und muss also auch in parlamentarisch regierten Ländern bestehen, und so sehen wir es in England. Allein einerseits umfasst daselbst diese Verwaltung nicht das

was man bei uns die politische Verwaltung nennt, und andererseits müssen die Beamten darauf verzichten, am politischen Leben unmittelbar Theil zu nehmen; sie müssen in ihrer beschränkten Amtssphäre unparteiisch der jeweiligen Regierung dienen, und in dieser Unparteilichkeit ihre Amtsehre suchen.*) Die Uebung politischer Rechte hingegen, sei es bei der Wahl von Vertretern, sei es in parlamentarischen Körperschaften, erheischt die gewissenhafte Geltendmachung der individuellen Ueberzeugung. Nach vorgezeichneten Richtungen Wahlen leiten, oder an Abstimmungen Theil nehmen zu sollen, unbekümmert um die eigene Ueberzeugung, ist eines ehrlichen Mannes eben so unwürdig, als es anderer Seits mit der Treue eines Beamten gegen seine Vorgesetzten unverträglich ist, durch seinen Einfluss auf Wahlen oder in einem Parlamente Massregeln oder Männern entgegenzuwirken, die er vermöge seiner amtlichen Stellung zu fördern und zu unterstützen verpflichtet ist. Wer also in eine solche Lage versetzt wird, muss in eine Collision von Pflichten gerathen, die allmälig seine Gewissenhaftigkeit untergräbt. Ist das einmal geschehen, so wird er sich von Rücksichten auf seinen persönlichen Vortheil oder von überwiegenden Leidenschaften bestimmen lassen. Dieselben Beamten, welche die Regierung in ein Parlament eingeschoben hat, um sich einer momentanen Majorität zu versichern, werden deshalb früher oder später sich zu ihren gefährlichsten Gegnern gestalten; dann wird sie also nichts erreicht haben, als den Beamtenstand, der pflichttreu bis zu einem gewissen Masse eine Stütze der

*) Siehe S. 182 u. f.

absoluten Regierung war, demoralisirt, somit für seine eigentliche Amtssphäre unbrauchbar gemacht, zugleich aber in eine Schaar politischer Wühler umgewandelt zu haben.*)

Lord Grey schildert als einen der gefährlichsten Zustände, in welchen ein Staat gerathen kann, ein fortwährendes Betreiben von Verfassungsfragen. Es war und ist eine der immer wiederkehrenden Erscheinungen in den Grossstaaten des Continents, in welchen das „constitutionelle System" versucht worden ist, und würde es bei uns, wenn dieser Versuch von Dauer sein könnte, ebenfalls werden. Auch in England fehlt es nicht an Individuen, welche Ziele anstreben, die nur in dem Maasse zu erreichen wären, als die Verfassung fort und fort in einer einseitigen Richtung verändert würde; sie haben

*) In England sind diejenigen Beamten, die nicht mit dem Ministerium wechseln, nicht wahlbar (Siehe die Note S. 153). Sie sind auch nicht vermöge ihres dienstlichen Charakters wahlberechtiget, sondern nur insofern ihnen mit Rücksicht auf Besitz und Vermögen nach den allgemeinen Gesetzen ein Wahlrecht zusteht. In solchem Falle nehmen sie in der Regel an der Wahl von Parlamentsgliedern Theil. So wie es aber heute einerseits ein unerhörter Scandal wäre, wenn die Regierung ihre Stimmen zur Durchsetzung der Wahl bestimmter Candidaten benützen wollte, so gilt es andererseits als Sache des Anstandes, dass die Beamten an den Wahlen sich nicht in einer hervorragenden Weise in oppositioneller Richtung betheiligen; und um der Regierung eine Bürgschaft für die politische Neutralität ihrer Beamten, d. h. um ihr Sicherheit zu gewähren, dass sie nicht etwa selbst noch diejenigen bezahle, die sie unterwühlen, gilt in England der Grundsatz, dass die Beamten nur für die Dauer ihres Wohlverhaltens angestellt sind, und über dasselbe ihre Vorgesetzten entscheiden; die Beamten können jederzeit ohne weitläufige Formen entlassen werden. (Siehe oben S. 180 u. f.)

In einem parlamentarisch regierten Lande die Beamten vor solcher Entlassung zu schützen, und ihnen zugleich die Ausübung politischer Rechte einzuräumen, ist eine durchaus unverständige Vermengung zweier mit einander unvereinbarer Systeme.

aber wenig Einfluss aus zwei Gründen: erstens weil das englische Volk in Fragen der inneren Politik so viel practische Bildung besitzt, dass es überschwänglichen Projectenmachern wenig zugänglich ist; zweitens weil die beiden Parteien, welche bisher das Land regieren, und deren vereinter Einfluss, jedenfalls massgebend ist in und ausser dem Parlamente, unzeitigen Reformprojecten Einhalt thun. An beiden Bedingungen fehlt es bei uns; es ist daher viel mehr Aussicht vorhanden, unreife Ideen durch eine Parlamentsmajorität zur Geltung zu bringen. Je geringer noch die politische Erfahrung eines Volkes ist, desto leichter ist es excentrischen Verfassungsideen einen populären Anstrich zu geben, und namentlich für solche Vorschläge eine Agitation in Gang zu setzen, welche dahin zielen, einer Deputirtenkammer immer grössere Macht zu verleihen, unbekümmert um die Frage, ob dadurch nicht das für einen besonnenen und heilsamen Gang der Regierung unentbehrliche Gleichgewicht aufgehoben werde. Man würde sich sehr irren, wenn man etwa meinte, ein solcher Verlauf werde nur dauern bis zur Eroberung jener Verfassungsgrundsätze, welche als die Quintessenz des „constitutionellen Systems" gelten, z. B. der Ministerverantwortlichkeit (in dem vulgären Sinne); dann werde durch die Minister weiteren Verfassungsänderungen Einhalt geboten werden. Immer wieder muss daran erinnert werden, dass ein „Halt" gebietender Einfluss der Minister nur dann zu erwarten steht, wenn in der Verfassung eben jenes Gleichgewicht herrscht, welches die Möglichkeit einer starken Regierung verbürgt, und wenn festgegliederte, von erprobten Staatsmännern geleitete Parteien vorhanden sind. Immer wieder muss daran erinnert werden, dass es eben an dieser

Grundbedingung einer parlamentarischen Regierungsform mangelt. Bei uns, noch mehr als in den andern Grossstaaten des Continentes, welche den „Constitutionalismus“ versucht haben, giebt es im Grunde nur eine parlamentarische Partei, nämlich diejenige, welche man die liberale zu nennen gewohnt ist. Ihre Anhänger bestehen in Folge des bureaukratisch-absoluten Regierungssystems, unter welchem wir aufgewachsen sind, zum weitaus grössten Theile aus Personen, die niemals in der Lage waren, practische Erfahrungen in Regierungsangelegenheiten zu machen. Diese Partei kann allerdings auf dem Wege constitutioneller Einrichtungen ihre geistig befähigten Glieder auf die Ministerbank emporheben. Allein immer wiederholt sich die Erscheinung, dass die so Emporgestiegenen in demselben Augenblicke ihre Führerschaft verlieren. Sie haben sie in der That im Sinne eines englischen Parteiführers niemals gehabt; sie waren nur Vorkämpfer, aber nicht Leiter ihrer sogenannten Partei. Sobald sie nun in die Lage versetzt werden, selbst regieren zu sollen, lernen sie Nothwendigkeiten kennen, welche ihre Kampfgenossen weder einsehen, noch anzuerkennen geneigt sind. Sofort sind sie genöthiget, entweder der „liberalen Partei“ als willenlose Werkzeuge zu dienen, das heisst nicht zu regieren, oder ihr entgegen zu treten, und von ihr ausgeschieden zu werden. In dem einen wie in dem anderen Falle verfolgt die Majorität unaufhaltsam ihren Weg. Es ist überflüssig hierfür auf Beispiele hinzuweisen.

Was also jetzt die „Constitutionellen“ bei uns anstreben, ist nicht nur nicht die parlamentarische Regierungsform, die in England die Probe der Erfahrung bestanden hat, sondern kann auch nicht dazu, muss vielmehr zu ganz anderen Resul-

taten führen. Trotz alledem dahin zu streben, — wir sprechen, wie schon erwähnt, nicht von dem Inhalte unserer Verfassungsurkunden, sondern von dem thatsächlichen Gange der Ereignisse — dass in Oesterreich die politische Macht, die über die künftigen Schicksale des Reiches eigentlich entscheidende Regierungsgewalt von dem Monarchen auf ein Parlament übertragen werde, ist uns nur von zwei Classen von Menschen begreiflich: von den einen, die völlig ungewohnt, politische Angelegenheiten in ihrem practischen Zusammenhange zu betrachten und sich ihre nothwendige Entwickelung klar zu machen, nur den nächsten Tag bedenken und meinen: „man muss nur einen Anfang machen; es wird schon gehen!“ — von den anderen, die sich in einem Zustande politischer Verzweiflung befinden, die da meinen: „Es giebt keine andere Wahl als Absolutismus oder Constitutionalismus; mit jenem ist es zu Ende, also muss man sich diesem in die Arme werfen. Was daraus werden wird, ist freilich nicht vorherzusehen. Aber England ist auch durch Revolutionen durchgegangen, und aus ihnen hat sich seine jetzige Regierungsform entwickelt.“

Weder mit dem tollkühnen Leichtsinne politischer Abenteurer, noch mit der rathlosen Resignation politischen Unverstandes sind wir gesonnen zu rechten.

IV.

Nebst denjenigen, welche, sei es aus Mangel an politischer Bildung, oder aus Leichtsinn, oder aus politischer Verzweiflung, unbekümmert um die voraussichtlichen Folgen, in Oesterreich vor Allem ein omnipotentes Parlament herstellen wollen und darin das Wesen des „constitutionellen Systemes“ erblicken,

giebt es aber unter denen, welche sich zu den „Constitutionellen“ zählen, sehr viele, die keineswegs dem eben erwähnten Axiome parlamentarischer Omnipotenz anhängen, oder wenigstens darüber keine feststehende Meinung haben, sondern nur, durchdrungen von der auch von uns getheilten Ueberzeugung, dass die Zeiten des absoluten Regimentes auch in Oesterreich unwiederbringlich vorüber sind, nach der Herstellung verfassungsmässiger Zustände und nach einer freien Entwickelung des öffentlichen Lebens verlangen. Ihnen liegt die Frage nahe: Wenn also die parlamentarische Regierungsform, deren Wirkungen wir in England mit Neid bewundern, nicht hergestellt werden kann, wenn die neuesten Versuche, sie in Oesterreich herzustellen, auch keine Aussicht haben, allmälig jenes Ziel zu erreichen, was ist dann zu thun? Soll jede Hoffnung, unser Verlangen befriediget zu sehen, aufgegeben, auf jede freiheitliche Gestaltung der politischen Zustände in Oesterreich verzichtet werden?

Um eine richtige Antwort auf diese wahrlich in vollem Masse berechtigten Fragen zu finden, dürfte es zweckmässig sein, die grossen Vortheile der englischen Verfassung einzeln zu betrachten, und zu erwägen, in wie fern sie erreichbar seien, ohne dass der Schwerpunkt der Regierung von der Krone auf ein autonomes Parlament übertragen, d. i. ohne dass die Wesenheit der monarchischen Gewalt, auf welcher bisher die Existenz Oesterreichs und die Kraft seiner Regierung beruhte, zerstört werde, ehe für ein anderes haltbares Regierungssystem beruhigende Bürgschaften gewonnen sind.

Einer der Vorzüge der englischen Verfassung ist die unbedingt freie Discussion aller öffentlichen Ange-

legenheiten, gleichviel ob sie der Gesetzgebung oder der Verwaltung angehören, und zwar der Discussion in Versammlungen, in welchen die Vertretung der verschiedensten Interessen und Meinungen gesichert ist, dieselben mögen beliebt oder unbeliebt sein, oben wie unten, sie mögen von der Regierung, ja von der erhabenen Person des Monarchen, wie von dem Volke und seinen Wortführern mit Gunst oder Ungunst betrachtet werden. Die freie Discussion ist in der That eine der unentbehrlichen Grundlagen, ein wesentlicher Bestandtheil politischer Freiheit, und die Discussion unter unabhängigen Männern in Versammlungen von politischem Einflusse, welche wegen dieses Einflusses die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen, eines der wesentlichsten Mittel politischer Belehrung des Volkes. Soll aber die Discussion belehrend, soll sie überhaupt gehaltvoll sein, und nicht in müssiges Gerede ausarten, so muss ihr, oder richtiger gesagt ihren Ergebnissen, das ist den aus ihr hervorwachsenden Beschlüssen eine practische Bedeutung verbürgt sein. Blos berathende Versammlungen sind politische Missgeburten; sie müssen in kurzem hinsiechen, oder in beschliessende sich verwandeln. Ob aber die Discussion über alle öffentliche Angelegenheiten in ein und derselben Versammlung gepflogen wird, oder ob sie verschiedenen Versammlungen zugewiesen sind, und daher die politischen Befugnisse einer jeden den Gegenständen nach eine beschränkte ist, das wird die belehrende, volksbildende Wirksamkeit der Discussion nicht vermindern. Ebenso wird dieselbe nicht eben davon abhängen, ob dem Monarchen gegenüber die politische Macht der Versammlung soweit reiche, in Allem und Jedem positiv bestimmend zu

sein, oder nur soweit, der Regierungsgewalt unübersteigliche Schranken entgegenstellen zu können. Hierin liegt der Unterschied der parlamentarischen von der monarchischen Regierung, der Scheinmonarchie des constitutionellen Systemes von der beschränkten Monarchie, wie sie die christliche Monarchie bis zu den wüsten Zeiten des 17. und 18. Jahrhundertes überall war, und wie sie Kaiser Franz Joseph im Jahre 1860 auf alter Grundlage neu begründen zu wollen feierlich erklärt hat. Der wesentliche Unterschied besteht darin, ob der Monarch nur gehindert sein soll, lediglich nach eigenem Ermessen zu handeln, insbesondere auch das bisher geltende Recht und Herkommen eigenmächtig zu ändern, oder ob das wie immer genannte Staatsoberhaupt durch die Beschlüsse politischer Körperschaften auch soll in die Zwangslage versetzt werden können, handeln zu müssen, selbst das bestehende Recht und Herkommen ändern zu müssen, gegen seinen Willen und seine Ueberzeugung. In dem letztern, nicht in dem ersteren liegen die Gefahren, denen bisher nur in England mittelst unnachahmlicher, durch eine Reihe diesem Lande ganz eigenthümlicher Umstände und geschichtlicher Ereignisse bedingter Einrichtungen vorgebeugt worden ist. Gefahren, die namentlich, was Oesterreich anbelangt, fast der Blinde sehen muss.

Die beschränkte Monarchie hat sich seit dem 17. Jahrhunderte in England in die parlamentarische Scheinmonarchie verwandelt, auf dem Continente aber ist ihre zeitgemässe Entwickelung von überwuchernden, heidnisch absolutistischen Ideen und Gewalten unterdrückt worden. Die Körperschaften, welche ehedem dem Willen der Herrscher von ihnen selbst unbestrittene Schranken zogen, sind theils ganz beseitigt, theils

so zurückgedrängt worden, dass der hier und da noch immer bedeutsam auf den Gang der Dinge einwirkende Rest ihrer Macht*) von der grossen Menge nicht mehr wahrgenommen wurde. Die Folge davon ist die weite Verbreitung der Meinung, politische Körperschaften, welche nicht mit der Allgewalt eines englischen Parlamentes ausgestattet sind, und die Wesenheit der monarchischen Gewalt nicht aufheben, sondern blos beschränken, seien nur in jenen Formen möglich gewesen.

*) So hört man auch bei uns häufig behaupten, die „Postulaten-Landtage", wie sie bis zum Jahre 1848 gehalten wurden, seien eine blosse Form ohne alle Bedeutung gewesen, und auf diese Ansicht wird die weitere, das öffentliche Recht verwirrende Behauptung gegründet, in den Ländern Oesterreichs, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, habe es gar kein Verfassungsrecht mehr gegeben. — In dieser Beziehung möchten wir hier lediglich auf die Steuerverhältnisse aufmerksam machen.

Bis zum Jahre 1848 war die Grundsteuer eine durch lange Zeit unveränderte geblieben. Seitdem ist sie fort und fort gesteigert worden, und zwar in weit höherem Masse als die Besteuerung irgend eines anderen Vermögens; es giebt Realitäten, deren Steuerbetrag von einem Jahre zum anderen um 100 und 200 Percent erhöht wurde. Eine solche einseitige Veränderung der Grundsteuer wird von dem englischen Nationalökonom Mac-Culloch nicht mit Unrecht für eine theilweise Vermögensconfiscation erklärt. Sie ist kein gerechtes, aber für jede Finanzverwaltung das bequemste Mittel, ihren Verlegenheiten abzuhelfen. Die Geneigtheit es anzuwenden hat wohl auch schon vor dem Jahre 1848 nicht gefehlt; warum wurde es gleichwohl nicht angewendet? Weil die Landtage gegen eine solche Steigerung des Postulates Einsprache erhoben hätten, die Ausschreibung einer nicht postulirten Grundsteuer aber von der Regierung selbst als ein verfassungswidriger Vorgang angesehen wurde. Die Postulaten-Landtage haben also die Länder vor einer Richtung der Finanzpolitik bewahrt, die, sobald diese Landtage ausser Wirksamkeit gesetzt waren, sofort in sehr empfindlicher Weise sich geltend machte.

Nicht was Lärm macht, ist immer das Bedeutsamste an verfassungsmässigen Zuständen, wenn es auch wahr ist, dass eine geräuschlose Wirksamkeit allein nicht ausreicht, um heut zu Tage staatsrechtlichen Institutionen die Stütze der öffentlichen Meinung zu sichern.

welche sie zu der Zeit ihres kräftigen Bestandes hatten. Damals waren sie Ständeversammlungen und zwar Versammlungen der Stände, welche durch die damaligen socialen Verhältnisse gegeben waren. Die mit der unaufhaltsamen Veränderung dieser socialen Verhältnisse fortschreitende Entwickelung der Stände, welche in England in so glücklicher Weise stattgefunden hat, ist aber auf dem Continente durch einen kurzsichtigen Absolutismus verhindert worden. Der Phantasie der grossen Menge schwebt daher nur jenes veraltete, unzeitgemässe Bild derselben vor; daher das lebhafte Misstrauen, genährt von den zerstörenden Leidenschaften, welchen die grosse französische Revolution einen so mächtigen Impuls gegeben hat, gegen Institutionen, die in Betreff ihrer Stellung dem Monarchen gegenüber den ehemaligen ständischen Körperschaften ähnlich wären. Wer aber die Dinge unbefangen betrachtet, kann sich der Einsicht nicht entziehen, dass diese Stellung mit der Art der Zusammensetzung der Versammlung in keinem untrennbaren Zusammenhange steht. Die Frage, ob eine Repräsentation nach der Kopfzahl oder nach einer ständischen Gliederung die Vertretung der verschiedenen Interessen und Meinungen der Bevölkerung besser verbürge, ist an sich eine wichtige. Aber sie mag in einer oder der anderen Weise entschieden werden, immer wird eine repräsentative Versammlung mit mehr oder minder entscheidender politischer Gewalt ausgestattet werden können; sie kann in dem einen wie in dem anderen Falle an die Stelle der monarchischen Gewalt gesetzt werden, oder dieselbe nur beschränken. Einer politischen Institution der letzteren Art steht demnach die moderne Gestaltung der socialen Verhältnisse, welche allerdings

die einfache Aufrechthaltung der mittelalterlichen Ständegliederung unmöglich macht, in keiner Weise entgegen; der belehrende volksbildende Einfluss aber, welchen das englische Parlament durch die freie Discussion aller öffentlichen Angelegenheiten übt, wäre auch durch eine solche Institution in vollem Masse erreichbar.

Sehr wesentlich ist hingegen dieser Einfluss davon bedingt, dass in die repräsentativen Versammlungen, wie immer ihre Glieder berufen werden mögen, Vertretern der verschiedensten Ansichten freier Eingang gestattet werde. Je mehr die jeweilige Regierung sich veranlasst sehen wird, ihren möglichsten Einfluss geltend zu machen, damit nur ihre Anhänger in der repräsentativen Körperschaft erscheinen, und wer anderer Ansichten ist, als sie selbst, davon ausgeschlossen werde, desto weniger wird diese Körperschaft geeignet sein, die politische Erziehung des Volkes zu fördern. Wir haben nun gesehen, dass, wenn man gegenwärtig in Oesterreich die entscheidende Macht von der Krone in ein Parlament verlegen will, die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt wird, zur Wahrung ihrer Existenz auf die Zusammensetzung desselben einen überwiegenden Einfluss zu üben. Diese Nothwendigkeit entfiele, wenn der Verfassung der Charakter einer nur beschränkten Monarchie gewahrt würde. Dann könnte ohne Gefahr die Leitung der Wahlen in unabhängige, unparteiische Hände gelegt werden, und die Regierung hätte überhaupt keine gegründete Ursache, Einrichtungen anzustreben, die mehr bewirkten, als eben das an sich Wünschenswerthe, dass die verschiedenen Interessen der Bevölkerung vertreten seien, und nicht eine einseitige Richtung überwiege. Wir wollen damit nicht sagen,

dass dann ein idealer Zustand von Vertretung sich verwirklichen würde. Wir sind vielmehr vollkommen mit Lord Grey's Bemerkung einverstanden, dass ein gewisses Mass politischer Immoralität in Folge der menschlichen Schwächen, welche stets sowohl unter den Regierenden als unter den mit politischen Rechten ausgestatteten Regierten zu finden sein werden, allen freien Verfassungen anklebt. Allein Fehler dieser Art können durch Fortschritte der politischen Erziehung und des öffentlichen Geistes allmälig verbessert werden. Nicht so Gebrechen, welche durch wesentliche Fehler des politischen Systemes genährt werden, wozu wir, wie bereits erwähnt, vor Allem die nach beiden Seiten hin demoralisirende Verbindung des Constitutionalismus mit einer bureaukratischen Beamtenregierung zählen. Wo diese Verbindung einmal besteht, werden sich ihre beiden Elemente immer gegenseitig so lange als möglich unterstützen auf Kosten der Krone wie auf Kosten jeder wahren Freiheit. Bei dieser Verbindung muss zumal die Hoffnung auf allmälige Verwirklichung einer wahrhaften, ernstlich gemeinten Selbstverwaltung aufgegeben werden, und doch hängt davon wirkliche Freiheit, und eine wahre politische Erziehung am allermeisten ab, so dass ohne sie jede Repräsentativverfassung von geringem Werthe und ihr Bestand völlig unverbürgt ist. Nicht der Constitutionalismus, sondern die Befreiung von dem centralisirenden Beamtenregimente und der auf dasselbe gegründeten Omnipotenz der „Staatsgewalt“ ist die grosse politische Angelegenheit, welche die nächste Zukunft bewegen wird. Es braucht wenig Scharfblick, um wahrzunehmen, dass die Periode, in welcher die constitutionelle Frage die Welt

bewegte, ihrem Ende zugeht, die Bedeutung der Frage der Selbstverwaltung hingegen im Aufschwunge ist. Was sie fördert, kann zum Heile führen; was sie hindert, führt sicher zum Verderben, — nicht nur, aber auch, und ganz besonders in Oesterreich. Die Einführung eines allmächtigen Centralparlamentes wird sie aus den schon angeführten Gründen nicht fördern; die Herstellung einer Verfassung, welcher die Idee einer beschränkten Monarchie zu Grunde liegt, kann sie fördern. Ja, eine solche Verfassung wird in dem Masse sich befestigen, das öffentliche Leben veredeln, und den Bestand der Monarchie sichern, als ihre Entwickelung Hand in Hand geht mit der Umgestaltung der Administration im Sinne der Selbstverwaltung.

In engster Verwandtschaft hiermit steht die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausdehnung ihres Berufes auf Entscheidungen von Fragen des öffentlichen Rechtes, diese zweite Hauptstütze wirklicher Freiheit. Der unbefangene Beobachter dürfte kaum darüber in Zweifel sein, ob seit dem neuesten Versuche, den Constitutionalismus in Oesterreich einzuführen, der Richterstand an moralischer Unabhängigkeit gewonnen oder verloren hat, und ob Aussicht vorhanden ist, dass er im Falle einer weiteren Entwickelung dieses Systems an moralischer Unabhängigkeit noch ferner gewinne oder verliere, das ist ob die jeweilige politische Richtung auf die Besetzung der Gerichte und auf deren Vorgang mehr oder weniger Einfluss üben werde. Sicherlich wird aber die Verbindung des Constitutionalismus mit dem Systeme centralisirter bureaukratischer Administration nicht dazu führen, die Entscheidung solcher Fragen des öffentlichen Rechtes, welche

jetzt in den Händen von Regierungsbehörden liegen, unabhängigen Gerichten zu übertragen.*) Eine eingehendere Besprechung dieses Gegenstandes dürfte dem denkenden Leser kaum nothwendig scheinen.

Als einer der grossen Vorzüge der englischen Regierungsform wird allgemein die Verantwortlichkeit der Minister angesehen, und wir selbst haben die Einrichtung, dass die leitenden Staatsmänner in nichts eine Entschuldigung dafür finden dürfen, sich an einem ihrer Ueberzeugung widersprechenden Gange der Regierung zu betheiligen, für eine der edelsten Früchte des englischen Staatswesens erklärt.

In einem vollkommen absolut regierten Staate, dessen Regent unbedingten, blinden Gehorsam fordert, sind die Minister blosse Werkzeuge seines Willens. In dem Maasse, als die öffentlichen Verhältnisse sich veredeln und verwickeln, und

---

*) Die liberale Schule fasst, wenn es sich um die Frage der Unabhängigkeit der Gerichte handelt, in der Regel nur die Bestrafung politischer Verbrechen und Vergehen — einschliesslich der Pressvergehen — in's Auge und glaubt in Einführung der Geschworenengerichte Hilfe zu finden. Wir stellen nicht in Abrede, dass Geschworenengerichte in dieser Beziehung eine grosse Bedeutung haben; Unparteilichkeit werden sie aber auch nur dann fördern, wenn das öffentliche Leben bereits einen hohen Grad von Entwickelung erreicht hat, der Sinn für unparteiische Gerechtigkeit, auch politischen Gegnern gegenüber, und der moralische Muth seine Ueberzeugung mannhaft zu vertreten, unter der Bevölkerung weit verbreitet, und diese an einen loyalen Kampf politischer Parteien gewöhnt ist. Uebrigens scheint uns die wahre Bedeutung der Geschworenengerichte, deren Wirksamkeit, wie die jeder einzelnen politischen Institution auch nur in ihrem Zusammenhange mit einer Reihe anderer concreter Verhältnisse richtig beurtheilt werden kann, eine viel weitere zu sein, und andererseits auch die Frage der Unabhangigkeit der Gerichte durchaus nicht auf die Strafrechtspflege, oder gar nur auf die Judicatur über politische Verbrechen und Vergehen beschränkt werden zu können.

der Anspruch auf blinden Gehorsam an Berechtigung und Macht verliert, müssen die Minister mehr und mehr selbstthätige Rathgeber des Monarchen sein, und es muss die Möglichkeit einer Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihm und den ihn zunächst umgebenden Staatsmännern in Rechnung gebracht werden. Bezieht sich diese Verschiedenheit nur auf minder wichtige Fragen, handelt es sich nur um ein Mehr oder Weniger von Zweckmässigkeit, so wird kein treuer Diener seines Herrn aus Eigensinn ihm seine Dienste verweigern. Umgekehrt wird kein gewissenhafter Monarch es seinem Minister verübeln, wenn er seines Amtes enthoben zu werden bittet, weil eine unlösliche Meinungsverschiedenheit sich ergeben hat, durch welche Grundsätze berührt werden, zu deren Verletzung mitzuwirken keinem Manne von Charakter zugemuthet werden kann. Zwischen diesen beiden Extremen liegt aber eine lange Reihe von Fällen möglicher Meinungsverschiedenheiten, in welchen die Frage, ob in einem absolut regierten Staate der Rücktritt eines Ministers moralisch gerechtfertigt erscheint, nicht leicht zu entscheiden ist. Je wichtiger der Anlass, desto grösser kann die Gefahr sein, die Schwierigkeiten der Lage durch ein Aufsehen erregendes Benehmen zu vermehren; so können die Pflichten der Diensttreue mit der Unmöglichkeit, eine zugemuthete Massregel zu vertheidigen, in Widerspruch gerathen. Wer unter solchen Umständen glaubt im Amte bleiben zu müssen, ist zum Schweigen verurtheilt; aber selbst dieses leidige Auskunftsmittel ist nicht immer leicht, und jedenfalls giebt es dafür gar keine Bürgschaft, als die strengste Gewissenhaftigkeit. Man braucht nicht eben alt zu sein, um sich der Zeit zu erinnern, da in Oesterreich die öffentliche Kritik streng-

stens untersagt, und gleichwohl das Schimpfen über die Regierung allgemeine Sitte war. Damals gab es sehr hochgestellte Staatsdiener — es waren ihrer bis an den Stufen des Thrones zu finden — die sich dadurch populär machten, dass sie das System und die Massregeln der Regierung, an der sie Theil nahmen, vor Jedermann unverholen missbilligten. Es giebt keinen sicherern Weg, die moralische Autorität in einem Staate zu Grunde zu richten. Ein beliebtes Mittel, den Anlass zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Monarchen und seinen Ministern seltener zu machen, ist die Errichtung von Fachministerien und deren Behandlung in solcher Weise, dass jeder Minister sich um nichts zu kümmern habe, was nicht unmittelbar sein Departement berührt. Allein eine solche Scheidung der Geschäfte kann wohl ihre Erledigung, niemals aber die Vertheidigung der Regierungsmassregeln fördern, denn der Zusammenhang der inneren Gründe lässt sich nicht beseitigen. Für die moralische Kraft jeder Regierung, die sich nicht mehr lediglich auf blinden Gehorsam stützen will und kann, ist demnach sicherlich nichts erspriesslicher, als der englische Grundsatz, dass alle Minister gemeinsam für die Regierung und jede ihrer Handlungen einzustehen haben. Allein eine solche Einigung kann nur das Ergebniss lange fortgesetzter ernstlicher Discussionen der öffentlichen Angelegenheiten sein, und es wäre vergeblich zu erwarten, dass dergleichen andauernd im Innern einer Regierung stattfinden werden, wenn dazu nicht äussere Veranlassungen zwingen. Es ist nichts unbequemer, als die Grundlagen seiner Handlungsweise einer stets erneuerten Prüfung zu unterziehen. Es ist nichts unangenehmer, als mit Männern, mit denen man zusammenzuwirken genöthiget ist, im

Hintergrund liegende Fragen zur Discussion zu bringen, wenn man vorhersieht, dass man sich darüber nicht werde verständigen können. Lord Grey lässt uns deutlich wahrnehmen, wie selbst in den englischen Ministerien eine gewisse Geneigtheit herrscht, die Discussion von Differenzen so lange als möglich hinauszuschieben. Man kann demnach mit Sicherheit darauf rechnen, dass um so mehr Differenzen der ernstlichsten Art in jeder Regierung fortbestehen, und ihrer Kraft wesentlichen Abbruch thun werden, wenn nicht die unvermeidliche Nothwendigkeit, in öffentlicher Discussion Rede zu stehen, ihren Gliedern den Zwang auferlegt, sich vorerst unter einander zu verständigen oder auseinander zu gehen. Und eben so wird jene zarte Auffassung der Beziehungen des Monarchen zu seinen Ministern, welche das Begehren jedes Einzelnen, sich wegen unloslicher Meinungsverschiedenheiten zurückzuziehen, als einen Act loyaler Gesinnung und nicht tadelnswerthen Eigensinnes erscheinen lässt, nur da Platz greifen, wo die Nothwendigkeit öffentlicher Discussion die zweideutige Stellung eines Ministers, der selbst den Gang der Regierung missbilligt, zur klaren Anschauung bringt. Diese Stellung ist aber um nichts besser, ja ist eines Mannes von Ehre noch um vieles unwürdiger, wenn nicht Ehrfurcht vor den Anschauungen und Ueberzeugungen des Monarchen, nicht Rücksichten auf die thunlichste Verständigung mit geachteten oder vielleicht schwer zu ersetzenden Collegen, sondern Fügsamkeit gegen Majoritätsbeschlüsse einer parlamentarischen Versammlung einen Minister bestimmt, Massregeln zu ergreifen oder ergreifen zu lassen, die seiner Ueberzeugung nicht in vollem Maasse entsprechen. Auch gegen die nahe liegende Gefahr, sich dazu drängen zu lassen,

bedarf es anderer Schutzwehren, als der Gewissenhaftigkeit allein. In dem absoluten Regierungssysteme liegt die Tendenz, die Minister zu blossen Werkzeugen der Regentenwillkühr zu machen; in dem constitutionellen nicht minder die, sie zu gehorsamen Dienern des Parlamentes herabzuwürdigen. In England schützt sie dagegen die Stärke ihrer Partei, und Lord Grey *) spricht deutlich genug die Besorgniss aus, dass dieser Schutz ungenügend werden könnte. An diesem Schutze fehlt es bei uns gänzlich, und das „constitutionelle System", wie es auf dem Continente verstanden wird, sieht in der Frage der Ministerverantwortlichkeit nichts anderes, als das Mittel, die Minister und durch dieselben den Monarchen der souverainen Volksvertretung botmässig zu machen. Allein das öffentliche Wohl wird nicht dadurch gefördert, dass die leitenden Staatsmänner den Mantel nach dem Winde drehen, er blase nun schon von unten oder von oben; sondern nur dadurch, dass die Möglichkeit eines wohlüberlegten und aufrichtigen Ganges der Regierung erleichtert werde. Dazu trägt allerdings die Nothwendigkeit öffentlicher Discussion sehr wesentlich bei; wo aber die den englischen Zuständen eigenthümlichen Bürgschaften der moralischen Unabhängigkeit parlamentarischer Minister fehlen, werden alle Vortheile, welche in dieser Beziehung angestrebt zu werden verdienen, eher erreicht werden, wenn die Macht der politischen Versammlungen nicht so weit gesteigert wird, um den Schwerpunkt der Staatsgewalt von der Krone in ein Parlament zu verlegen.

Als einen weiteren grossen Vorzug der englischen Regie-

*) Siehe oben Seite 91.

rungsform bezeichnet Lord Grey die Art und Weise, wie durch dieselbe „der Kampf um die politische Macht" geregelt ist, unter welchem Ausdrucke er die Bestrebungen nach Erlangung der höchsten Staatsämter, die Bildung von Ministerien versteht. In wiefern es sich nun hierbei um die Einrichtung handelt, dass der Monarch seine obersten Räthe und Diener immer nur aus der jeweiligen Majorität des Parlamentes wählen kann, ist das eben einer der Angelpunkte der parlamentarischen Regierungsform und dieser Grundsatz in einer blos beschränkten Monarchie unausführbar. Allein er beruht in England durchaus nicht auf Gesetzen, sondern lediglich auf einem Herkommen, welches seine Erklärung und die Möglichkeit seiner practischen Gestaltung wieder ganz und gar in den England eigenthümlichen Parteibildungen findet. Sollten sich diese auflösen, so würde, wie Lord Grey selbst offen ausspricht, die Aufrechthaltung jenes Grundsatzes auch in England unmöglich werden. Will man daher von der Anwendung desselben auf andere Länder — und wir sprechen insbesondere von Oesterreich — vernünftiger Weise reden, so muss man vorerst fragen, ob auch da solche Parteien bestehen. oder deren baldige Bildung erwartet werden kann. Wir formuliren die Frage genauer: Ist daran zu denken, dass vor Verlauf einer unabsehbaren Zeit in Oesterreich sich mehrere nicht destructive sondern regierungsfähige Parteien auf der Grundlage allgemeiner politischer Grundsätze bilden, deren jede in allen Theilen des Reiches so verzweigt und festgewurzelt ist, um auf die Gesinnung der Bevölkerung entscheidenden Einfluss zu gewinnen? Wir sind bisher absichtlich nicht auf die speciellen Verhältnisse Oesterreichs näher

eingegangen. Der constitutionelle Ideenkreis ist ein idealer, speculativer, und wir haben uns deshalb so viel als möglich darauf beschränkt, ihn auf seinem Gebiete zu beleuchten. Diese Frage aber liefert den handgreiflichsten Beweis, dass in der Verfassungspolitik die Speculation nur eine beschränkte Anwendung finden kann, und dass sie, um zu brauchbaren Resultaten zu führen, nothwendig mit concreten, realen Verhältnissen in Verbindung gebracht werden muss. Dass es nun gegenwärtig politische Parteien der bezeichneten Art in Oesterreich nicht giebt, wird wohl allgemein ohne Widerspruch zugegeben werden. Wir wollen den lärmenden Stimmführern der in diesem Augenblicke im Centrum des Reiches herrschenden Tagesmeinung einräumen, dass sie sich auf eine Partei stützen, welche in einem Theile des Reiches verzweigt ist, und welche in den übrigen Theilen vereinzelte Anhänger zählt. Damit sind aber jedenfalls die äussersten möglichen Zugeständnisse erschöpft, und das ist noch lange nicht hinreichend, um auch nur diese eine Partei, als solche, für Oesterreich regierungsfähig zu machen. Was sich sonst von Parteigruppirungen findet, macht entweder auf die Möglichkeit einer gesammtösterreichischen Parteiregierung gar keinen Anspruch, oder beruht auf ganz anderen, als allgemein politischen Grundlagen, auf nationalen, oder provinziellen, oder hie und da auf confessionellen Ideen, und ist somit für eine österreichische Parteiregierung völlig unbrauchbar. In Oesterreich aber dem Monarchen die freie Wahl seiner obersten Räthe und Diener entziehen, und den entscheidenden Einfluss auf die Bildung der Regierung Parlamentsmajoritäten einräumen zu wollen, bevor es mehrere regierungsfähige Parteien giebt, heisst einfach die

Existenz der Krone und den Bestand des Reiches dem Zufalle preisgeben. Wenn das richtig ist, — und wir vermögen nicht zu begreifen, wie es bestritten werden könnte — so sollten selbst die entschiedensten Anhänger der constitutionellen Theorie, wenn sie aufrichtige Oesterreicher sind und sich nur einiger Besonnenheit rühmen wollen, zugestehen, das es sich jedenfalls nicht darum handeln kann, dieses System sofort einzuführen, sondern höchstens um die Frage: wie es anzufangen sei, um dessen Einführung für eine spätere Periode vorzubereiten, d. i. um vorläufig die Heranbildung regierungsfähiger Parteien zu fördern, und für die Zwischenzeit einen verfassungsmässigen Zustand herzustellen, welcher, ohne Alles auf's Spiel zu setzen, seiner Zeit in ihr Ideal übergehen könnte. Wir wissen nicht, welche Form ein solcher Uebergangszustand annehmen könnte, wenn es nicht die der beschränkten Monarchie wäre.

Ist nun aber auch mit dieser Regierungsform, wie bereits erwähnt, die englische Art „den Kampf nach politischer Macht" zu regeln, unvereinbar, so ist damit doch nicht gesagt, dass sie nicht auch in dieser Beziehung die Vorzüge der englischen Einrichtungen in grossem Maasse zu gewähren geeignet wäre. Die blosse Thatsache einer ernsthaften Discussion der grossen Staatsangelegenheiten in öffentlichen, beschlussfähigen Versammlungen genügt, um dem politischen Ehrgeize einen legitimen Kampfplatz zu eröffnen. Nicht nur die geistige Befähigung, und die Richtigkeit der Ansichten derjenigen, welche an diesem Kampfe Theil nehmen, sondern auch eine Reihe von Charaktereigenschaften, die für leitende Staatsmänner von hohem Werthe sind, als: Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, moralischer Muth, Besonnenheit, die Gabe, Widerspruch zu ver-

tragen und auch die Ansichten der Gegner zu würdigen u. s. w. werden sich dabei erproben, und zwar nicht nur vor den Augen des Monarchen, sondern auch vor den Augen der gesammten Bevölkerung. Bietet insbesondere zu gleicher Zeit die Umgestaltung der Verwaltung im freiheitlichen Sinne, auch Männern, welche nicht in Amt und Würde stehen, Gelegenheit, sich practisch mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen, so wird in der beschränkten Monarchie ebensogut wie unter der Herrschaft der parlamentarischen Regierungsform der grosse Vortheil erreicht sein, dass, so wie es in alten Zeiten der Fall war, unter einer absoluten Regierung aber zum grossen Nachtheile des Monarchen niemals erreichbar ist, Männer von staatsmännischer Begabung durch ihre eigene Kraft sich geltend machen und das öffentliche Vertrauen erwerben können, schon bevor und nicht erst nachdem sie mit hohen Staatsämtern betraut werden. Es kann demnach nicht fehlen, dass, wenn es möglich ist, eine Verfassung zu verwirklichen, in welcher die monarchische Gewalt durch Einrichtungen beschränkt wird, die einer öffentlichen Versammlung die Controle der Regierung einräumen und ihre Zustimmung zu legislativen und zu solchen Massregeln nothwendig machen, welche eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse zur Folge haben, die leitenden Staatsmänner in der Regel aus den hervorragenden Gliedern dieser Versammlung werden gewählt werden. Nicht Gesetze, aber die Macht der Dinge wird es bewirken, und es wird sich in dieser Beziehung ein heilsames, den Verhältnissen entsprechendes Herkommen eben so entwickeln, wie es in England der Fall war.

Ist aber in unserer Zeit eine solche Verfassung möglich?

Es liegt in der Natur der Sache, und die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder hat es bestätiget, dass jede politische repräsentative Körperschaft nach Erweiterung und Steigerung ihrer Macht strebt. Kann also angenommen werden, dass eine Versammlung, welcher die Macht eingeräumt wird, die monarchische Gewalt zu beschränken, sich auf die Dauer damit begnügen, und nicht nach der parlamentarischen Omnipotenz streben werde? oder dass es der Regierung gelingen werde, diesem Bestreben erfolgreichen Widerstand zu leisten? Hat nicht auch das englische Parlament durch fortgesetzte Kämpfe mit der Krone aus jener beschränkten Stellung zu seiner dermaligen sich emporgeschwungen? und wenn dem so ist, ist es nicht weiser, das, was auf die Länge doch nicht verweigert werden könnte, mit einem Male zu gewähren, und dadurch fortgesetzten Verfassungskämpfen, deren verderbliche Wirkungen Lord Grey uns mit beredten Worten geschildert hat, zuvor zu kommen?

Den Ernst dieser Fragen wissen wir in vollem Maasse zu würdigen. Zunächst müssen wir aber der letzten Andeutung die Antwort entgegenstellen, dass, wie wir bewiesen zu haben glauben, das, was als die vollständige Gewährung gedacht wird, nämlich die parlamentarische Regierungsform in Oesterreich zunächst offenbar eine Unmöglichkeit ist. Sollte ein Minderes auch nicht für immer haltbar sein, so wäre der Versuch, dadurch die spätere Zukunft vorzubereiten, jedenfalls der minder gefährliche.

Das öffentliche Leben fortwährend mit Verfassungsfragen aufzuregen, ist gewiss ein grosses Uebel. Allein keine Verfassung kann für alle Zeiten unverändert bestehen, und wenn Lord Grey

der Reform-Acte von 1832 nachrühmt, dass sie 25 Jahre lang unverändert bestanden hat, so verkennt er wahrlich nicht die in längeren Perioden stets wiederkehrende Nothwendigkeit zeitweiliger Aenderungen. Wovor er warnt, das sind nur jene kleinlichen Massregeln, deren Eindruck mit dem Tage erlischt, an dem sie in's Leben treten.

Im Uebrigen haben wir Folgendes zu bemerken:

Nicht durch Gesetze und nicht durch äussere Zwangsmittel lässt sich auf die Dauer den Machtbestrebungen politischer Körperschaften entgegenwirken, deren Thätigkeit eine für die höchsten Functionen des Staatslebens unentbehrliche einmal geworden ist. Wohl aber kann ihnen vorgebeugt werden, wenn die Zusammensetzung der fraglichen Körperschaft eine solche ist, dass die Mehrzahl ihrer Glieder selbst ein Interesse daran hat, versuchten Ausschreitungen entgegenzutreten. Ein Beispiel davon sehen wir an dem englischen Hause der Gemeinen, dessen Macht eine alle anderen Staatsgewalten absorbirende wäre, wenn seine Glieder sie dazu machen wollten.*) Zu einem Beispiele anderer Art geben die eigenthümlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie glücklichen Anlass. Wenn die Glieder der Versammlung, die in Oesterreich auf die höchsten Staatsangelegenheiten Einfluss nimmt, zugleich anderen politischen Körperschaften angehören, welche mit lebendigem Gefühle die Mannigfaltigkeit in der Einheit vertreten, so wird in der Natur der Dinge das Heilmittel gegen Ausschreitungen liegen, die, wenn auch zunächst gegen die Krone gerichtet, doch zugleich auch jene Mannigfaltigkeit zu

---

*) Siehe oben S. 63.

unterdrücken drohen. Auf der natürlichen Tendenz politischer Institutionen, ihren gegenseitigen Gefahren entgegenzuwirken, beruht das Gleichgewicht einer Verfassung, und nur dieses kann ihr dauernden Erfolg verbürgen.

V.

Jede politische repräsentative Versammlung hat einen doppelten Charakter: einen berathenden und einen beschliessenden. Je nachdem ihr, mehr oder minder, politische Macht eingeräumt ist, wird der eine oder der andere vorherrschen. So lange die Regierung, d. i. die entscheidende Macht, wesentlich in den Händen des Monarchen liegt, und seine Entscheidung zu Gunsten der Majorität oder der Minorität derjenigen ausfallen kann, welche verfassungsmässig in einer repräsentativen Körperschaft ihre Stimme zu erheben berechtiget sind, und in dem Maasse, als dies der Fall ist, also in so lange und in dem Maasse, als der Grundsatz gilt: „Vota sunt ponderanda, non numeranda", ist es die wesentlichste Aufgabe Aller, die einen Zweck erreichen wollen, auf die Ueberzeugung zu wirken. Nur derjenige vermag aber auf die Ueberzeugung Anderer mächtig zu wirken, der selbst eine feste und klare Ueberzeugung hat und sich in ihrer Vertretung so wenig als möglich durch Rücksichten was immer für einer Art beirren lässt. Nachdem niemals die Stimmen aller Glieder einer solchen Versammlung sich einzeln gleichmässig geltend machen können, und das Gewicht jeder Meinung, jedes Wunsches, jedes Vorschlages immer um so grösser sein wird, je mehr Stimmen sich darauf vereinigen, so ist zwar auch unter solchen Verhältnissen ein Bestreben, sich mit Gesinnungsgenossen, wenn auch nur vorübergehend und bezüglich

der jeweilig anhängigen Fragen, zu verständigen, und dieser Verständigung mehr oder minder Concessionen zu machen, in der Natur der Dinge gegründet; immerhin wird aber die Debatte von grösserer Wichtigkeit sein, als die Abstimmung. Steigert sich aber die Macht solcher Versammlungen so weit, dass ihre Beschlüsse den entscheidenden Ausschlag geben, so verschwindet immer mehr die Macht des inneren Werthes der einzelnen Stimmen, und nur was dazu dient, ihren Bestrebungen die Stimmenmehrheit zu sichern, hat für die Mitglieder practische Bedeutung. Die Kunst der Organisirung und der Führung einer Partei gewinnt dann das Uebergewicht über die Macht der Argumente; nicht die Debatte, sondern die Abstimmung ist dann die Hauptsache, und die Parteien sind versucht, die Versammlung hauptsächlich als einen Abstimmungsapparat anzusehen und zu behandeln. In dieser Beziehung sind aber, wenn nur einmal für geschickte Führer gesorgt ist, Parteigenossen, welche weder durch allzugrosse Gewissenhaftigkeit, noch durch eigene Denkkraft abgehalten werden, sich von Andern unbedingt leiten zu lassen, am Bequemsten. So liegt in der gesteigerten Macht politischer Versammlungen einerseits die Nöthigung zur Bildung dauernder Parteien und andererseits für diese die Gefahr, nach Mitteln zu ihrer Stärkung zu greifen, welche nicht geeignet sind, die moralische und geistige Tüchtigkeit der verfassungsmässigen Körperschaften zu steigern. Das muss um so mehr hervortreten, je mehr die Glieder der Versammlung aus Wahlkörpern hervorgehen, die dem Einflusse entweder der Regierung oder einmal bestehender Parteien sich zu entziehen minder befähiget sind. In England sind diese Uebelstände gemildert, theils

dadurch, dass die politische Macht in jeder Beziehung wesentlich in den Händen der besitzenden Classen der Gesellschaft ruht, theils durch eine vielhundertjährige Entwickelung des öffentlichen Geistes und die daraus hervorgehende Controle der öffentlichen Meinung. Bei uns sind sie von der Einführung des constitutionellen Systemes unzertrennlich, und schon jetzt dem unbefangenen Beobachter wahrnehmbar. Die Liberalen nehmen an solchen Dingen wenig Anstoss. Selbst wenn sie sie bemerken, sehen sie darin nur Mängel, welche eben in den Kauf genommen werden müssen. In conservativen, individuelle Freiheit und persönlichen Werth am höchsten schätzenden Gemüthern steigern sie aber die Abneigung gegen politische Parteibildungen, deren Schattenseiten und Gebrechen jeder unbefangene Beobachter anerkennt. Der Bildung einer conservativen Partei stehen aber noch ganz andere Schwierigkeiten entgegen. Die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunden liegen noch innerhalb der Gränzen, welche die beschränkte Monarchie von der parlamentarischen Regierungsform scheiden. Aber constitutionelle Schlagworte und constitutionelle Theorien haben sich nicht nur vieler Geister bemächtiget, sondern die Postulate der letzteren sind auch via facti, mitunter selbst im Widerspruche mit den positiven Bestimmungen jener Urkunden theilweise eingeführt worden. Unsere gegenwärtigen politischen Zustände enthalten eben deshalb mit einander unverträgliche modern-constitutionelle und wirklich monarchische Elemente. Zu den letzteren gehört das gesetzlich und practisch noch unbeschränkte Recht des Monarchen, seine Minister zu wählen, in ihren Stellen zu erhalten, oder zu entlassen, wie immer

sie zu den parlamentarischen Versammlungen stehen mögen; die ausdrücklich ausgesprochene Zulässigkeit, die Regierung von Männern leiten zu lassen, die nicht Mitglieder dieser Versammlungen sind; die Berechtigung dieser Männer, gleichwohl an den Verhandlungen der repräsentativen Versammlungen Theil zu nehmen, und zwar mit grösseren Rechten als ihre eigentlichen Glieder. Wer nur einigermassen die thatsächlichen Verhältnisse zu würdigen versteht, erkennt, dass die Regierung der österreichischen Monarchie sofort unmöglich wäre, wenn diese verfassungsmässigen Bestimmungen im Sinne der constitutionellen Theorie geändert würden. Der Versuch, es zu thun, würde mit einem Male, überall wo Besonnenheit herrscht, zur klaren Einsicht bringen, dass es sich um Zerstörung der monarchischen Gewalt handelt. Insolange aber dazu nicht geschritten wird *), herrscht in den Kreisen derjenigen, welche vermöge ihrer socialen Stellung, ihrer Traditionen, und ihrer allgemeinen Gesinnung unter wirklich constitutionellen Verhältnissen die conservative Partei zu bilden berufen wären, eine eigenthümliche Unklarheit, welche dem Widerstande gegen den Liberalismus unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt. Die monarchische Gewalt muss ihrer Natur nach eine unparteiische, über alle Parteiung erhabene sein. Der Monarch im Sinne der christlichen Civilisation ist der oberste Schutzherr aller Bedrängten, der oberste Bewahrer des Rechtes, der oberste

---

*) Die Ministerverantwortlichkeit in dem vulgären Sinne ist der erste, aber eben nur der erste, und noch nicht allgemein verständliche Schritt zu diesem Ziele.

Schiedsrichter und Ordner aller streitig oder unsicher gewordenen Verhältnisse. Wo sich unter seiner Leitung das öffentliche Leben freiheitlich gestaltet, werden sich immerhin auch Gleichgesinnte zusammenfinden, aber mehr in mannigfaltigen Gruppirungen nach der Gemeinsamkeit dauernder Interessen, als in grossen politischen Parteien. Und wenn auch nach Umständen diese dauernden Interessen, je nachdem sich in ihnen naturgemäss das Bedürfniss nach Aenderung oder nach Erhaltung bestehender Zustände lebhafter fühlbar macht, zeitweilig zur Gestaltung solcher Parteien drängen mögen, so werden doch diese nur sich gegenseitig gegenüber stehen, niemals aber, so lange monarchische Gefühle lebendig sind, im constitutionellen Sinne gegen die Regierung des Monarchen, — denn das wäre gegen die monarchische Gewalt selbst — gerichtet sein können. Oesterreich ist nun wahrlich, auch nach dem Wortlaute seiner neuesten Verfassungsurkunden, noch ein monarchischer Staat, und alle wahrhaft Conservativen erkennen, dass es nur als monarchischer Staat bestehen kann. Seine Minister befinden sich auch rechtlich noch immer in der Stellung, die eine monarchische Verfassung vorzeichnet. Sie selbst verkündigen aber die Herrschaft constitutioneller Theorien, lassen das öffentliche Leben auf Grundlage derselben sich gestalten, und stützen sich auf die constitutionell-liberalen, d. i. wesentlich antimonarchischen Elemente. Die Folge dieses inneren Widerspruches unserer Lage ist, dass, während ein Theil der natürlichen Elemente einer conservativen Partei, die Gewalt der Thatsachen, die er nicht hindern kann, anerkennend, die ihm aufgedrungene Stellung einer conservativen constitutionellen Opposition annimmt, und von ihr

aus die monarchischen Ideen und Verfassungsbestimmungen zu vertheidigen sucht, ein anderer aus gewohnter Abneigung gegen oppositionelle Parteibildung, wie sie einer nicht constitutionellen, sondern wahrhaft monarchischen Regierung gegenüber vollkommen gerechtfertigt ist, sich vom politischen Kampfe möglichst ferne hält, und ein noch anderer in ererbter Fügsamkeit gegen die landesfürstliche Regierung, oder in der Hoffnung, bei ihr Schutz gegen weitere zerstörende Einflüsse zu finden, den liberalisirenden, ministeriellen Impulsen folgt.

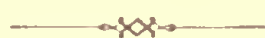
Die parlamentarische Regierungsform, unter deren Herrschaft wir England glücklich und mächtig sehen, bestünde längst nicht mehr, wenn daselbst einer liberalen Partei nicht eine eben so einflussreiche, fest gegliederte conservative gegenüberstünde. In Oesterreich will man diese Regierungsform einführen unter Umständen, die die Bildung einer kräftigen conservativen Partei nahezu unmöglich machen.

Wir eilen zum Schlusse.

Wir sind weit davon entfernt, zu glauben, dass durch die voranstehenden Bemerkungen die Frage über die Aussichten der parlamentarischen Regierungsform in Oesterreich erschöpft sei. Dieselbe könnte noch von so vielen Seiten beleuchtet werden, dass uns der Gegenstand beinahe unerschöpflich scheint. Wir haben auch nicht die Absicht, über jene Gedanken hinauszugehen, die in uns die Beschäftigung mit Lord Grey's geistreichem Buche, und die sich von selbst aufdrängenden Rückblicke von demselben auf unsere heimathlichen

Zustände angeregt haben. So viel scheint uns aber schon dadurch bewiesen zu sein:

Die parlamentarische Regierungsform hat bisher nirgend als in England dauernde, heilbringende Erfolge gehabt. Was man gegenwärtig in Oesterreich unter dem Namen „constitutionelles System" anstrebt, ist eine Uebertragung gewisser äusserer Formen und gewisser staatsrechtlicher Grundsätze der englischen Verfassung, müsste sich aber ganz und gar anders als diese gestalten, und würde aller Vorbedingungen ermangeln, auf denen die Möglichkeit des Bestandes und der Erfolge der englischen Verfassung beruht. Nicht eine solche Uebertragung fremdartiger staatsrechtlicher Grundsätze ist es daher, was uns Noth thut, sondern die Entwickelung der einheimischen Rechtszustände in einer Weise, welche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit unserer Verhältnisse ein freiheitliches öffentliches Leben mit dem Bestande einer kräftigen Regierung verträglich macht. Eine kräftige Regierung in Oesterreich kann aber nur eine monarchische sein. Ein Versuch, die monarchische Macht in Oesterreich nicht nur zu beschränken, sondern deren Wesenheit durch Uebertragung derselben auf eine parlamentarische Versammlung zu zerstören, kann nur, das lässt sich mit Zuversicht vorhersehen, die Zahl ähnlicher missglückter Nachahmungen der englischen Constitution um eine vermehren. Was sich aber nicht vorhersehen lässt, das sind die Folgen, die ein so unweiser Versuch für das Heil, die Macht, ja möglicher Weise für die Einheit, das ist den Bestand Oesterreichs haben wird.



Berichtigungen.

Auf Seite 182 Zeile 9 von unten nach dem Worte „Amtspflichten“ einzuschalten: „Einfluss.“

„ „ 207 „ 3 von oben statt „abhängigen“ lies „abhängiger“.

„ „ 210 „ 7 von unten statt „geboten“ lies „gethan“.

